Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

unter besonderer Berücksichtigung der

Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Schulabgaben

nebst

Zuständigkeitstabelle

von

Dr. jur. Georg Bartels
Regierungsrat

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

Digitized by Google
967.2

~~VI, 11640~~

For TX
B283v

Wolcott fund

1 Oct 1919
Transferred to
Law School

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

OCT 30 1919

Verlags-Archiv 4212.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Arbeit enthält eine systematische Darstellung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten, sowohl des Streit- wie des Beschlußverfahrens, es ist dies meines Wissens die erste derartige Bearbeitung. Dies bedingt, daß von dem Landesverwaltungsgesetze nur die eigentlichen Verfahrensvorschriften berücksichtigt sind, dazu treten einige im Zuständigkeitsgesetze besonders behandelte Rechtsmittel (Wege-, Wasserpolizei, Schulabgaben), sowie die Rechtsmittel bei Heranziehung zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben. Die Art der Darstellung bewirkt, daß in der Regel die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nicht im Wortlaute wiedergegeben sind, und mehrfach eine andere Anordnung des Stoffes wie im Landesverwaltungsgesetz gewählt ist. Überall ist jedoch in den Anmerkungen auf die betr. Paragraphen des Gesetzes hingewiesen. Die Arbeit ist für die Praxis bestimmt und verwertet Erfahrungen des Verfassers aus mehrjähriger Tätigkeit im Bezirksausschusse. Grundlegende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die sich auf das Verfahren beziehen, sind dabei im Text bei den einzelnen Rechtsinstituten auszugsweise wiedergegeben, bzw. in in den Anmerkungen angezogen.

Die Neubearbeitung der Zuständigkeitstabelle, die sich in den früheren Auflagen des ersten Bandes des v. Brauchitsch'schen Sammelwerks befand und später wegen Anwachsens dieses Bandes wegblieb, ist von mir zufolge mehrfacher, entsprechender Anträge aus Anwaltskreisen an den Verleger versucht. Auch diese Tabelle, welche über 150 Nummern mehr als die früheren enthält, erschöpft keineswegs das gesamte Gebiet des Verwaltungsrechts. Wie früher

Digitized by Google

sind da, wo wie bei der Provinzial-, Kreis-, Landgemeinde- und Städteordnung in den verschiedenen Landesteilen verschiedene Gesetze gelten, nur die Verhältnisse der östlichen Provinzen berücksichtigt. Der Anordnung nach folgt die Tabelle im wesentlichen den Titeln des Zuständigkeitsgesetzes einschließlich mehrerer Einschiebungen verwandter Materien und anderer wichtiger Bestimmungen. Die soziale Gesetzgebung ist mitbehandelt, von neuesten Gesetzen sind das Kreis- und Provinzialabgabengesetz, das Schulunterhaltungsgesetz, die neugefaßten staatlichen Steuergesetze und die kirchlichen Abgabengesetze aufgenommen. Vom Zuständigkeitsgesetze sind solche Sonderbestimmungen (namentlich bei Wege- und Wasserpolizei) weggeblieben, die im wesentlichen provinzielle Geltung besitzen, dafür sind die neuen Hochwasserschutzgesetze mitbehandelt. Überall ist der besonderen Berliner Zuständigkeitsverhältnisse gedacht. Die Fristen sind durchweg angegeben mit Ausnahme bei der Berufung und Revision, da bei diesen Rechtsmitteln die Frist stets eine zweiwöchige ist. Da das Oberverwaltungsgericht nur im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, ist dies nicht überall besonders hervorgehoben. Am Kopfe der einzelnen Titel bzw. den Anmerkungen dazu sind die in anderen Landesteilen geltenden besonderen Bestimmungen mit möglichster Vollständigkeit angeführt, auch sonstige Gesetze erwähnt, welche auf die betreffende Materie Bezug haben. Ich hoffe, bei meiner Zusammenstellung die für die Praxis wichtigsten und am häufigsten wiederkehrenden Bestimmungen gewählt zu haben, und werde dankbar Anregungen, die eine Verbesserung der Tabelle, oder eine andere Gliederung des Stoffs zum Gegenstande haben, entgegennehmen.

Bromberg, im September 1906.

Dr. Bartels.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§ 1. Die Verwaltungsgerichte 1

§ 2. Allgemeine Vorschriften betr. das Verfahren in Verwaltungssachen . 3

I. Arten der Rechtsbehelfe 3

II. Fristen 4

III. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen 4

IV. Zuständigkeit 6

§ 3. Das Verwaltungsstreitverfahren 7

I. Das Verfahren in erster Instanz 7

A. Klage 7

B. Bescheide 11

C. Weiteres Verfahren in erster Instanz 12

D. Mündliche Verhandlung 16

E. Beweisaufnahme 18

F. Urteil 21

II. Die Rechtsmittel 22

A. Berufung 22

B. Revision 26

C. Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen . . . 28

III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens 29

IV. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . 30

V. Der Kompetenzkonflikt und Konflikt 31

VI. Die Kosten 32

§ 4. Das Beschlußverfahren 36

I. Allgemeine Grundsätze 36

II. Bescheid des Vorsitzenden 38

III. Beschwerde 40

IV. Anfechtungsrecht endgültiger Beschlüsse durch den Vorsitzenden 43

V. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 44

VI. Kosten 45

Digitized by Google

Seite

§ 5. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren . . 45

§ 6. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 46

I. Begriff der polizeilichen Verfügung 46

II. Beschwerde und Klage gegen polizeiliche Verfügungen 47

III. Besonders geregelte Rechtsmittel bei wege- und wasserpolizeilichen Verfügungen 53

A. Wegepolizeiliche Verfügungen 53

B. Wasserpolizeiliche Verfügungen 56

§ 7. Die Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden und die Rechtsmittel dagegen 58

§ 8. Die Rechtsmittel bei der Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeindeabgaben 61

§ 9. Die Rechtsmittel bei der Heranziehung (Veranlagung) zu den Kreis- und Provinzialabgaben 66

I. Kreisabgaben 66

A. Oberverteilung 66

B. Unterverteilung 68

II. Provinzialabgaben 69

A. Oberverteilung 70

B. Unterverteilung 70

III. Verteilungsverfahren 71

§ 10. Das Verfahren bei der Heranziehung (Veranlagung) in Schulsachen 71

Zuständigkeitstabelle 75

Sachregister 201

Digitized by Google

Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
v. Br. = v. Brauchitsch, Pr. Verwaltungsgesetze.
CPO. = Civilprozeßordnung.
GewO. = Gewerbeordnung.
HMBl. = Ministerialblatt für Handel und Gewerbe.
v. K. = von Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.
KomAbG. = Das Kommunalabgabengesetz.
KrO. = Kreisordnung für die östlichen Provinzen.
Kr. u. PrAbG. = Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. 4. 1906.
LGO. = Landgemeindeordnung.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz.
Pr. GerKG. = Preußisches Gerichtskostengesetz.
PVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
StO. = Städteordnung für die östlichen Provinzen.
VerwA. = Verwaltungsarchiv.
VMBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
ZG. = Zuständigkeitsgesetz.

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

1. Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze von M. von Brauchitsch. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

2. Kommentar zum Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung von Dr. Stier-Somlo. Berlin 1902.

3. Die Besonderheiten des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens von Dr. Friedrichs im Verwaltungsarchiv Band 6 Heft 4/5. Berlin 1898.

4. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 von Dr. Karl Friedrichs. Berlin 1904.

5. Beschwerde und Klage sowie sonstige Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen von B. v. Kamptz. Berlin 1894.

6. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 von F. Noell-Freund. 5. Auflage. Berlin 1905, Carl Heymanns Verlag.

7. Der Begriff der Polizei von Rosin. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag.

8. Das preußische Volksschulrecht von Ernst Friedenthal. Breslau 1903.

Digitized by Google

§ 1. Die Verwaltungsgerichte.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

a) die Kreis(Stadt)ausschüsse,

b) die Bezirksausschüsse,

c) das Oberverwaltungsgericht.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.[1])

Die Kreis(Stadt)ausschüsse sowie die Bezirksausschüsse wirken auch im übrigen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung[2]) mit.

Daneben sind hierzu mitberufen:

d) der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.[3])

e) der Provinzialrat.[4])

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der vorbezeichneten Behörden, soweit sie nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug durch Kgl. Verordnung bestimmt werden.[5])

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrate als Vorsitzenden und 6 gewählten Mitgliedern.[6])

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister, bzw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier gewählten Magistratsmitgliedern, bzw. vier von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählten Mitgliedern.[7])

---

[1]) § 7 LVG.

[2]) Zum Begriffe vgl. PVBl. 25 270.

[3]) Deren Tätigkeit ist z. Z. auf die Fälle der §§ 109 u. 114 ZG. u. § 1 der Ver. v. 13. 12. 1883 beschränkt.

[4]) § 4 LVG.

[5]) Vgl. Ges. 27. 4. 1885 (GS. S. 127).

[6]) Siehe § 36 LVG. u. §§ 131 ff. KrO. für die Provinz Posen vgl. Ges. 19. 5. 1889 (GS. S. 108).

[7]) Näheres in §§ 37 u. 38 LVG.

Digitized by Google

Der Kreis(Stadt)ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind.[1])

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannten (darunter ein zum Richteramte und ein zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied) und vier gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Verwaltungsgerichtsdirektor, nächst diesem das zweite ernannte Mitglied. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Bezirksausschusses Berlin vgl. § 4 des Gesetzes vom 13. 6. 1900 (GS. S. 247).[2])

Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes und ein gewähltes Mitglied befinden müssen.[3])

Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem ernannten Mitgliede (höherer Verwaltungsbeamter) bzw. dessen Stellvertreter und fünf gewählten Mitgliedern.[4])

Der Provinzialrat ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind.[5])

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in einer Zusammensetzung von wenigstens fünf Mitgliedern.[6])

In Berlin tritt an die Stelle des Provinzialrats in den Fällen, in welchen er in erster Instanz zu beschließen hat, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß.[7])

Die Dienstaufsicht führt bei den Kreis(Stadt)ausschüssen der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, bei den Bezirksausschüssen der Oberpräsident, bei dem Provinzialrat der Minister des Innern. Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, diejenigen des Oberpräsidenten der endgültigen Entscheidung des Ministers des Innern. Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.[8])

---

[1]) Näheres wegen des Ausscheidens in § 40 LVG.

[2]) Näheres in den §§ 28—32 LVG., siehe unten S. 41.

[3]) Näheres in § 33 LVG.

[4]) Näheres in §§ 10—14 LVG.

[5]) Näheres in § 15 LVG.

[6]) Siehe bes. § 28 VerwGerG. $\frac{3.7.1875}{2.8.1880}$ (GS. 1880 S. 328), Ges. 27. 5. 1888 (GS. S. 226), Ges. 8. 5. 1889 (GS. S. 107) u. Ges. 26. 3. 1893 (GS. S. 60).

[7]) Näheres in § 43 LVG. u. unten S. 40.

[8]) Näheres in § 48 LVG.

Digitized by Google

Die vorstehend aufgeführten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten. Dem Vorsitzenden des Kollegiums liegt dessen Zusammenberufung, die Geschäftsleitung und Vertretung der Behörde ob.[1]) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Kreis(Stadt)ausschüsse, der Bezirksausschüsse, der Provinzialräte und des Oberverwaltungsgerichts sind die Regulative vom 28. 2. 1884 (VMBl. S. 41, 37 u. 35) und vom 22. 2. 1892 (VMBl. S. 133), sowie vom 15. 5. 1893 (VMBl. S. 133 u. 123) erlassen.

§ 2. Allgemeine Vorschriften betr. das Verfahren in Verwaltungssachen.

I. Arten der Rechtsbehelfe.

In welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden, bestimmt das Gesetz.

Zur ersten Anfechtung einer Verfügung in einer Verwaltungsangelegenheit dienen in der Regel die Beschwerde **oder** die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Beschwerde ist vorbehaltlich abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist. Eine Ausnahme hiervon bilden namentlich die unten im § 6 behandelten Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.[2]) Unberührt bleibt jedoch die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.[3])

Das Verfahren des Kreis(Stadt)ausschusses und des Bezirksausschusses ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren. Ersteres tritt überall da ein, wo von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen, oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren, oder durch Endurteil, oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder bei einem Verwaltungsgerichte gesprochen wird, oder wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis(Stadt)ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren. Das Oberverwaltungs-

[1]) Näheres in §§ 49 u. 55 LVG.
[2]) §§ 127 ff. LVG. u. unten S. 49 ff.
[3]) Vgl. § 50 LVG.

Digitized by Google

gericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren, der Provinzialrat nur im Beschlußverfahren.[1])

II. Fristen.

Die regelmäßige Frist für die Anbringung der Beschwerde, der Klage, sowie des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beträgt zwei Wochen.[2]) Diese Fristen sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, falls die Gesetze nichts anderes vorschreiben, mit der Zustellung.[3]) Eine bestimmte Form der Zustellung für Verfügungen der Verwaltungsbehörden schreibt das Gesetz nicht vor, jede sichere und vollständige Kenntnis von dem Erlasse und Inhalte einer Verfügung genügt, doch empfiehlt es sich, zum Nachweise der Zustellung Behändigungsscheine auszustellen oder Aktenvermerke zu machen.[4]) Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgeblich, es kommen hierfür die §§ 221, 222 ZPO. u. die §§ 186 bis 193 BGB. in Betracht. Im Zweifel hat die Anbringung der bezeichneten Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung, doch darf trotz dessen die Ausführung der Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse angeordnet werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.[5])

III. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Für das Verwaltungsstreitverfahren finden die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze betr. die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäße Anwendung. In Betracht kommen hierfür die §§ 41, 42 und 49 ZPO. Danach ist sowohl ein Richter aus den im § 41 ZPO. aufgeführten Gründen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, als auch kann er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 ZPO.). Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit des Landrats bzw. des Regierungspräsidenten darf kein Grund zu deren Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit entnommen werden.[6])

---

[1]) Vgl. § 54 LVG.

[2]) § 51 LVG.

[3]) § 52 Abs. 1 LVG.

[4]) Vgl. auch v. K. 4 1266 ff. OVG. 46 404. (Wegen der Zustellung von Urteilen und Beschlüssen S. 22 u. 36.) v. K. 3. ErgBd. 529.

[5]) § 53 LVG., aber § 133 Abs. 3 LVG.

[6]) Vgl. § 61 LVG. v. K. 4 1236.

Digitized by Google

Über das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis(Stadt)- oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das zunächst höhere Gericht. Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig; wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der damit zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung.[2])

Das mit dem Ablehnungsgesuche angegangene Gericht darf, wenn es das Gesuch für unbegründet erklärt, nicht in der Sache selbst erkennen, ohne zunächst der Partei die Beschwerde offen zu halten. Der abgelehnte Richter ist vorher über den Ablehnungsgrund zu hören. Eine Ablehnung ganzer Spruchkollegien ist unzulässig.[1])

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet endgültig, es bestimmt zugleich das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.[2])

Im Beschlußverfahren ist ein Mitglied nur dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Gegenstand der Verhandlung dieses selbst, oder seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist.[3])

Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder die Behörde beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis(Stadt)-ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat mit der Beschlußfassung beauftragt. Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.[4])

---

[1]) OVG. 11 279; 34 155. v. K. 1. ErgBd. 540. §§ 46 u. 44 Abs. 3 ZPO. v. Br. I Anm. 101 zu § 62 LVG. v. K. 4 1237.

[2]) Vgl. § 62 LVG.

[3]) Siehe § 115 LVG.

[4]) Siehe § 116 LVG.

Digitized by Google

gericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren, der Provinzialrat nur im Beschlußverfahren.[1])

II. Fristen.

Die regelmäßige Frist für die Anbringung der Beschwerde, der Klage, sowie des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beträgt zwei Wochen.[2]) Diese Fristen sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, falls die Gesetze nichts anderes vorschreiben, mit der Zustellung.[3]) Eine bestimmte Form der Zustellung für Verfügungen der Verwaltungsbehörden schreibt das Gesetz nicht vor, jede sichere und vollständige Kenntnis von dem Erlasse und Inhalte einer Verfügung genügt, doch empfiehlt es sich, zum Nachweise der Zustellung Behändigungsscheine auszustellen oder Aktenvermerke zu machen.[4]) Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgeblich, es kommen hierfür die §§ 221, 222 ZPO. u. die §§ 186 bis 193 BGB. in Betracht. Im Zweifel hat die Anbringung der bezeichneten Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung, doch darf trotz dessen die Ausführung der Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse angeordnet werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.[5])

III. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Für das Verwaltungsstreitverfahren finden die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze betr. die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäße Anwendung. In Betracht kommen hierfür die §§ 41, 42 und 49 ZPO. Danach ist sowohl ein Richter aus den im § 41 ZPO. aufgeführten Gründen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, als auch kann er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 ZPO.). Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit des Landrats bzw. des Regierungspräsidenten darf kein Grund zu deren Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit entnommen werden.[6])

---

[1]) Vgl. § 54 LVG.

[2]) § 51 LVG.

[3]) § 52 Abs. 1 LVG.

[4]) Vgl. auch v. K. 4 1266 ff. OVG. 46 404. (Wegen der Zustellung von Urteilen und Beschlüssen S. 22 u. 36.) v. K. 3. ErgBd. 529.

[5]) § 53 LVG., aber § 133 Abs. 3 LVG.

[6]) Vgl. § 61 LVG. v. K. 4 1236.

Digitized by Google

Über das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis(Stadt)- oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das zunächst höhere Gericht. Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig; wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der damit zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung.[2])

Das mit dem Ablehnungsgesuche angegangene Gericht darf, wenn es das Gesuch für unbegründet erklärt, nicht in der Sache selbst erkennen, ohne zunächst der Partei die Beschwerde offen zu halten. Der abgelehnte Richter ist vorher über den Ablehnungsgrund zu hören. Eine Ablehnung ganzer Spruchkollegien ist unzulässig.[1])

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet endgültig, es bestimmt zugleich das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.[2])

Im Beschlußverfahren ist ein Mitglied nur dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Gegenstand der Verhandlung dieses selbst, oder seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist.[3])

Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder die Behörde beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis(Stadt)-ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat mit der Beschlußfassung beauftragt. Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.[4])

---

[1]) OVG. 11 279; 34 155. v. K. 1. ErgBd. 540. §§ 46 u. 44 Abs. 3 ZPO. v. Br. I Anm. 101 zu § 62 LVG. v. K. 4 1237.

[2]) Vgl. § 62 LVG.

[3]) Siehe § 115 LVG.

[4]) Siehe § 116 LVG.

Digitized by Google

IV. Zuständigkeit.

In Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, ist die Behörde der belegenen Sache zuständig (forum rei sitae).[1]) Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken belegen sind, durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt. Im Beschlußverfahren liegt diese Befugnis dem Regierungspräsidenten, dem Oberpräsidenten oder dem Minister des Innern ob, je nachdem die betr. Grundstücke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheiten den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bilden, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.[2])

Diejenige Beschlußbehörde, welche zur Entscheidung bestellt ist, hat, wenn gegen ihren Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt ist, über diesen Antrag weiter zu entscheiden.[3]) Die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit gehen also über den Rahmen des dinglichen Gerichtsstands im Sinne der §§ 21 ff. ZPO. hinaus; insbesondere findet keine Unterscheidung zwischen persönlichen und dinglichen Ansprüchen statt.[4])

In allen anderen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze des in Anspruch Genommenen, im Beschlußverfahren nach dem Wohnsitze desjenigen, auf dessen Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Bei Korporationen bzw. öffentlichen Behörden bestimmt sich die Zuständigkeit entsprechend nach deren Sitz. Hat die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks, so ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört. Für den Kommunalverband der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.[5])

Der Begriff des Wohnsitzes ist im Gesetze nicht näher bestimmt, im allgemeinen findet dasselbe Anwendung, was nach bürgerlichem

---

[1]) § 57 Ziff. 1 LVG.

[2]) Siehe § 58 LVG. Diese Bestimm. finden auch Anwendung bei § 61 KrO.

[3]) OVG. 17 450. v. K. 4 1223.

[4]) Stier-Somlo S. 68 zu § 57 LVG.

[5]) Vgl. § 57 Ziff. 2 LVG. OVG. 20 246; 29 260. v. K. 3 274, 297. v. K. 4 1220. Findet Anwendung im Falle der §§ 56 u. 66 ZG. (OVG. 27 196. v. K. 4 1284.) Vgl. v. Br. I Anm. 93 zu § 57.

Digitized by Google

Recht gilt, nicht völlig trifft das jedoch in steuerlichen Angelegenheiten zu.[1])

Wenn bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis-(Stadt)ausschusses gehört, die betr. Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche beteiligt ist, so wird für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse, und wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, von dem Oberverwaltungsgericht, für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.[2])

Unter welchen Voraussetzungen eine Kreiskorporation oder Stadtgemeinde bei einer zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehörigen Angelegenheit als beteiligt im Sinne vorstehender Bestimmungen anzusehen gilt, ist Tatfrage, jedenfalls muß der betr. Verband in einer Parteirolle stehen, es genügt nicht ein bloßes Interesse an dem Ausfalle der Entscheidung.[3])

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestimmt sich lediglich nach dem Gesetze; eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nur da statt, wo sie das Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärt hat.[4])

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, dies schließt aber nicht aus, daß die Verwaltungsgerichte über privatrechtliche Zwischenfragen (Inzidenzpunkte) selbständig, wenn auch nicht dispositiv mit entscheiden.[5])

§ 3. Das Verwaltungsstreitverfahren.

I. Das Verfahren in erster Instanz.

A. Klage.

Das Verfahren beginnt in erster Instanz mit der Erhebung der Klage oder Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren[6]); letzterer hat alles zu enthalten, was für die Klage gilt, sofern sich dies nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde ergibt. Die Klage ist:

---

[1]) Vgl. Näheres Noell S. 96 ff. u. 133 ff.

[2]) Vgl. § 59 LVG.

[3]) OVG. 3 46; 16 423. v. K. 4 1225, 1226.

[4]) OVG. 23 401. v. K. 4 896 u. § 7 Abs. 2 LVG.

[5]) § 7 LVG. v. K. 3 1216. v. Br. I Anm. 9—11 zu § 7 LVG.

[6]) §§ 63 u. 69 LVG. u. PVBl. 19 309. v. K. 4 1303.

Digitized by Google

1. bei dem zuständigen[1]) Gericht schriftlich einzureichen, sie kann bei dem Kreisausschusse zu Protokoll erklärt werden. Die Erfordernisse der Klageschrift sind folgende:

2. es ist ein bestimmter Antrag zu stellen,

3. die Person des Beklagten,

4. der Gegenstand des Anspruchs, sowie

5. die den Antrag begründenden Tatsachen sind genau zu bezeichnen,[2])

6. sind die als Beweismittel in bezug genommenen Urkunden in Ur- oder Abschrift beizufügen, von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen. Das Gericht kann in geeigneten Fällen gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten an Gerichtsstelle offen gelegt werden.[3]) Die übrigen Beweismittel sind an sich erst in der mündlichen Verhandlung anzugeben, doch empfiehlt es sich, dies möglichst schon vorher zu tun.

Die Mängel einer unvollständigen Klageschrift können nachträglich geheilt werden; wie in der mündlichen Verhandlung so können auch vorher durch Einreichung von Schriftsätzen die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt, sowie kann die Klage abgeändert werden, letzteres jedoch nicht mehr in der Berufungs- bzw. Revisionsinstanz.[4])

Zum Vergleiche seien die Erfordernisse einer Klageschrift nach § 253 ZPO. angeführt, sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,

2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag,

3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

4. Außerdem soll der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt.

Ferner soll die Klageschrift den allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze (§ 130 ZPO.) entsprechen, danach treten noch folgende Anforderungen hinzu:

---

[1]) Im Falle des Vorliegens der §§ 58 u. 59 LVG. genügt die Einreichung bei dem VerwGerichte höherer Instanz oder bei einem der VerwGerichte der unteren Instanz. OVG. 17 198; 27 195. v. K. 4 1284.

[2]) § 63 LVG.

[3]) § 66 LVG.

[4]) Vgl. §§ 71, 92, 95 LVG.

Digitized by Google

5. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse,

6. die Bezeichnung der Beweismittel,

7. die Unterschrift des Anwalts bzw. der Partei oder ihrer Bevollmächtigten.

Der wesentlichste Unterschied der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu derjenigen vor den ordentlichen Gerichten ist somit der, daß ein Klagegrund nicht anzugeben ist, damit hängt die Freiheit bei der Klageänderung zusammen.[1]) Ferner entfällt das Erfordernis der Ladung, da der gesamte Prozeßbetrieb in der Hand des Gerichts liegt.[2])

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes ist das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Klageschrift möglichst weitgehend zugunsten des Rechtsuchenden auszulegen. Es gilt als ausreichend, daß, wenn es auch an einer festen und genauen Bezeichnung des Klagebegehrens fehlt, sich jedoch aus dem gesamten inhaltlichen Vortrage des Klägers Absicht und Ziel der Klage ergibt, insbesondere daraus die Person des Beklagten, sowie der Gegenstand des Anspruchs und die ihn begründenden Tatsachen erhellen. Die Bezeichnung im Rubrum, sowie der Wortlaut des Klageantrages sollen über die Zulässigkeit der Klage rücksichtlich der Person des Beklagten und des Gegenstandes des Anspruchs nicht ausschließlich entscheidend sein.[3]) Selbstverständlich kann die tatsächliche Begründung der Klage in einem späteren Schriftsatze ergänzt, sowie der Klageantrag nachgeholt werden.[4]) Auf die Hinwirkung zur Stellung bestimmter Anträge durch den Vorsitzenden hatte das Oberverwaltungsgericht noch vor Geltung des Landesverwaltungsgesetzes in der Rundverfügung vom 26. 9. 1876 (OVG. 1 433) hingewiesen, dies findet auch jetzt noch entsprechende Anwendung.

Auch die Bezeichnung als „Klage" ist nicht immer wesentliches Erfordernis, daß ein eingereichtes Schriftstück als solche behandelt wird; es kann, falls eine Beschwerde eingelegt wird, wo nur eine Klage zulässig ist, die Sache im Verwaltungsstreitverfahren weiter behandelt werden, des Einverständnisses des Antragstellenden wird man sich in Zweifelsfällen hierbei aber zu versichern haben.[5]) Ebenso ist zu ver-

---

[1]) Siehe §§ 71, 92 u. 95 LVG.

[2]) Siehe § 68 u. § 55 LVG.

[3]) Vgl. v. Br. I Anm. 106 zu § 63 u. OVG. 28 259; 32 129, PVBl. 14 88; 16 88; 17 313; 24 200. v. K. 4 1291 u. 1294 ff. v. K. 4 1291, 1294 ff., 1298.

[4]) PVBl. 25 712.

[5]) PVBl. 6 401 u. OVG. 32 135. v. K. 4 1297. Stier-Somlo Anm. 4 zu § 63 S. 92.

Digitized by Google

fahren, falls ein bei der unzuständigen Behörde angebrachtes und von dieser an das zuständige Verwaltungsgericht abgegebenes Gesuch weiter als Klage behandelt werden soll.[1])

Die Zulässigkeit einer Widerklage ist nicht ohne weiteres und allgemein für das Verwaltungsstreitverfahren gegeben, sie kann nur Ansprüche betreffen, welche überhaupt durch das Verwaltungsrecht geschützt sind, und muß allen Anforderungen der Klage genügen.[2]) In der Berufungs- und Revisionsinstanz findet die Erhebung einer Widerklage nicht statt.[3])

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist eine Klagenverbindung dann zulässig, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand verschiedener Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen, oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Diese Verbindung kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen erfolgen, ihr entspricht die Trennungsbefugnis in denjenigen Fällen, in welchen die Klagenkumulation nicht am Platze ist.[4])

Unzulässig ist die Verbindung der Reklamationsklage gegen die Ortsschulbehörde aus § 46 Abs. 1 u. 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Interessentenklage aus Abs. 3 a. a. O. gegen einen Dritten, welchen der Herangezogene aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner für verpflichtet hält.[5])

Gleichfalls unzulässig ist die Verbindung einer Klage auf Feststellung der Räumungspflicht mit einer Klage auf Feststellung der Pflicht zur Verschaffung von Vorflut.[6])

Dagegen ist zulässig die Verbindung der Erstattungsklage aus § 56 Abs. 6 des Zuständigkeitsgesetzes mit derjenigen aus Abs. 4 a. a. O. gegen die Wegepolizeibehörde auf Aufhebung des die Wegeunterhaltung anordnenden Beschlusses, vorausgesetzt, daß beide Klagen denselben Baufall betreffen.[7])

Die Zurücknahme der Klage ist auch noch in zweiter Instanz solange erlaubt, als die Vorentscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist, sie erfolgt durch Einreichung des die betr. Erklärung enthaltenden Schriftsatzes bei dem zuständigen Gericht. Unzulässig ist der Widerruf

---

[1]) OVG. 25 292 u. 430. v. K. 4 1299 u. 1300.

[2]) OVG. 7 321. v. K. 4 1307.

[3]) v. Br. I Anm. 106 zu § 63.

[4]) Siehe PVBl. 17 44. v. K. 4 1304.

[5]) OVG. 13 246, v. K. 4 1254, OVG. 21 198; 33 232, 238. PVBl. 12 219; 18 361; 21 490.

[6]) PVBl. 18 381. v. K. 4 1305.

[7]) OVG. 27 192.

Digitized by Google

der Zurücknahmeerklärung in der Revisionsinstanz, auch die bedingte Zurückziehung der Klage für den Fall einer ungünstigen Entscheidung.[1])

Das Recht zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren bedarf in allen Fällen und für jeden, der davon Gebrauch macht, auch ohne einen besonders dagegen aufgestellten Einwand der Prüfung, die Aktivlegitimation eines oder mehrerer Kläger ist daher von Amts wegen zu prüfen, das gleiche gilt von der Frage der Passivlegitimation.[2]) Auch die Prozeßfähigkeit einer Partei und die gesetzliche Vertretung bedarf der Prüfung von Amts wegen, die Bestimmungen der §§ 50 bis 58 Zivilprozeßordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.[3])

B. Bescheide.

Im Gegensatze zu dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kennt das Verwaltungsstreitverfahren den Bescheid, welcher ohne eine unmittelbar vorhergehende mündliche Verhandlung auf Grund des schriftlich vorliegenden Aktenstoffs erlassen wird. Es werden sog. Vorbescheide und Bescheide im engeren Sinne unterschieden. Der Vorbescheid kann sofort nach Eingang der Klage erlassen werden und zwar auch durch den Vorsitzenden namens der Behörde, der Bescheid im engeren Sinne ergeht nach Anhörung des Gegners und von dem ganzen Kollegium, gegen beide ist entweder der Antrag auf mündliche Verhandlung oder die Einlegung des Rechtsmittels zulässig.

Der Vorbescheid ergeht nur im Verwaltungsstreitverfahren erster Instanz, wenn die Klage sich auf den ersten Anblick als begründet oder unbegründet darstellt, er enthält entweder eine Abweisung oder eine Aufforderung zur Klaglosstellung.[4]) Die Anfechtung geschieht nach Wahl des Beschiedenen durch Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung, oder Einlegung des zulässigen Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab, und zwar ist dasjenige Rechtsmittel anzubringen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre. Der Vorbescheid muß eine entsprechende Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten und kann vom Vorsitzenden namens des Kollegiums erlassen werden, beim Bezirksausschusse im Einverständnisse mit den ernannten

[1]) OVG. 27 191; 32 141. v. K. 4 1307. v. Br. I Anm. 106 zu § 63.

[2]) PVBl. 27 8 u. v. K. 4 1238 ff.

[3]) PVBl. 16 247 u. v. K. 4 1242.

[4]) Nicht in der Berufungs- oder Revisionsinstanz. v. Br. I Anm. 158 zu § 89, dort nur Zurückweisung verspätet eingelegter Rechtsmittel zulässig (S. 24 u. 28), den Vorbescheid kennt auch das Beschlußverfahren (S. 39 u. 42).

Digitized by Google

Mitgliedern. Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß zunächst diese stattfinden. Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, der andere das Rechtsmittel eingelegt, so ist ersterem Antrage stattzugeben. Erfolgt keines von beiden, so gilt der Bescheid als Endurteil.[1])

Der Bescheid setzt die Anhörung der Gegenpartei voraus, er ergeht gleichfalls sowohl im ablehnenden wie im gewährenden Sinne, er kann nur vom Kollegium erlassen werden, im übrigen gilt bei ihm dasselbe wie beim Vorbescheide.[2])

Bescheid und Vorbescheid sind unzulässig:

a) in Gewerbeordnungssachen (§ 21 Z. 2 GewO. u. OVG. 11 309 ff., v. K. 4 1310);

b) wenn eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt hat (§§ 68, 64[5], 67 LVG.);

c) in erster Instanz, wenn sie nicht durch Klage, sondern durch Antrag auf mündliche Verhandlung eröffnet wird, letzteres gilt auch nach voraufgegangenem Beschlußverfahren;[3])

d) nach erfolgter Beweisaufnahme, wenn die Parteien nicht vorher gehört sind.[4])

C. Weiteres Verfahren in erster Instanz.

Der gesamte Prozeßbetrieb liegt in der Hand des Gerichts bzw. dessen Vorsitzenden.[5]) Wird kein Vorbescheid erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer auf 1 bis 4 Wochen zu bemessenden Frist einzureichen. Beim Kreisausschusse kann diese Erklärung auch zu Protokoll abgegeben werden. In nicht schleunigen Sachen kann eine Nachfrist gewährt werden, welche in der Regel nicht 2 Wochen übersteigen soll. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.[6]) Nach dem Eingange der Klagebeantwortung noch weitere schriftliche Äußerungen zu verlangen, ist an sich nicht vorgeschrieben, jedoch unter Umständen nach Lage der Akten geboten.[7]) Hierauf kann entweder Bescheid des Kollegiums ergehen oder, falls beide Teile auf die

---

[1]) Siehe § 64 LVG.

[2]) Siehe § 67 LVG.

[3]) Siehe § 69 Abs. 1 LVG., dies gilt namentlich bei dem sog. Verteilungsverfahren (vgl. § 72 KomAbG.).

[4]) OVG. 12 63; 20 191. v. Br. I Anm. 117 Abs. 2 zu § 67. v. K. 4 1310.

[5]) § 55 LVG.

[6]) Siehe § 65 LVG.

[7]) Siehe v. Br. I Anm. 113 zu § 65.

Digitized by Google

mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben, auch ohne eine solche ein Endurteil (sog. Verzichturteil) erlassen werden. Solche Verzichturteile sind sogar noch nach stattgehabter Beweisaufnahme zulässig, wenn die Parteien über deren Ergebnis nicht gehört sind.[1])

Im Falle, daß auch nur eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt, oder das Gericht sie für erforderlich erachtet, findet die Ladung der Parteien unter der Verwarnung statt, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.[2]) Es genügt die persönliche Ladung der Parteien selbst in dem Falle, daß Bevollmächtigte für sie bestellt sind, da das Verwaltungsstreitverfahren keinen Anwaltszwang kennt. Das Gericht kann auch zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. Zwangsmittel, dies durchzusetzen, bestehen nicht, auch sind besondere Rechtsnachteile an das Nichterscheinen nicht geknüpft. Das Gericht braucht einem dahingehenden Antrage einer Partei aber nicht ohne weiteres zu entsprechen, vielmehr unterliegt die Beurteilung der Notwendigkeit hierzu dessen freiem Ermessen.[3]) Bleibt aber eine Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, aus, so wird sie sich darüber klar sein müssen, daß wie auch sonst bei ihrem Nichterscheinen oder in Ermanglung einer Erklärung die von der Gegenseite vorgebrachten Tatsachen als zugestanden erachtet werden können.[4]) Auch ohne besondere Aufforderung steht es den Parteien frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich einzureichen, bzw. zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen, ist dies vor dem Termine nicht mehr ausführbar, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.[5])

Dem Gericht steht die Befugnis zu, auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter zu bewirken, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, es kann dies auch noch in der Berufungs-, aber nicht mehr in der Revisionsinstanz geschehen[6]). Unter dem „Interesse" wird nur ein „rechtlich geschütztes" zu verstehen sein[7]). Die zwischen den Parteien erlassene Entscheidung

---

[1]) § 80 LVG. u. Friedrichs VerwA. Bd. 6 § 32 S. 519 ff., sowie OVG. 33 205. v. K. 1. Erg.Bd. 547.

[2]) § 68 Abs. 1 LVG.

[3]) v. Br. I Anm. 118 Abs. 2 zu § 68. PVBl. 16 486. v. K. 4 1313.

[4]) § 79 LVG.

[5]) § 68 Abs. 3 LVG., sowie § 12 der Regulative, siehe oben S. 3.

[6]) Siehe § 70 u. § 92 LVG. v. Br. I Anm. 166 zu § 95. OVG. 13 246. v. K. 4 1254.

[7]) v. K. 4 1259 ff. OVG. 10 83.

Digitized by Google

Mitgliedern. Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß zunächst diese stattfinden. Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, der andere das Rechtsmittel eingelegt, so ist ersterem Antrage stattzugeben. Erfolgt keines von beiden, so gilt der Bescheid als Endurteil.[1])

Der Bescheid setzt die Anhörung der Gegenpartei voraus, er ergeht gleichfalls sowohl im ablehnenden wie im gewährenden Sinne, er kann nur vom Kollegium erlassen werden, im übrigen gilt bei ihm dasselbe wie beim Vorbescheide.[2])

Bescheid und Vorbescheid sind unzulässig:

a) in Gewerbeordnungssachen (§ 21 Z. 2 GewO. u. OVG. 11 309 ff., v. K. 4 1310);

b) wenn eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt hat (§§ 68, 64[5], 67 LVG.);

c) in erster Instanz, wenn sie nicht durch Klage, sondern durch Antrag auf mündliche Verhandlung eröffnet wird, letzteres gilt auch nach voraufgegangenem Beschlußverfahren;[3])

d) nach erfolgter Beweisaufnahme, wenn die Parteien nicht vorher gehört sind.[4])

C. Weiteres Verfahren in erster Instanz.

Der gesamte Prozeßbetrieb liegt in der Hand des Gerichts bzw. dessen Vorsitzenden.[5]) Wird kein Vorbescheid erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer auf 1 bis 4 Wochen zu bemessenden Frist einzureichen. Beim Kreisausschusse kann diese Erklärung auch zu Protokoll abgegeben werden. In nicht schleunigen Sachen kann eine Nachfrist gewährt werden, welche in der Regel nicht 2 Wochen übersteigen soll. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.[6]) Nach dem Eingange der Klagebeantwortung noch weitere schriftliche Äußerungen zu verlangen, ist an sich nicht vorgeschrieben, jedoch unter Umständen nach Lage der Akten geboten.[7]) Hierauf kann entweder Bescheid des Kollegiums ergehen oder, falls beide Teile auf die

---

[1]) Siehe § 64 LVG.

[2]) Siehe § 67 LVG.

[3]) Siehe § 69 Abs. 1 LVG., dies gilt namentlich bei dem sog. Verteilungsverfahren (vgl. § 72 KomAbG.).

[4]) OVG. 12 63; 20 191. v. Br. I Anm. 117 Abs. 2 zu § 67. v. K. 4 1310.

[5]) § 55 LVG.

[6]) Siehe § 65 LVG.

[7]) Siehe v. Br. I Anm. 113 zu § 65.

Digitized by Google

mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben, auch ohne eine solche ein Endurteil (sog. Verzichturteil) erlassen werden. Solche Verzichturteile sind sogar noch nach stattgehabter Beweisaufnahme zulässig, wenn die Parteien über deren Ergebnis nicht gehört sind.[1])

Im Falle, daß auch nur eine Partei die mündliche Verhandlung beantragt, oder das Gericht sie für erforderlich erachtet, findet die Ladung der Parteien unter der Verwarnung statt, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.[2]) Es genügt die persönliche Ladung der Parteien selbst in dem Falle, daß Bevollmächtigte für sie bestellt sind, da das Verwaltungsstreitverfahren keinen Anwaltszwang kennt. Das Gericht kann auch zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. Zwangsmittel, dies durchzusetzen, bestehen nicht, auch sind besondere Rechtsnachteile an das Nichterscheinen nicht geknüpft. Das Gericht braucht einem dahingehenden Antrage einer Partei aber nicht ohne weiteres zu entsprechen, vielmehr unterliegt die Beurteilung der Notwendigkeit hierzu dessen freiem Ermessen.[3]) Bleibt aber eine Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, aus, so wird sie sich darüber klar sein müssen, daß wie auch sonst bei ihrem Nichterscheinen oder in Ermanglung einer Erklärung die von der Gegenseite vorgebrachten Tatsachen als zugestanden erachtet werden können.[4]) Auch ohne besondere Aufforderung steht es den Parteien frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich einzureichen, bzw. zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen, ist dies vor dem Termine nicht mehr ausführbar, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.[5])

Dem Gericht steht die Befugnis zu, auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter zu bewirken, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, es kann dies auch noch in der Berufungs-, aber nicht mehr in der Revisionsinstanz geschehen[6]). Unter dem „Interesse" wird nur ein „rechtlich geschütztes" zu verstehen sein[7]). Die zwischen den Parteien erlassene Entscheidung

---

[1]) § 80 LVG. u. Friedrichs VerwA. Bd. 6 § 32 S. 519 ff., sowie OVG. 33 205. v. K. 1. Erg.Bd. 547.

[2]) § 68 Abs. 1 LVG.

[3]) v. Br. I Anm. 118 Abs. 2 zu § 68. PVBl. 16 486. v. K. 4 1313.

[4]) § 79 LVG.

[5]) § 68 Abs. 3 LVG., sowie § 12 der Regulative, siehe oben S. 3.

[6]) Siehe § 70 u. § 92 LVG. v. Br. I Anm. 166 zu § 95. OVG. 13 246. v. K. 4 1254.

[7]) v. K. 4 1259 ff. OVG. 10 83.

Digitized by Google

gilt auch dem Beigeladenen gegenüber, er ist aber nicht Partei und kann daher nicht verurteilt werden, das Urteil ist ihm aber zuzustellen, er ist auch formell zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Er wird allerdings nur dann als zur Sache und zur Einlegung des Rechtsmittels für legitimiert anzusehen sein, wenn ein im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machendes Interesse durch die Entscheidung wirklich berührt wird.[1])

Das besondere Institut der Nebenintervention im Sinne der §§ 66 ff. ZPO. ist dem Verwaltungsstreitverfahren an sich unbekannt, es wird in der Regel mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Beiladung auch entbehrt werden können. Es begegnet dies allerdings dem Bedenken, daß die Beiladung lediglich von dem richterlichen Ermessen abhängt. Dies rechtfertigt nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes den Schluß, daß in Fällen, in welchen ein Dritter bei entsprechender Sach- und Rechtslage im Zivilprozeß als Nebenintervenient mit der Wirkung eintreten kann, daß er als Streitgenosse der Hauptpartei zu gelten hat, er auch im Verwaltungsstreitverfahren zum Eintreten in einen zwischen anderen Personen anhängigen Verwaltungsrechtsstreit aus eigenem Rechte wenigstens dann befugt sein müsse, wenn er in letzterem Verfahren von vornherein als Partei hätte zugezogen werden sollen.[2])

Ausdrücklich erwähnt das Landesverwaltungsgesetz die Streitgenossenschaft nicht, doch finden nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Bestimmungen der §§ 59 ff. ZPO. entsprechende Anwendung, es hat auch anerkannt, daß bei der sog. notwendigen Streitgenossenschaft die Genossen durch einen von ihnen vertreten werden. Streitgenossenschaft kann auch zwischen Beigeladenen unter sich, sowie zwischen Beigeladenen und einer Hauptpartei bestehen.[3]) Streitgenossen sind mit den Parteien im Urteil aufzuführen.[4])

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt; die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen und ist deren Vorhandensein von Amts wegen zu prüfen. Prozeßhandlungen eines Nichtbevollmächtigten sind gültig, falls die Vollmacht noch vor dem Erlasse des Urteils beigebracht wird. Gemeindevorsteher, welche als solche legitimiert sind, bedürfen zur Ver-

---

[1]) v. Br. I Anm. 123 zu § 70. v. K. 4 1257 ff. Friedrichs a. a. O. S. 407 u. 408.

[2]) OVG. 28 417 ff. v. K. 4 1263 ff.

[3]) OVG. 9 300. PVBl. 10 309. v. K. 4 1242 ff.

[4]) v. Br. I Anm. 145 zu § 81.

Digitized by Google

tretung ihrer Gemeinde einer besonderen Vollmacht nicht. Das Gericht kann Vertreter, welche nicht Rechtsanwälte sind, und welche die Vertretung vor dem Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, diese Anordnung ist unanfechtbar. Zur mündlichen Verhandlung sind nicht nur die an Stelle der Partei erscheinenden Bevollmächtigten, sondern auch die mit der Partei erscheinenden Beistände zuzulassen. Auch die im Verwaltungsstreitverfahren als Partei beteiligten Beamten und Behörden können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.[1])

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen (Vertreter des öffentlichen Interesses). Letzterer vertritt die Behörde als Partei und ist an Stelle letzterer allein zu dem weiteren Verfahren zuzuziehen. Die Vertretung bezieht sich aber nur auf die mündliche Verhandlung, zur Empfangnahme der Entscheidung für die Behörde und zur Einlegung von Rechtsmitteln ist er nicht befugt,[2]) doch kann ihm neben der Behörde die Entscheidung zugestellt werden.

Außerdem kann der Regierungspräsident bzw. der Ressortminister in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. In diesem Falle tritt er neben die öffentliche Behörde, wenn eine solche Partei ist, und diese ist ganz ebenso, als ob ein Vertreter nicht ernannt wäre, fortgesetzt zu dem Streitverfahren zuzuziehen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt, er ist lediglich bei der mündlichen Verhandlung beteiligt, seine Stellung gleicht derjenigen eines Staatsanwalts im Zivilprozesse, doch ist ihm die Entscheidung zuzustellen.[3])

Endlich hat der Vorsitzende des Kreis(Stadt)ausschusses bzw. des Bezirksausschusses, sowie der Ressortminister behufs der erforderlichen

[1]) Siehe § 73 LVG. u. § 71 Abs. 1 LVG. Friedrichs a. a. O. S. 419. OVG. 1 443; 6 138; 7 394. v. K. 4 1248 ff. PVBl. 17 465. Wegen der Form der von der Gemeinden erteilten Vollmachten PVBl. 6 196.

[2]) Siehe § 74 Abs. 1 LVG. v. K. 4 1250.

[3]) Siehe § 74 Abs. 2 LVG. u. § 81 LVG. v. Br. I Anm. 134 zu § 74.

Digitized by Google

Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.[1])

Solche Fälle treten beispielsweise ein beim Streit, ob einer Ortschaft die Eigenschaft als Gemeinde oder Gutsbezirk beizumessen ist (§§ 9 u. 26 ZG.), bei Versagung von Schankkonzessionen, falls weder die Gemeinde- noch die Polizeibehörde der Erteilung der Genehmigung widersprechen (§ 114 ZG.), im Streitverfahren über die Genehmigung eines Krankenkassenstatuts u. a. m. In diesen Fällen tritt der Kommissar an die Stelle der Partei und zwar für das gesamte Verfahren, er ist daher auch zur Empfangnahme der Entscheidung und zur Einlegung von Rechtsmitteln allein befugt.[2])

D. Mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts, die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Störung irgend einer Art verursacht. Parteien, bzw. deren Vertreter, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten, d. h. es können die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden.[3]) Die Verhandlung im Disziplinarverfahren mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte findet stets in nicht öffentlicher Sitzung statt.[4]) In Sachen, für welche die Grundsätze der §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung gelten, kann nach Nr. 5 des § 21 in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159) die Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden, danach muß über die Ausschließung der Öffentlichkeit verhandelt werden.[5])

---

[1]) Siehe § 74 Abs. 3 LVG.

[2]) v. Br. I Anm. 135 zu § 74.

[3]) Siehe § 72 LVG., vgl. auch § 79 LVG.

[4]) Siehe § 157 Z. 2 LVG. u. § 35 Disziplinarges. 21. 7. 1852.

[5]) Vgl. § 157 Z. 1 LVG. v. Br. I Anm. 129 zu § 72.

Digitized by Google

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters über das Sachverhältnis; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen.[1]) Im übrigen sind die Parteien oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter in der mündlichen Verhandlung zu hören. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen An- und Ausführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert, oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht beigeführt wird. In der mündlichen Verhandlung sind sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die schriftlichen den Parteien zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.[2])

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und sachdienliche Anträge von den Parteien gestellt werden, er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben, eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.[3])

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, es muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten;[4]) durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;

[1]) Vgl. § 11 des Regulativs für die Kreis-Bezirksausschüsse u. § 8 Reg. f. OVG.

[2]) Siehe § 71 Abs. 1 u. 2 LVG. u. oben S. 9.

[3]) Siehe § 71 Abs. 3—5 LVG.

[4]) Siehe § 75 LVG.

Digitized by Google

e) das Ergebnis eines im Termine eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu erteilen.[1])

Das Protokoll begründet regelmäßig den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs.[2])

E. Beweisaufnahme.

Die Beweiserhebung erfolgt von Amts wegen, sie kann in der mündlichen Verhandlung statthaben, das Gericht kann auch die Beweisaufnahme durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen.[3]) Das Gericht ist ferner befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.[4]) Andererseits ist der Verwaltungsrichter aber nicht verpflichtet, jeden angetretenen Beweis aufzunehmen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betr. Behörde durch Handschlag an Eides statt zu verpflichtenden Protokollführers vorzunehmen, die Parteien sind dazu zu laden, bzw. ist eine Mitteilung an letztere von einer im Verhandlungstermine beabsichtigten Beweisaufnahme erforderlich.[5])

In der Wahl der Beweismittel ist das Gericht unbeschränkt, nur der Parteieneid ist als unzulässig erachtet.[6]) Im übrigen kommen als Beweismittel in Betracht: der Zeugen- und Sachverständigenbeweis, der Urkundenbeweis, die Augenscheineinnahme, Gerichtskundigkeit und Zugeständnis von Tatsachen.

---

[1]) § 12 der Regulative für die Kreis- und Bezirksausschüsse.

[2]) v. Br. I Anm. 136 zu § 75 LVG.

[3]) § 77 Abs. 1 LVG.

[4]) § 76 LVG. OVG. 4 379 u. v. K. 4 1314.

[5]) § 77 Abs. 2 LVG. u. PVBl. 17 2. v. K. 4 1323.

[6]) OVG. 24 276. v. K. 4 1333, anderer Ansicht Friedrichs S. 491.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 380 ff., 407 ff.) über den Zeugen- und Sachverständigenbeweis finden insoweit Anwendung, als sie sich auf die Verpflichtung zur Vernehmung, sowie auf die im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen beziehen, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß die zu erkennende Geldbuße 150 Mark nicht übersteigen darf. Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.[1])

Die Beeidigung der Zeugen ist nicht erforderlich.[2]) Zulässig ist anstatt der Zeugenvernehmung die Verlesung der Aussagen von Zeugen in der mündlichen Verhandlung, welche in einer anderen Sache vernommen worden sind,[3]) es handelt sich dann um einen Urkundenbeweis.

In der Auswahl und Zahl der Sachverständigen ist das Verwaltungsgericht unbeschränkt, es kann sie vereidigen, ohne dazu verpflichtet zu sein, es kann auch schriftliche Begutachtung angeordnet werden.[4])

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die im Zivilprozesse zur Anwendung kommenden Vorschriften, vgl. die Gebührenordnung vom 30. 6. 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 689).

Der Urkundenbeweis ist allgemein zulässig, die Parteien haben jedoch nur das Recht auf die Benutzung solcher Urkunden, die sie in Händen besitzen und bis zum Termine beschaffen können. Das Editionsverfahren gegen den Gegner oder Dritte ist dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannt, auch die eigenen Urkunden braucht die Partei nicht unter allen Umständen herauszugeben, wenn sie nur zur Vorlegung bereit ist. Der Antrag auf Herbeischaffung solcher Urkunden, welche der Verfügung des erkennenden Gerichts unterstehen, ist, wenn er genügend begründet ist, eine ausreichende Beweisantretung.[5]) Eine Bezugnahme auf Akten im allgemeinen, ohne jede besondere Bezeichnung der zu verwertenden einzelnen Schriftstücke ist kein zulänglicher Beweisantritt.[6])

---

[1]) § 78 LVG. u. § 111 LVG.
[2]) PVBl. 15 194. v. K. 4 1324.
[3]) PVBl. 4 44. v. K. 4 1325.
[4]) OVG. 8 178. v. K. 4 1326/27.
[5]) §§ 66, 71, 92, 95, 114 LVG. Friedrichs S. 495 Anm. 26, 27. PVBl. 14 177. OVG. 24 276; 27 109; 28 43. v. K. 4 1330.
[6]) OVG. 27 105. v. K. 4 1330.

Digitized by Google

Ein besonderes Verfahren für die Augenscheineinnahme ist nicht vorgeschrieben, sie ist überall zulässig, sie kann durch das ganze Gericht oder eines seiner Mitglieder vorgenommen werden.[1])

Das Verwaltungsgericht kann ebenso wie der ordentliche Richter diejenigen Tatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, ohne weiteres als erwiesen ansehen.[2])

Was die Beweiswürdigung anbelangt, so hat das Gericht nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalte der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Daher können Zugeständnisse noch in der Berufungsinstanz zurückgenommen werden. Auch an ein Anerkenntnis ist der Verwaltungsrichter nicht unbedingt gebunden, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§ 307) über die agnitoria finden nicht ohne weiteres Anwendung. Beim Ausbleiben einer Partei ergeht auch nicht ein Versäumnisurteil im Sinne der §§ 330 ff. ZPO., vielmehr liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es beim Ausbleiben der betr. Partei oder in Ermangelung einer Erklärung dieser die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachten will. Als zugestanden dürfen allerdings nur solche Behauptungen angesehen werden, über welche der Gegner sich erklären konnte.[3]) Andererseits ist es dem Verwaltungsrichter nicht versagt, auch bestrittene Tatsachen auf Grund der glaubwürdigen Erklärungen einer Partei als richtig festzustellen.[4])

Die Frage der Beweislast gehört auch im Verwaltungsrecht dem materiellen Rechte an, gegenüber dem geführten Beweise ist sie ohne Bedeutung. Hat aber die Beweisaufnahme, sei sie auf Antrag oder von Amts wegen unternommen, zu keinem Ziele geführt, so ist der Beweispflichtige beweisfällig.[5]) Die Frage nach der Beweislast findet im Verwaltungsstreitverfahren im übrigen ihre Grenze in dem Umstande, daß auch bezüglich der Beweiserhebung die Untersuchungsmaxime gilt, und daß das Gericht in der Lage ist, nicht nur den angetretenen, sondern auch den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis von Amts wegen zu erheben.[6])

---

[1]) OVG. 8 176. v. K. 4 1333.
[2]) PVBl. 3 101. v. K. 4 1334.
[3]) § 79 LVG. u. oben S. 13. PVBl. 17 225. v. K. 4 1334 u. v. Br. I Anm. 141 zu § 79.
[4]) Friedrichs S. 496. OVG. 15 429.
[5]) Friedrichs S. 497.
[6]) PVBl. 12 348 ff. v. K. 4 1315 ff.

Digitized by Google

F. Urteil.

Die Beratung der Entscheidungen erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung ohne Hinzuziehung eines Protokollführers, und wenn sie auf Grund einer Verhandlung erfolgt, nur unter den Richtern, die der Verhandlung beigewohnt haben. Die Leitung gebührt dem Vorsitzenden, über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kollegium. Die erste Stimme hat der Berichterstatter, die letzte der Vorsitzende, im übrigen stimmt in der Regel der jüngere vor dem älteren.[1])

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts, es muß dies geschehen in Streitsachen, für welche die §§ 20, 21 GewO. maßgebend sind. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien sowie dem zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Vertreter zuzustellen. (Siehe oben S. 15 u. 16.) Die Zustellung genügt, wenn die Verkündung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.[2])

Den Gegenstand der Entscheidung bilden die Ansprüche der Parteien, sie darf nur auf Grund solcher Tatsachen erfolgen, über welche die Parteien sich haben äußern können. Das Urteil darf nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die darin erhobenen Ansprüche betreffen, doch ist der Verwaltungsrichter, soweit es sich um Wahrung des öffentlichen Interesses handelt, nicht unbedingt an die Anträge der Parteien gebunden.[3])

Ebensowenig, wie das Verwaltungsstreitverfahren ein eigentliches Versäumnisverfahren kennt (siehe oben S. 20), sind ihm Teil- und nach verbreiteter Ansicht auch keine Zwischenurteile bekannt, wenigstens verneint das Oberverwaltungsgericht die Zulässigkeit ersterer. Insbesondere ist eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs, wenn auch der Betrag streitig ist, unzulässig.[4])

Nur folgende Zwischenurteile können ergehen, wenn es sich darum handelt:

a) die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz festzustellen (§ 113 Abs. 4 LVG.);

b) bei der Einlegung der Berufung durch den Vorsitzenden des Gerichts um die Entscheidung der Vorfrage des Vorhandenseins des öffentlichen Interesses (§ 91 LVG.);

---

[1]) Vgl. § 7 Regul. für das OVG.

[2]) § 81 LVG. u. § 74 Abs. 2 LVG. §§ 14 u. 15 des Regul. für die Kreis- u. Bezirksausschüsse.

[3]) OVG. 1 311 u. 20 189. v. K. 4 1335 u. 1337 ff.

[4]) OVG. 14 285. v. K. 4 1336 anderer Ansicht. Entsch. Bundesamts f. H. 22 163 u. PVBl. 27 644.

Digitized by Google

c) um die Herbeiführung einer Plenarentscheidung des Oberverwaltungsgerichts über eine streitige Rechtsfrage (Art. 1 Ges. 27. 5. 1888, GS. S. 226).[1])

Die Zustellung der Entscheidung wird auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts bewirkt, entweder durch Beamte des Kreisausschusses und der Regierung, oder durch Ersuchen der nachgeordneten Behörden, oder durch die Post; die Bestimmungen der §§ 180 ff. ZPO. finden dabei entsprechende Anwendung.[2]) Die Zustellung an die Prozeßbevollmächtigten ist nicht vorgeschrieben, sie kann auch unmittelbar an die Partei erfolgen. Sind mehrere Streitgenossen vorhanden, so genügt die Zustellung der Entscheidung an einen von ihnen, die übrigen sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors zu benachrichtigen.[3]) An Stelle der Zustellungsurkunde kann eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimierten Person treten.

Über einen in der Entscheidung übergangenen Klageanspruch kann die Abfassung eines Nachtragserkenntnisses verlangt werden. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten eines Urteils dürfen nachträglich berichtigt werden. Unzulässig ist dagegen die Berichtigung des Tatbestandes im Sinne des § 320 ZPO.[4])

Die Rechtskraft der Entscheidung beschränkt sich lediglich auf den Tenor, nicht auf die Gründe, ein Rechtsmittel, welches sich allein gegen die Urteilsgründe richtet, ist unzulässig.[5])

II. Die Rechtsmittel.

A. Berufung.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Endurteile

a) der Kreisausschüsse und gegen deren Bescheide in den Fällen der §§ 64 u. 67 LVG.,

b) der Bezirksausschüsse in erster Instanz und gegen deren Bescheide in den Fällen der §§ 64 u. 67 LVG.,

steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreis- bzw. Bezirksausschusses die Berufung

zu a) an den Bezirksausschuß,

zu b) an das Oberverwaltungsgericht

[1]) Vgl. Friedrichs S. 498—501.

[2]) Vgl. § 17 Regul. f. Kreis- u. Bezirksausschüsse u. § 16 Regul. f. OVG.

[3]) OVG. 31 216. v. K. 4 1267. v. Br. I Anm. 86 zu § 52. Wegen Zustellung von Verfügungen s. oben S. 4.

[4]) PVBl. 14 170; 16 194; 25 96. v. K. 4 1346. v. Br. I Anm. 145 zu § 81.

[5]) PVBl. 18 317. v. K. 4 1356, OVG. 2 415. v. K. 4 1365.

Digitized by Google

zu, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urteile endgültig, oder die dagegen stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.[1])

Die Berufung ist — abgesehen von der Befugnis des Vorsitzenden zur Einlegung dieses Rechtsmittels —[2]) bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb zwei Wochen bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie sich richtet, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. Die fristzeitige Anbringung des Rechtsmittels bei dem Gerichte, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, genügt nicht. Die bloße Anmeldung der Berufung ohne Rechtfertigung reicht nicht aus, es muß aus der Berufungsschrift zum mindesten Gegenstand und Ziel des Rechtsmittels erkennbar sein.[3]) Die Berufung kann schon vor der Zustellung der Entscheidung angemeldet und gerechtfertigt werden.[4])

Auch der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksausschusses kann gegen eine Entscheidung dieser Kollegien Berufung einlegen. Beabsichtigt er von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse bzw. dem Oberverwaltungsgericht einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.[5]) Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den vom Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgericht durch den vom Ressortminister zu bestellenden Kommissar.[6]) Auf die Berufungsentscheidung des Bezirksausschusses steht dem Vorsitzenden des Kreisausschusses kein weiteres Rechtsmittel aus Gründen des öffentlichen Interesses zu.[7])

Das Gericht, bei welchem die Berufung anzubringen ist, prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird

---

[1]) §§ 82 u. 83 Abs. 1 LVG.

[2]) Vgl. §§ 82 u. 83 Abs. 2 LVG.

[3]) § 85 u. § 86 Abs. 1 LVG. PVBl. 18 150, 380; 21 516. v. K. 4 1372 ff. v. Br. I Anm. 155 zu § 86.

[4]) OVG. 6 384. v. K. 4 1366.

[5]) Vgl. §§ 82 u. 83 Abs. 2 LVG. OVG. 8 425. v. K. 4 1351.

[6]) § 84 LVG.

[7]) OVG. 6 381; 12 439. v. K. 4 1382.

Digitized by Google

die Berufungsschrift nebst ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, auf ein bis vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. In nicht schleunigen Sachen kann zur Rechtfertigung der Berufung sowie zur Gegenerklärung eine angemessene, in der Regel nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.[1]) Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Nachfrist eine solche Fassung zu wählen, daß dabei klar zu ersehen ist, ob diese vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist oder vom Tage der Behändigung der die Fristbewilligung aussprechenden Verfügung laufen soll; falls ein anderes nicht bestimmt ist, gilt ersteres. Die Gewährung der Nachfrist kann auch stillschweigend geschehen, setzt aber einen dahingehenden Antrag voraus, dieser Antrag muß während des Laufs der gesetzlichen (zweiwöchigen) Berufungsfrist gestellt sein.[2])

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen, im übrigen formlosen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreis- bzw. Bezirksausschusses steht auch dem Vorsitzenden — beim Bezirksausschusse im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern — der Erlaß eines solchen Bescheides (Vorbescheides) zu.[3]) In letzterem ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die bei dem den Bescheid erteilenden Gerichte anzubringende Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Die Prüfung des Gerichts erster Instanz hat sich aber lediglich auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Anmeldung der Berufung zu erstrecken, nicht darauf, ob das Rechtsmittel überhaupt oder fristzeitig gerechtfertigt ist, letzteres ist vom Berufungsgericht zu entscheiden. Dies hat bei der Annahme, daß es an einer ordnungsmäßigen Rechtfertigung fehle, die Berufung durch Bescheid — aber nicht des Vorsitzenden, sondern des Kollegiums — zurückzuweisen. Eine weitere Beschwerde über die Entscheidung des Berufungsgerichts findet nicht statt. Hat das Gericht erster Instanz zu Unrecht die Berufung für fristzeitig angesehen und das weitere Verfahren eingeleitet, so darf das Berufungsgericht auch dann nicht, wenn es die Frist für versäumt erachtet, das Rechtsmittel durch einfache Verfügung zurückweisen, vielmehr muß es entweder einen förmlichen Kollegialbescheid erteilen oder ein Urteil erlassen.[4])

---

[1]) § 86 Abs. 2 u. 3 LVG.

[2]) OVG. 26 434. v. K. 4 1274 ff. v. Br. I Anm. 155 zu Abs. 3 § 86.

[3]) § 86 Abs. 4 LVG. OVG. 1 428. v. K. 4 1371 ff. u. oben S. 11.

[4]) v. Br. I Abs. 4 Anm. 155 zu § 86.

Digitized by Google

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, es kann dies noch im Termine zur mündlichen Verhandlung und zwar noch in der Schlußverhandlung geschehen, eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Anschlußberufung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Im Disziplinarverfahren ist eine Anschlußberufung unzulässig.[1])

Nach Ablauf der Berufungs- bzw. der Nachfrist sind die Verhandlungen (Akten) dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.[2])

Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist zulässig, der Widerruf des Verzichts auf das Rechtsmittel ist unstatthaft.[3]) Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.[4])

In der Sache selbst kann das Berufungsgericht, aber nicht namens dessen der Vorsitzende, falls nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung beantragt ist, auch ohne eine solche einen Bescheid erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid lediglich der Antrag auf mündliche Verhandlung stattfindet. Eine Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung darf jedoch nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung erfolgen.[5]) Auch in diesem Falle kann ein sogenanntes Verzichturteil ergehen, falls beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.[6])

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zu dessen Vertretung bestellten Kommissars. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.[7]) Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im übrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung (durch Zwischenurteil,

[1]) § 87 LVG. OVG. 25 207; 8 153; 12 433. v. K. 4 1363 ff.
[2]) § 88 LVG.
[3]) OVG. 6 387. v. K. 4 1368 ff.
[4]) PVBl. 21 163.
[5]) § 89 LVG.
[6]) OVG. 33 205. v. K. 1. ErgBd. 547 u. oben S. 13.
[7]) § 90 LVG.

Digitized by Google

die Berufungsschrift nebst ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, auf ein bis vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. In nicht schleunigen Sachen kann zur Rechtfertigung der Berufung sowie zur Gegenerklärung eine angemessene, in der Regel nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.[1]) Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Nachfrist eine solche Fassung zu wählen, daß dabei klar zu ersehen ist, ob diese vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist oder vom Tage der Behändigung der die Fristbewilligung aussprechenden Verfügung laufen soll; falls ein anderes nicht bestimmt ist, gilt ersteres. Die Gewährung der Nachfrist kann auch stillschweigend geschehen, setzt aber einen dahingehenden Antrag voraus, dieser Antrag muß während des Laufs der gesetzlichen (zweiwöchigen) Berufungsfrist gestellt sein.[2])

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen, im übrigen formlosen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreis- bzw. Bezirksausschusses steht auch dem Vorsitzenden — beim Bezirksausschusse im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern — der Erlaß eines solchen Bescheides (Vorbescheides) zu.[3]) In letzterem ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die bei dem den Bescheid erteilenden Gerichte anzubringende Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Die Prüfung des Gerichts erster Instanz hat sich aber lediglich auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Anmeldung der Berufung zu erstrecken, nicht darauf, ob das Rechtsmittel überhaupt oder fristzeitig gerechtfertigt ist, letzteres ist vom Berufungsgericht zu entscheiden. Dies hat bei der Annahme, daß es an einer ordnungsmäßigen Rechtfertigung fehle, die Berufung durch Bescheid — aber nicht des Vorsitzenden, sondern des Kollegiums — zurückzuweisen. Eine weitere Beschwerde über die Entscheidung des Berufungsgerichts findet nicht statt. Hat das Gericht erster Instanz zu Unrecht die Berufung für fristzeitig angesehen und das weitere Verfahren eingeleitet, so darf das Berufungsgericht auch dann nicht, wenn es die Frist für versäumt erachtet, das Rechtsmittel durch einfache Verfügung zurückweisen, vielmehr muß es entweder einen förmlichen Kollegialbescheid erteilen oder ein Urteil erlassen.[4])

---

[1]) § 86 Abs. 2 u. 3 LVG.

[2]) OVG. 26 434. v. K. 4 1274 ff. v. Br. I Anm. 155 zu Abs. 3 § 86.

[3]) § 86 Abs. 4 LVG. OVG. 1 428. v. K. 4 1371 ff. u. oben S. 11.

[4]) v. Br. I Abs. 4 Anm. 155 zu § 86.

Digitized by Google

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, es kann dies noch im Termine zur mündlichen Verhandlung und zwar noch in der Schlußverhandlung geschehen, eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Anschlußberufung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Im Disziplinarverfahren ist eine Anschlußberufung unzulässig.[1])

Nach Ablauf der Berufungs- bzw. der Nachfrist sind die Verhandlungen (Akten) dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.[2])

Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist zulässig, der Widerruf des Verzichts auf das Rechtsmittel ist unstatthaft.[3]) Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.[4])

In der Sache selbst kann das Berufungsgericht, aber nicht namens dessen der Vorsitzende, falls nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung beantragt ist, auch ohne eine solche einen Bescheid erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid lediglich der Antrag auf mündliche Verhandlung stattfindet. Eine Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung darf jedoch nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung erfolgen.[5]) Auch in diesem Falle kann ein sogenanntes Verzichturteil ergehen, falls beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.[6])

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zu dessen Vertretung bestellten Kommissars. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.[7]) Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im übrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung (durch Zwischenurteil,

---

[1]) § 87 LVG. OVG. 25 207; 8 153; 12 433. v. K. 4 1363 ff.
[2]) § 88 LVG.
[3]) OVG. 6 387. v. K. 4 1368 ff.
[4]) PVBl. 21 163.
[5]) § 89 LVG.
[6]) OVG. 33 205. v. K. 1. ErgBd. 547 u. oben S. 13.
[7]) § 90 LVG.

Digitized by Google

siehe oben S. 21) als unstatthaft zurück.[1]) Im übrigen gelten für das Verfahren in der Berufungsinstanz diejenigen Grundsätze, welche für die mündliche Verhandlung in der ersten Instanz maßgeblich sind, insbesondere soweit es sich um Beiladung, Bevollmächtigung, Ergänzung und Berichtigung der Klage, Anführung der Beweismittel, Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, die Erhebung und Würdigung des Beweises handelt, nur eine Abänderung der Klage ist unstatthaft.[2])

Dem Berufungsrichter unterliegt die Nachprüfung der Entscheidung in vollem Umfange, er ist nicht nur wie der Revisionsrichter auf die Prüfung der Richtigkeit der Vorentscheidung beschränkt, sondern seine Befugnis gleicht derjenigen des Richters erster Instanz.[3]) Auch darf der Berufungsrichter, obwohl das Landesverwaltungsgesetz eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht enthält, in geeigneten Fällen die Sache zur anderweiten Entscheidung in die Vorinstanz zurückweisen.[4])

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittlung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.[5])

B. Revision.

Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile steht, soweit sie nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift endgültig, oder die dagegen stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien die Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.[6]) Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht es aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu,[7]) aber nicht dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, welcher gegen ein Endurteil des Kreisausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses Berufung eingelegt hat. Die Revision des Vorsitzenden des Bezirksausschusses ist von der Entscheidung der Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist, nicht abhängig.[8])

---

[1]) § 91 LVG.
[2]) § 92 Abs. 1 LVG.
[3]) OVG. 6 270; 35 95.
[4]) PVBl. 13 396. v. K. 4 1375.
[5]) § 92 Abs. 2 LVG. u. oben S. 22.
[6]) § 93 Abs. 1 LVG.
[7]) § 93 Abs. 2 LVG.
[8]) v. K. 4 1377, anders bei der Berufung oben S. 23 u. 21. OVG. 6 381 u. 12 439. Vgl. v. Br. I Anm. 163 zu § 93.

Digitized by Google

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.[1])

Was als wesentlicher Mangel anzusehen ist, ist Sache des freien Ermessens des Revisionsgerichts, absolute Nichtigkeitsgründe, wie sie § 551 ZPO. aufstellt, kennt das Verwaltungsstreitverfahren nicht. Die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.[2])

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gericht zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat, sie ist also beim Kreis- und nicht beim Bezirksausschusse anzubringen, wenn gegen ein Urteil des Bezirksausschusses in zweiter Instanz das Rechtsmittel eingelegt werden soll. Ebenso hat auf Beschwerden über eine Entscheidung des Kreisausschusses, durch welche das eingelegte Rechtsmittel der Revision zurückgewiesen wird, nicht der Bezirksausschuß, sondern das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden.[3]) Die Frist zur Anmeldung der Revision ist ebenso wie bei der Berufung eine zweiwöchige.[4]) In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die materiellen oder prozessualen Gesetzesvorschriften genau zu bezeichnen sind, deren Verletzung gerügt wird, der Revisionsrichter ist vielmehr bei seiner Entscheidung nicht an die von den Parteien vorgebrachten Anfechtungsgründe, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht sind, gebunden.[5])

Im übrigen finden hinsichtlich der formellen Behandlung des Rechtsmittels, sowie für das weitere Verfahren in der Revisionsinstanz die für die Berufung geltenden Vorschriften sinnentsprechende Anwendung, eine Abänderung der Klage ist auch hier unzulässig.[6]) Auch eine Anschlußrevision ist zulässig.[7]) Eine Beiladung Dritter ist in der Revisionsinstanz nicht mehr erlaubt.[8])

---

[1]) v. Br. I Anm. 165 zu § 94. Bezügl. der Rechtspr. des OVG. vgl. v. K. 4 1347 ff.

[2]) PVBl. 21 432.

[3]) § 95 Abs. 2 LVG. v. Br. I Anm. 155 Abs. 4 zu § 86. PVBl. 25 448.

[4]) § 95 Abs. 1 u. § 85 LVG.

[5]) §§ 96 u. 97 LVG.

[6]) § 95 Abs. 1 LVG.

[7]) Näheres siehe PVBl. 22 8.

[8]) OVG. 13 244. v. K. 4 1254 u. oben S. 13. PVBl. 27 541.

Digitized by Google

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und urteilt in der Sache selbst, wofern sie spruchreif erscheint. Ist dies nicht der Fall, so weist sie das Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.[1]) Für das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen ist, sind bei erneuter Verhandlung und Entscheidung nicht nur die vom Revisionsrichter aufgestellten Grundsätze maßgebend, welche zur Aufhebung der Entscheidung geführt haben, sondern auch diejenigen, welche bei der Prüfung der Frage, ob die Sache spruchreif sei, ausgesprochen worden sind. Nach der Zurückverweisung ist jedoch in dieser Instanz die Anführung neuer Tatsachen zulässig, auf Grund deren gegebenenfalls eine von den Grundsätzen des Oberverwaltungsgerichts abweichende Beurteilung des Tatbestandes erfolgen kann.[2])

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittlung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat, bzw. an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden ist.[3])

C. Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen.

Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.[4]) Alle Beschwerden sind innerhalb zwei Wochen bei dem Gericht, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen. Wird jedoch die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gerichte angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.[5])

Bei der Versäumung der Frist kann das Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, durch Bescheid oder Vorbescheid des Vorsitzenden namens des Gerichts — beim Bezirksausschusse im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern — die Beschwerde zurückweisen. In dem Bescheide ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die bei dem bescheidenden

---

[1]) §§ 98 u. 99 LVG.

[2]) § 101 LVG. OVG. 9 41; 19 83. v. K. 4 1346/47.

[3]) § 98 LVG. siehe oben S. 22.

[4]) § 110 LVG.

[5]) § 111 Abs. 1 u. 4 LVG. u. § 51 LVG.

Digitized by Google

Gerichte anzubringende Beschwerde an das im Instanzenzuge übergeordnete Gericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.[1])

Ist die Beschwerdefrist gewahrt, so werden die Vorgänge dem angerufenen Gerichte überreicht, dessen Vorsitzender (beim Bezirksausschusse im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern) wiederum Vorbescheid erteilen kann; in diesem ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab den Antrag auf Entscheidung durch das Gericht zu stellen,[2]) dessen Entscheidung ist dann endgültig.[3])

III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurteile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage bzw. die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet letzteres die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dieses von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.[4])

Die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt gegen die im Disziplinarverfahren ergehenden Endurteile, ebensowenig gegen die in Streitigkeiten zweier Armenverbände gemäß § 39 des ZG. erlassenen Endurteile des Bezirksausschusses, endlich auch nicht gegen Vorentscheidungen über Konflikte[5]).

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Entscheidung gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie die darin zugrunde gelegten, tatsächlichen Feststellungen als maßgeblich zu betrachten.[6])

Die Bestimmungen der ZPO., welche für die Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht kommen, sind folgende:

§§ 578—583 und §§ 585—589 ZPO.

---

[1]) § 111 Abs. 2 u. § 86 Abs. 4 LVG.
[2]) § 111 Abs. 3 u. § 64 LVG.
[3]) § 110 LVG.
[4]) § 100 LVG.
[5]) v. Br. I Anm. 171 zu § 100; vgl. § 114 LVG.
[6]) § 101 LVG. u. oben S. 28.

Digitized by Google

IV. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Landesverwaltungsgesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage bzw. für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Letztere ist unter Anführung der Tatsachen, mittels deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nachzuholen. Zur Begründung reicht die Behauptung eines Rechtsirrtums nicht aus; als unabwendbarer Zufall gilt ein Versehen der Postverwaltung bei der Bestellung von Briefen für die Partei, nicht immer die Versehen anderer Vertreter. Als unabwendbarer Zufall ist es auch nicht anzusehen, wenn ein an unzuständiger Stelle eingereichter Schriftsatz, z. B. ein an unzuständiger Stelle eingelegtes Rechtsmittel, von dieser Behörde nicht rechtzeitig an die zuständige Instanz abgegeben ist. Der Lauf der Frist für die Wiedereinsetzung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hindernis behoben ist. Nach Ablauf eines Jahres vom Tage der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung bzw. der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.[1] Über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist, wenn es sich um eine versäumte Rechtsmittelfrist handelt, nicht von dem Gericht, bei welchem die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels erfolgt, sondern von demjenigen Gericht zu befinden, welches über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat.[2]

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zulässig bei Berufungen in Streitsachen der Armenverbände, sowie im Disziplinarverfahren.[3]

Für die Wiedereinsetzung im Beschlußverfahren gelten weitergehende Bestimmungen. (Vgl. darüber unten S. 44.)

---

[1]) § 112 LVG.

[2]) v. K. 4 1284 bis 1290. v. K. 1. Erg.Bd. 544. OVG. 26 430; 25 433; 14 174; 36 452; 9 432; 34 449.

[3]) v. K. 4 1101 u. 1291. OVG. 12 431. v. Br. I Anm. 206 zu § 112.

Digitized by Google

V. Der Kompetenzkonflikt und Konflikt.

Die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Letztere findet nicht statt auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei. Vielmehr ist die Erhebung des Kompetenzkonflikts nur unter der Behauptung zugelassen, daß eine bei einem ordentlichen Gerichte anhängige Sache im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandeln sei. Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann darüber (durch Zwischenurteil oben S. 21) vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in der mündlichen Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Teile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.[1])

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet ferner im Verwaltungsstreitverfahren über die Konfliktserhebung im Sinne des Gesetzes betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. 2. 1854 (GS. S. 86) gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898. Die Entscheidung erfolgt in demselben Verfahren wie beim Kompetenzkonflikt unter entsprechender Anwendung der für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Vorschriften.[2]) Die Konfliktserhebung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten glaubt, daß diesem eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle.[3])

Sowohl bei den Entscheidungen in Kompetenzkonflikts-, als auch bei solchen in Konfliktssachen wird weder ein Kostenpauschquantum,

---

[1]) § 113 LVG. §§ 5 u. 6 der Ver. v. 1. 8. 1879 (GS. S. 573). v. Br. I Anm. 207 zu § 113 u. v. K. 4 1111 ff.

[2]) § 114 LVG.

[3]) Näheres im § 1 Ges. 13. 2. 1854.

Digitized by Google

noch werden bare Auslagen erhoben, ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.[1])

VI. Die Kosten.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.[2]) Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Vollmachten, weil deren Ausstellung nicht zum Verfahren gehört, in Streitsachen zwischen Armenverbänden sind die Vollmachten vermöge der diesen Verbänden allgemein zustehenden Stempelfreiheit stempelsteuerfrei.[3])

Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Teils sind dem unterliegenden Teile zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Teils hat der unterliegende Teil nur insoweit zu erstatten, als sie für die Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgericht zu zahlen sind. An baren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für diese bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften,[4]) in betracht kommt die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 692).

Hieraus folgt, daß ein Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Kreisausschusse von dem unterliegenden Teile niemals Gebühren erstattet verlangen kann, dies hindert jedoch nicht, daß er die ihm gesetzlich zustehenden Gebühren von seinem Auftraggeber fordern darf. Vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht kann ein Rechtsanwalt folgende Gebühren von dem unterliegenden Teile beanspruchen:

a) Verhandlungsgebühr zu $^{10}/_{10}$, wenn kontradiktorisch verhandelt wird, gemäß § 13 Z. 2 u. § 9 GO. und zu $^{5}/_{10}$ bei nicht kontradiktorischer Verhandlung;

b) weitere Verhandlungsgebühr zu $^{5}/_{10}$ nach Erledigung eines selbständigen Beweisbeschlusses gemäß § 17 und § 9 GO.;

---

[1]) § 113 Abs. 5 LVG. Schlußsatz.

[2]) § 102 LVG.

[3]) v. Br. I Anm. 173 zu § 102.

[4]) § 103 LVG. Abs. 1 u. 3.

Digitized by Google

c) die Prozeßgebühr zu $^5/_{10}$ gemäß § 43 und § 9 GO.;
d) gegebenenfalls Beweisgebühr mit $^5/_{10}$ und Vergleichsgebühr mit $^{10}/_{10}$ oder $^5/_{10}$ gemäß § 13 Z. 4 u. 3 u. § 18 GO.;

die Erhebung von Schreibgebühren ist unzulässig.[1])

Die obsiegende Partei darf ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten und Auslagen vor dem Kreisausschusse stets erstattet verlangen, gleichgültig, ob ihr persönliches Erscheinen angeordnet war oder nicht. Bei dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht darf die obsiegende Partei nicht ohne weiteres das in Anspruch nehmen, was die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen hätten, vielmehr sind in erster Linie nur die tatsächlich erwachsenen Auslagen zu erstatten, wenn diese aber höher sind, als die Gebühren eines Rechtsanwalts, sind sie entsprechend herabzusetzen; war das persönliche Erscheinen angeordnet, so können die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt werden, selbst wenn sie die Anwaltsgebühren übersteigen.[2])

Die Reisekosten und Tagegelder, welche Gemeindebeamten auf Grund von Gemeindebeschlüssen oder statutarischen Anordnungen zu zahlen sind, können in voller Höhe verlangt werden, wenn das persönliche Erscheinen angeordnet war, anderenfalls sind sie nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts erstattungsfähig.[3])

Auch der Beigeladene kann im Falle seines Obsiegens seine baren Auslagen erstattet verlangen.[4])

Bei dem teilweisen Unterliegen beider Parteien sind die Kosten nach dem Ermessen des Gerichts entsprechend zu verteilen.[5])

Die Kosten und baren Auslagen fallen dem obsiegenden Teile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.[6])

Im Endurteile (auch Bescheide) ist der Wert des Streitgegenstandes, und zwar im Tenor festzusetzen.[7])

An Gerichtskosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse 60 ℳ, bei dem OVG. 150 ℳ nicht übersteigen darf.[8]) Für die Berechnung des Pauschquantums ist von dem Minister des

---

[1]) Siehe Aufsatz im PVBl. 26 936 — OVG. 30. 10. 1897 — II 1692.

[2]) v. K. 4 1383 u. 1384. OVG. 8 428; 18 447. v. Br. I Anm. 174 zu § 103.

[3]) PVBl. 23 27. OVG. 17. 12. 1901 — III 1808.

[4]) v. K. 4 1387 u. oben S. 13. v. Br. I Anm. 175 zu § 103.

[5]) v. K. 4 1387. PVBl. 7 20.

[6]) § 104 LVG.

[7]) § 103 Abs. 2 LVG. v. K. 4 1391. OVG. 3 383.

[8]) § 106 LVG.

Digitized by Google

Innern und der Finanzen ein Zirkular und Tarif vom 27. Februar 1884 (VMBl. S. 30) erlassen worden.

Die Erhebung des Pauschauantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Teils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;

2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige, mündliche Verhandlung erfolgt ist;

3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§ 60—62 des Gesetzes vom 8. 3. 1871 betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (GS. S. 130);

4. bei dem Bezirksausschusse und Oberverwaltungsgericht, soweit die Berufung oder Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses bzw. des Bezirksausschusses eingelegt worden war;

5. von denjenigen Personen mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betr. Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.[1])

Der Fiskus ist danach ohne Einschränkung von Kosten befreit.[2])

Die Gebührenfreiheit entbindet aber nicht von der Zahlung der baren Auslagen, auch im übrigen haben die im Streitverfahren als Partei unterliegenden öffentlichen Behörden die baren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei zu erstatten.[3])

Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist. Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung durch den unterliegenden Teil liquidierten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gericht festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Be-

---

[1]) § 107 LVG. v. Br. I Anm. 185 bis 188 zu § 107. Zu Z. 3: Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden, weil der Kreisausschuß jetzt im Beschlußverfahren entscheidet (§ 43 ZG.).

[2]) OVG. 3 358; 5 453.

[3]) v. K. 4 1391 u. 1386. OVG. 3 168; 5 291. Vgl. §§ 8, 9 PrGerKG. 25. 6. 1895 in Fassung Bek. 6. 10. 1899 (GS. 325).

Digitized by Google

schwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.[1]) Die Erteilung eines Bescheides ist unzulässig.[2]) Nach der Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen vom 26. 5. 1880 (VMBl. S. 161) sind die von dem Kreisausschusse und dem Bezirksausschusse festgesetzten Kosten nicht unmittelbar nach beendeter Instanz, sondern erst nach Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen. Nach dem Erlasse derselben Minister vom 22. 4. 1897 (VMBl. S. 95) ist von der Einziehung der bei dem Bezirksausschusse und Oberverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren entstandenen baren Auslagen dann abzusehen, wenn sie der Staatskasse zur Last fallen. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann nur gleichzeitig mit derjenigen in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.[3]) Eine Entscheidung über den Kostenpunkt kann von den Parteien auch dann verlangt werden, wenn der Streit in der Hauptsache erledigt ist. Die Zurücknahme des Rechtsmittels in der Hauptsache hat auch dessen Verlust bezüglich der Kosten zur Folge.[4])

Dem unterliegenden Teile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. 3. 1879 (GS. S. 145) oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder teilweise Kostenfreiheit bzw. Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.[5]) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht finden auf das Verwaltungsstreitverfahren keine unmittelbare Anwendung, so benötigt es insbesondere nicht der Ausstellung eines Armutszeugnisses, dies erübrigt sich schon deshalb, weil im Verwaltungsstreitverfahren es vor Zulassung der Klage keines Kostenvorschusses bedarf und ebensowenig ein Zwang zur Bestellung eines Rechtsanwalts besteht. In der Regel wird daher über die zu bewilligende Kostenfreiheit erst nach beendetem Streitverfahren zu entscheiden sein. Kostenfreiheit kann unter Umständen auch

[1]) § 108 LVG. auch in Streitsachen der Armenverbände. v. Br. I Anm. 197 zu § 108.

[2]) v. Br. I Anm. 195 zu § 108.

[3]) § 105 LVG.

[4]) v. K. 4 1393. OVG. 28 9. PVBl. 16 291.

[5]) § 109 LVG.

Digitized by Google

wegen unrichtiger Behandlung der Sache durch die Vorinstanzen zugestanden werden.[1])

§ 4. Das Beschlußverfahren.

I. Allgemeine Grundsätze.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt nur dann ein, wenn das Gesetz von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen, oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren, oder durch Endurteil, oder von der Klage bei dem Kreis- bzw. Bezirksausschusse, oder einem Verwaltungsgericht spricht, oder wo dieses Verfahren sonst gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis(Stadt)ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren, der Provinzialrat verfährt nur in letzterem.[2])

Die Beschlußbehörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Behörden sind befugt, auch in anderen als in dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Beteiligten bzw. deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.[3]) Trotz des von einer Partei gestellten Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung bleibt deren Ansetzung dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist die mündliche Verhandlung nur in dem Verfahren gemäß §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung.[4])

Findet eine mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren statt, so sind die Vorschriften über die Ladung, das Ausbleiben der Parteien, die Einreichung von Schriftsätzen, die Abgabe von Erklärungen in der mündlichen Verhandlung, Abänderung der Anträge und Bevollmächtigung dem Verfahren in Verwaltungsstreitsachen entsprechend anzuwenden. Ebenso sind die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, die Sitzungspolizei, sowie die Zuziehung eines Protokollführers zu beachten, auch für die Zustellung finden die für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.[5])

---

[1]) v. K. 4 1391. PVBl. 9 36; 16 334. v. Br. I Anm. 200 zu § 109.

[2]) § 54 Abs. 2, 3 u. 4 LVG.

[3]) § 119 Abs. 1 u. 2 LVG.

[4]) Siehe S. 37 u. 38.

[5]) § 119 Abs. 3 LVG. u. oben S. 16 ff. u. S. 22. §§ 68, 71, 72, 73 u. 75 LVG.

Digitized by Google

Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Vorschriften (§§ 76—79 LVG.) sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis(Stadt)ausschusses den Beteiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialrats innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.[1])

An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit beratender Stimme teilnehmen.[2])

Für das Verfahren gemäß den §§ 17—24 und 49 der Gewerbeordnung gelten folgende besonderen Vorschriften:[3]) Das Verfahren ist ein Beschlußverfahren, kein Verwaltungsstreitverfahren, auch wenn mehrere, widersprechende Beteiligte vorhanden sind und die mündliche Verhandlung stattfindet. Von dem reinen Beschlußverfahren nach §§ 115—126 des Landesverwaltungsgesetzes unterscheidet es sich, abgesehen von der Vorbereitung des Beschlusses gemäß §§ 17—20 der Gewerbeordnung durch folgende Vorschriften: Die mündliche Verhandlung steht nicht im Ermessen des Gerichts, sondern sie muß stattfinden, wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist ein Einspruch erhoben ist. Wenn kein Einspruch eingelegt wird, so kann auf Grund der Akten entschieden werden, doch steht dem Antragsteller, wenn seinem Begehren nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, der Antrag auf mündliche Verhandlung zu.[4]) Hinsichtlich der Beweisaufnahme kann die Behörde Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange erheben, aber auch solchen von Amts wegen anordnen.[5]) Im übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes ergänzende Anwendung.[6]) Über Beschwerden der Zeugen und Sachverständigen entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.[7]) Auf die Öffentlichkeit der Verhandlung finden die §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.[8]) Die Entscheidung erfolgt

---

[1]) § 120 LVG. u. oben S. 19 ff.

[2]) § 118 LVG.

[3]) Siehe Friedrichs ZG. S. 205 ff., vgl. auch Nr. 11 ff. Ausführungsanweis. z. GewO. vom 1. 5. 1904 (HMBl. S. 123).

[4]) § 21 Z. 2 GewO.

[5]) § 21 Z. 1 GewO.

[6]) §§ 76—79, 120 LVG., oben S. 18 ff.

[7]) § 113 ZG.

[8]) § 21 Z. 5 GewO.

Digitized by Google

durch das Kollegium, ein Bescheid durch den Vorsitzenden ist unzulässig.[1]) Die Verkündung der Entscheidung muß, sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in öffentlicher Sitzung erfolgen und kann nicht durch Zustellung ersetzt werden.[2]) Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.[3]) Zur Erhebung von Einwendungen ist jedermann, auch die beteiligten Behörden befugt, insoweit ist das Verfahren ein Popularverfahren.[4]) Die dem öffentlichen Rechte angehörigen Einwendungen müssen im Konzessionsverfahren erledigt werden, die dem Privatrechte angehörenden Einwendungen sind von der Konzessionsbehörde zu prüfen, doch behält der Berechtigte die Befugnis zur nachträglichen Klageerhebung im Zivilprozesse, einerlei ob er die Einwendung angemeldet hat oder nicht. Beruht die Einwendung auf einem besonderen, privatrechtlichen Titel (Vertrag, letztwillige Verfügung, Grunddienstbarkeit), so ist sie vom Verwaltungsgericht nicht zu erörtern, sondern ohne weiteres zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. In diesen Fällen kann aber der Anspruch nur aus § 26 der Gewerbeordnung erhoben werden.[5])

Als Rechtsmittel findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.[6]) Die Beschwerde kann sowohl bei der angegriffenen Behörde, als auch bei dem Minister eingelegt werden. Berechtigt zur Einlegung der Beschwerde sind der Antragsteller und diejenigen, welche in erster Instanz Einwendungen erhoben haben. Die Beschwerde muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingelegt und gerechtfertigt werden.[7])

II. Bescheid des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kreis(Stadt)ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im

---

[1]) § 21 Z. 1 GewO.
[2]) § 21 Z. 2 GewO.
[3]) § 22 GewO.
[4]) OVG. 3 189. § 18 GewO.
[5]) § 19 GewO.
[6]) § 113 ZG.
[7]) §§ 20 u. 21 GewO. Z. 30 AusfAnw.

Digitized by Google

Gesetze ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen. Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialrats mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis(Stadt)ausschusses bzw. des Bezirksausschusses nur unter Zustimmung des Kollegiums erfolgen darf. In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Beteiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bzw. der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erteilt wäre. Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Beteiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrage auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung bzw. der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 u. 53 LVG. für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung, d. h. der Antrag ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen nach Zustellung anzubringen. Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen in dessen Namen erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mitteilung zu machen.[1])

Die Befugnis zur Bescheiderteilung im Beschlußverfahren ist sonach weitergehend, als im Verwaltungsstreitverfahren, sie ist nicht nur für den Fall der Evidenz, sondern auch dann gegeben, wenn die Angelegenheit unaufschiebbar ist, ferner erteilt auch beim Bezirksausschusse der Vorsitzende den Bescheid allein, ohne daß es eines Einverständnisses der ernannten Mitglieder bedürfte. Das Recht zum Erlasse eines Bescheides bezieht sich auch auf solche Verfügungen, welche auf dem Gebiete der Geschäftsleitung liegen.[2])

Die Zustimmung des Kollegiums zum Beschlusse des Einzelbeamten ist ausdrücklich als erforderlich bezeichnet:

a) zum Erlasse und zur Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen (§§ 139, 142, 145 LVG.);
b) zur Versagung der Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten (§ 84 LGO., § 21 Abs. 2 StO. u. § 13 ZG.);

[1]) § 117 LVG. v. K. 1 330. OVG. 10 357.

[2]) v. Br. I Anm. 210 zu § 117.

Digitized by Google

c) zu versagenden Beschlüssen des Ober- und Regierungspräsidenten in Sparkassenangelegenheiten (§§ 52 u. 53 ZG.);

d) bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. 12. 1846 betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (GS. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten usw.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung (§ 144 ZG.);

e) bei der Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen gemäß §§ 19 und 20 Kr. u. PrAbG.

III. Die Beschwerde.

Gegen die Beschlüsse des Kreis(Stadt)ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrat statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes:

1. die Beschlüsse endgültig sind,

2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern das Gesetz nicht im einzelnen anders bestimmt. Die gleichen Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses und von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.[1]) Die von den betr. Einzelbeamten unter Zustimmung des Kollegiums gefaßten Beschlüsse gelten rücksichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde als Einheit.[2])

In Berlin tritt an die Stelle des Provinzialrats in den Fällen, in welchen er in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.[3]) Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden, in betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt

[1]) § 121 LVG.

[2]) v. Br. I Anm. 217 zu § 122.

[3]) § 43 Abs. 1 LVG.

Digitized by Google

für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein anderes bestimmt ist.[1])

Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bilden den Landespolizeibezirk Berlin. Landespolizeibehörde ist der Polizeipräsident von Berlin.

Für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts, der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung und der Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden wird mit Einschluß der Dienstaufsicht über die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten auf den Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

b) Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten tritt an die Stelle der Regierung in Potsdam das Polizeipräsidium in Berlin.

c) Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten geht auf den Bezirksausschuß zu Berlin über. Soweit jedoch der Oberpräsident in betreff der im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses zuständig ist, tritt er auch für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf an die Stelle des Bezirksausschusses.

d) In den Fällen der §§ 115, 117 des Zuständigkeitsgesetzes und in dem Falle des § 3 der Verordnung vom 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 betr. Abänderung der Gewerbeordnung beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident von Berlin. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

e) Soweit in polizeilichen Angelegenheiten der Provinzialrat in erster Instanz zu beschließen hat, tritt an seine Stelle der Oberpräsident, soweit er in zweiter Instanz zu beschließen hat, der zuständige Minister.[2])

---

[1]) § 43 Abs. 3 LVG.

[2]) Vgl. §§ 1 u. 2 des Ges. v. 13. 6. 1900 (GS. S. 247).

Digitized by Google

Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Wird sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.[1]) Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist. Ist die Frist versäumt, so weist er das Rechtsmittel ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid (Vorbescheid) zurück.[2]) In letzterem ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittels Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.[3])

Die Einlegung der Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu. Will der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt, sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Die Gründe der Beschwerde sind den Beteiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses ist in diesen Fällen ausgeschlossen.[4]) Zweifelhaft ist, ob auch in denjenigen Fällen, in welchen die Beschlußfassung

---

[1]) § 122 Abs. 1 u. 5 LVG.

[2]) Siehe oben S. 11.

[3]) § 122 Abs. 1—4 LVG.

[4]) § 123 LVG.

Digitized by Google

über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist (oben S. 40), die Beschwerdefrist allgemein zwei Wochen beträgt, jedenfalls wird es sich in der Praxis empfehlen, diese Frist zu wahren.[1])

Da nach § 50 Abs. 2 LVG. die Beschwerde vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes dann ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, so ist die Beschwerde überall da unzulässig, wo gegen einen Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung bei derselben Behörde, bzw. gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Klage bei derselben Behörde stattfindet.[1])

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschwerde finden nicht nur gegen die Kollegialbeschlüsse der Behörden, sondern auch gegen die Vorbescheide des Vorsitzenden gemäß § 117 LVG. (oben S. 38 ff.) Anwendung.[1])

Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.[2])

IV. Anfechtungsrecht endgültiger Beschlüsse durch den Vorsitzenden.

Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrats, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrat bzw. der Vorsitzende des Kreis(Stadt)ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörden mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörden überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht.[3]) Die Klage ist an keine Frist gebunden, ihre Voraussetzung ist, daß der angefochtene Beschluß eine durch seine Aufhebung zu beseitigende rechtliche Wirkung äußern würde. Damit sind die Beschlüsse der bezeichneten Behörden lediglich einer Rechtskontrolle, nicht aber einer Nachprüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Zweckmäßigkeit unterworfen.[4]) Die Klage greift auch Platz bei Beschlüssen, welche durch Reichsgesetz geregelte Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Bei der Klage kann auch über Rechte Dritter entschieden werden, welche nicht als Parteien zu dem Streitverfahren

[1]) v. Br. I Anm. 215a, 216 u. 218 zu § 121. v. K. 4 84. OVG. 30 334.
[2]) § 125 LVG.
[3]) § 126 Abs. 1 LVG.
[4]) OVG. 36 371; 29 69; 30 162. v. K. 1. ErgBd. 1 397.

Digitized by Google

hinzugezogen werden müssen.[1]) Dieser Anfechtung unterliegen nicht solche Beschlüsse, welche entweder die Leitung des Verfahrens betreffen oder die Beschlußfassung in der Hauptsache materiell vorbereiten, oder welche überhaupt keine die Rechte Dritter berührenden Verwaltungsakte, sondern eine Meinungsäußerung, ein Gutachten enthalten.[2]) Andererseits findet die Klage auch gegen solche Beschlüsse statt, welche lediglich die Zuständigkeit der angerufenen Beschlußbehörde verneinen.[3]) Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.[4])

Durch die Anfechtungsklage wird das Oberververwaltungsgericht nur zur Aufhebung des Beschlusses, aber nicht zur Entscheidung in der Sache selbst an Stelle der beklagten Beschlußbehörde berufen. Die erneute Beschlußfassung erfolgt durch diejenige Behörde, deren Beschluß aufgehoben ist.[5])

V. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bezüglich der Beschwerde (auch der Rechtsmittelbeschwerde) kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.[6])

Voraussetzung ist ein dahingehender Antrag, welcher mit der materiellen Beschwerde verbunden werden kann; angerufene Behörde ist diejenige, welche zur materiellen Beschlußfassung über die Beschwerde berufen ist. Bei der Prüfung der Frage, was als unverschuldete Fristversäumung anzusehen ist, gelten nicht die engen für das Verwaltungsstreitverfahren erlassenen Bestimmungen, vielmehr unterliegt die Beurteilung im wesentlichen dem Ermessen der angerufenen Behörde. Die Wiedereinsetzung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie kann stillschweigend dadurch gewährt werden, daß ein sachlicher Bescheid ergeht, andererseits gilt nicht jedes sachliche Eingehen als Gewährung der Wiedereinsetzung.[7])

Die Wiedereinsetzung findet auch bei Versäumung von Einspruchsfristen statt.[8])

---

[1]) v. K. 4 198, 298, 304. OVG. 25 314, 373; 31 327.

[2]) v. Br. I Anm. 223 zu § 126.

[3]) v. K. 2 542 u. 1. ErgBd. 52. OVG. 18 149; 37 165.

[4]) § 126 Abs. 2 LVG.

[5]) OVG. 10. 4. 1894 Nr. I 401.

[6]) § 52 Abs. 2 LVG.

[7]) OVG. 21 244; 26 254; 30 294; 35 138. v. K. 4 1210, 1290, 1291. PVBl. 23 122; 25 197; 22 281; vgl. oben S. 30.

[8]) PVBl. 21 S. 376.

Digitized by Google

VI. Die Kosten.

In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Beteiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baren Auslagen zu fordern. Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt, bzw. den Einwand erhoben hat. Die sonstigen Kosten und baren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.[1])

Hinsichtlich des Beschlußverfahrens ist nicht wie für das Verwaltungsstreitverfahren allgemein Stempelfreiheit vorgeschrieben. Es finden deshalb die Vorschriften des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. 7. 1895 namentlich bei Erlaubniserteilungen, Genehmigungen usw. Anwendung; auch der Ausfertigungsstempel gemäß Tarifstelle 10 dieses Gesetzes kommt dementsprechend zur Hebung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Genehmigungen, welche lediglich im öffentlichen Interesse erfolgen, Stempelsteuerfreiheit eintritt.[2])

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.[3])

§ 5. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreit- und im Beschlußverfahren.

Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden bzw. beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.[4])

Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, sowie gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden usw. hat im

---

[1]) § 124 Abs. 1—3 LVG. OVG. 35 32.

[2]) s. Bartels im PVBl. 23 145 ff.

[3]) § 124 Abs. 4 LVG., vgl. oben S. 38.

[4]) § 60 LVG. Näheres in der Ver. betr. das Verwaltungszwangsverf. v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545), ergänzt durch Ver. v. 18. 3. 1904 (GS. S. 36), nebst AusfAnweisung v. 28. 11. 1899).

Digitized by Google

allgemeinen durch Vermittelung der zunächst beteiligten unteren fiskalischen Station vorgesetzten Finanzbehörde bzw. der Staatsaufsichtsbehörde zu erfolgen.[1])

§ 6. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

I. Begriff der polizeilichen Verfügung.

Die polizeiliche Verfügung ist eine Verfügung polizeilichen Inhalts, durch welche bestimmten Personen eine Handlung geboten oder verboten wird; sie bedeutet einen Eingriff in die Handlungsfreiheit des einzelnen und hat in dieser Beziehung eine ähnliche Wirkung wie die Polizeiverordnung. Polizeiliche Verfügungen und Polizeiverordnungen beruhen beide auf derselben rechtlichen Grundlage, so daß der Regel nach alles, was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, auch zum Gegenstande einer polizeilichen Verfügung gemacht werden darf.

Der Unterschied letzterer von ersterer beruht wesentlich darin, daß eine polizeiliche Verfügung an bestimmte, physische oder juristische Personen gerichtet ist und sich auf einen einzelnen Fall bezieht, während die Polizeiverordnung auf eine Mehrheit von Personen und Fällen berechnet ist. Der Erlaß einer polizeilichen Verfügung setzt das Vorhandensein eines polizeilichen Interesses im einzelnen Falle voraus, während auch ohne den Nachweis eines solchen die Polizeiverordnung dann zur Anwendung kommt, sobald sich nur der einzelne Fall darunter einreihen läßt. Auch bezweckt die Polizeiverordnung in der Regel die Bestrafung (Sühne) einer Rechtsverletzung, während bei der polizeilichen Verfügung die etwa angedrohte Strafe nur zur Erzwingung der gewollten Handlung oder Unterlassung dient.[2])

Die Befugnis der Polizei zum Erlasse polizeilicher Verfügungen und von Polizeiverordnungen gründet sich auf § 10 II 17 ALR. Was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, ist namentlich aus den §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) zu entnehmen. Für die neueren Provinzen gilt die im wesentlichen gleichlautende Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1515). Dem Polizeiverordnungsrecht ist der sechste Titel des Landesverwaltungsgesetzes gewidmet.[3])

---

[1]) v. Br. I Anm. 99 zu § 60. v. K. 4 1350 ff. §§ 17 Z. 4 u. 33 Z. 4 ZG. u. § 153 Anhang zur allgem. GerOrdn. § 45 Teil I Titel 24.

[2]) v. Br. I Anm. 227 zu § 127. v. K., Beschwerde u. Klage S. 9.

[3]) v. Br. I Anm. 226 a. a. O.

Digitized by Google

Polizeiliche Verfügungen im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auch solche Bescheide der Polizeibehörden, durch welche die zu gewissen Handlungen oder Tätigkeiten erforderliche polizeiliche Erlaubnis (Genehmigung, Konsens, Konzession) versagt wird.[1])

In der Regel wird eine polizeiliche Verfügung in schriftlicher Form erlassen werden; da das Gesetz eine solche jedoch nicht ausdrücklich vorschreibt, so werden unter Umständen mündliche Mitteilung, öffentliche Bekanntmachung, oder bloße Zeichen (z. B. Sperrung einer Straße) genügen.[2]) Andererseits hat nicht jeder schriftliche Bescheid der Polizeibehörde die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung, insbesondere nicht ein Bescheid, welcher erst eine künftige polizeiliche Verfügung in Aussicht stellt. Auch liegt keine polizeiliche Verfügung vor, wenn die Polizeibehörde ihr Einschreiten, den Erlaß oder die Durchführung einer polizeilichen Anordnung ablehnt. Gegen solche Bescheide findet nur die an eine Frist nicht gebundene Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde statt.[3])

II. Beschwerde und Klage gegen polizeiliche Verfügungen.

Die Nachprüfung über die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung ist eine doppelte, eine mittelbare und eine unmittelbare. Mittelbar wird über die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung entschieden, wenn die Zivilgerichte auf Grund des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. 5. 1842 (GS. S. 192) angerufen werden. Dieses Gesetz bestimmt folgendes:

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.[4])

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachstehenden, näheren Bestimmungen:

§ 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines

[1]) v. Br. I Anm. 232 a. a. O.
[2]) v. K., Beschwerde u. Klage S. 11.
[3]) v. Br. I Anm. 233 a. a. O.
[4]) Bzw. kommen in Frage die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG., vgl. auch § 50 Abs. 3 LVG.

Digitized by Google

speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.[1])

§ 3. Die Verfügung (§ 2) kann jedoch des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachteil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch sie ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.[2])

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise einem anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.[2])

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

[Der § 6 findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.[3])]

§ 7. Sämtliche sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. 12. 1808 §§ 38—40 werden hierdurch aufgehoben.

[1]) Mit Rücksicht auf § 127 Abs. 4 LVG. ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden, vgl. unten S. 50. v. Br. I Anm. 242 zu § 127.

[2]) Vgl. jedoch § 56 Abs. 5 u. § 66 Abs. 3 ZG.

[3]) § 131 LVG. v. K. 4 596, vgl. unten S. 50. Nach Friedrichs ZG. S. 311 ist § 6 ersetzt durch § 839 BGB., a. Ans. RG. in JuristWochSchr. 1902 S. 373.

Digitized by Google

In unmittelbarer Weise erfolgt eine Anfechtung einer polizeilichen Verfügung auf folgendem Wege:

A. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.[1]) Diese Klage ist gemäß § 63 LVG. bei dem Oberverwaltungsgericht anzubringen, die Vorschrift des § 129 Abs. 1 LVG. (unten S. 50) bezieht sich auf sie nicht.[2])

An Stelle der Beschwerde in den vorbezeichneten Fällen findet die Klage statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrats, oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.[3])

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf ist für die Klage nach § 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247) die erste Abteilung des Bezirksausschusses zu Berlin zuständig.

Die Klage kann in allen vorangeführten Fällen nur darauf gestützt werden:

---

[1]) § 127 Abs. 1 u. 2 LVG.

[2]) OVG. 3 359; 4 151.

[3]) § 128 Abs. 1 LVG.

Digitized by Google

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung, oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen, polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des oben (S. 47 u. 48) abgedruckten Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war, insoweit ist dieser demnach ausgeschlossen. Die Entscheidung des Verwaltungsrichters ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.[1])

Die Beschwerde und die Klage gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei derjenigen Behörde zu erheben, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist. Hinsichtlich der Klage bedeutet das eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des § 63 LVG., wonach die Klage bei dem (zur Entscheidung) zuständigen Gericht anzubringen ist. Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat diese an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bzw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Beschwerde oder die Klage innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung der Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält diese nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt sie als Beschwerde, bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung derjenigen Behörden, gegen deren Verfügung es sich richtet, zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei

[1]) § 127 Abs. 3 u. 4 u. § 128 Abs. 2 LVG.

Digitized by Google

Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.[1]) Sind beide Rechtsmittel aber nicht gleichzeitig angebracht, so ist demjenigen Fortgang zu geben, welches zuerst bei der Polizeibehörde eingegangen ist; ist jedoch — dieser Vorschrift zuwider — dem später eingegangenen Rechtsmittel Fortgang gegeben und das Verfahren darüber endgültig abgeschlossen, so ist das zuerst eingegangene Rechtsmittel von der Behörde, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, zurückzuweisen.[2])

Die Klage wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig von einem anderen die Verfügung durch Beschwerde angefochten ist.[3])

Die Beschwerde gegen den Bescheid der ersten Beschwerdeinstanz ist bei letzterer anzubringen, nicht bei der Behörde, welche die mit der ersten Beschwerde angefochtene polizeiliche Verfügung erlassen hat, der rechtzeitige Eingang bei der letztbezeichneten Behörde wahrt die Frist nicht.[4])

B. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur auf dieselben Bemängelungen gestützt werden, wie bei den orts- und kreispolizeilichen Verfügungen (vgl. oben S. 50).[5])

(Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.)[5]) Auch gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin, welche in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde — im Landespolizeibezirk Berlin (Ges. v. 13. 6. 1900, GS. S. 247) — erlassen sind, ist nicht die Klage beim Bezirksausschusse, sondern nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben.[6]) Die Beschwerde ist in den vorbezeichneten Fällen bei dem Oberpräsidenten und die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht anzubringen.[7])

Legitimiert zur Einlegung der Klage und Beschwerde ist zunächst derjenige, an welchen die Verfügung gerichtet ist, sodann aber auch jeder Dritte, dessen Person oder Vermögen durch die Verfügung berührt wird, nicht aber jedermann, welcher die Verfügung objektiv für unrichtig

[1]) § 129 LVG.
[2]) v. K. 4 847. OVG. 10 343.
[3]) OVG. 32 413. v. K. 1. Erg.Bd. 502.
[4]) OVG. 9 389. v. K. 4 862.
[5]) § 130 LVG.
[6]) v. Br. I Anm. 247 zu § 130.
[7]) Oben S. 49 u. v. Br. I Anm. 248 a. a. O.

Digitized by Google

hält, (also keine Popularklage!). Ein mittelbares Vermögensinteresse genügt nicht, sondern die Vermögensrechte des Anfechtenden müssen durch die polizeiliche Verfügung unmittelbar berührt werden.[1]) Die Klage steht aber lediglich dem Beschwerdeführer zu, nicht der Polizeibehörde, deren Verfügung angegriffen und durch den Bescheid aufgehoben ist.[2])

Im allgemeinen ist die polizeiliche Verfügung gegen den Urheber eines polizeiwidrigen Zustands zu erlassen, bei Grundstücken in der Regel gegen den Eigentümer, die polizeiliche Verfügung kann jedoch auch gegen den Mieter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten gerichtet oder mitgerichtet werden.[3])

Die Klage und Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen haben in der Regel aufschiebende Wirkung, doch kann die Ausführung der polizeilichen Verfügung dann angeordnet werden, wenn sie nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, nur Haftstrafen dürfen vor endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung nicht vollstreckt werden.[4])

Das Gesetz läßt bei orts- und kreispolizeilichen Verfügungen die Wahl zwischen dem Beschwerdewege und der Klage zu, mit der Beschwerde kann sowohl die Gesetz- und Rechtmäßigkeit, als die Notwendigkeit, Billigkeit und Angemessenheit der Verfügung bemängelt werden, während die Klage nur auf die Behauptung der Rechts- und Sachwidrigkeit gegründet werden darf. Der Verwaltungsrichter ist danach nur befugt, das streitige Sachverhältnis insoweit zu untersuchen, als es für ihn erforderlich ist, um über die rechtliche Zulässigkeit der angefochtenen Verfügung unter den gegebenen Umständen zu einem zutreffenden Urteile zu gelangen, dagegen ist eine Nachprüfung auf dem Gebiete der reinen Verwaltung, insbesondere ob die Verfügung notwendig oder angemessen sei, unstatthaft. Andererseits kann der Verwaltungsrichter die Berechtigung der Polizeibehörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung insoweit einer Untersuchung unterziehen, als sie mit der Behauptung angegriffen wird, sie überschreite die äußersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen und beruhe überhaupt nicht auf objektiven, polizeilichen Motiven, sondern auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde.[5]) Im übrigen kann das Verwaltungsgericht nur auf gänzliche oder teilweise Aufhebung

---

[1]) v. K. 4 857 ff. OVG. 5 408; 15 416. PVBl. 18 357.

[2]) OVG. 3 345. v. K. 4 831.

[3]) v. Br. I Anm. 227 zu § 127.

[4]) § 53 u. § 133 Abs. 3 LVG.

[5]) v. K. 4 854 ff. OVG. 2 390. v. Br. I Anm. 240 zu § 127.

Digitized by Google

bzw. Aufrechterhaltung, nicht aber auf Modifikation (Abänderung oder Ergänzung) der angefochtenen polizeilichen Verfügung erkennen.[1])

Unter den von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen sind allgemein verbindliche Verwaltungsnormen zu verstehen. Die Nachprüfung des Verwaltungsrichters in dieser Hinsicht erstreckt sich darauf, ob die Behörde zum Erlasse der Verordnung überhaupt zuständig war, ob deren Erlaß in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, und ob die Verordnung den Gesetzen nicht widerspricht, nicht aber ob sie notwendig, zweckmäßig oder angemessen ist.[2])

III. Besonders geregelte Rechtsmittel bei wege- und wasserpolizeilichen Verfügungen.

A. Wegepolizeiliche Verfügungen.

§ 56 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

1. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde[3]) statt.

2. Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt.

3. Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

4. Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Diese ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehendenfalls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

5. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur An-

---

[1]) v. K. 4 1342. OVG. 10 267; 35 285. PVBl. 27 821.

[2]) v. Br. I Anm. 239 zu § 130.

[3]) Dies ist der Regel die Ortspolizeibehörde, vgl. Tabelle Nr. 187 u. 188.

Digitized by Google

legung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

6. Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

7. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

8. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. 5. 1842 (GS. S. 192) vorbehalten. (Oben S. 48.)

Abgesehen von dem zuletzt erwähnten Falle ist die Rechtskontrolle in öffentlich-rechtlichen Wegestreitsachen dem Verwaltungsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs übertragen.[1])

Neben den vorstehend aufgeführten besonderen Rechtsmitteln gelten die regelmäßigen Anfechtungsmittel gegen polizeiliche Verfügungen für die sonstigen wegepolizeilichen Anordnungen im verkehrs- oder sicherheitspolizeilichem Interesse, z. B. wenn die Wegepolizeibehörde jemandem aufgibt, einen von ihm über einen öffentlichen Weg gezogenen, den Verkehr hindernden Graben wieder zu beseitigen.[2])

Die gemäß Abs. 4 der vorstehenden Bestimmungen zu erhebende Klage ist entgegen den für polizeiliche Verfügungen (oben S. 50) geltenden Vorschriften nach § 63 LVG. bei dem zuständigen Gericht anzubringen. Die Frist ist also nicht gewahrt, wenn die Klage bei der Wegepolizeibehörde rechtzeitig eingegangen ist.[3])

Die Klage kann entgegen den bei polizeilichen Verfügungen sonst geltenden Einschränkungen (oben S. 50) auch darauf gestützt werden,

---

[1]) OVG. 35 228. PVBl. 18 197; 21 282, 435.

[2]) v. K., Beschwerde u. Klage S. 42.

[3]) v. Br. I Anm. 15 zu § 56 ZG.

Digitized by Google

daß die angefochtene Anordnung nicht notwendig oder zweckmäßig sei, sie kann auch auf eine Abänderung der Anordnung gerichtet werden, wenn diese genügender Klarheit entbehrt; auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und das Verhältnis der Kosten zu dem erwarteten Nutzen unterliegt der Prüfung des Verwaltungsrichters. Die Verfügung kann also im vollen Umfange sowohl in tatsächlicher, wie in rechtlicher Beziehung bei dem Verwaltungsrichter angefochten werden. Diese Erweiterung des Klagerechts findet darin ihre Begründung, daß nach § 56 ZG. der Beschwerdeweg nicht gegeben ist.[1]) Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ist aber zulässig.

Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß die Klage, falls der in Anspruch Genommene behauptet, zu der ihm angesonnenen Leistung sei statt seiner aus Gründen des öffentlichen Rechts ein anderer verpflichtet, zugleich gegen diesen mit anzustrengen ist. Hiernach ist die Klage gegen die Polizeibehörde allein nur zulässig, wenn lediglich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anordnung bestritten, oder behauptet wird, die Wegepolizeibehörde habe ihre Zuständigkeit überschritten. Wird die Klage nicht gegen den dritten Verpflichteten mit erhoben, so geht der Kläger seines Einwandes, daß nicht er, sondern ein anderer verpflichtet sei, der Behörde gegenüber für den streitigen Fall verlustig.[2]) Doch steht es dem von der Wegepolizeibehörde in Anspruch Genommenen auch nach rechtskräftiger Entscheidung noch frei, nicht nur gegen den seiner Ansicht nach Verpflichteten auf Erstattung des bereits Geleisteten zu klagen (Abs. 6 S. 54), sondern auch eine Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren darüber herbeizuführen, wem von ihnen die endgültige Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung des in Frage stehenden öffentlichen Weges obliegt (Abs. 5 § 56 a. a. O.).[3])

Diese sog. Interessentenklage kann nicht nur über die Verpflichtung zu einer einzelnen, von der Wegepolizeibehörde geforderten Leistung, sondern über die öffentlichrechtliche Unterhaltungspflicht im allgemeinen Entscheidung treffen, sie ist eine Art Feststellungsklage, sie kann aber nicht mit der Reklamationsklage verbunden werden.[4])

§ 57 Abs. 1 u. 2 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

1. Über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 u. 60 ZG. für die Provinz Schleswig-

[1]) OVG. 9 232; 31 159; 32 228; 19 227; 22 180. v. K. 3 363. PVBl. 20 291.
[2]) v. K. 3 360 ff. OVG. 32 219.
[3]) OVG. 8 204; 15 312.
[4]) PVBl. 19 394. OVG. 15 284; 28 207; 25 256; 27 192. v. K. 3 361.

Digitized by Google

Holstein und Hannover im Anschlusse an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen, besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, bzw. dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Abs. 7 ZG. zu.

2. Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein, oder nach dem Einspruchs(Ausschließungs)verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Einspruch und Klage stehen nicht nur den bei der Unterhaltung des Weges Beteiligten, sondern allen bei der Veränderung Interessierten zu, damit ist eine Art Popularklage eingeführt.[1])

Die Beobachtung der formellen Anforderungen des Gesetzes, insbesondere die ortsübliche Bekanntmachung ist ein zwingendes Erfordernis für das Verfahren.[2])

B. Wasserpolizeiliche Verfügungen.

§ 66 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

1. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde[3]) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bzw. wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des 2. und 3. Absatzes des § 56 ZG. sinngemäße Anwendung.

2. Über den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Diese ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

3. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

---

[1]) OVG. 4 230; 33 183; 35 265.

[2]) v. K. 3 391 ff.

[3]) Dies ist in der Regel die Ortspolizeibehörde, vgl. Tabelle Nr. 211.

Digitized by Google

4. Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

5. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

6. Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirk eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Das Verfahren entspricht demjenigen bei wegepolizeilichen Anordnungen (siehe oben S. 53 ff.).

Öffentliche (schiffbare) Ströme gehören nicht zu den Wasserläufen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.[1]) Unter Räumung ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Erhaltung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs in normalem Zustande zu verstehen, sie umfaßt alle Handlungen, welche einem Verschlammen, Verwachsen und Versanden des Bettes, sowie dem Verfalle und der Verstrauchung der Ufer vorbeugen, oder wo die Hemmnisse für die Vorflut bereits eingetreten sind, diese beseitigen sollen.[2])

Sonstige wasserpolizeiliche Verfügungen, welche keine Räumung bezwecken, sind mit den regelmäßigen Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen anzufechten, jedoch besteht kein rechtliches Hindernis in denjenigen Fällen, wo Einspruch und Beschluß nicht am Platze sind, die so bezeichneten Erklärungen als Gegenvorstellung und weitere polizeiliche Verfügung zu behandeln, gegen welche dann die Klage statthaben kann.[3]) Wird die Räumung aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht von dem Räumungspflichtigen, sondern von demjenigen gefordert, welcher den gesundheitsgefährlichen Zustand verschuldet hat, so sind gleichfalls die regelmäßigen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen zu ergreifen.[4])

Mit der Klage aus § 66 Abs. 2 kann ebenso wie bei den wegepolizeilichen Verfügungen eine Klage aus Abs. 3 nicht verbunden werden.[5])

---

[1]) OVG. 24 253. v. K. 3 462.
[2]) Siehe v. Br. 4 69 u. v. K. 3 433 ff.
[3]) OVG. 20 308. v. K. 3 485.
[4]) PVBl. 18 316 ff.
[5]) PVBl. 26 218. Vgl. oben S. 55 Anm. 4.

Digitized by Google

§ 7. Die Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden und die Rechtsmittel dagegen.

§ 132 LVG. bestimmt:

Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde(Guts)vorsteher (-vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde(Guts)vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark,
b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark,
c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark,
d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist:

in den Fällen zu a = 1 Tag,
" " " " b = 1 Woche,
" " " " c = 2 Wochen,
" " " " d = 4 Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.[1])

[1]) 132 LVG.

Digitized by Google

Die vorbezeichneten Zwangsmittel sind nicht auf polizeiliche Verfügungen beschränkt, sondern stehen den bezeichneten Behörden und Beamten auf dem gesamten Gebiete ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu. Beispielsweise gehören hierzu Anordnungen, welche der Landrat nicht aus eigenem Recht, sondern als Organ der Regierung, z. B. in deren Stellung als Schulaufsichtsbehörde erläßt.[1])

Anlangend die Auswahl unter den verschiedenen Zwangsmitteln, so hat die Behörde jedesmal ein bestimmtes Zwangsmittel, und zwar dasjenige anzudrohen, welches als das angemessenste unter den gegebenen Umständen zu erachten ist. Ebensowenig wie eine gleichzeitige Androhung zweier verschiedener Zwangsmittel erfolgen darf, ist es angängig, etwa sämtliche gesetzlich zugelassenen Zwangsmittel in der Androhung miteinander derart zu verbinden, daß der Behörde die Wahl des demnächst anzuwendenden Zwangsmittels freisteht.[2])

Die Androhung und Festsetzung einer Strafe nach Z. 2 der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig, wenn dieselbe Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung usw.) unter Strafe gestellt ist. Dies schließt jedoch die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht aus.[3])

Zulässig ist die Wiederholung der Androhung, diese und die Straffestsetzung ist nicht davon abhängig, daß die Frist zur Anfechtung der ersten Strafverfügung abgelaufen war, oder im Falle rechtzeitiger Anfechtung über das Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist. Die Höhe der wiederholt angedrohten und festgesetzten Geldstrafen kann in ihrer Gesamtsumme den im Gesetze angegebenen Höchstbetrag überschreiten, denn die Begrenzung bezieht sich nur auf den einzelnen Strafakt.[4])

Die Androhung, welche der Ausführung durch einen Dritten, sowie der entsprechenden Straffestsetzung voranzugehen hat, muß eine schriftliche sein, sie kann nicht zu Protokoll erklärt werden.

Unmittelbarer Zwang ist nicht nur dann zulässig, wenn andere Zwangsmittel überhaupt nicht gegeben sind, sondern schon dann, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls erwartet werden muß, daß andere Zwangsmittel erfolglos sein werden, auch bei Anwendung unmittelbaren Zwanges muß dessen Androhung vorausgehen, unter Umständen kann jedoch die Anwendung unmittelbaren Zwanges mit der

---

[1]) v. Br. I Anm. 258 zu § 132. PVBl. 26 81.

[2]) OVG. 32 290.

[3]) v. Br. I Anm. 263 zu § 132.

[4]) v. K. 4 1057. OVG. 7 388.

Digitized by Google

Anordnung verbunden werden, wenn das Vorgehen der Polizei dasjenige enthält, was erzwungen werden soll.[1])

Gegen die Androhung eines Zwangmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel gegen die Androhungen erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, sofern sie nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.[2])

Mit der Anfechtung der Androhung kann die Anordnung, um deren Durchsetzung es sich handelt, Gegenstand des Angriffs und der Nachprüfung selbst für den Fall sein, daß die für die Anbringung des Rechtsmittels gegen die Anordnung vorgeschriebene Frist bereits verstrichen sein sollte, es sei denn, daß wegen der Anordnung bereits ein Verfahren eingeleitet ist. In diesem Falle ist das Verfahren wegen der Androhung mit demjenigen wegen der Anordnung zu verbinden, sofern dies aber nicht tunlich ist, wird dem ersteren Verfahren erst nach Beendigung des letzteren Fortgang zu geben sein. Nicht nur bei der ersten Androhung eines Zwangsmittels, sondern auch bei jeder ferneren kann die Anordnung, um deren Durchführung es sich handelt, zum Gegenstande des Angriffs gemacht werden. Ist übrigens die Anordnung bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens gewesen, so schließt dies die Anfechtung der Anordnung bei Gelegenheit des Rechtsmittels gegen die Androhung nur in den Fällen aus, wenn jenes Verfahren zu einer materiellen Beschlußfassung oder Entscheidung geführt hat, nicht aber wenn das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, also nicht wenn z. B. die Beschwerde usw. nur wegen Fristversäumnis zurückgewiesen worden ist. Mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren kann nicht mehr die Angemessenheit des Zwangsmittels angefochten werden, sie ist dagegen zulässig, wo Art und Höhe des Zwangsmittels als dem Gesetze zuwiderlaufend angefochten werden.[3])

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt;[4]) sie ist nicht an die ordentlichen Beschwerdeinstanzen, sondern an die Aufsichtsinstanzen zu richten, welche

[1]) v. Br. I Anm. 264 zu § 132. v. K. 4 820 ff. Vergleiche auch Aufs. im PVBl. 26 558 u. 937 ff. OVG. 4 394; 22 409. v. K. 4 937. PVBl. 17 250; 20 342.

[2]) § 133 Abs. 1 LVG.

[3]) v. Br. I Anm. 265 zu § 133. OVG. 29 395; 10 347. v. K. 4 850.

[4]) § 133 Abs. 2 LVG. v. K. 4 845 ff. OVG. 9 385.

Digitized by Google

nicht überall zusammenfallen. So ist Aufsichtsinstanz für die Polizeiverwaltungen der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern der Landrat, Beschwerdeinstanz dagegen der Regierungspräsident, Aufsichtsinstanz für das Polizeipräsidium in Berlin der zuständige Minister, Beschwerdeinstanz dagegen der Regel nach der Oberpräsident von Berlin. Hinsichtlich der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf ist der Polizeipräsident zu Berlin Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.[1])

Bei der Vollstreckung der gemäß § 132 Nr. 2 LVG. festgesetzten Geldstrafe bedarf es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners nicht.[2])

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 a. a. O. festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zu dessen Einlegung bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.[3])

§ 8. Die Rechtsmittel bei der Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeindeabgaben.

Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist,

2. soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung,

3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bzw. Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuersatz und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern,

---

[1]) Erlaß vom 9. März 1882 (BMBl. S. 64), § 2 Z. 1 Ges. v. 13. Juni 1900 (GS. S. 247).

[2]) Erlaß vom 15. März 1888 (BMBl. S. 90).

[3]) § 133 Abs. 3 LVG.

Digitized by Google

Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu dessen öffentlichen Lasten.[1])

Eine bestimmte Form für den Einspruch ist nicht vorgeschrieben, er kann schriftlich oder mündlich angebracht werden, obwohl eine Verpflichtung der Gemeindebehörde, sich auf mündliche Reklamationen einzulassen, nicht besteht. Sofern der Einspruch sich nicht gegen die ganze Veranlagung richtet, muß er seinem Inhalte nach erkennen lassen, zu welchem Betrage die Herabsetzung der Abgabe begehrt wird.[2]) Der Einspruch setzt eine bereits erfolgte Heranziehung voraus und kann nicht im voraus gegen eine erst in der Zukunft erwartete gerichtet werden.[3])

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.[4])

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 69 Abs. 1 KomAbG. (oben S. 61) bezeichneten Lasten. Letztere Klage setzt eine Heranziehung oder Veranlagung, sowie einen Beschluß des Gemeindevorstands nicht voraus. Sie braucht sich nicht auf einzelne Hebungen zu beschränken, sondern kann sich auf die Abgabenpflicht im allgemeinen beziehen. Sie steht dem einzelnen Gemeindemitgliede gegen einzelne oder alle anderen Gemeindemitglieder, nicht aber gegen die Gemeinde selbst zu.[5])

Verteilungsverfahren.

Über die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebsgemeinden gemäß den Vorschriften der §§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 u. 52 KomAbG. beschließt

---

[1]) § 69 KomAbG.

[2]) OVG. 7 147; 9 138; 33 109. v. K. 2 467, 489, 975. PVBl. 22 615.

[3]) PVBl. 16 246; 20 248; 21 5.

[4]) § 70 KomAbG.

[5]) PVBl. 10 195; 16 437.

Digitized by Google

auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65 KomAbG.) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden (§ 69 KomAbG.).

Der Kreis(Bezirks)ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Teil des steuerpflichtigen Einkommens und den davon zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 LVG. zur Anwendung, d. h. der Regierungspräsident, der Oberpräsident oder der Minister des Innern bestimmen den zur Beschlußfassung zuständigen Kreis- bzw. Bezirksausschuß, je nachdem die steuerberechtigten Gemeinden demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bezeichnet, welcher zu beschließen hat.[1])

Der Antrag auf Verteilung kann erst bei der zweiten, oder einer folgenden Heranziehung, dann aber entweder bei einem der heranziehenden Gemeindevorstände, oder bei der zuständigen Beschlußbehörde, oder bei der zu deren Bestimmung berufenen Behörde wirksam gestellt werden.

Ist gegen eine frühere Heranziehung Einspruch und gegen den Einspruchsbescheid Klage erhoben und ist inzwischen wegen einer späteren Heranziehung das Verteilungsverfahren eingeleitet, so hat der mit der Klage befaßte Richter das Verwaltungsstreitverfahren durch einen das Verfahren leitenden Beschluß einzustellen und die Sache an die Beschlußbehörde abzugeben.

Hat dagegen der Gemeindevorstand über eine Eingabe, die tatsächlich ein Antrag auf Verteilung ist, als über einen vermeintlichen Einspruch Beschluß gefaßt, so hat der Richter auf die erhobene Klage — sofern ein Verteilungsverfahren anderweit noch nicht schwebt — auf Außerkraftsetzung des Einspruchsbescheides zu erkennen, damit das Verteilungsverfahren von der Beschlußbehörde eingeleitet werden kann.[2])

---

[1]) Vgl. § 71 KomAbG. Abs. 1 bis 4.

[2]) OVG. 31 24. v. K. 1. Erg.Bd. 191. PVBl. 18 296 ff.; 19 58.

Digitized by Google

Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu dessen öffentlichen Lasten.[1])

Eine bestimmte Form für den Einspruch ist nicht vorgeschrieben, er kann schriftlich oder mündlich angebracht werden, obwohl eine Verpflichtung der Gemeindebehörde, sich auf mündliche Reklamationen einzulassen, nicht besteht. Sofern der Einspruch sich nicht gegen die ganze Veranlagung richtet, muß er seinem Inhalte nach erkennen lassen, zu welchem Betrage die Herabsetzung der Abgabe begehrt wird.[2]) Der Einspruch setzt eine bereits erfolgte Heranziehung voraus und kann nicht im voraus gegen eine erst in der Zukunft erwartete gerichtet werden.[3])

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.[4])

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 69 Abs. 1 KomAbG. (oben S. 61) bezeichneten Lasten. Letztere Klage setzt eine Heranziehung oder Veranlagung, sowie einen Beschluß des Gemeindevorstands nicht voraus. Sie braucht sich nicht auf einzelne Hebungen zu beschränken, sondern kann sich auf die Abgabenpflicht im allgemeinen beziehen. Sie steht dem einzelnen Gemeindemitgliede gegen einzelne oder alle anderen Gemeindemitglieder, nicht aber gegen die Gemeinde selbst zu.[5])

Verteilungsverfahren.

Über die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebsgemeinden gemäß den Vorschriften der §§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 u. 52 KomAbG. beschließt

---

[1]) § 69 KomAbG.

[2]) OVG. 7 147; 9 138; 33 109. v. K. 2 467, 489, 975. PVBl. 22 615.

[3]) PVBl. 16 246; 20 248; 21 5.

[4]) § 70 KomAbG.

[5]) PVBl. 10 195; 16 437.

Digitized by Google

auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65 KomAbG.) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden (§ 69 KomAbG.).

Der Kreis(Bezirks)ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Teil des steuerpflichtigen Einkommens und den davon zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 LVG. zur Anwendung, d. h. der Regierungspräsident, der Oberpräsident oder der Minister des Innern bestimmen den zur Beschlußfassung zuständigen Kreis- bzw. Bezirksausschuß, je nachdem die steuerberechtigten Gemeinden demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bezeichnet, welcher zu beschließen hat.[1])

Der Antrag auf Verteilung kann erst bei der zweiten, oder einer folgenden Heranziehung, dann aber entweder bei einem der heranziehenden Gemeindevorstände, oder bei der zuständigen Beschlußbehörde, oder bei der zu deren Bestimmung berufenen Behörde wirksam gestellt werden.

Ist gegen eine frühere Heranziehung Einspruch und gegen den Einspruchsbescheid Klage erhoben und ist inzwischen wegen einer späteren Heranziehung das Verteilungsverfahren eingeleitet, so hat der mit der Klage befaßte Richter das Verwaltungsstreitverfahren durch einen das Verfahren leitenden Beschluß einzustellen und die Sache an die Beschlußbehörde abzugeben.

Hat dagegen der Gemeindevorstand über eine Eingabe, die tatsächlich ein Antrag auf Verteilung ist, als über einen vermeintlichen Einspruch Beschluß gefaßt, so hat der Richter auf die erhobene Klage — sofern ein Verteilungsverfahren anderweit noch nicht schwebt — auf Außerkraftsetzung des Einspruchsbescheides zu erkennen, damit das Verteilungsverfahren von der Beschlußbehörde eingeleitet werden kann.[2])

---

[1]) Vgl. § 71 KomAbG. Abs. 1 bis 4.

[2]) OVG. 31 24. v. K. 1. Erg.Bd. 191. PVBl. 18 296 ff.; 19 58.

Digitized by Google

Der Verteilungsbeschluß muß das Teilverhältnis, d. h. das Gesamteinkommen und dessen auf jede Gemeinde zur Besteuerung entfallenden Teil, sowie für jede der heranziehenden Gemeinden den Steuerbetrag festsetzen. Eine „reformatio in pejus“ ist ausgeschlossen. Beteiligt als Parteien am Beschlußverfahren sind neben dem Pflichtigen nur die Gemeinden, welche tatsächlich herangezogen haben.[1])

Durch die Stellung des Verteilungsantrages werden die früheren für das betr. Steuerjahr erfolgten Heranziehungen auch insoweit streitig, als sie bisher durch Einspruch nicht angefochten waren und inzwischen wegen Fristablaufs mittels Einspruchs unanfechtbar geworden sein sollten. Es darf angenommen werden, daß sich dies auch auf ältere Heranziehungen erstreckt, über welche bereits durch Urteil rechtskräftig entschieden ist.[2])

Gegen den Beschluß des Kreis(Bezirks)ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 LVG. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis(Bezirks)ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.[3])

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, er richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.[3]) Danach sind in dem Streitverfahren neben den Pflichtigen beteiligt:

a) wenn nicht das Teilverhältnis, sondern nur einzelne Steuerbeträge streitig sind, nur die diese fordernden Gemeinden,
b) wenn zugleich das Teilverhältnis angefochten ist, alle — auch die nicht ausdrücklich benannten — Gemeinden, deren Einkommensteile dadurch streitig geworden sind, und zwar diese als notwendige Streitgenossen.

Daher kann im Rechtsmittelwege die eine Gemeinde zugunsten anderer die Erhöhung der diesen zufallenden Einkommensteile und demzufolge auch der Steuerbeträge, oder zugunsten der Pflichtigen auch deren Ermäßigung beantragen, nicht jedoch die der letzteren allein (ohne Änderung des Teilverhältnisses).[4])

---

[1]) OVG. 32 11. v. K. 4 1245. PVBl. 20 239; 23 689.

[2]) OVG. 43 74. v. K. 3. Erg.Bd. 180. Siehe Noell zu § 71 KomAbG. Anm. 15 S. 265.

[3]) § 72 KomAbG.

[4]) OVG. 32 11. PVBl. 19 58; 23 151 u. 689.

Digitized by Google

Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 65 KomAbG.) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.[1])

Unter der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist, ist nicht nur die Beschlußbehörde, sondern auch das Verwaltungsgericht zu verstehen, dies hat die Bedeutung, daß im Falle der Geltendmachung einer Forderung seitens einer bei dem Verfahren bisher nicht beteiligten Gemeinde, das Verwaltungsgericht über die Sache weiter befinden darf, ohne daß eine erneute Beschlußfassung einzutreten hätte. Das Oberverwaltungsgericht hat allerdings über neue Ansprüche, welche während Schwebens der Sache in der Revisionsinstanz erhoben werden, nur dann zu entscheiden, wenn diese neuen Ansprüche spruchreif sind, anderenfalls ist die Angelegenheit in die vorige Instanz zurückzuweisen.[2])

Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 71—73 KomAbG.) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis(Bezirks)ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig bleibt, und daß das rechtskräftig festgesetzte Anteilverhältnis der bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urteil für sie festgesetzten Anteilverhältnisse zu erstatten haben.[3]) Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgehoben, ebensowenig besteht ein Anspruch auf Zögerungs- oder Prozeßzinsen.[4])

---

[1]) § 73 KomAbG.

[2]) Noell Anm. 2 zu § 73 KomAbG. S. 268.

[3]) § 74 KomAbG.

[4]) § 75 KomAbG. u. OVG. Bd. 28 115. PVBl. 17 278; 23 808.

Digitized by Google

§ 9. Die Rechtsmittel bei der Heranziehung (Veranlagung) zu den Kreis- und Provinzialabgaben.

(Vgl. das Kreis- u. Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 1906 [GS. S. 159]).

I. Kreisabgaben.

Zur Aufbringung der direkten Kreissteuern sind die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet.[1]) Desgleichen haben diejenigen im Kreise wohnenden oder darin ein Einkommen beziehenden Personen (§ 33 Abs. 1 Z. 1 u. 2 KomAbG.), welchen in Abweichung von dem bisherigen Kreissteuerrechte nach dem Kommunalabgabengesetze eine gänzliche oder teilweise Einkommensteuerfreiheit zusteht, zu den auf die Einkommensteuer gelegten Kreissteuern insoweit besonders beizutragen, als ihr Einkommen nicht schon gemeindesteuerpflichtig ist.[2]) Mit dieser Bestimmung wird die Kreissteuerpflicht der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Standesherren, welchen nach § 40 KomAbG. Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer zusteht, dem bestehenden Rechtszustande gemäß aufrechterhalten.[3]) In gleicher Weise wird der Fiskus mit seinem Einkommen aus den von ihm zu Ansiedelungszwecken angekauften Besitzungen zu den Kreisabgaben herangezogen.[2])

A. Oberverteilung.

Als Maßstab der Verteilung der Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer, wie es in den Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist und in den Gutsbezirken besonders vom Kreisausschusse veranlagt wird.[4]) Der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge — § 38 Abs. 1 KomAbG. — hinzuzuzählen, indessen kann der Kreistag beschließen, diese Steuerbeträge insgesamt oder teilweise freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatze als die Einkommensteuer heranzuziehen. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen worden ist, wird das

---

[1]) § 7 Abs. 1 Kr. u. PrAbG.

[2]) § 7 Abs. 6 a. a. O.

[3]) Vgl. Bericht der XI. Kommission zum Entwurfe des Kr. u. PrAbG. Haus der Abg. Drucksache Nr. 87 S. 1760.

[4]) § 7 Abs. 2, § 13.

Digitized by Google

Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.[1]) Maßgebend für die Verteilung ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet; Steuerbeträge, welche für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.[2])

Die besonderen Steuersätze der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Standesherren und des Ansiedlungsfiskus werden unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Vorschriften einheitlich für den Kreis vom Kreisausschusse veranlagt und nach dessen näherer Bestimmung von den Veranlagten unmittelbar erhoben. Diesen Steuerpflichtigen stehen dieselben Rechtsmittel (Einspruch, Klage, Revision) zu, wie sie den übrigen Steuerpflichtigen bei ihrer Heranziehung innerhalb der Gutsbezirke eingeräumt sind (S. 68 B und 69).[3])

Der vom Kreistage festgestellte Kreissteuerbedarf wird nach Abzug der vorbezeichneten, besonders veranlagten Steuerbeträge auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt und letzteren mitgeteilt, dabei das Ergebnis der Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als es sich entweder um eine Steuerart handelt, die in den Gemeinden nicht herangezogen worden ist, oder eine Veranlagung zur Grundwertsteuer in Frage steht.[4])

Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden und Gutsbezirken binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt. Mit dem Einspruche kann die Veranlagung der einzelnen Steuerbeträge, aus denen sich das der Kreisbesteuerung zugrunde gelegte Steuersoll zusammensetzt, nur insoweit angegriffen werden, als eine Mitteilung des Ergebnisses der Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Ist im Falle der Erhebung einer Grundwertsteuer nach Vorschrift der Steuerordnung ein Grundstück nach demjenigen Werte zu veranlagen, welcher der staatlichen Veranlagung dieses Grundstücks zur Ergänzungssteuer zugrunde zu legen ist, so kann die Höhe des Werts nicht an-

[1]) § 7 Abs. 3 u. 4.
[2]) § 7 Abs. 5.
[3]) § 7 Abs. 6.
[4]) § 11 Abs. 1, § 7 Abs. 4 u. § 8.

Digitized by Google

gegriffen werden, wenn sie aus den Besteuerungsmerkmalen der staatlichen Ergänzungssteuer übernommen ist.[1])

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist innerhalb zwei Wochen nur das Rechtsmittel der Revision ans Oberverwaltungsgericht zulässig. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kreissteuern nicht aufgehoben.[2])

B. Unterverteilung.

Die Gemeinden haben den auf sie entfallenden Teil des Kreissteuerbedarfs gleich den übrigen Gemeindeausgaben, d. h. nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes aufzubringen. Auch die Rechtsmittel regeln sich nach diesem Gesetze, sei es nun, daß die Kreissteuern als besondere Zuschläge zu den übrigen oder zu einer bestimmten Gemeindeabgabe erhoben, sei es, daß sie nicht besonders berechnet und zusammen mit den übrigen Gemeindeabgaben veranlagt werden.[3]) In letzterem Falle ist der einzelne Steuerpflichtige nicht in der Lage, seine Veranlagung zu den Kreissteuern besonders anzufechten.

In den Gutsbezirken wird der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs vom Kreisausschusse gemäß den für die direkten Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes — mit Ausschluß des § 49 Abs. 2 u. des § 50 Abs. 1 Satz 2 — sowie dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (GS. S. 119) durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt, die Veranlagung erfolgt nach dem vom Kreistage beschlossenen Maßstabe.[4]) Wo nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Veranlagung oder Erhebung von direkten Gemeindesteuern ein Gemeindebeschluß maßgebend ist, tritt an die Stelle eines solchen der Beschluß des Kreisausschusses.[5]) (Vgl. z. B. § 24 Abs. 1 zu h und § 33 Abs. 4 KomAbG.)

Der Kreisausschuß beschließt über die Art der Steuererhebung innerhalb der Gutsbezirke. Gegen die Heranziehung zur Kreissteuer in den Gutsbezirken steht den Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt. Gegen dessen Beschluß findet innerhalb einer Frist von

[1]) § 11 Abs. 2 u. 3.
[2]) § 11 Abs. 4 u. 5.
[3]) § 12. Vgl. oben S. 61 ff.
[4]) § 13 Abs. 1.
[5]) § 13 Abs. 2 Begründung zum Entwurf Kr. u. PrAbG. Haus der Abg. Drucksache Nr. 10 S. 172.

Digitized by Google

zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Entscheidung innerhalb zwei Wochen nur das Rechtsmittel der Revision ans Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kreissteuern nicht aufgehoben.[1])

Dieselben Rechtsmittel wie bei der Veranlagung (Heranziehung) zu den Kreissteuern finden bei der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern statt. Auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung von Kreisabgaben finden die §§ 87, 88 u. 90 KomAbG. entsprechende Anwendung.[2])

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind zur Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Veranlagung und Erhebung von Kreisabgaben nach Anweisung des Kreisausschusses verpflichtet. Im übrigen finden auf diese Veranlagung die §§ 62 u. 63 KomAbG. entsprechende Anwendung.[3])

II. Provinzialabgaben.

Zur Aufbringung der Provinzial(Bezirks)steuern sind die einzelnen Land- und Stadtkreise verpflichtet. Als Maßstab der Verteilung der Provinzial(Bezirks)steuern auf diese Verbände dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausschluß der Erhebung einer Grundwertsteuer und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetze, Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bzw. Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist. Der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge (§ 38 Abs. 1 KomAbG.) hinzuzuzählen; indessen kann der Provinzial(Kommunal)landtag beschließen, diese Steuerbeträge insgesamt oder teilweise freizulassen, oder mit einem geringeren Prozentsatze als die Einkommensteuer heranzuziehen. Maßgebend für die Verteilung ist in den Landkreisen das der Kreisbesteuerung des jeweilig laufenden Rechnungsjahrs zugrunde gelegte Steuersoll, d. i. dasjenige des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar, in den Stadtkreisen das Steuersoll des jeweilig vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar. Dabei sind sowohl in Land- als auch in Stadtkreisen die bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Steuerbeträge, welche erst

[1]) § 14, § 11 Abs. 4 u. 5.
[2]) § 16 Abs. 1.
[3]) § 16 Abs. 2.

Digitized by Google

nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet werden. Steuerbeträge, welche für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.[1]) Die Realsteuern sind mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird.[2])

A. Oberverteilung.

Der vom Provinzial(Kommunal)landtage festgestellte Steuerbedarf wird vom Provinzial(Landes)ausschusse auf die Land- und Stadtkreise verteilt. Die Höhe des Steuerbedarfs, die Verteilung auf die Kreise und die für die Zahlung bestimmten Termine sind durch die Amtsblätter der Provinz (Regierungsbezirke) öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Verteilung der Provinzial(Bezirks)steuern steht den Land- und Stadtkreisen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Provinzial(Landes)ausschuß beschließt.

Gegen den Beschluß des Provinzial(Landes)ausschusses findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Provinzial(Bezirks)steuern nicht aufgehoben.[3])

B. Unterverteilung.

Die Land- und Stadtkreise haben den auf sie entfallenden Teil des Provinzial(Bezirks)steuerbedarfs gleich den übrigen Kreis- bzw. Gemeindeausgaben aufzubringen.[4])

Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Provinzial(Bezirks)-gebühren und -beiträgen steht den Pflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Provinzial-(Landes)ausschuß beschließt. Gegen den Beschluß des letzteren findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Provinzial(Bezirks)steuern nicht berührt.[5])

---

[1]) § 25, § 8 u. § 7 Abs. 5.
[2]) § 26.
[3]) § 28.
[4]) § 29.
[5]) § 31 Abs. 1, § 28 Abs. 4 u. 5.

Digitized by Google

Für die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung der Gebühren und Beiträge sind die §§ 87, 88 u. 90 KomAbG. maßgebend.[1])

III. Verteilungsverfahren.

Die Vorschriften der §§ 51, 71—74 KomAbG. finden gemäß § 14 Abs. 3 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (GS. S. 159) bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- und Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß. An Stelle der Frist von vier Wochen zur Stellung des Antrags auf Verteilung tritt eine solche von zwei Monaten.[2])

2. Über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrat, welchen der Minister des Innern bestimmt. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.[3])

Da zurzeit in keinem Stadtkreise mehr Kreis-, sondern überall nur noch Gemeindeabgaben zur Hebung gelangen, und da eine Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens im Sinne vorstehender Bestimmungen nur zwischen Steuerberechtigten derselben Art stattfinden kann, so kann demnach zurzeit keine Verteilung zwischen Stadt- und Landkreisen nach Maßgabe dieser Vorschriften mehr erfolgen. Im übrigen finden in einem Verteilungsverfahren für mehrere Stadtkreise lediglich die §§ 71 ff. KomAbG. Anwendung.[4])

§ 10. Das Verfahren bei der Heranziehung (Veranlagung) in Schulsachen.

§ 46 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

1. Auf Beschwerden und Einsprüche betr. die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht (Volksschulen) dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 ZG. die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die

[1]) § 31 Abs. 2.
[2]) § 7 Abs. 6 Kr. u. PrAbG.
[3]) § 92 KomAbG.
[4]) PVBl. 19 480. OVG. 34 1. v. K. 1 Erg. Bd. 8. Noell zu § 92 KomAbG. Anm. 4 S. 301 ff.

Digitized by Google

Schule ausgeschrieben hat (Vorstand der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune usw.).

2. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

3. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

4. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

5. Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. 5. 1861 (GS. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

6. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

7. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

8. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18 und 34 ZG.) gehören, keine Anwendung.[1])

Zu bemerken ist, daß nach Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 1906 (GS. S. 335), was am 1. 4. 1908 erfolgt, die Bestimmungen des § 46 ZG., abgesehen von Westpreußen und Posen, wo das neue Gesetz nicht in Kraft tritt, obsolet werden, da nach dem Schulunterhaltungsgesetz (§§ 7 u. 8) die Schullasten innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes (siehe oben § 8 S. 61 ff.) aufzubringen sind.

Bei nicht steuerartigen Leistungen ist der Einspruch (Beschwerde) an keine Frist gebunden, bei steuerlichen öffentlichen Abgaben beträgt die Reklamationsfrist (nach §§ 1, 14 Ges. vom 18. 6. 1840 (GS. S. 140) drei Monate.[2])

---

[1]) In diesem Falle sind die Bestimmungen der §§ 69 ff. KomAbG. anzuwenden, siehe oben S. 61 ff.

[2]) Friedenthal, Pr. Volksschulrecht S. 127.

Digitized by Google

Wenn Abgaben für die Zwecke der Schule auf politische Gemeinden zu verteilen sind und dann innerhalb dieser umgelegt werden, so kommt auch schon zurzeit § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 zur Anwendung und beträgt die Einspruchsfrist vier Wochen.[1])

Die Klage des § 46 Abs. 2 ZG. (Reklamationsklage) hat den Abgabenbeitrag im einzelnen Falle zum Gegenstande, nicht aber die Verpflichtungsfrage im allgemeinen.[2])

Die sog. Interessentenklage aus Abs. 3 a. a. O., welche an keine Frist gebunden ist, hat entweder die Verpflichtung zur Leistung zwischen zwei streitenden Teilen als solche (Feststellungsklage) zum Gegenstande, oder aber sie beschränkt sich lediglich auf Rückforderung des Geleisteten (Erstattungsklage).[3])

Eine Verbindung der Reklamations- und der Interessentenklage ist unstatthaft.[4])

§ 47 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

1. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über deren Verteilung auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt deren oder neben diesen Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde (Resolut der Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen).[5])

2. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, sie ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[6])

3. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Abs. 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

---

[1]) § 46 Abs. 8 ZG., Friedenthal S. 128.

[2]) OVG. 15 214 ff.; 25 178. PVBl. 18 337. v. K. 2 981. v. Br. I Anm. 10 zu § 46 ZG.

[3]) OVG 7 219 ff. PVBl. 20 450. v. K. 2 998.

[4]) PVBl. 18 361; 21 490. v. Br. I Anm. 15 Abs. 5 a. a. O. S. 334.

[5]) Auch wenn der Fiskus als Patron beteiligt ist. PVBl. 10 267. Auch wenn ein Bau bereits ausgeführt ist, PVBl. 25 317. OVG. 12 226; 20 189. v. K. 2 691, 951.

[6]) PVBl. 18 336; 23 217; 25 647.

Digitized by Google

4. Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

5. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Gegenstand der Reklamationsklage aus Abs. 2 ist nur der einzelne streitige Baufall, nicht die Baupflicht im allgemeinen, auch nicht die Frage der zukünftigen Unterhaltung. Unzulässig ist auch bei dieser Klage die allgemeine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verpflichtung zu beanspruchen,[1]) dies ist Gegenstand der Interessentenklage (Abs. 3); letzterer braucht ein Resolut nicht vorangegangen zu sein. Ein Streit über Notwendigkeit, Art und Umfang des Baues selbst kann überhaupt nicht im Wege der Interessentenklage, sondern nur im Wege des Abs. 1 und 2 des § 47 a. a. O. ausgefochten werden.[2])

Die Reklamationsklage bezieht sich lediglich auf die Oberverteilung der zu den Baukosten nach Abs. 1 herangezogenen Rechtssubjekte, die Unterverteilung innerhalb dieses Kreises kann nur gemäß § 46 ZG., nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes nur mit den Rechtsmitteln des Gemeindeabgabengesetzes angegriffen werden.[3]) Die Unterverteilung ist Sache des Schulvorstandes. Dieser kann schon jetzt ohne vorheriges Resolut streitige Baukosten auf Beteiligte im Sinne des § 47 a. a. O. umlegen, wenn es sich um laufende Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung handelt, die in einem, von dem Herangezogenen wenigstens stillschweigend genehmigten Schulhaushalt vorgesehen waren.[4])

Eine Verbindung der Klage aus § 47 Abs. 2 mit derjenigen aus Abs. 3 a. a. O. ist ebensowenig angängig, wie die Verbindung der Klage aus § 46 Abs. 2 und 3 ZG.[5])

---

[1]) OVG. 17 278. v. K. 2 948. PVBl. 21 363; 24 199.

[2]) PVBl. 12 337. v. K. 2 1014 u. 1016. OVG. 12 226; 15 259.

[3]) OVG. 16 259. PVBl. 17 390. v. Br. I Anm. 25 zu § 47 ZG.

[4]) OVG. 38 185. v. K. 1. Erg. Bd. 264.

[5]) PVBl. 15 170. v. K. 3 1010.

Digitized by Google

Zuständigkeitstabelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der Zuständigkeitstabelle.

		Nummer
I.	Angelegenheiten der Provinzen	1—12
II.	Angelegenheiten der Kreise	13—34
III.	Angelegenheiten der Amtsverbände	35—51
IV.	Angelegenheiten der Stadtgemeinden	52—69
V.	Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke	70—106
VI.	Gemeindebeamtengesetz	107
VII.	Gemeindeabgaben	108—128
VIII.	Armenangelegenheiten	129—139
IX.	Schulangelegenheiten	140—179
X.	Einquartierungsangelegenheiten	180—182
XI.	Sparkassenangelegenheiten	183—185
XII.	Synagogengemeindeangelegenheiten	186
XIII.	Wegepolizei	187—209
XIV.	Wasserpolizei	210—240
XV.	Deichangelegenheiten	241—250
XVI.	Fischereipolizei	251—260
XVII.	Feldpolizei	261—264
XVIII.	Forstpolizei	265—267
XIX.	Waldschutz	268—270
XX.	Jagdpolizei	271—284
XXI.	Gewerbepolizei	285—323
XXII.	Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen	324—331
XXIII.	Landwirtschaftskammern	332—333
XXIV.	Handwerkskammern	334—337
XXV.	Pfandleihanstalten	338
XXVI.	Feuerlöschwesen	339—340
XXVII.	Hilfskassen	341—344
XXVIII.	Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung	345—364

Digitized by Google

Inhalt der Zuständigkeitstabelle.

		Nummer
XXIX.	Vereinsrecht (Privatversicherung)	365—368 (vgl. 303—304)
XXX.	Baupolizei, Baufluchtengesetz, Kleinbahnen	369—383
XXXI.	Dismembrations- und Ansiedlungssachen	384—394
XXXII.	Enteignungssachen	395—410
XXXIII.	Personenstand und Staatsangehörigkeit	411—419
XXXIV.	Steuerangelegenheiten	420—428
XXXV.	Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln	429—433
XXXVI.	Polizeiverordnungen	434—444
XXXVII.	Anfechtung endgültiger, gesetzwidriger Beschlüsse durch den Vorsitzenden	445
XXXVIII.	Kompetenzkonflikt	446
XXXIX.	Konflikt	447
XXXX.	Disziplinarsachen	448—460

Digitized by Google

Zuständigkeitstabelle.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	I. Angelegenheiten der Provinzen (1. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).		
	a. Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen i. d. F. v. 22. 3. 1881 (GS. 1881 S. 233). **Kreis- und Provinzialabgabengesetz** vom 23. 4. 1906 (GS. S. 159 ff.)[1]		
1.	§ 3 PrO. Streitigkeiten bei Ausführung der Vorschriften des § 1 betr. Umfang und Begrenzung der Provinzialverbände.	Klage beim OVG.	Endgültig.
2.	§§ 19, 23, 24 PrO. Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtage.	Provinziallandtag.	Klage beim OVG. innerhalb zwei Wochen.
3.	§ 48 PrO. u. LVG. § 11 Abs. 2 u. § 28 Abs. 5. Gültigkeit der Wahlen zum Provinzialausschuß, Provinzialrat und dem Bezirksausschuß.	Provinzialausschuß.	Desgl.
4.	§ 28 Kr. u. PrAbG. Einspruch eines Land- oder Stadtkreises gegen die Verteilung der Provinzialsteuern (der Einspruch ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung der Steuerbeträge im Amtsblatt bei dem Provinzial-(Landes-) ausschuß anzubringen).	Beschluß des Provinzial-(Landes-) ausschusses.	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG. (endgültig).

[1]) Vgl. Provinzialordnung für Westfalen 1. 8. 1886 (GS. S. 256), Hannover 7. 5. 1884 (GS. S. 243), Hessen-Nassau 8. 6. 1885 (GS. S. 247), die Rheinprovinz 1. 6. 1887 (GS. S. 252), Schleswig-Holstein 27. 5. 1888 (GS. S. 194), Posen 27. 3. 1824 (GS. S. 141), Posen Ges. 19. 5. 1889 (GS. S. 108).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
5.	§§ 71 u. 92 KomAbG. (vgl. Nr. 125 u. 127). An Stelle des Einspruchs bei Beteiligung mehrerer Provinzen Antrag auf Verteilung innerhalb zwei Monaten.	Der vom Minister des Innern bestellte Provinzialrat im Beschlußverfahren.	Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
6.	§ 31 Kr. u. PrAbG. Einspruch gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Provinzial-(Bezirks)gebühren und Beiträgen (der Einspruch ist innerhalb vier Wochen beim Provinzial-Landesausschuß anzubringen).	Beschluß des Provinzial-(Landes-) ausschusses.	Desgl.
7.	§ 33 a. a. O. Genehmigung von Beschlüssen des Provinzial (Kommunal) Landtags bzw. des Provinzialausschusses (§ 24 Abs. 1), welche folgende Angelegenheiten betreffen:	—	—
	a) die Festsetzung von Beiträgen (§ 24);	Zu a und b: Genehmigung des Ministers des Innern.	Endgültig.
	b) die ausschließliche Belastung und die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise (§ 27);		
	c) die Erhebung von Provinzial (Bezirks) steuern in einem Betrage, welcher 25 Prozent des gemäß § 25 ihnen zugrunde zu legenden Steuersolls übersteigt.	Zu c: Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.	Desgl.
8.	§§ 114 ff. PrO. Staatsaufsicht über die Verwaltung der Provinzialverbände.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern innerhalb zwei Wochen.
9.	§ 118 PrO. Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Provinziallandtags, -ausschusses bzw. der -kommissionen.	Desgl.	Klage beim OVG. innerhalb zwei Wochen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
10.	§ 121 PrO. Eintragung verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Provinzialhaushalt (Zwangsetatisierung).	Oberpräsident.	Klage beim OVG. innerhalb zwei Wochen.
	b. **Dotationsgesetz** vom 8. 7. 1875 (GS. S. 497).		
11.	§ 18 Abs. 4. Streitigkeiten zwischen Provinzialverbänden und Stadtgemeinden wegen Entschädigung für Übernahme von Straßenstrecken.	Klage beim OVG.	Endgültig.
	c. **Fürsorgeerziehungsgesetz** vom 2. 7. 1900 (GS. S. 264).		
12.	§§ 16 u. 15[1]. Erstattungsforderung der Kommunalverbände bzw. Ortsarmenverbände für Kosten der Fürsorgeerziehung bzw. der Überführung in diese gegenüber den Unterhaltungspflichtigen.	Bezirksausschuß im Beschlußverfahren endgültig (auch für Berlin).	Ordentlicher Rechtsweg ohne Frist.

II. Angelegenheiten der Kreise (2. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Kreisordnung vom 13. 12. 1872 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1881 (GS. S. 179).[1])

13.	§ 3 KrO. u. § 2 ZG. (vgl. auch Nr. 72—74):		
	a) Veränderung von Kreisgrenzen, Bildung neuer, Zusammenlegung mehrerer Kreise;	a. Gesetz.	—
	b) Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen bei Veränderung der Kreisgrenzen oder Bildung neuer Kreise.	b. Vorläufig vollstreckbarer Beschluß des Bezirksausschusses.	Klage der beteiligten Kreise innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse. Beruf. ans OVG. (§ 83 LVG.).
14.	§ 4 KrO. u. § 2 ZG. Auseinandersetzung zwischen einer aus einem Landkreise	Wie vor bei b.	Desgl.

[1]) Vgl. Kreisordnung für Hannover 6. 5. 1884 (GS. S. 181), Hessen-Nassau 7. 6. 1885 (GS. S. 193), Westfalen 31. 7. 1886 (GS. S. 217), Rheinprovinz 30. 5. 1887 (GS. S. 209), Schleswig-Holstein 26. 5. 1888 (GS. S. 139), Posen 28. 12. 1828 (GS. 1829 S. 3).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ausscheidenden Stadt und dem Kreise.		
15.	§ 8 KrO. Festsetzung von Nachteilen im Falle der Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder fortzuführen.	Beschluß des Kreistags.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse. Berufung an das OVG.
16.	§ 19 KrO. Beschwerden und Einsprüche betr. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises. (Beschwerden und Einsprüche sind innerhalb zwei Monaten anzubringen.)	Beschluß des Kreisausschusses.	Desgl.
	Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. 4. 1906 (GS. S. 159 ff.).		
	Kreisabgaben-Oberverteilung.		
17.	§ 11 u. § 7 Abs. 6 a. a. O. Einspruch der Gemeinden und Gutsbezirke sowie der nach § 7 Abs. 6 besonders Veranlagten. (Einspruch ist innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Kreissteuern beim Kreisausschusse anzubringen.)	Beschluß des Kreisausschusses, dagegen Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Revision an das OVG.
	Kreisabgaben-Unterverteilung.		
18.	§ 12 a. a. O. innerhalb der Gemeinden Rechtsmittel wie bei Nr. 123 ff.	Siehe Nr. 123 ff.	—
19.	§§ 13 u. 14 a. a. O. innerhalb der Gutsbezirke Einspruch der einzelnen Steuerpflichtigen, welcher innerhalb vier Wochen nach der Heranziehung beim Kreisausschusse anzubringen ist.	Beschluß des Kreisausschusses, dagegen Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Revision an das OVG.
20.	§ 16 a. a. O. Einspruch bei Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern,	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	(Einspruch ist innerhalb vier Wochen beim Kreisausschusse anzubringen).		
21.	**Verteilungsverfahren** (vgl. Nr. 125 u. 127). §§ 14 u. 7 Abs. 6 a. a. O. §§ 71—74 KomAbG. Verteilung des kreissteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gutsbezirke und Gemeinden, bzw. des besonders vom Kreisausschusse gemäß § 7 Abs. 6 veranlagten Einkommens.	Der Verteilungsantrag ist innerhalb zwei Monaten beim Bezirksausschusse anzubringen, im übrigen vgl. Nr. 115a.	—
22.	§§ 99 u. 101 KrO. Vereinigung von Gütern oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kreistage.	Beschluß des Kreisausschusses.	Endgültig (OVG. 10 44). Anfechtungsrecht des Landrats gemäß § 178 KrO.
23.	§§ 103 u. 104 KrO. Bestimmung des Wahlorts für Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten.	Desgl.	Wie vor.
24.	§§ 110 u. 112a Abs. 2 KrO. Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage. (Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind innerhalb vier Wochen beim Kreisausschusse anzubringen.)	Beschluß des Kreisausschusses über diese Anträge.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
25.	§§ 111, 112 u. 112a KrO. Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.	Beschluß des Kreistags auf Vorschlag des Kreisausschusses.	Desgl.
26.	§ 113 KrO. Gültigkeit der Wahlen zum Kreistage. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen beim Vorsitzenden des Wahlvorstands anzubringen.)	Beschluß des Kreistags über Einsprüche.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
27.	§ 128a KrO. Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Endgültig vorbehaltlich ordentlichen Rechtswegs.
28.	§ 133 KrO. Gültigkeit der Wahlen zum Kreisausschuß.	Beschluß des Kreisausschusses.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß auch für den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Berufung ans OVG.
29.	§ 176 Kr.O. Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen betreffend:		
	a) statutarische Anordnungen;	a. Landesherrliche Genehmigung.	a. Endgültig.
	b) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;	b, c, d. Beschluß des Bezirksausschusses.	b, c, d. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
	c) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis;		
	d) neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen.		
30.	§§ 19 und 20 Kr. u. PrAbG. Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen, welche folgende Angelegenheiten betreffen:		
	a) die Erhebung von Beiträgen (§ 5);	Zu a—f: Beschluß d. Kollegiums d. Bezirksausschusses. Zu a: Der Beschluß des Kreistags über	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, hiergegen im Falle des § 123 LVG. weitere

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) den Erlaß oder die Abänderung von Steuerordnungen über indirekte Kreissteuern (§ 6);	die Erhebung von Beiträgen ist ebenso bekannt zu machen wie bei Nr. 109, die Einwendungen sind beim Kreisausschusse anzubringen, der Beschluß nebst Verhandlungen wird dem Bezirksausschuß vorlegt. Zu b u. f: Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.	Beschwerde des Vorsitzenden an die Minister des Innern und der Finanzen.
	c) die Heranziehung der einzelnen Steuerarten zu den direkten Kreissteuern mit verschiedenen Prozentsätzen und die Vornahme einer Revision des Verteilungsmaßstabs vor Ablauf eines 5jährigen Zeitraums (§ 9 Abs. 2 u. 3);		
	d) die ausschließliche Belastung und die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile (§ 10) (vgl. Nr. 112);		
	e) die Erhebung direkter Kreissteuern in einem Betrage, welcher 50 % des gemäß § 7 zu Grunde zu legenden Steuersolls übersteigt;		
	f) den Erlaß oder die Abänderung einer Steuerordnung über eine Steuer vom Grundbesitz nach dem Veranlagungsmaßstab des Wertes (§ 8).		
31.	§ 9 des Kanalgesetzes vom 1. 4. 1905 (GS. S. 179 ff.). Aufbringung und Unterverteilung der aus den Beitragspflichten der Provinzen, Kreise und Gemeinden erwachsenden Lasten erfolgen im Wege der Mehr- oder Minderbelastung oder durch Erhebung von Beiträgen.	Vgl. Nr. 112 u. 109.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
32.	§ 177 KrO. Staatsaufsicht über die Verwaltung der Landkreise.	Regierungspräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten.
33.	§ 178 KrO. Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Kreistags, der Kreiskommissionen, sowie des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten.	Landrat.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß. Berufung ans OVG.
34.	§ 180 KrO. u. § 4 ZG. Eintragung verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Kreishaushalt (Zwangsetatisierung).	Regierungspräsident.	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.

III. Angelegenheiten der Amtsverbände (3. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Kreisordnung vom $\frac{13.\ 12.\ 1872}{19.\ 3.\ 1881}$ [1]).

35.	§ 49 Abs. 2, § 49a Abs. 1 u. 3 KrO. u. § 6 ZG. Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke, sowie Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke hinsichtlich der Polizeiverwaltung mit einem Stadtbezirke und Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirke.	Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistags.	Endgültig.
36.	§ 49a Abs. 2. Festsetzung des Beitrags zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
37.	§ 49a Abs. 3. Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens aus einem Amtsbezirke.	Beschluß des Kreisausschusses.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen. Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.

[1]) In Posen vgl. KabOrder über Einführung der Distriktskommissare vom 10. 12. 1836, v. K. Annalen 20 943.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
38.	§ 51 KrO. Erlaß von Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse.	Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses nach Anhörung der Beteiligten.	Fristlose Beschwerde an den Bezirksausschuß (OVG. 9 141, 327; 12 235; 21 21).
39.	§ 51a. Klage gegen Beschlüsse des Amtsausschusses über Einsprüche gegen Wahlen zum Amtsausschusse, sowie über Legitimation seiner Mitglieder. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu erheben.)	Klage beim Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen. (Sie steht auch dem Amtsvorsteher zu.)	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
40.	§ 54a. Klage gegen Verfügungen des Amtsvorstehers, welche Beschlüsse des Amtsausschusses als gesetzwidrig oder unzulässig beanstandet.	Klage beim Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen.	Desgl.
41.	§ 55a. Genehmigung von Beschlüssen der Amtsverbände über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
42.	§ 55b Nr. 1, 2 u. 3:		
	a) Art der gerichtl. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände;	a, b, c. Endgültiger Beschluß des Kreisausschusses.	—
	b) Defektenbeschlüsse;		Zu b und c: Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.
	c) verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungführenden Beamten.		
43.	§ 55c u. § 5 ZG. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
44.	§ 56 Abs. 1 u. 3 u. § 58 KrO.:		
	a) Ernennung der Amtsvorsteher;	a. Oberpräsident.	Zu a u. b. Endgültig.
	b) Vervollständigung der Vorschlagsliste des Kreistags für Amtsvorsteherkandidaten.	b. Provinzialrat.	
45.	§ 57 Abs. 4, 5, 6 u. 7. Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers:		
	a) mangels geeigneter Person im Amtsbezirke oder bei Behinderung;	Zu a und b. Beschluß des Kreisausschusses.	Zu a. Beschwerde an d. Bezirksausschuß innerhalb zwei Wochen.
	b) für den Fall persönlicher Beteiligung, sowie in Gemeinden, die eigenen Amtsbezirk bilden.		Zu b. Endgültig.
46.	§ 61. Bestimmung der zuständigen Wege- oder Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher oder Bürgermeister) bei Beteiligung verschiedener Amts- oder Stadtbezirke.	Beschluß des Kreisausschusses.	Endgültig.
47.	§ 62 Abs. 2. Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Orts- oder Amtspolizeiverordnungen.	Desgl.	Desgl.
48.	§ 67 Abs. 1 und 2 und § 55c Abs. 2:		
	a) Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten;	Zu a. Desgl.	Zu a. Beschwerde an den Bezirksausschuß innerhalb zwei Wochen.
	b) Dienstaufsicht über Amtsvorsteher.	Zu b. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Zu b. Beschwerde an d. Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen.
49.	§ 69. Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher u. der Besoldung kommissarischer Amtsvorsteher.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
50.	§ 70 a KrO. Klage gegen den Beschluß des Amtsausschusses über Beschwerden und Einsprüche betreffend: a) Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes; b) Heranziehung (Veranlagung) zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu den Amtsabgaben.	(Beschwerden und Einsprüche sind binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabenbeträge anzubringen.) Klage beim Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen nach Beschluß des Amtsausschusses.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
51.	§ 72. Zwangsetatisierung bei Amtsverbänden.	Landrat.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß. Berufung ans OVG.

IV. Angelegenheiten der Stadtgemeinden (4. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) für die sechs östlichen Provinzen (Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen).[1])

52.	§ 76 StO. ersetzt durch § 7 ZG. Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten.	a. Regierungspräsident. b. Oberpräsident für den Stadtkreis Berlin.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten. b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister des Innern.
53.	§ 2 StO. u. § 8 Abs. 1 ZG. (vgl. auch Nr. 72). Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.

[1]) Vgl. die Städteordnungen für Westfalen 19. 3. 1856 (GS. S. 237), Rheinprovinz 15. 5. 1856 (GS. S. 406), Hannover 24. 6. 1858, Schleswig-Holstein 14. 4. 1869 (GS. S. 509) und Lauenburg 16. 12. 1870 (Off. Wochenbl. Nr. 103 S. 521), Frankfurt a. M. GemVerfG. 25. 3. 1867 (GS. S. 401), für Neu-Vorpommern und Rügen auf Grund Ges. 31. 5. 1853 festgestellte Rezesse, Hessen-Nassau 4. 8. 1897 (GS. S. 254), Hohenzollern GemO. 2. 7. 1900 (GS. S. 189).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
54.	§ 2 StO. u. §§ 8 Abs. 2 u. 21 ZG. § 3 LGO. (vgl. Nr. 74). Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden infolge Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.	Beschluß des Bezirksausschusses. Berlin Oberpräsident.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung ans OVG. Für Berlin Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.
55.	§ 2 StO. u. §§ 9 Abs. 1 u. 2, 21 ZG.:		
	a) Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke;	a. Klage (fristlose) beim Bezirksausschuß. In Berlin Klage beim OVG.	a. Berufung ans OVG. Endgültig.
	b) vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen im öffentlichen Interesse.	b. Beschluß des Bezirksausschusses. In Berlin Oberpräsident.	b. Endgültig vorbehaltlich der Entscheidung zu a.
56.	§§ 5, 6, 7, 20, 79 StO. u. §§ 10, 11 u. 21 ZG. Klage gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung:	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß (auch für Berlin).	Berufung ans OVG.
	a) auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz des Bürgerrechts, Zahlung von Bürgergewinngeldern usw., Richtigkeit der Gemeindewählerliste;		
	b) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;		
	c) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern, über die gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten verhängten Nachteile, sowie über Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	(Der Einspruch ist, abgesehen von den Bürgergewinngeldern [Frist 3 Monate], der Wählerliste und bei Wahlen [§ 10 Abs. 2 ZG.], an keine Frist gebunden.)		
57.	§§ 15 u. 21 StO. u. § 12 ZG. Beschlußfassung über: a) die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung; b) die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.	Beschluß des Bezirksausschusses. Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister des Innern.
58.	§ 33 StO. u. § 13 ZG. Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten, soweit diese den Aufsichtsbehörden zusteht.	Regierungspräsident. In Berlin der Oberpräsident. Versagung der Bestätigung nur unter kollegialer Zustimmung des Bezirksausschusses, welche durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.	Fristlose Beschwerde an den Minister des Innern.
59.	§ 14 ZG. Beschlußfassung über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten (z. B. Bezirksvorsteher), welche der Bestätigung nicht bedürfen.	Beschluß des Bezirksausschusses, auch für Berlin.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat. In Berlin an den Minister des Innern.
60.	§§ 57, 77 StO. u. §§ 15, 21 ZG. Klage gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche Beschlüsse der Gemeindevertretung oder vorstandes, die deren Befugnisse überschreiten, oder Gesetze verletzen, beanstandet werden.	Klage beim Bezirksausschusse. Berlin Klage beim OVG.	Berufung ans OVG. Berlin endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
61.	§ 16 Abs. 1 ZG. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven.	Regierungspräsident. Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten, Berlin an den Minister des Innern.
62.	§ 16 Abs. 3 ZG., §§ 11, 50 u. 51 StO. Bestätigung von Ortsstatuten und sonstigen gesetzlich der Bestätigung bedürfenden Gemeindebeschlüssen mit Ausschluß der durch das Kommunalabgabengesetz besonders geregelten Beschlüsse über die Gemeindebesteuerung (insbes. Grundstücksveräußerungen, Anleihen, Veränderung von Gemeindenutzungen).	Beschluß des Bezirksausschusses. Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister des Innern.
63.	§§ 36, 44, 79 StO. u. §§ 17, 161 ZG. Beschlußfassung a) über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgermeister und kollegialischem Gemeindevorstande (abgesehen von Nr. 60); b) an Stelle der Gemeindebehörde im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, c) an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung; d) über die Art der gerichtl. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen die Stadtgemeinden; e) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten.	Beschluß des Bezirksausschusses auch für Berlin in den Fällen b und e, bei a, c, d für Berlin der Oberpräsident.	Bei a—d Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin bei a, c, d an den Minister des Innern, bei b endgültig. Bei e endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
64.	§ 4 StO. u. §§ 18, 21 ZG. Beschlüsse des Gemeindevorstands auf Beschwerden und Einsprüche betr.:		
	a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens;		a. Berufung ans OVG.
	b) die Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeindelasten, welche nicht unter das Kommunalabgabengesetz fallen. (Beschwerde- und Einspruchsfrist drei Monate im Gegensatz zu den vier Wochen des § 69 KAG.);	Klage beim Bezirksausschusse, auch in Berlin, innerhalb zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses (bei a und b).	b. Revision ans OVG.
	c) Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den vorstehend bezeichneten Nutzungen und Lasten.	Zu c: Fristlos.	c. Berufung ans OVG.
65.	§ 78 StO. u. § 19 ZG. Zwangsetatisierung gegen eine Stadtgemeinde.	Regierungspräsident. Berlin der Oberpräsident.	Klage beim OVG. innerhalb zwei Wochen.
66.	§ 80 StO. u. § 20 Abs. 1 ZG. (Vgl. §§ 15 u. 19 ff. Diszipl.G. 21. 7. 1852.) Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Magistratsmitglieder, sowie gegen sonstige Gemeindebeamte.	Regierungspräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Oberpräsidenten, dagegen innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG.
		Berlin der Oberpräsident.	Berlin Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.
67.	§ 58 Abs. 3 StO., § 20 Abs. 1 Nr. 2. Ordnungsstrafverfahren des Bürgermeisters.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten. Berlin der Oberpräsident.	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
68.	§ 16 Disziplinarges., § 20 Abs. 1 Nr. 3 ZG. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte:		
	a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars;	a. Regierungspräsident, Berlin der Oberpräsident, bzw. der Minister des Innern.	
	b) entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz;	b. Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren, auch in Berlin.	b. Berufung innerhalb vier Wochen ans OVG.
	c) Ernennung des Vertreters der Staatsanwaltschaft:	c. α. Regierungspräsident.	
	α) beim Bezirksausschusse;		
	β) beim Oberverwaltungsgericht.	β. der Minister des Innern.	
69.	§§ 80 ff. Disziplinarges., § 20 Abs. 2 ZG. Entscheidung über Dienstunfähigkeit der Bürgermeister usw.	Verfahren wie bei 68.	—

V. Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke (5. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. 7. 1891 (GS. S. 233 ff.)[1].

70.	§ 2 Nr. 1 u. 4 LGO., § 25 ZG.:		
	a) Eingemeindung von Grundstücken, die noch keinem oder einem aufgelösten Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, in eine Landgemeinde oder Gutsbezirk;	a. Beschluß des Kreisausschusses. (Bei Bildung einer neuen Gemeinde oder Gutsbezirks Königliche Genehmigung.)	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.

[1]) Vgl. Landgemeindeordnung für Westfalen 19. 3. 1856 (GS. S. 265), Rheinprovinz 12. 7. 1845 (GS. S. 523), 15. 5. 1856 (GS. S. 435), Hannover 28. 4. 1859, Schleswig-Holstein 4. 7. 1892 (GS. S. 155), Hessen-Nassau 4. 8. 1897 (GS. S. 301), Hohenzollern 2. 7. 1900 (GS. S. 189).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Abtrennung einzelner Teile von einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen bei Einverständnis der Beteiligten oder Vorliegen öffentlichen Interesses.	b. Beschluß des Kreisausschusses (der das fehlende Einverständnis ergänzen kann).	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß, und an den Provinzialrat. (Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, dem Oberpräsidenten die weitere Beschwerde an das Staatsministerium zu.)
71.	§ 2 Nr. 3 LGO.:		
	a) Vereinigung ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses bei Einverständnis der Beteiligten;	a. Königliche Genehmigung (wenn Kreisgrenzen dabei verändert werden, Gesetz, Erlaß 17.7.1901 VMBl. S. 194).	
	b) mangels Einverständnisses, Ersetzung im öffentlichen Interesse;	b. Beschluß des Kreisausschusses (nach Anhörung des Kreistags Erl. 13.12. 1899 VMBl. 1900 S. 56).	b. Rechtsmittel wie bei 70 b.
	c) dasselbe Verfahren bei Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und umgekehrt.		
72.	§ 2 Nr. 6 LGO. (siehe auch Nr. 53). § 2 StO. § 8[1] ZG.:		
	a) Vereinigung von Grundstücken, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, mit einem Stadtbezirke;	a. Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung des Kreistags. Berlin der Oberpräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister des Innern.
	b) Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und Vereinigung mit Landgemeinde oder Gutsbezirk oder umgekehrt bei Einverständnis der Beteiligten;	b. Beschluß des Bezirksausschusses nach Gutachten des Kreistags. Berlin der Oberpräsident.	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat (auch des Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Oberpräsidenten wie bei 70 b). Berlin wie vor.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
68.	§ 16 Disziplinarges., § 20 Abs. 1 Nr. 3 ZG. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte:		
	a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars;	a. Regierungspräsident, Berlin der Oberpräsident, bzw. der Minister des Innern.	
	b) entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz;	b. Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren, auch in Berlin.	b. Berufung innerhalb vier Wochen ans OVG.
	c) Ernennung des Vertreters der Staatsanwaltschaft:	c. α. Regierungspräsident.	
	α) beim Bezirksausschusse;		
	β) beim Oberverwaltungsgericht.	β. der Minister des Innern.	
69.	§§ 80 ff. Disziplinarges., § 20 Abs. 2 ZG. Entscheidung über Dienstunfähigkeit der Bürgermeister usw.	Verfahren wie bei 68.	—

V. Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke (5. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. 7. 1891 (GS. S. 233 ff.)[1]).

70.	§ 2 Nr. 1 u. 4 LGO., § 25 ZG.:	a. Beschluß des Kreisausschusses. (Bei Bildung einer neuen Gemeinde oder Gutsbezirks Königliche Genehmigung.)	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
	a) Eingemeindung von Grundstücken, die noch keinem oder einem aufgelösten Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, in eine Landgemeinde oder Gutsbezirk;		

[1]) Vgl. Landgemeindeordnung für Westfalen 19. 3. 1856 (GS. S. 265), Rheinprovinz 12. 7. 1845 (GS. S. 523), 15. 5. 1856 (GS. S. 435), Hannover 28. 4. 1859, Schleswig-Holstein 4. 7. 1892 (GS. S. 155), Hessen-Nassau 4. 8. 1897 (GS. S. 301), Hohenzollern 2. 7. 1900 (GS. S. 189).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Abtrennung einzelner Teile von einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen bei Einverständnis der Beteiligten oder Vorliegen öffentlichen Interesses.	b. Beschluß des Kreisausschusses (der das fehlende Einverständnis ergänzen kann).	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß, und an den Provinzialrat. (Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, dem Oberpräsidenten die weitere Beschwerde an das Staatsministerium zu.)
71.	§ 2 Nr. 3 LGO.:		
	a) Vereinigung ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses bei Einverständnis der Beteiligten;	a. Königliche Genehmigung (wenn Kreisgrenzen dabei verändert werden, Gesetz, Erlaß 17. 7. 1901 BMBl. S. 194).	
	b) mangels Einverständnisses, Ersetzung im öffentlichen Interesse;	b. Beschluß des Kreisausschusses (nach Anhörung des Kreistags Erl. 13. 12. 1899 BMBl. 1900 S. 56).	b. Rechtsmittel wie bei 70 b.
	c) dasselbe Verfahren bei Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und umgekehrt.		
72.	§ 2 Nr. 6 LGO. (siehe auch Nr. 53). § 2 StO. § 8[1] ZG.:		
	a) Vereinigung von Grundstücken, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, mit einem Stadtbezirke;	a. Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung des Kreistags. Berlin der Oberpräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister des Innern.
	b) Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und Vereinigung mit Landgemeinde oder Gutsbezirk oder umgekehrt bei Einverständnis der Beteiligten;	b. Beschluß des Bezirksausschusses nach Gutachten des Kreistags. Berlin der Oberpräsident.	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat (auch des Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Oberpräsidenten wie bei 70 b). Berlin wie vor.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) Vereinigung ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit Stadtgemeinde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie Gutachten des Kreistags und Bezirksausschusses auch bei Einverständnis der Beteiligten. (Erl. 13. 12. 1899 BMBl. 1900 S. 56.)	c. Königliche Genehmigung (wenn Kreisgrenzen dabei verändert werden, Gesetz, siehe 71 a).	
	b und c) Ersetzung des Einverständnisses im öffentlichen Interesse.	Beschluß des Bezirksausschusses nach Gutachten des Kreistags.	Beschwerde wie bei a hinsichtlich Ersetzung des Einverständnisses.
73.	§ 8 KrO. Wegen Veränderung von Kreisgrenzen siehe Nr. 13. Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen Veränderung von Kreisgrenzen von selbst nach sich.		
74.	§§ 3 u. 28 LGO. und §§ 8 u. 25 ZG. (siehe auch Nr. 54). Beschlußfassung über die Auseinandersetzung infolge Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie wegen der Gemeindeabgabenpflicht der zu letzteren gehörenden, sog. wüsten Hufen.	Beschluß des Kreisausschusses vorbehaltlich der Klage innerhalb zwei Wochen. Bei Beteiligung einer Stadtgemeinde Beschluß des Bezirksausschusses vorbehaltlich der Klage innerhalb zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß und Revision ans OVG. Berufung ans OVG.
75.	§ 4 Abs. 1 u. 2 LGO. u. § 26 ZG.:		
	a) Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde, oder eines Guts als Gutsbezirk;	a. Klage beim Kreisausschuß (bei Beteiligung einer Stadtgemeinde) beim Bezirksausschuß.	a. Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG., bei Stadtgemeinden Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen im öffentlichen Interesse.	b. Vorläufige Beschlußfassung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses.	b. Vorbehaltlich der Entscheidung zu a endgültig.
76.	§ 6 LGO. u. § 31 ZG. Genehmigung zum Erlasse ortsstatutarischer Anordnungen.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
77.	§§ 9, 71, 38 LGO. u. § 34 ZG. Beschluß des Gemeindevorstehers(-vorstands) oder Gutsvorstehers betr. Beschwerden und Einsprüche über:		
	a) das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten, Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens und die diesbezüglichen Sonderrechte einzelner Mitglieder;	Klage beim Kreisausschuß (auch der Beteiligten gegeneinander).	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
	b) Heranziehung zu Gemeinde- und Gutsbezirkslasten, die nicht unter das KomAbG. fallen. (Zu b sind Beschwerden und Einsprüche binnen drei Monaten anzubringen);	Desgl.	Desgl.
	c) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu a und b erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten.	Desgl.	Desgl.
78.	§§ 44, 49, 54 LGO. Anordnung:		
	a) der Wahl eines kommissarischen Vertreters der unbesoldeten Gemeindebeamten, deren Gemeinderecht ruht;		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) der Bestellung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut in Gemeinden von weniger als 40 Stimmberechtigten;	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
	c) von außergewöhnlichen Ersatzwahlen der Gemeindeverordneten.		
79.	§ 48 LGO. Beschlußfassung über die Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze, welche zum Führen mehrerer Stimmen in der Gemeindeversammlung berechtigen und über die Vermehrung der Zahl solcher einzelnen Besitzern zustehenden Stimmen auf Antrag des Kreisausschusses.	Provinziallandtag.	Endgültig.
80.	§ 51 Abs. 2 u. 3 LGO., § 32 ZG. Beschlußfassung:	Beschlußfassung des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
	a) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung;		
	b) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand;		
	c) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstands, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks.		
	d) Bestätigung der Festsetzung des Gemeindevorstehers (-vorstands) über die Veränderung der Wahl-	Beschluß des Kreisausschusses.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	bezirke oder die Anzahl der darin zu wählenden Gemeindeverordneten.		
81.	§ 66 LGO. u. §§ 27, 28, 37 ZG. Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstehers: a) auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz oder Verlust des Gemeinderechts, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zur Gemeindeverwaltung oder -vertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, die Richtigkeit der Wählerliste; b) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; c) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten zu verhängen sind. (Einsprüche sind an keine Frist gebunden.)	Klage beim Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
82.	§ 69 u. § 114 Abs. 2 LGO. Zustimmung zur Umwandlung des Gemeindevermögens in Gemeindegliedervermögen und umgekehrt (OVG. 8 136).	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) der Bestellung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut in Gemeinden von weniger als 40 Stimmberechtigten; c) von außergewöhnlichen Ersatzwahlen der Gemeindeverordneten.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
79.	§ 48 LGO. Beschlußfassung über die Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze, welche zum Führen mehrerer Stimmen in der Gemeindeversammlung berechtigen und über die Vermehrung der Zahl solcher einzelnen Besitzern zustehenden Stimmen auf Antrag des Kreisausschusses.	Provinziallandtag.	Endgültig.
80.	§ 51 Abs. 2 u. 3 LGO., § 32 ZG. Beschlußfassung: a) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung; b) über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand; c) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstands, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks.	Beschlußfassung des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
	d) Bestätigung der Festsetzung des Gemeindevorstehers (-vorstands) über die Veränderung der Wahl-	Beschluß des Kreisausschusses.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	bezirke oder die Anzahl der darin zu wählenden Gemeindeverordneten.		
81.	§ 66 LGO. u. §§ 27, 28, 37 ZG. Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstehers: a) auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz oder Verlust des Gemeinderechts, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zur Gemeindeverwaltung oder -vertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, die Richtigkeit der Wählerliste; b) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; c) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten zu verhängen sind. (Einsprüche sind an keine Frist gebunden.)	Klage beim Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
82.	§ 69 u. § 114 Abs. 2 LGO. Zustimmung zur Umwandlung des Gemeindevermögens in Gemeindegliedervermögen und umgekehrt (OVG. 8 136).	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
83.	§§ 84 u. 134 Abs. 1 LGO. Zustimmung bei der Wahl des Gemeinde- oder Verbandsvorstehers (und anderer gewählter Gemeindebeamter): a) zur Versagung der Bestätigung; b) zur Ernennung eines kommissarischen Stellvertreters durch den Landrat.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (bei Versagung der Bestätigung).
84.	§ 134 Abs. 2 LGO. Beschluß über Einspruch gegen Wahl eines nicht der Bestätigung bedürfenden Verbandsvorstehers durch Versammlung der Verbandsmitglieder.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
85.	§ 88 LGO. Entscheidung über die vom Gemeindevorsteher ausgesetzten Gemeindeversammlungs-(Gemeindevertretungs-)Beschlüsse, welche das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzten, nach wiederholter Beschlußfassung.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
86.	§ 33 ZG. (vgl. Nr. 102): a) Entscheidung über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, oder zwischen dem Gemeindevorsteher und kollegialischen Gemeindevorsteher entstandenen Meinungsverschiedenheiten; b) Entscheidung an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit;	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) Entscheidung an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung.		
87.	§ 97 LGO. Bestätigung des von dem Kommissar des Kreisausschusses aufgenommenen Rezesses über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Besitzer eines Schulzengutes.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
88.	§ 98 LGO. Entscheidung von Streitigkeiten bei dem Auseinandersetzungsverfahren wegen eines Schulzengutes, bei Verweigerung der Vollziehung des Rezesses durch die Beteiligten oder Versagung der Beseitigung des Rezesses durch den Kreisausschuß.	Generalkommission (nach Anhörung des Kreisausschusses und der Beteiligten).	Berufung an das Oberlandeskulturgericht.
89.	§ 108 LGO. Beschlußfassung an Stelle der durch Ausscheiden von Beteiligten beschlußunfähig gewordenen Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).	Kreisausschuß.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
90.	§ 112 LGO. Beschlüsse der Gemeindeversammlung (=vertretung) betr. Verhängung von Strafen gegen ihre Mitglieder wegen unentschuldigten Ausbleibens oder ordnungswidrigen Verhaltens.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse (der Beteiligten und des Gemeindevorstehers.)	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
91.	§§ 114 u. 116 LGO., §§ 30 u. 31 ZG. Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung(=vertretung) betr.:		
	a) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben;	a. Regierungspräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
83.	§§ 84 u. 134 Abs. 1 LGO. Zustimmung bei der Wahl des Gemeinde- oder Verbandsvorstehers (und anderer gewählter Gemeindebeamter): a) zur Versagung der Bestätigung; b) zur Ernennung eines kommissarischen Stellvertreters durch den Landrat.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (bei Versagung der Bestätigung).
84.	§ 134 Abs. 2 LGO. Beschluß über Einspruch gegen Wahl eines nicht der Bestätigung bedürfenden Verbandsvorstehers durch Versammlung der Verbandsmitglieder.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
85.	§ 88 LGO. Entscheidung über die vom Gemeindevorsteher ausgesetzten Gemeindeversammlungs- (Gemeindevertretungs-) Beschlüsse, welche das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzten, nach wiederholter Beschlußfassung.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
86.	§ 33 ZG. (vgl. Nr. 102): a) Entscheidung über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, oder zwischen dem Gemeindevorsteher und kollegialischen Gemeindevorsteher entstandenen Meinungsverschiedenheiten; b) Entscheidung an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit;	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) Entscheidung an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung.		
87.	§ 97 LGO. Bestätigung des von dem Kommissar des Kreisausschusses aufgenommenen Rezesses über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Besitzer eines Schulzengutes.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
88.	§ 98 LGO. Entscheidung von Streitigkeiten bei dem Auseinandersetzungsverfahren wegen eines Schulzengutes, bei Verweigerung der Vollziehung des Rezesses durch die Beteiligten oder Versagung der Beseitigung des Rezesses durch den Kreisausschuß.	Generalkommission (nach Anhörung des Kreisausschusses und der Beteiligten).	Berufung an das Oberlandeskulturgericht.
89.	§ 108 LGO. Beschlußfassung an Stelle der durch Ausscheiden von Beteiligten beschlußunfähig gewordenen Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).	Kreisausschuß.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
90.	§ 112 LGO. Beschlüsse der Gemeindeversammlung (=vertretung) betr. Verhängung von Strafen gegen ihre Mitglieder wegen unentschuldigten Ausbleibens oder ordnungswidrigen Verhaltens.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse (der Beteiligten und des Gemeindevorstehers.)	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
91.	§§ 114 u. 116 LGO., §§ 30 u. 31 ZG. Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung(=vertretung) betr.:		
	a) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben;	a. Regierungspräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) die Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten; c) einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen; d) Anleihen; e) Neubelastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung; f) Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen; g) Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen auf anderem Wege als durch öffentliches Meistgebot.	b—g. Kreisausschuß.	b—g. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
92.	§ 119 Abs. 6 LGO. Beschlußfassung über den Erlaß der Aufstellung eines Gemeindehaushalts.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
93.	§ 121 LGO., § 32 Z. 5 ZG. (vgl. Nr. 63, 42, 27): a) Defektenbeschlüsse; b) Beschlüsse über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landgemeinden usw.	Desgl.	a. Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
94.	§ 124 Abs. 3 LGO. Bestellung besonderer Gutsvorsteher für entfernt liegende Teile des Gutsbezirks.	Desgl.	Desgl.
95.	§§ 125 u. 126 LGO. Zustimmung zur: a) Nichtbestätigung eines Gutsvorstehers; b) Ernennung eines Stellvertreters eines solchen durch den Landrat.	Desgl.	Desgl.
96.	§ 127 LGO. Festsetzung der Vergütung des stellvertretenden Gutsvorstehers (Nr. 95 b).	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
97.	§ 128 LGO. Bildung, Veränderung und Auflösung von Gemeindeverbänden (sog. Zweckverbänden): a) bei Einverständnis der Beteiligten; b) mangels eines solchen im öffentlichen Interesse.	a. Beschluß des Kreisausschusses. b. Oberpräsident nach ergänzender Beschlußfassung des Kreisausschusses.	Beschwerden, auch zu b, gegen Beschluß des Kreisausschusses innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
98.	§ 130 LGO. Regelung der Verhältnisse der Beteiligten im Falle Nr. 97.	Beschluß des Kreisausschusses und Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
99.	§§ 131 Abs. 2 u. 137 LGO. Bestätigung der Statuten dieser Zweckverbände oder Feststellung solcher mangels Einigung.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
100.	§ 134 Abs. 2 LGO. Beschluß der Verbandsversammlung über Einspruch gegen Wahl eines nicht der Bestätigung bedürfenden Verbandsvorstehers.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
101.	§§ 136, 138 LGO. Beschluß des Verbandsvorstehers auf Beschwerden und Einsprüche betr.: a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Gemeindeverbandes; b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke.	Desgl.	Desgl.
102.	§ 140 LGO. u. § 29 ZG. Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder Gemeindeverbände, welche deren Be-	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	fugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher.		
103.	§ 141 LGO. u. § 35 ZG. Zwangsetatisierungsverfügung des Landrats gegen Gemeinden, Gutsbezirke oder Zweckverbände. (Vgl. § 8 Abs. 2 u. § 46 Abs. 3 Schulunterh.G.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Berufung ans OVG.
104.	§ 142 LGO. Beschlußfassung an Stelle der durch Königliche Verordnung aufgelösten Gemeindevertretung bis zur Neuwahl.	Kreisausschuß.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
105.	§ 143 LGO. u. § 36 ZG. (§ 15ff. Disziplinargesetz v. 21. 7. 1852):		
	a) Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Guts- Verbandsvorsteher, sowie sonstige Gemeindebeamte;	a. Landrat bzw. Regierungspräsident, letzterer für das Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten, sodann innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG.
	b) Verfahren auf Entfernung aus dem Amte, sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit der vorbezeichneten Beamten:		
	α) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars u. Vertreters der Staatsanwaltschaft;	b. α. Landrat oder Regierungspräsident (beim OVG. der Minister des Innern).	
	β) entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.	β. Kreisausschuß.	b. β. Berufung innerh. vier Wochen ans OVG.
106.	§ 139 LGO. u. § 24 ZG. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke usw.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (vorbehaltlich der gesetzlich besonders geregelten Aufsicht des Kreis- und Bezirksausschusses).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
VI. Das Gemeindebeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141).			
107.	§ 7. Beschlußfassung über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten: a) bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten;	Zu a. Beschluß des Bezirksausschusses, für Berlin des Oberpräsidenten.	Zu a. α. Falls es sich um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen, binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß, auch für Berlin, Berufung ans OVG; β. in allen anderen Fällen gegebenenfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Provinzialrat, in Berlin der Minister des Innern) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.
	b) bei Beamten der ländlichen Kommunalverbände und Amtsbezirke.	Zu b. Beschluß des Kreisausschusses.	Zu b. α. Für die Frage wie bei aα innerhalb zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.; β. in allen anderen Fällen gleichfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Bezirksausschuß) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	fugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher.		
103.	§ 141 LGO. u. § 35 ZG. Zwangsetatisierungsverfügung des Landrats gegen Gemeinden, Gutsbezirke oder Zweckverbände. (Vgl. § 8 Abs. 2 u. § 46 Abs. 3 Schulunterh.G.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Berufung ans OVG.
104.	§ 142 LGO. Beschlußfassung an Stelle der durch Königliche Verordnung aufgelösten Gemeindevertretung bis zur Neuwahl.	Kreisausschuß.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
105.	§ 143 LGO. u. § 36 ZG. (§ 15ff. Disziplinarges. v. 21. 7. 1852):		
	a) Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Guts-Verbandsvorsteher, sowie sonstige Gemeindebeamte;	a. Landrat bzw. Regierungspräsident, letzterer für das Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten, sodann innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG.
	b) Verfahren auf Entfernung aus dem Amte, sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit der vorbezeichneten Beamten:		
	α) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars u. Vertreters der Staatsanwaltschaft;	b. α. Landrat oder Regierungspräsident (beim OVG. der Minister des Innern).	
	β) entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.	β. Kreisausschuß.	b. β. Berufung innerh. vier Wochen ans OVG.
106.	§ 139 LGO. u. § 24 ZG. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke usw.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (vorbehaltlich der gesetzlich besonders geregelten Aufsicht des Kreis- und Bezirksausschusses).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
VI. Das Gemeindebeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141).			
107.	§ 7. Beschlußfassung über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten: a) bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten;	Zu a. Beschluß des Bezirksausschusses, für Berlin des Oberpräsidenten.	Zu a. α. Falls es sich um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen, binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß, auch für Berlin, Berufung ans OVG; β. in allen anderen Fällen gegebenenfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Provinzialrat, in Berlin der Minister des Innern) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.
	b) bei Beamten der ländlichen Kommunalverbände und Amtsbezirke.	Zu b. Beschluß des Kreisausschusses.	Zu b. α. Für die Frage wie bei aα innerhalb zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.; β. in allen anderen Fällen gleichfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Bezirksausschuß) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	VII. Gemeindeabgaben.		
	Das Gemeindeabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).		
108.	§§ 4, 6, 8 u. 77. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen betr.: Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Veranstaltungen und von Einkaufsgeld.	Beschluß des Kreisausschusses bei Landgemeinden, des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden, d. Oberpräsidenten für den Stadtkreis Berlin.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß, bzw. Provinzialrat, bzw. den Minister des Innern. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses oder Provinzialrats steht dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu.
109.	§ 9. Genehmigung zur Erhebung von Beiträgen zu Veranstaltungen, welche nur einzelnen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden zugute kommen. (Der Plan der Veranstaltung und Kostennachweis ist nebst dem Gemeindebeschluß über die Erhebung von Beiträgen ortsüblich unter der Bekanntmachung offen zu legen bzw. den Beteiligten besonders mitzuteilen, daß Einwendungen innerhalb vier Wochen beim Gemeindevorstand anzubringen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung, wobei auch über die Einwendungen zu entscheiden ist. Der genehmigte Beschluß ist in gleicher Weise bekannt zu machen.)	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Desgl. Bemerkung. Bei der Heranziehung der einzelnen Pflichtigen zu Gebühren und Beiträgen kommen die Rechtsmittel unter Nr. 123 zur Anwendung.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
110.	§§ 13 u. 43. Genehmigung von Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen wegen Vorausbestimmung eines festen Satzes für indirekte, Einkommen- und Gewerbesteuern auf mehrere Jahre.	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Wie bei 108.
111.	§§ 18 u. 23, 77. Genehmigung von Steuerordnungen über die Erhebung indirekter und direkter Gemeindesteuern.	Desgl.	Wie bei 108 und Zustimmung bei Neueinführung oder grundsätzlicher Veränderung durch die Minister des Innern und der Finanzen, delegiert für Stadtgemeinden bis zu 10000 Einwohnern auf die Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf die Regierungspräsidenten. Gleiche Delegierung für Umsatz-, Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuern (vgl. Erl. 3. 12. 1900 und 21. 10. 1903 BMBl. 1901 S. 5, 1903 S. 241).
112.	§ 20. Genehmigung zu Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeteile oder Gemeindeangehöriger.	Desgl.	Wie bei 108.
113.	§§ 31 u. 56. Genehmigung zu verschiedener Abstufung der Steuersätze und Prozente.	Desgl.	Desgl.
114.	§ 37. Genehmigung zur Einführung besonderer Einkommensteuern.	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
115.	§ 38. Genehmigung zur geringeren Heranziehung oder Freilassung der Einkommen unter 900 Mark.	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Wie bei 108.
116.	§ 39. Genehmigung zur Heranziehung der Ausländer zur Gemeindeeinkommensteuer.	Desgl.	Desgl.
117.	§§ 54, 55 u. 58, 77. Genehmigung zur Erhebung von mehr als 100 % Zuschlägen der Staatssteuern und Abweichung von den Verteilungsgrundsätzen des § 54.	Desgl.	Wie bei 108, bei den Abweichungen von § 54 und Erhebung von mehr als 100 % der Staatseinkommensteuer Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Durch Erlaß 21. 10. 1903 BMBl. 241 für Stadtgemeinden bis zu 50 000 Einwohnern delegiert auf Oberpräsidenten.
118.	§ 56. Anderweite Unterverteilung bei den Realsteuern.	Desgl.	Wie bei 108.
119.	§ 68 u. § 18 Abs. 2. Genehmigung zur Umwandlung der Leistung von Naturaldiensten in Geldzahlung und zu Abweichungen von den für die Heranziehung zu Naturaldiensten bestehenden Vorschriften.	Desgl.	Desgl.
120.	§ 53 (abgeändert durch Ges. 24. 7. 1906 GS. S. 377.) (Vgl. auch § 10 Schulunterh.G.) Beschlußfassung über Leistung von Zuschüssen durch die Betriebsgemeinden für das öffentliche Volksschulwesen, die Armenpflege und polizeiliche Zwecke. (Findet auch zugunsten der Gutsbezirke Anwendung.)	Beschluß des Kreisausschusses, bei Beteiligung von Städten und der Stadt Berlin des Bezirksausschusses. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß und Revision ans OVG. bzw. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
121.	§ 59. Anordnung wegen der Verteilung des Steuerbedarfs für das laufende Jahr, wenn kein gültiger Gemeindebeschluß zustande kommt, durch die Aufsichtsbehörde.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses bei Landgemeinden, Regierungspräsident bei Stadtgemeinden, für Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten bzw. Minister des Innern.
122.	§ 78:		
	a) Anordnung der Abänderung oder Ergänzung von Ordnungen über Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern oder Diensten, die den Vorschriften der Gesetze zuwiderlaufen, oder hinsichtlich der Heranziehung des Grundbesitzes den tatsächlichen Besitzverhältnissen nicht mehr entsprechen durch die Aufsichtsbehörde.	a. Desgl.	a. Klage innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in der Anordnung gestellten Frist für Landgemeinden beim Bezirksausschusse, Berufung an das OVG., für Stadtgemeinden Klage beim OVG.
	b) Beschlußfassung über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu a.	b. Kreisausschuß für Landgemeinden. Bezirksausschuß für Stadtgemeinden.	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.
123.	§§ 69 u. 70. Beschluß des Gemeindevorstandes oder Gutsvorstehers auf Einsprüche wegen der Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten einer Gemeinde oder zu den öffentlichen Lasten eines Gutsbezirks. (Einspruch ist innerhalb vier Wochen beim Gemeindevorstande [Gutsvorsteher] anzubringen.)	Reklamationsklage innerhalb zwei Wochen:	
		a) beim Kreisausschusse für Landgemeinden (Gutsbezirke);	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
		b) beim Bezirksausschusse für Stadtgemeinden.	b. Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
124.	§ 70 Abs. 3. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zur Beitragung zu den Gemeindelasten.	Fristlose Interessentenklage wie bei 123 (Heranziehung, Veranlagung, Beschluß des Gemeindevorstandes nicht erforderlich).	Wie bei 123.
125.	§ 71. Beschlußfassung über die Verteilung von steuerpflichtigem Einkommen auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag vertritt den Einspruch und ist innerhalb vier Wochen anzubringen, und zwar entweder bei einem der heranzuziehenden Gemeindevorstände oder bei der zuständigen Beschlußbehörde, oder bei der zu deren Bestimmung berufenen Behörde. Den zur Beschlußfassung zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß bestimmt gemäß § 58 LVG. der Regierungspräsident, Oberpräsident, oder Minister des Innern, je nachdem die steuerberechtigten Gemeinden demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz (aber verschiedenen Regierungsbezirken) oder verschiedenen Provinzen angehören.	Beschluß des Kreisausschusses bei Landgemeinden, Beschluß des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden einschließlich Berlin.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen a. beim Kreisausschuß bei Landgemeinden, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.; b. beim Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden, Berufung ans OVG.
126.	§ 91. Zustimmung zu Kreistagsbeschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des vorgeschriebenen Satzes, mit welchem die Realsteuern zu den Kreissteuern heranzuziehen sind.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
127.	§ 92 (vgl. Nr. 125, 21, 5), (vgl. § 7 Abs. 6 u. § 14 Abs. 3		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Kr. u. PrAbG.). Beschlußfassung über die Verteilung von steuerpflichtigen Einkommen auf Antrag des Steuerpflichtigen:		
	a) über mehrere Kreise;	a. Beschluß des Bezirksausschusses (Zuständigkeit wie bei 125 bestimmt).	a. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung ans OVG.
	b) über mehrere Provinzen. Der Antrag ist innerhalb zwei Monaten anzubringen.	b. Der vom Minister des Innern bestimmte Provinzialrat (auch bei Beteiligung der Stadt Berlin).	b. Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.
128.	§ 93. Genehmigung zum Erlasse von Kreishundesteuerordnungen.	Beschluß des Bezirksausschusses und Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen, durch Erlaß v. 24. 3. 1896 (VMBl. S. 65) allgemein den Oberpräsidenten übertragen.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Provinzialrat.

VIII. Armenangelegenheiten (6. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360) in der Fassung vom 12. März 1894 (RGBl. S. 259).
Preußisches Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871 (GS. S. 130), sowie **Preußisches Gesetz** vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300).

129.	§ 39 ZG., § 46 RG. $\frac{1870}{1894}$ (§ 54 Abs. 2 LVG.). Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Unterstützung Hilfsbedürftiger.	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß anzumelden und binnen vier Wochen zu rechtfertigen.
130.	§ 56 Abs. 2 RG. 1870/94. Streit zwischen Armenverbänden über das Verbleiben einer auszuweisenden Person am Aufenthaltsorte.	Wie bei 129.	Wie bei 129.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) die Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten; c) einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen; d) Anleihen; e) Neubelastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung; f) Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen; g) Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen auf anderem Wege als durch öffentliches Meistgebot.	b—g. Kreisausschuß.	b—g. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
92.	§ 119 Abs. 6 LGO. Beschlußfassung über den Erlaß der Aufstellung eines Gemeindehaushalts.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
93.	§ 121 LGO., § 32 Z. 5 ZG. (vgl. Nr. 63, 42, 27): a) Defektenbeschlüsse; b) Beschlüsse über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landgemeinden usw.	Desgl.	a. Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
94.	§ 124 Abs. 3 LGO. Bestellung besonderer Gutsvorsteher für entfernt liegende Teile des Gutsbezirks.	Desgl.	Desgl.
95.	§§ 125 u. 126 LGO. Zustimmung zur: a) Nichtbestätigung eines Gutsvorstehers; b) Ernennung eines Stellvertreters eines solchen durch den Landrat.	Desgl.	Desgl.
96.	§ 127 LGO. Festsetzung der Vergütung des stellvertretenden Gutsvorstehers (Nr. 95 b).	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
97.	§ 128 LGO. Bildung, Veränderung und Auflösung von Gemeindeverbänden (sog. Zweckverbänden): a) bei Einverständnis der Beteiligten; b) mangels eines solchen im öffentlichen Interesse.	a. Beschluß des Kreisausschusses. b. Oberpräsident nach ergänzender Beschlußfassung des Kreisausschusses.	Beschwerden, auch zu b, gegen Beschluß des Kreisausschusses innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
98.	§ 130 LGO. Regelung der Verhältnisse der Beteiligten im Falle Nr. 97.	Beschluß des Kreisausschusses und Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
99.	§§ 131 Abs. 2 u. 137 LGO. Bestätigung der Statuten dieser Zweckverbände oder Feststellung solcher mangels Einigung.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
100.	§ 134 Abs. 2 LGO. Beschluß der Verbandsversammlung über Einspruch gegen Wahl eines nicht der Bestätigung bedürfenden Verbandsvorstehers.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.
101.	§§ 136, 138 LGO. Beschluß des Verbandsvorstehers auf Beschwerden und Einsprüche betr.: a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Gemeindeverbandes; b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke.	Desgl.	Desgl.
102.	§ 140 LGO. u. § 29 ZG. Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder Gemeindeverbände, welche deren Be-	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	fugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher.		
103.	§ 141 LGO. u. § 35 ZG. Zwangsetatisierungsverfügung des Landrats gegen Gemeinden, Gutsbezirke oder Zweckverbände. (Vgl. § 8 Abs. 2 u. § 46 Abs. 3 Schulunterh.G.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Berufung ans OVG.
104.	§ 142 LGO. Beschlußfassung an Stelle der durch Königliche Verordnung aufgelösten Gemeindevertretung bis zur Neuwahl.	Kreisausschuß.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
105.	§ 143 LGO. u. § 36 ZG. (§ 15ff. Disziplinargesetz v. 21. 7. 1852):		
	a) Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Guts-Verbandsvorsteher, sowie sonstige Gemeindebeamte;	a. Landrat bzw. Regierungspräsident, letzterer für das Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten, sodann innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG.
	b) Verfahren auf Entfernung aus dem Amte, sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit der vorbezeichneten Beamten:		
	α) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars u. Vertreters der Staatsanwaltschaft;	b. α. Landrat oder Regierungspräsident (beim OVG. der Minister des Innern).	
	β) entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.	β. Kreisausschuß.	b. β. Berufung innerh. vier Wochen ans OVG.
106.	§ 139 LGO. u. § 24 ZG. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke usw.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (vorbehaltlich der gesetzlich besonders geregelten Aufsicht des Kreis- und Bezirksausschusses).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
VI. Das Gemeindebeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141).			
107.	§ 7. Beschlußfassung über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten: a) bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten;	Zu a. Beschluß des Bezirksausschusses, für Berlin des Oberpräsidenten.	Zu a. α. Falls es sich um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen, binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß, auch für Berlin, Berufung ans OVG; β. in allen anderen Fällen gegebenenfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Provinzialrat, in Berlin der Minister des Innern) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.
	b) bei Beamten der ländlichen Kommunalverbände und Amtsbezirke.	Zu b. Beschluß des Kreisausschusses.	Zu b. α. Für die Frage wie bei aα innerhalb zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.; β. in allen anderen Fällen gleichfalls nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Bezirksausschuß) binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg, je nach Höhe des Anspruchs das Amts- oder Landgericht.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	VII. Gemeindeabgaben.		
	Das Gemeindeabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).		
108.	§§ 4, 6, 8 u. 77. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen betr.: Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Veranstaltungen und von Einkaufsgeld.	Beschluß des Kreisausschusses bei Landgemeinden, des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden, d. Oberpräsidenten für den Stadtkreis Berlin.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß, bzw. Provinzialrat, bzw. den Minister des Innern. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses oder Provinzialrats steht dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu.
109.	§ 9. Genehmigung zur Erhebung von Beiträgen zu Veranstaltungen, welche nur einzelnen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden zugute kommen. (Der Plan der Veranstaltung und Kostennachweis ist nebst dem Gemeindebeschluß über die Erhebung von Beiträgen ortsüblich unter der Bekanntmachung offen zu legen bzw. den Beteiligten besonders mitzuteilen, daß Einwendungen innerhalb vier Wochen beim Gemeindevorstand anzubringen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung, wobei auch über die Einwendungen zu entscheiden ist. Der genehmigte Beschluß ist in gleicher Weise bekannt zu machen.)	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Desgl. Bemerkung. Bei der Heranziehung der einzelnen Pflichtigen zu Gebühren und Beiträgen kommen die Rechtsmittel unter Nr. 123 zur Anwendung.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
110.	§§ 13 u. 43. Genehmigung von Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen wegen Vorausbestimmung eines festen Satzes für indirekte, Einkommen- und Gewerbesteuern auf mehrere Jahre.	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Wie bei 108.
111.	§§ 18 u. 23, 77. Genehmigung von Steuerordnungen über die Erhebung indirekter und direkter Gemeindesteuern.	Desgl.	Wie bei 108 und Zustimmung bei Neueinführung oder grundsätzlicher Veränderung durch die Minister des Innern und der Finanzen, delegiert für Stadtgemeinden bis zu 10000 Einwohnern auf die Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf die Regierungspräsidenten. Gleiche Delegierung für Umsatz-, Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuern (vgl. Erl. 3. 12. 1900 und 21. 10. 1903 BMBl. 1901 S. 5, 1903 S. 241).
112.	§ 20. Genehmigung zu Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeteile oder Gemeindeangehöriger.	Desgl.	Wie bei 108.
113.	§§ 31 u. 56. Genehmigung zu verschiedener Abstufung der Steuersätze und Prozente.	Desgl.	Desgl.
114.	§ 37. Genehmigung zur Einführung besonderer Einkommensteuern.	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
115.	§ 38. Genehmigung zur geringeren Heranziehung oder Freilassung der Einkommen unter 900 Mark.	Die Genehmigungen erfolgen wie bei 108.	Wie bei 108.
116.	§ 39. Genehmigung zur Heranziehung der Ausländer zur Gemeindeeinkommensteuer.	Desgl.	Desgl.
117.	§§ 54, 55 u. 58, 77. Genehmigung zur Erhebung von mehr als 100 % Zuschlägen der Staatssteuern und Abweichung von den Verteilungsgrundsätzen des § 54.	Desgl.	Wie bei 108, bei den Abweichungen von § 54 und Erhebung von mehr als 100 % der Staatseinkommensteuer Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Durch Erlaß 21. 10. 1903 BMBl. 241 für Stadtgemeinden bis zu 50000 Einwohnern delegiert auf Oberpräsidenten.
118.	§ 56. Anderweite Unterverteilung bei den Realsteuern.	Desgl.	Wie bei 108.
119.	§ 68 u. § 18 Abs. 2. Genehmigung zur Umwandlung der Leistung von Naturaldiensten in Geldzahlung und zu Abweichungen von den für die Heranziehung zu Naturaldiensten bestehenden Vorschriften.	Desgl.	Desgl.
120.	§ 53 (abgeändert durch Ges. 24. 7. 1906 GS. S. 377.) (Vgl. auch § 10 Schulunterh.G.) Beschlußfassung über Leistung von Zuschüssen durch die Betriebsgemeinden für das öffentliche Volksschulwesen, die Armenpflege und polizeiliche Zwecke. (Findet auch zugunsten der Gutsbezirke Anwendung.)	Beschluß des Kreisausschusses, bei Beteiligung von Städten und der Stadt Berlin des Bezirksausschusses. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß und Revision ans OVG. bzw. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
121.	§ 59. Anordnung wegen der Verteilung des Steuerbedarfs für das laufende Jahr, wenn kein gültiger Gemeindebeschluß zustande kommt, durch die Aufsichtsbehörde.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses bei Landgemeinden, Regierungspräsident bei Stadtgemeinden, für Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten bzw. Minister des Innern.
122.	§ 78:		
	a) Anordnung der Abänderung oder Ergänzung von Ordnungen über Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern oder Diensten, die den Vorschriften der Gesetze zuwiderlaufen, oder hinsichtlich der Heranziehung des Grundbesitzes den tatsächlichen Besitzverhältnissen nicht mehr entsprechen durch die Aufsichtsbehörde.	a. Desgl.	a. Klage innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in der Anordnung gestellten Frist für Landgemeinden beim Bezirksausschusse, Berufung an das OVG., für Stadtgemeinden Klage beim OVG.
	b) Beschlußfassung über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu a.	b. Kreisausschuß für Landgemeinden. Bezirksausschuß für Stadtgemeinden.	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.
123.	§§ 69 u. 70. Beschluß des Gemeindevorstandes oder Gutsvorstehers auf Einsprüche wegen der Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten einer Gemeinde oder zu den öffentlichen Lasten eines Gutsbezirks. (Einspruch ist innerhalb vier Wochen beim Gemeindevorstande [Gutsvorsteher] anzubringen.)	Reklamationsklage innerhalb zwei Wochen:	
		a) beim Kreisausschusse für Landgemeinden (Gutsbezirke);	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
		b) beim Bezirksausschusse für Stadtgemeinden.	b. Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
124.	§ 70 Abs. 3. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zur Beitragung zu den Gemeindelasten.	Fristlose Interessentenklage wie bei 123 (Heranziehung, Veranlagung, Beschluß des Gemeindevorstandes nicht erforderlich).	Wie bei 123.
125.	§ 71. Beschlußfassung über die Verteilung von steuerpflichtigem Einkommen auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag vertritt den Einspruch und ist innerhalb vier Wochen anzubringen, und zwar entweder bei einem der heranzuziehenden Gemeindevorstände oder bei der zuständigen Beschlußbehörde, oder bei der zu deren Bestimmung berufenen Behörde. Den zur Beschlußfassung zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß bestimmt gemäß § 58 LVG. der Regierungspräsident, Oberpräsident, oder Minister des Innern, je nachdem die steuerberechtigten Gemeinden demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz (aber verschiedenen Regierungsbezirken) oder verschiedenen Provinzen angehören.	Beschluß des Kreisausschusses bei Landgemeinden, Beschluß des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden einschließlich Berlin.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen a. beim Kreisausschuß bei Landgemeinden, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.; b. beim Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden, Berufung ans OVG.
126.	§ 91. Zustimmung zu Kreistagsbeschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des vorgeschriebenen Satzes, mit welchem die Realsteuern zu den Kreissteuern heranzuziehen sind.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
127.	§ 92 (vgl. Nr. 125, 21, 5), (vgl. § 7 Abs. 6 u. § 14 Abs. 3		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Kr. u. PrAbG.). Beschlußfassung über die Verteilung von steuerpflichtigen Einkommen auf Antrag des Steuerpflichtigen:		
	a) über mehrere Kreise;	a. Beschluß des Bezirksausschusses (Zuständigkeit wie bei 125 bestimmt).	a. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung ans OVG.
	b) über mehrere Provinzen. Der Antrag ist innerhalb zwei Monaten anzubringen.	b. Der vom Minister des Innern bestimmte Provinzialrat (auch bei Beteiligung der Stadt Berlin).	b. Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.
128.	§ 93. Genehmigung zum Erlasse von Kreishundesteuerordnungen.	Beschluß des Bezirksausschusses und Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen, durch Erlaß v. 24. 3. 1896 (VMBl. S. 65) allgemein den Oberpräsidenten übertragen.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Provinzialrat.

VIII. Armenangelegenheiten (6. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360) in der Fassung vom 12. März 1894 (RGBl. S. 259).
Preußisches Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871 (GS. S. 130), sowie **Preußisches Gesetz** vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300).

129.	§ 39 ZG., § 46 RG. $\frac{1870}{1894}$ (§ 54 Abs. 2 LVG.). Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Unterstützung Hilfsbedürftiger.	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß anzumelden und binnen vier Wochen zu rechtfertigen.
130.	§ 56 Abs. 2 RG. 1870/94. Streit zwischen Armenverbänden über das Verbleiben einer auszuweisenden Person am Aufenthaltsorte.	Wie bei 129.	Wie bei 129.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
131.	§ 58 Abs. 2 RG. 1870/94. Streitigkeiten über die Notwendigkeit und Art des Transports Hilfsbedürftiger bei dem Ausweisungsverfahren.	Klage beim Bezirksausschuß (des Aufenthaltorts).	Endgültig.
132.	§ 40 ZG. Bestätigung von Statuten zur Regelung der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden.	Beschluß des Bezirksausschusses. (Ist die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Bezirksausschuß das Statut fest.)	Desgl.
133.	§ 31 c PrAusfG. 11. 7. 91. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen bei der Fürsorge für Geisteskranke usw.	Klage beim Bezirksausschusse.	Berufung ans OVG.
134.	§ 31 d PrAusfG. 11. 7. 91. Streitigkeiten bei der Regelung der Verhältnisse zwischen Landarmenverbänden und solchen Stadt- u. Landkreisen u. Ortsarmenverbänden, welche die Fürsorge für Geisteskranke rc. auch ferner selbständig behalten oder übernehmen wollen.	Klage beim OVG.	Endgültig.
135.	§ 41 ZG. Beschwerden von Armen wegen Armenunterstützungen gegen:		
	a) Ortsarmenverbände,	a. Sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern beteiligt ist, Beschluß des Bezirksausschusses, sonst des Kreisausschusses.	Desgl.
	b) Landarmenverbände, sofern diese nur aus einem Kreise bestehen.	b. Beschluß des Bezirksausschusses.	Desgl.
136.	§ 42 ZG. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Landarmenverbände betr. die den ersteren zu gewährenden Beihilfen.	Beschluß des Provinzialrats.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
137.	§ 43 Nr. 1 ZG. Schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittlungsverfahren zwischen Armenverbänden.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Endgültig.
138.	§ 43 Nr. 2 ZG. (§§ 30, 31a, d u. e PrAusfG.):		
	a) Streit zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen;	a. Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	a u. b. Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
	b) desgleichen zwischen letzteren u. Landarmen-, Ortsarmen- oder Kommunalverbänden wegen Kosten für Geisteskranke usw.	b. Beschluß des Bezirksausschusses.	
139.	§ 44 ZG. Beschluß auf Beschwerden und Einsprüche:		
	a) des Gutsvorstehers bzw. des Vorsitzenden der Vertretung des Gesamtarmenverbandes betr. die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege;	a. Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse.	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
	b) des Vorstands des Landarmenverbands betr. die Heranziehung (Veranlagung) zu den Lasten der Landarmenverbände (Einspruchsfrist bei steuerlichen Lasten drei Monate, im übrigen fristlos).	b. Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	b. Revision ans OVG.

IX. Schulangelegenheiten (7. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. Rechtsmittel bei Heranziehung zu den Schullasten.

§ 46 ZG. wird mit dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes v. 28. 7. 1906 am 1. 4. 1908, abgesehen von Westpreußen und Posen, gegenstandslos. Siehe Nr. 145 ff.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
140.	§ 46 Abs. 1 u. 2 ZG. Beschluß des Schulvorstands auf Beschwerden und Einsprüche betr. die Heranziehung zu den Abgaben und sonstigen öffentlichrechtlichen Leistungen für Schulen (Einspruchsfrist wie bei 139):	Reklamationsklage innerhalb zwei Wochen	
	a) bei Landschulen;	a. beim Kreisausschuß;	a. Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG.;
	b) bei Stadtschulen.	b. beim Bezirksausschuß (Stadtkr. Berlin Bezirksausschuß II).	b. Berufung ans OVG.
141.	§ 46 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen. (Verbindung der Klagen aus Abs. 2 u. 3 ist unstatthaft.)	Fristlose Interessentenklage auf Erstattung, Befreiung oder generelle Feststellung, sonst wie bei 140.	Wie bei 140.
142.	§ 47 Abs. 1 u. 2 ZG. Beschluß (Resolut) der Schulaufsichtsbehörde (Regierung Abt. II) über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen und über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung und Verteilung der Baukosten:	Klage innerhalb zwei Wochen gegen die Schulaufsichtsbehörde, die gegen den anderweit öffentlich-rechtlich Verpflichteten mitzurichten ist,	
	a) bei Landschulen;	a. beim Kreisausschuß;	Wie bei 140.
	b) bei Stadtschulen.	b. beim Bezirksausschuß (Stadtkr. Berlin Bezirksausschuß II).	
143.	§ 47 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bau oder Unterhaltung einer Schule. (Verbindung der Klagen aus Abs. 2 u. 3 ist unstatthaft.)	Fristlose Interessentenklage auf Erstattung oder generelle Feststellung, sonst wie bei 142.	Wie bei 140.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	B. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. 7. 1906 (GS. S. 335).		
	(Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen (Abt. II), in Berlin das Provinzial-Schulkollegium).		
144.	§ 3: a) Beschluß über Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke); b) Ergänzung der Zustimmung der Beteiligten auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.	a. Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses (wenn Stadt beteiligt). b. Beschluß des Kreis- bzw. Bezirksausschusses.	a und b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
145.	§ 4 u. § 24 Abs. 3. Beschluß der Schulaufsichtsbehörde über Vermögensauseinandersetzung infolge Bildung, Änderung, Auflösung von Schulverbänden, bzw. die Auseinandersetzung der eine Schulgemeinde bildenden Schulverbände.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschusse.	Berufung ans OVG.
146.	§ 5 Abs. 2 u. 3: a) Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulverbände über gastweise Einschulung von Schulkindern in einen Schulverband; b) Festsetzung der Vergütung für den gastweisen Besuch.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten. b. Beschluß des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses (wenn Stadt beteiligt) der Schulaufsichtsbehörde (Provinzial-Schulkollegium) bei Beteiligung der Stadt Berlin.	a. Endgültig. b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
147.	§ 6 Abs. 3—5:		
	a) Feststellung der Fremdenschulgeldsätze;	a. Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.	a. Bei Versagung Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
	b) bei Heranziehung (Veranlagung) zum Fremdenschulgelde kommen §§ 69 und 70 KomAbG. zur Anwendung.	b. Siehe Nr. 123 und 124.	—
148.	§ 7. Innerhalb der Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelasten aufgebracht, es gelten die Rechtsmittel wie vor zu b.	—	—
149.	§ 8. Auch in Gutsbezirken kann die Unterverteilung der Schullasten in gleicher Weise durch Statut geregelt werden, dabei sind Vorschriften über Zusammensetzung der Gutsvertretung zu erlassen (vgl. § 46 Abs. 2 u. § 47 Abs. 11).	Statut erläßt der Kreisausschuß nach Anhörung der Beteiligten, es bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses.	Bei Versagung der Bestätigung Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
150.	§ 9 Abs. 5. Verteilung der Schulunterhaltungslasten nach anderen Grundsätzen als im § 9 Abs. 1 mit Zustimmung der Beteiligten, oder Ergänzung deren Zustimmung.	Beschluß des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses (wenn Stadt beteiligt).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.
151.	§ 16. Abhebung des gemäß § 14 angesammelten Schulbautenfonds.	Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.	Bei Versagung Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
152.	§ 17 Abs. 2. Streitigkeiten über Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über dessen Bemessung.	Beschluß des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses (wenn Stadt beteiligt).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
153.	§ 19 Abs. 2 u. § 20. Verteilung der Staatsbeihilfen innerhalb der Provinzen auf die Landkreise.	Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialrats.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
154.	§ 23 (§§ 19, 20, 21, 22): a) Unterverteilung der Staatsbeihilfen auf die Schulverbände durch Verteilungsplan des Kreisausschusses nach Anhörung des Kreisschulinspektors für fünf Jahre; b) Kürzung der staatlichen Ergänzungszuschüsse (§ 22) durch den Kreisausschuß; c) Aufnahme einmaliger Ergänzungszuschüsse in den Verteilungsplan durch den Kreisausschuß.	a. Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde. b. Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. c. Desgl.	a. Beschwerde des Kreisausschusses innerhalb vier Wochen beim Unterrichtsminister. b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat. c. Bei Versagung der Genehmigung Beschwerde des Kreisausschusses innerhalb vier Wochen an den Unterrichtsminister.
155.	§ 27. Überweisung des Schulzwecken gewidmeten Vermögens usw. einer Kirchengemeinde auf den Schulverband.	Beschluß der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, mangels Einvernehmens Beschluß des Oberpräsidenten nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Schulverbandes.	Klage der Kirchengemeinde oder Schulverbandes innerhalb sechs Monaten im ordentlichen Rechtswege.
156.	§ 30 Abs. 5. Vereinbarung der Zahlung einer Rente der kirchlichen Beteiligten zu Schulbauten und für Schulunterhaltung bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts.	Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde.	—
157.	§ 30 Abs. 6 u. 7. Auseinandersetzung bei Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- u. Schulamts mangels Vereinbarung zu 156. Dasselbe gilt bei Vermögensauseinandersetzung	Oberpräsident.	Klage innerhalb sechs Monaten im ordentlichen Rechtswege.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	unter Beibehaltung der Vereinigung.		
158.	§ 36 Abs. 4—7. Errichtung sog. Simultanschulen in anderen als bestehenden Schulverbänden durch Beschluß des Schulverbandes.	a. Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Beschluß des Schulverbands ist ortsüblich bekannt zu machen, innerhalb vier Wochen Einspruch Beteiligter b. Kreis- bzw. Bezirksausschusse (wenn Stadt beteiligt) und Beschluß dieser über Einsprüche.	a. Gegen den Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses Beschwerde an den Provinzialrat.
		b. Versagung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.	b. Beschwerde der Schulverbände an den Provinzialrat, dagegen innerhalb vier Wochen Klage beim OVG.
		c. Für die Stadt Berlin tritt an Stelle des Bezirksausschusses das Provinzial-Schulkollegium.	c. Bei Erteilung oder Versagung der Genehmigung oder Zurückweisung von Einsprüchen Klage innerhalb vier Wochen beim OVG.
159.	§ 44 III, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 6, § 48, § 50 Abs. 8, § 55. Ausschluß eines Mitglieds einer städtischen Schuldeputation, oder einer städtischen Schulkommission, bzw. eines ländlichen Schulvorstands oder einer ländlichen Schulkommission.	Verfügung der Schulaufsichtsbehörde.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung ans OVG., bei ländlichen Vorständen usw. beim Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
160.	§ 50 Abs. 2 u. 5. Beschluß über Zahl und Stimmrecht der Vertreter, sowie Verteilung der Gemeinden und Gutsbezirke bei	Beschluß des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses (wenn Stadt beteiligt).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Bildung eines Schulvorstands in einem Gesamtschulverbande mangels Einigung der Beteiligten auf fünf Jahre.		
161.	Abweichung von den im § 50 Abs. 4 u. 5 vorgesehenen Stimmenverhältnissen auf Antrag Beteiligter.	Wie bei 160, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.	Wie bei 160.
162.	§ 52 Abs. 4. Festsetzung der baren Auslagen und Entschädigung des Verbandsvorstehers und kommissarischen Vorstehers eines Gesamtschulverbandes.	Wie bei 160.	Desgl.
163.	§ 53 Abs. 3. Beanstandung von Beschlüssen des Schulvorstands durch Verfügung des Verbandsvorstehers entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.
164.	§ 54:		
	a) Verteilung der Leistungen für Verband und Schule auf Gemeinden, Gutsbezirke und öffentlich-rechtlich Verpflichtete, sowie Anordnung ihrer Einziehung und Abführung. Auf Einsprüche hiergegen und gegen Veranlagung zum Fremdenschulgeld (Nr. 147) beschließt innerhalb vier Wochen der Verbandsvorsteher;	a. Gegen Beschluß innerhalb zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß (wenn Stadt beteiligt).	a und b. Berufung an den Bezirksausschuß. Revision ans OVG., wenn Stadt beteiligt Revision ans OVG.
	b) Streitigkeiten der Beteiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für Verband und Schule.	b. Fristlose Klage wie bei a.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
165.	§ 61 Abs. 2. Beschluß der Schulaufsichtsbehörde über das Vorhandensein erweiterter Befugnisse bei Berufung von Lehrkräften.	Klage innerhalb drei Monaten beim Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß (wenn Stadt beteiligt).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG. bzw. Berufung ans OVG.
	C. Zwangsetatisierung.		
166.	§ 48 ZG. Zwangsetatisierung gegen Schulverbände (Schulsozietäten, Schulgemeinden, Schulkommunen usw., Gesamtschulverbände § 54 letzt. Abs. Schulunterh.G.).	a. Landrat bei Landschulen. b. Regierungspräsident bei Stadtschulen.	a. Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung ans OVG. b. Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.
	D. Gesetz betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. S. 175).		
167.	§§ 2 und 3. Beschlußverfahren auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde bei Anforderungen für die Volksschule gegen die Schulunterhaltungspflichtigen mangels deren Einverständnisses für neue oder erhöhte Leistungen. (Siehe auch Schulunterh.G. v. 28. 7. 06 § 14, § 36 Abs. 9 u. 10, § 37 Abs. 1 u. 2, § 39 Abs. 1 u. 2.)	a. Beschluß des Kreisausschusses bei Landschulen. b. Beschluß des Bezirksausschusses bei Stadtschulen.	a und b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
	E. Gesetz betr. Erleichterung der Volksschullasten 14. 6. 1888 (GS. S. 240). / 31. 3. 1889 (GS. S. 64).		
168.	§ 2². Erhebung von Schulgeld.	In Landschulen Genehmigung d. Kreisausschusses, in Stadtschulen Genehmigung des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.
	F. Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (GS. S. 25).		
169.	§ 14 Abs. 2. Gegen die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde über Notwen-	D. h. das Verfahren regelt sich nach § 47 ZG. (siehe Nr. 142).	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	digkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.		
170.	§ 18. Beschluß auf Anrufen der Beteiligten darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist.	a. Bei Landschulen Beschluß des Kreisausschusses. b. Bei Stadtschulen Beschluß des Bezirksausschusses.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß. b. Endgültig.
171.	§ 20. Beschluß auf Anrufen der Beteiligten über die Anrechnung des Ertrages der Landnutzung und der sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen auf das Grundgehalt.	Desgl.	Desgl.
172.	§ 25. Der Rechtsweg steht Lehrern und Lehrerinnen wegen des Diensteinkommens mit folgenden Maßgaben offen: a) die Klage ist gegen den Schulverband, bei Zahlungen aus der Alterszulagekasse zugleich gegen die Bezirksregierung zu richten; b) der Klage hat die Entscheidung des Oberpräsidenten (in Hohenzollern des Unterrichtsministers) voranzugehen, sie ist innerhalb sechs Monat nach Bekanntmachung dieser Entscheidung anzubringen, bzw. bei Verfügungen der Oberrechnungskammer innerhalb sechs Monat nach deren Bekanntgabe; c) der richterlichen Beurteilung sind die Festsetzungen über das Dienstein-	Klage beim Landgericht, welches gemäß § 70 GVG. u. § 39 AG. dazu ausschließlich zuständig.	Berufung innerhalb eines Monats ans Oberlandesgericht. Revision innerhalb eines Monats ans Reichsgericht.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	kommen, insbesond. Grundgehalt, Dienstalterszulage, Dienstwohnung, Mietsentschädigung, Dienstland, Naturalleistungen usw. zugrunde zu legen.		
173.	§ 27 Abs. 3, 4—6. Beschluß über Verteilung des Staatsbeitrages zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen:	Beschluß der Regierung Abt. II. (Berlin der Polizeipräsident.)	Beschwerde der Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Zustellung an den Oberpräsidenten, endgültig.
	a) auf mehrere zum Schulverbande gehörende politische Gemeinden oder Teile von solchen;		
	b) auf mehrere Schulverbände, zu welchen eine politische Gemeinde gehört.	Desgl.	Desgl.
174.	Zu § 27. Streitigkeiten über die Höhe des Staatsbeitrages erfolgen gemäß § 46 ZG. durch Heranziehung des Fiskus seitens der örtlichen Schulbehörde.	Siehe Nr. 140 (die Interessentenklage Nr. 141 ist unzulässig, OVG. 25 175, PVBl. 18 19).	—

G. Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298).

175.	§ 13. Entscheidung, ob dem Pensionsantrage stattzugeben ist.	Regierung Abt. II (Berlin der Polizeipräsident) nach Anhörung d. Magistrats bzw. der städtischen Schuldeputation (Erl. 6. 5. 1887 ZentrBl. f. UV. S. 533).	Fristlose Beschwerde an den Unterrichtsminister (unter Ausschluß des Rechtswegs).
176.	§§ 14 u. 15 (§ 17 des Ruhegehaltskassengesetzes). Entscheidung über die Höhe der Pension. (Die Klage steht dem Lehrer und den Schulunterhaltungspflichtigen offen,	Wie 175.	Beschwerde innerhalb sechs Monaten an d. Oberpräsidenten, dagegen innerhalb sechs Monaten ordentlicher Rechtsweg wie bei Nr. 172.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	sie ist nicht gegen die Schulaufsichtsbehörde zu richten, vielmehr steht sie nur den Beteiligten untereinander zu. Die Beschwerde und Klage steht auch dem Kassenanwalte zu. Entsch. RG. 23 261.)		

H. Gesetz betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen, nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen vom 11. Juli 1894 (GS. S. 109).

177.	Streit der Beteiligten über die Höhe des Ruhegehalts, Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes.	Regierung Abt. II (Berlin der Polizeipräsident).	Beschwerde innerhalb sechs Wochen an den Oberpräsidenten, dagegen innerh. sechs Wochen ordentlicher Rechtsweg.

J. Gesetz betr. die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (GS. S. 194).

178.	§ 12. Klage gegen den von der Bezirksregierung aufgestellten Verteilungsplan über den von den Schulverbänden aufzubringenden Bedarf der Ruhegehaltskassen (binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Plans im Amtsblatt der Regierung).	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.

K. Gesetz betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 27. Juni 1890 (GS. S. 211) und vom 4. Dezember 1899 (GS. S. 587).

179.	§ 7 Ges. 27. 6. 90. Entscheidung über die Höhe des Waisengeldes.	Regierung Abt. II (Berlin der Polizeipräsident).	Beschwerde innerhalb sechs Monat an den Unterrichtsminister, dagegen innerhalb sechs Monat ordentlicher Rechtsweg wie bei Nr. 172.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

X. Einquartierungsangelegenheiten (8. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Reichsgesetz betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustands vom 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523) und Instruktion vom 31. 12. 1868 (BGBl. 1869 S. 1), **Reichsgesetz betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden** vom 13. 2. 1875 (RGBl. S. 52) und **Reichsgesetz betr. Abänderung und Ergänzung der beiden vorerwähnten Gesetze** vom 21. 6. 1887 (RGBl. S. 245), neu verkündet durch RG. 24. 5. 1898 (RGBl. S. 361), ergänzt durch RG. 9. Juni 1906 (RGBl. S. 735), **Reichsgesetz über die Kriegsleistungen** vom 13. 6. 1873 (RGBl. S. 129).

180.	§ 50 Abs. 1 ZG. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Verteilung der Quartier- und sonstigen Naturalleistungen: a) in ländlichen Gemeindebezirken; b) in Städten.	a. Beschluß des Kreisausschusses. b. Beschluß des Bezirksausschusses, Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen a. an den Bezirksausschuß, b. an den Provinzialrat, Berlin an den Minister des Innern.
181.	§ 50 Abs. 2 ZG. Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
182.	§ 51 ZG. Beschlußfassung über Einwendungen gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster. (Die Einwendungen sind innerhalb 21 Tagen nach Beendigung der Auslegung zu erheben): a) in Städten; b) auf dem Lande.	a. Beschluß des Gemeindevorstands (Magistrats). b. Beschluß des Kreisausschusses.	a und b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (endgültig). Berlin der Oberpräsident (endgültig).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XI. Sparkassenangelegenheiten (9. Titel des Zuständigkeitsgesetzes). **Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend,** vom 12. 12. 1838 (GS. 1839 S. 5).		
183.	§ 52 ZG. Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende Verbände, sowie zur Statutenänderung und zur Auflösung von Sparkassen.	Oberpräsident. Versagung der Genehmigung, Auflösung oder Statutenänderung gegen den Willen der Gemeinde usw. nur mit Zustimmung des Kollegiums des Provinzialrats (Berlin Oberpräsident allein).	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister des Innern. (Der unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßte Beschluß ist endgültig.)
184.	§ 53 Abs. 2 ZG. Erteilung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Genehmigung hinsichtlich der Verwaltung der Sparkassen:		Beschwerde innerhalb zwei Wochen gegen den versagenden Beschluß
	a) Berlin;	a. Oberpräsident.	a. an den Minister des Innern;
	b) im übrigen.	b. Regierungspräsident. Die Versagung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Kollegiums des Bezirksausschusses.	b. an den Provinzialrat.
185.	§ 53 Abs. 1 ZG. Aufsichtsbehörde ist		
	a) bei Landgemeinden	a. der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses,	Fristlose Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten bzw. Minister des Innern.
	b) bei Stadtgemeinden und Kreisen	b. der Regierungspräsident (als Kommunalaufsichtsbehörden).	
	XII. Synagogengemeindeangelegenheiten (10. Titel des Zuständigkeitsges.) **Gesetz über die Verhältnisse der Juden** vom 23. Juli 1847 (GS. S. 263). **Gesetz betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden** vom 28. Juli 1876 (GS. S. 353).		
186.	§ 54 ZG. Bescheid auf Einsprüche einzelner wegen der ihnen als Mitgliedern der	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß (für Stadt-	Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Synagogengemeinde oder auf Grund des Gesetzes vom 28. 7. 1876 zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen gegen die Synagogengemeinde. (Einspruch ist innerhalb drei Monaten nach der Veranlagung bei dem Vorstande der Synagogengemeinde einzulegen.)	kreis Berlin der Bezirksausschuß II). (Für Klage der Beteiligten untereinander der ordentliche Rechtsweg.)	

XIII. Wegepolizei (11. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege erfolgt durch die Wegepolizeibehörde, dies ist in der Regel die Ortspolizeibehörde (§ 55 ZG).

187. a) Ordentliche Wegepolizeibehörden sind:
in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein der Amtsvorsteher,
in Posen der Distriktskommissar,
auf Helgoland der Landrat und sein Hilfsbeamter,
in Westfalen der Amtmann,
in der Rheinprovinz der Landbürgermeister,
in Hessen-Nassau der Bürgermeister (Gemeindevorsteher),
im Regierungsbezirk Kassel auch der Gutsvorsteher,
im Kreise Hadeln die Kirchspielgerichte,
in Wilhelmshaven der Hilfsbeamte des Landrats,
in den übrigen Teilen Hannovers der Landrat,
in Hohenzollern der Bürgermeister.

188. b) Außerordentliche Wegepolizeibehörden sind:

α) die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident), wenn es sich um die erste Anlegung eines öffentlichen Weges bei der Genehmigung einer Eisenbahnanlage handelt (OVG. 30 196). Die Anordnungen des Regierungspräsidenten unterliegen nicht den Rechtsmitteln des § 56 ZG. (siehe Nr. 193 ff.), sondern wenn die Anordnung sich auf § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. 11. 1838 gründet, ist die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, wenn sie sich aber auf § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 gründet, ist die Beschwerde an den Provinzialrat zu richten;

β) die Chausseepolizeibehörden. Vergleiche: Reglement betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertragungen vom 7. Juni 1844 (GS. S. 167),

Digitized by Google

abg. durch Ges. betr. Hinterziehung und Überhebung der Verkehrsabgaben vom 2. 5. 1900 (GS. S. 123), sowie wegen Bestrafung der Chausseegeldübertretungen durch die Ges. vom $\frac{26.\ 7.\ 1897\ (GS.\ S.\ 237)}{2.\ 5.\ 1900\ (GS.\ S.\ 200)}$, vergl. auch Chausseegeldtarif 29. 2. 1840 (GS. S. 94) und Ges. 29. 5. 1901 (GS. S. 135) und hinsichtlich der Kraftwagen Kab. Order 6. 6. 04 (GS. S. 139). Erl. $\frac{30.\ 6.\ 04\ (BMBl.\ S.\ 199).}{13.\ 7.\ 04\ (BMBl.\ S.\ 246).}$ Zuständig für die Chausseebaupolizei ist der Regierungspräsident, für den polizeilichen Schutz und die Zollerhebung der Landrat, (in Städten) die Ortspolizeibehörde, für die Reinigung der Oberfläche, Unterhaltung der Bürgersteige und Beleuchtung die Ortspolizeibehörde. Die Wegebaulast für Chausseen regelt das Dotationsgesetz 8. 7. 1875 (GS. S. 497).

189. Die örtliche Zuständigkeit der Wegepolizeibehörden richtet sich nach der Lage des Weges (§ 57 LVG.). Wenn die Beteiligten in verschiedenen Amtsbezirken wohnen, so wird der zuständige Amtsvorsteher oder Bürgermeister von dem Kreisausschuß bestimmt, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 61 KrO.).

Verordnung betr. Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. 3. 1839 (GS. S. 80).
Gesetz betr. Verkehr auf den Kunststraßen vom 20. 6. 1887 (GS. S. 301).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
190.	§ 6. Erleichterungen hinsichtlich des Ladungsgewichts.	Beschluß des Bezirksausschusses unter Bekanntmachung im Amtsblatt.	Endgültig.
191.	§ 8. Festsetzung der Normalgewichte für die Wagen und wichtigsten Frachtgüter.	Beschluß des Provinzialrats.	Endgültig.
192.	§ 9. Anerkennung als Kunststraße auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen.	Oberpräsident unter Bekanntmachung im Amtsblatt.	—
193.	A. § 56 ZG. Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7. Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der	Reklamationsklage innerhalb zwei Wochen nach Beschlußzustellung a. beim Kreisausschuß,	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen. (Dagegen innerhalb zwei Wochen Einspruch an die Wegepolizeibehörde, welche darüber einen Beschluß erläßt.)	b. in Stadtkreisen, Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- und Kreiskommunalverband als solcher, oder (in der Provinz Hannover) ein Wegeverband beteiligt ist, oder die Klage sich gegen Beschlüsse des Landrats richtet, beim Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Abt. I).	b. Berufung ans OVG.
	Ebenso werden behandelt Zwangsandrohungen zur Durchsetzung der vorbezeichneten Anordnungen. (Vgl. Nr. 432.)		
194.	[Gegen andere wegepolizeiliche Anordnungen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§ 127 ff. LVG. siehe unten Nr. 429 ff.) statt.		
195.	Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. (§ 133 LVG. siehe unten Nr. 433.)]	(Die Klage ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten).	
196.	B. § 56 Abs. 5 u. 7 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	Fristlose Interessentenklage beim Kreis- oder Bezirksausschuß wie bei Nr. 193.	Wie bei 193.
197.	C. § 56 Abs. 6 ZG. Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten.	Fristlose Erstattungsklage wie vor.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
198.	§ 56 Abs. 8 ZG. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes v. 11. Mai 1842 (GS. S. 192) vorbehalten.	—	—
199.	§ 57 ZG.:		
	a) Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege durch die Wegepolizeibehörde nach vierwöchiger ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung im Kreis- und Amtsblatt. Beschluß der Wegepolizeibehörde über Einsprüche.	a. Klage innerhalb zwei Wochen nach Beschlußzustellung wie bei 193.	Wie bei 193.
	b) Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges abgelehnt,	b. so findet nur die fristlose Beschwerde an d. Aufsichtsbehörde statt. (Wie bei 185.)	Wie bei 185.

Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. S. 316).

200.	§ 10 Abs. 5 u. 6. Beschlußfassung über die Ergänzung der Zustimmung des Wegebaupflichtigen zu Anstalten innerhalb des Wegegebiets, welche nicht in besonderen Gesetzen vorgesehen sind.	Beschluß: a. des Kreisausschusses; b. bei Beteiligung einer Stadt, Kreises, Provinz des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen a. an den Bezirksausschuß; b. an den Provinzialrat.
201.	§ 11. Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Abtretung von Privatrechten an öffentlichen Wegen und deren Zubehörungen an den Wegebaupflichtigen.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
202.	§ 12. Beschlußfassung betr. die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 10 u. 11.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Binnen drei Monaten nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg.
203.	§ 17. Beschlußfassung über die Bestätigung von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Unterhaltung von Gemeindegrenzwegen usw., oder über Regelung derartiger Verhältnisse, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.	Beschluß a. des Kreisausschusses, b. bei Beteiligung von Städten des Bezirksausschusses.	Wie bei 200.
204.	§ 34 Abs. 1, 2, 3. Beschlußfassung: a) über die Verpflichtung des Hebungsberechtigten zur Abtretung einer Verkehrsanstalt; b) über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben c) und die hierfür dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung; d) sowie über die Übertragung der Baulast und des Hebungsrechts auf den sonst gesetzlich Verpflichteten.	a—d. Beschluß des Bezirksausschusses.	a, b, d. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat. c. Drei Monate nach Zustellung ordentlicher Rechtsweg.
205.	§ 34 Abs. 4. Entziehung der Hebungsberechtigung durch die Wegepolizeibehörde.	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.
206.	§ 47. Beschlußfassung falls Kreise, Gemeinden usw. sich gegen die Übertragung unbedeutenderer Wege seitens des Provinzialverbands ablehnend verhalten oder eine Vereinbarung über die in solchem Falle zu leistende Entschädigung nicht zustande kommt.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Provinzialrat.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
207.	§ 48. Beschlußfassung mangels Einigung über die Höhe der Entschädigung, welche für die Aufhebung der Hand-, Spann- und Straßenfrohndienste von dem Pflichtigen an die Provinz zu leisten ist.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Drei Monate nach Zustellung ordentlicher Rechtsweg (sowohl für Provinz, wie den Pflichtigen).
Gesetz betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. 8. 1902 (GS. S. 315).			
208.	§ 6 Abs 1. Festsetzung von Vorausleistungen mangels gütlicher Vereinbarung auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen (einzelner Verpflichteter, Gemeinden, Gutsbezirke, Kreise, anderer Kommunalverbände, Städte, Staat [als Gutsherr] usw.):		
	a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden (in der Provinz Hessen-Nassau von den Bezirksverbänden, in den Hohenzollernschen Landen vom Landeskommunalverband) oder von den Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten);	a. Klage beim Bezirksausschuß.	a. Berufung ans OVG.
	b) in allen übrigen Fällen.	b. Klage beim Kreisausschuß.	b. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
209.	§ 6 Abs. 2 u. 4. Änderung der Festsetzung eines Beitrags oder Beitragsverhältnisses für eine Vorausleistung.	Klage beim Kreis- oder Bezirksausschuß. (Diejenige Behörde ist für die Klage zuständig, welche zur	Bei Zuständigkeit des Kreisausschusses Berufung an den Bezirksausschuß u. Revision ans OVG.,

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Festsetzung des Beitrags oder Beitragsverhältnisses gemäß § 4 zuständig sein würde.)	des Bezirksausschusses Berufung ans OVG.

XIV. Wasserpolizei (12. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

In Betracht kommen materiellrechtlich namentlich: **Allgem. Landrecht**, Teil I Titel 8 §§ 96—117, Teil II Titel 15 Abschnitt 2 und 5, das sog. **Vorflutedikt** v. 15. 11. 1811 (GS. S. 352), **Gesetz betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren** v. 23. 1. 1846 (GS. S. 26), **Vorflutsgesetz für Neuvorpommern und Rügen** vom 9. 2. 1867 (GS. S. 220), das **Privatflußgesetz** v. 28. 2. 1843 (GS. S. 41), Allgemeine Verfügung betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer v. 20. 2. 1901 (VMBl. S. 91).

	A. Räumung.		
210.	§ 65 ZG. (vgl. die dort aufgeführten Einzelgesetze). Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen usw.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb 2 Wochen an den Bezirksausschuß.
211.	§ 66 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 ZG. Anordnungen der Wasserpolizeibehörde (regelmäßig Ortspolizeibehörde, in Schlesien bei Ges. v. 3. Juli 1900 Landrat und in Städten die Ortspolizeibehörde) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen (nur **Privat-**, nicht öffentlichen Flüssen, nicht Gräben, Bächen und Wasserläufen im Bezirk eines Deichverbands), bzw. wegen Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten. Dagegen innerhalb zwei Wochen Einspruch an die Wasserpolizeibehörde, welche darüber Beschluß faßt.	Reklamationsklage innerhalb zwei Wochen nach Beschlußzustellung a. beim Kreisausschuß (bei Beteiligung eines Kreises gemäß § 59 LVG. zu bestellen); b. gegen Beschlüsse des Landrats sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Abt. I). (Die Klage ist, soweit der Inan-	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG. b. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ebenso werden behandelt Zwangsandrohungen zur Durchsetzung der vorbezeichneten Anordnungen (vgl. unten Nr. 432).	spruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.)	
212.	[Gegen andere wasserpolizeiliche Verfügungen (allgemeinen polizeilichen Inhalts) finden die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. statt (siehe unten Nr. 429 ff.).	—	—
213.	Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 133 LVG. unten Nr. 433).]	—	—
214.	§ 66 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Räumung obliegt.	Fristlose Interessentenklage, sonst wie bei 211.	Wie bei 211.
215.	§ 66 Abs. 4 ZG. Erstattungsanspruch auf das Geleistete gegen den aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten.	Fristlose Erstattungsklage, sonst wie bei 211.	Wie bei 211.
	B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.		
216.	§ 67 ZG.:		
	a. Ernennung von sachverständigen Kommissarien behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstands;	a. Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	a. Endgültig.
	b) Festsetzung des Wasserstands durch diese Kommissarien mangels rechts-	b. Fristlose Klage der Beteiligten b. Kreis-(Stadt)ausschuß.	b. Berufung an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	verbindlicher deutlicher Bestimmungen;		Berlin Bezirksausschuß I), Revision ans OVG.
	c) Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstands in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei;	c. Wie b.	c. Wie b.
	d) vorläufige Festsetzung des Wasserstands.	d. Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	d. Endgültig vorbehaltlich der Entscheidung zu c.
	C. Verschaffung der Vorflut.		
217.	§ 68 ZG. (vgl. die dort aufgeführten Einzelgesetze). Anträge auf Beschaffung der Vorflut nach vorgängiger örtlicher Untersuchung durch den Kreis(Stadt)ausschuß, sowie auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und Abänderungen eines Entwässerungsplans.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses, innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt)ausschusse.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
218.	§ 69 ZG. Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung eines Obmanns, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter; Ermächtigung des Schiedsgerichts.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Endgültig.
219.	§ 70 ZG. Beschlußfassung über:		
	a) die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts;	a, b, c, d. Beschluß des Kreis-(Stadt) ausschusses innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren durch den Kreis-(Stadt)ausschuß.	Desgl.
	b) die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter;		
	c) die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter;		
	d) die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
220.	§ 71 ZG. Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung.	Klage innerhalb sechs Wochen nach Zustellung beim Kreis-(Stadt)ausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß (auch im Landespolizeibezirk Berlin), Revision ans OVG.
	D. Bewässerungsanlagen.		
221.	§ 73 ZG. Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet, oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird.	Beschluß des Bezirksausschusses. In den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister für Landwirtschaft.
222.	§ 74 ZG. Präklusionsbescheid bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Restitutionsgesuch beim Kreis- (Stadt)ausschuß, der im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.	Berufung an den Bezirksausschuß (auch im Landespolizeibezirk Berlin) (endgültig).
223.	§ 75 ZG. Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers.	Klage beim Kreis-(Stadt)ausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG. (auch im Landespolizeibezirk Berlin).
	Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen:		
224.	§ 76 ZG. Entscheidung der Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorliegt, nach Prüfung an Ort und Stelle durch Mitglieder oder andere Sachverständige des Kreisausschusses.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
225.	§ 77 ZG. Ernennung von Kommissarien für das fernere Verfahren, sowie Entscheidung über die Widersprüche gegen den von ersteren entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.	Wie vor und Antrag innerhalb zwei Wochen auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.	Berufung an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß I Berlin), Revision ans OVG.
226.	§ 78 ZG. (§ 47 P.Flußges.). Ernennung der drei Taxatoren und Feststellung der Entschädigung dieser.	Urteil des Kreis-(Stadt)ausschusses ohne besondere Klage oder Antrag.	Berufung an das Oberlandeskulturgericht (steht nur den Entschädigungsbeteiligten, nicht dem Unternehmer zu).
227.	§ 79 ZG. Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme.	Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand.	Fristlose Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, d. h. Regierungspräsident, Oberpräsident und Landwirtschafsminister.
228.	§ 80 ZG. Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und über die Höhe der zu erlegenden Kaution.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß I).
	E. Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei.		
229.	§ 95 Z. 1 ZG. Die Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei ist Sache der Landespolizei. (Allgem. Verfügung 22. 1. 1889 [MBl. ö. Ar. S. 22], Allerh. Order vom 23. 3. 1903 [MBl. ö. Ar. S. 107], Erlaß 20. 2. 1901.)	Regierungspräsident sowie die Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Rheinprovinz u. Westfalen.	Fristlose Beschwerde an den Oberpräsidenten bzw. den Minister der öffentlichen Arbeiten.
230.	Besondere Bestimmungen trifft: Das Gesetz betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegen-		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	über den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. 8. 1883 (GS. S. 333):		
231.	§ 9 a. a. O. Festsetzung der Höhe der den Uferbesitzern in den Fällen der §§ 3 u. 8 zu gewährenden Entschädigung.	Beschluß des Kreis- (Stadt)ausschusses.	Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs, der binnen 90 Tagen zu beschreiten ist.
232.	§ 13 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1884 (GS. S. 303). Beschwerden gegen Anordnungen der Lokalbaubeamten, denen im Rahmen dieses Gesetzes die Ausübung der Strombauverwaltung beigelegt ist.	Fristlose Beschwerde an den Regierungs- bzw. Oberpräsidenten.	Innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten bzw. zuständigen Minister oder Klage b. OVG. (Vgl. § 127 ff. LVG. unten Nr. 429 ff.)
	F. Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. S. 297). (Vgl. auch § 94 ZG.)		
233.	§ 49 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Aufsicht über öffentliche Wassergenossenschaften:		
	a) bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen;	a. Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten.
	b) bei anderen Genossenschaften.	b. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in dem Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in den Stadtkreisen Charlottenburg,	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten, in den anderen bezeichneten Stadtkreisen an den Regierungspräsidenten in Potsdam.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
225.	§ 77 ZG. Ernennung von Kommissarien für das fernere Verfahren, sowie Entscheidung über die Widersprüche gegen den von ersteren entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.	Wie vor und Antrag innerhalb zwei Wochen auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.	Berufung an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß I Berlin), Revision ans OVG.
226.	§ 78 ZG. (§ 47 P.Flußges.). Ernennung der drei Taxatoren und Feststellung der Entschädigung dieser.	Urteil des Kreis-(Stadt)ausschusses ohne besondere Klage oder Antrag.	Berufung an das Oberlandeskulturgericht (steht nur den Entschädigungsbeteiligten, nicht dem Unternehmer zu).
227.	§ 79 ZG. Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme.	Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand.	Fristlose Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, d. h. Regierungspräsident, Oberpräsident und Landwirtschafsminister.
228.	§ 80 ZG. Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und über die Höhe der zu erlegenden Kaution.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß I).
	E. Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei.		
229.	§ 95 Z. 1 ZG. Die Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei ist Sache der Landespolizei. (Allgem. Verfügung 22. 1. 1889 [MBl. ö. Ar. S. 22], Allerh. Order vom 23. 3. 1903 [MBl. ö. Ar. S. 107], Erlaß 20. 2. 1901.)	Regierungspräsident sowie die Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Rheinprovinz u. Westfalen.	Fristlose Beschwerde an den Oberpräsidenten bzw. den Minister der öffentlichen Arbeiten.
230.	Besondere Bestimmungen trifft: Das Gesetz betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegen-		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	über den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. 8. 1883 (GS. S. 333):		
231.	§ 9 a. a. O. Festsetzung der Höhe der den Uferbesitzern in den Fällen der §§ 3 u. 8 zu gewährenden Entschädigung.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs, der binnen 90 Tagen zu beschreiten ist.
232.	§ 13 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1884 (GS. S. 303). Beschwerden gegen Anordnungen der Lokalbaubeamten, denen im Rahmen dieses Gesetzes die Ausübung der Strombauverwaltung beigelegt ist.	Fristlose Beschwerde an den Regierungs- bzw. Oberpräsidenten.	Innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten bzw. zuständigen Minister oder Klage b. OVG. (Vgl. § 127 ff. LVG. unten Nr. 429 ff.)
	F. Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. S. 297). (Vgl. auch § 94 ZG.)		
233.	§ 49 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Aufsicht über öffentliche Wassergenossenschaften:		
	a) bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen;	a. Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten.
	b) bei anderen Genossenschaften.	b. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in dem Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in den Stadtkreisen Charlottenburg,	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten, in den anderen bezeichneten Stadtkreisen an den Regierungspräsidenten in Potsdam.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Schöneberg und Rixdorf die Ortspolizeibehörde.	
234.	§ 50 (§ 94 Abs. 3 ZG.). Zwangsetatisierungsverfügung gegen Genossenschaften:	Klage innerhalb zwei Wochen	
	a) des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten (als Landes- und Ortspolizeibehörde);	zu a beim OVG.,	Zu a. Endgültig.
	b) des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde.	zu b beim Bezirksausschuß (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beim Bezirksausschuß I Berlin).	Zu b. Berufung ans OVG.
235.	§ 51 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen		Beschwerde innerhalb zwei Wochen
	bei Genossenschaften zu 233 a,	Regierungspräsident (Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident).	an den Oberpräsidenten,
	bei Genossenschaften zu 233 b.	Kreis(Stadt)ausschuß.	an den Bezirksausschuß.
236.	§ 53 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Bescheid des Genossenschaftsvorstands über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten	Klage innerhalb zwei Wochen	
	bei Genossenschaften zu 233 a,	zu a beim Bezirksausschuß,	Zu a. Berufung ans OVG.
	bei Genossenschaften zu 233 b.	zu b beim Kreis(Stadt)ausschuß.	Zu b. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
237.	§ 54 (§ 94 Abs. 4 ZG.). Androhung, Festsetzung und	—	Die Rechtsmittel regeln sich nach

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ausführung von Zwangsmitteln seitens des Genossenschaftsvorstands gegen einzelne Genossen.		§§ 132 ff. LVG., siehe Nr. 432 u. 433.
238.	§ 70 (§§ 66 Abs. 2 u. 3, 68 u. 69). Streitigkeiten über die Teilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur insbesondere wegen Erlasses der Genossenschaftsbeiträge, wegen Ausscheidens (Aufnahme) eines Grundstücks aus (in) Genossenschaft.	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.
239.	§ 71 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs hinsichtlich etwaiger Entschädigungen.
240.	§ 94 Abs. 5 ZG. (§§ 72 ff., § 91). Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften, der Antrag kann im öffentlichen Interesse ausgehen vom Landrat, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande. Der Regierungspräsident im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident, bzw. Oberpräsident (bei Überschreiten des Regierungsbezirks), ernennt Kommissar (§ 77) bzw. Oberpräsident weist Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde.	Statut genehmigt der zuständige Minister, im Falle des § 57 landesherrliche Verordnung.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen gegen Verfügung d. Regierungspräsidenten an d. Oberpräsidenten, gegen Verfügung des Oberpräsidenten an den zuständigen Minister (§ 91). Beschwerde über Leitung des Verfahrens entscheidet der Regierungs- oder Oberpräsident endgültig (§ 94).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Schöneberg und Rixdorf die Ortspolizeibehörde.	
234.	§ 50 (§ 94 Abs. 3 ZG.). Zwangsetatisierungsverfügung gegen Genossenschaften:	Klage innerhalb zwei Wochen	
	a) des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten (als Landes- und Ortspolizeibehörde);	zu a beim OVG.,	Zu a. Endgültig.
	b) des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde.	zu b beim Bezirksausschuß (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beim Bezirksausschuß I Berlin).	Zu b. Berufung ans OVG.
235.	§ 51 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen		Beschwerde innerhalb zwei Wochen
	bei Genossenschaften zu 233 a,	Regierungspräsident (Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident).	an den Oberpräsidenten,
	bei Genossenschaften zu 233 b.	Kreis(Stadt)ausschuß.	an den Bezirksausschuß.
236.	§ 53 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Bescheid des Genossenschaftsvorstands über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten	Klage innerhalb zwei Wochen	
	bei Genossenschaften zu 233 a,	zu a beim Bezirksausschuß,	Zu a. Berufung ans OVG.
	bei Genossenschaften zu 233 b.	zu b beim Kreis(Stadt)ausschuß.	Zu b. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
237.	§ 54 (§ 94 Abs. 4 ZG.). Androhung, Festsetzung und	—	Die Rechtsmittel regeln sich nach

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ausführung von Zwangsmitteln seitens des Genossenschaftsvorstands gegen einzelne Genossen.		§§ 132 ff. LVG., siehe Nr. 432 u. 433.
238.	§ 70 (§§ 66 Abs. 2 u. 3, 68 u. 69). Streitigkeiten über die Teilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur insbesondere wegen Erlasses der Genossenschaftsbeiträge, wegen Ausscheidens (Aufnahme) eines Grundstücks aus (in) Genossenschaft.	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.
239.	§ 71 (§ 94 Abs. 2 ZG.). Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft.	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs hinsichtlich etwaiger Entschädigungen.
240.	§ 94 Abs. 5 ZG. (§§ 72 ff., § 91). Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften, der Antrag kann im öffentlichen Interesse ausgehen vom Landrat, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande. Der Regierungspräsident im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident, bzw. Oberpräsident (bei Überschreiten des Regierungsbezirks), ernennt Kommissar (§ 77) bzw. Oberpräsident weist Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde.	Statut genehmigt der zuständige Minister, im Falle des § 57 landesherrliche Verordnung.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen gegen Verfügung d. Regierungspräsidenten an d. Oberpräsidenten, gegen Verfügung des Oberpräsidenten an den zuständigen Minister (§ 91). Beschwerde über Leitung des Verfahrens entscheidet der Regierungs- oder Oberpräsident endgültig (§ 94).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XV. Deichangelegenheiten (13. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).		
	A. Gesetz über das Deichwesen vom 28. 1. 1848 (GS. S. 54). (KabOrder vom 14. 11. 1853 [GS. S. 935], Erl. 13. 12. 1853 [VMBl. S. 282], Ver. 16. 9. 1867 [GS. S. 1515].)		
241.	§ 96 ZG. Beschlußfassung, soweit es sich um Deiche handelt, die zu keinem Deichverbande (Deichbande) gehören, über:	Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung der Beteiligten, im übrigen ist Deichpolizeibehörde in den alten Provinzen der Regierungspräsident, in Schleswig-Holstein und Hannover der Landrat.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Landwirtschaft.
	a) Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung und Beseitigung bestehender Deichanlagen, auch Gebäuden (§ 12 Abs. 2 Ges. 16. 8. 05 [GS. S. 342]), (§ 1 Deichges.);		
	b) Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung und Wiederherstellung (§§ 4 u. 5 a. a. O.);		
	c) interimistische Tragung der Deichbaulast und Verteilung der Beiträge (§§ 6—8 a. a. O.);	Zuc. Beschluß ist vorläufig vollstreckbar, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs der Herangezogenen gegen den wahren Verpflichteten.	
	d) Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches (§ 24 a. a. O.).		
242.	§ 15 des Deichgesetzes. Erlaß von Statuten für Deichverbände.	Landesherrliche Vollziehung.	—
243.	§ 97 Abs. 1 ZG. §§ 15, 23 Deich.G. Übertragung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Deichen, welche zu einem Deichverbande gehören, auf die Kreis-(Stadt-) Bezirksausschüsse oder Provinzialräte durch Statut.	Landesherrliche Vollziehung der Genehmigung.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	B. Gesetz betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. 8. 1905 (GS. S. 335).		
244.	§§ 2, 3, 6. Zusammensetzung des Oderstromausschusses (§ 2), er verfährt im Beschlußverfahren gemäß §§ 115, 118, 119 LVG. (§ 3):		
	a) er stellt den Sonderplan vorläufig auf.	a u. b. Oberpräsident von Schlesien nach Anhörung des Oderstromausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß.	
245.	§ 7. Über die Frage:		
	b) ob Maßnahmen im Sinne des § 7 1 u. 2 vorliegen, die Aufbringung der Kosten und Einwendungen der Beteiligten entscheidet mangels Einvernehmens:		b. Mangels Einvernehmens oder bei Beschwerde (innerhalb vier Wochen) entscheidet der zuständige Minister.
	c) ob und inwieweit die Kosten den Vorteil übersteigen, über das Maß der Beiträge der Verbände und Korporationen, sowie über deren Verteilung unter diese:	c. Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung des Oderstromausschusses und des Provinzialausschusses.	c. Beschwerde wie vor [steht auch dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten zu. (§ 4 Abs. 3.)]
	d) über die Frage der Leistungsfähigkeit öffentlicher Verbände oder Korporationen:	d. Zuständiger Minister im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß.	
246.	§ 8. Beschluß über die Verstärkung, Verlegung, Tieferlegung und Niederlegung bestehender Deiche, Untersagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche usw. (Regierungspräsident ist auch zur Antragstellung befugt.)	Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung der Beteiligten.	Über Einsprüche dagegen entscheidet innerhalb vier Wochen der zuständige Minister.
247.	§§ 9 u. 10. Feststellung der Entschädigung für Maßnahmen gemäß § 8, soweit sie nicht im Umlegungsverfahren erfolgt.	Wie vor.	Innerhalb vier Wochen ordentlicher Rechtsweg für Entschädigungsverpflichtete und Berechtigte.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
C. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS. S. 342).			
248.	§ 2. Aufstellung des Verzeichnisses der Wasserläufe, auf welche § 1 Anwendung findet, durch Oberpräsident, (öffentliche Bekanntmachung und Auslegung mit Aufforderung innerhalb mindestens sechswöchiger Frist Einwendungen zu erheben).	Beschluß des Provinzialrats nach Erörterung der Einwendungen.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Landwirtschaft, steht auch dem Oberpräsidenten zu.
249.	§§ 1, 3, 6. Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Verlegung und Beseitigung von Deichen, Dämmen, Mauern usw. bei Wasserläufen im Sinne des § 1 nach Anhörung gemäß § 3 Abs. 2.	Bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, sonst Kreis(Stadt)ausschuß.	Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Minister für Landwirtschaft.
250.	§ 7. Bezeichnung derjenigen Unternehmungen bei Wasserläufen des Regierungsbezirks, für welche es keiner Genehmigung bedarf.	Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses (endgültig, ortsübliche Bekanntmachung).	Der Minister für Landwirtschaft kann den Beschluß abändern oder außer Kraft setzen.

XVI. Fischereipolizei (14. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Fischereigesetz 30. 5. 1874 (GS. S. 197) u. ALR. Teil I Titel 9 §§ 180—183, vgl. Art. 69 EinfG. z. BGB. u. Ges. 4. 4. 1877 (GS. S. 122) für Lauenburg, nicht Helgoland.

Novellen: Ges. 30. 3. 1880 (GS. S. 228), Ges. 30. 6. 1894 (GS. S. 135) für Westfalen, Ges. 25. 6. 1895 (GS. S. 267) für die Rheinprovinz, Ges. 26. 6. 1897 (GS. S. 196) für Hannover.

Ausführungsverordnungen auf Grund des § 22 FischereiGes.

Ostpreußen: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 337), FischereiOrd. 7. 3. 1845 (GS. S. 114) für die Binnengewässer, FischereiOrd. 7. 3. 1845 (GS. S. 121) für das frische Haff, FischereiOrd. 7. 3. 1845 (GS. S. 139) für das Kurische Haff.

Westpreußen: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 348), Ver. 10. 5. 1893 (GS. S. 87).

Brandenburg: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 397).

Pommern: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 360), FischereiOrd. 2. 7. 1859 (GS. S. 453) für Oder und Haff usw., FischereiOrd. 30. 8. 1865 (GS. S. 941) für den Reg.Bez. Stralsund.

Schlesien: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 406).

Posen: Ver. 12. 5. 1888 (GS. S. 105) und FischereiOrd. 7. 3. 1845 (GS. S. 107).

Digitized by Google

Sachsen: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 414).
Westfalen: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 423).
Rheinprovinz: Ver. 3. 5. 1897 (GS. S. 107).
Hohenzollern: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 433).
Schleswig-Holstein: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 376), Ver. 4. 4. 1894 (GS. S. 29).
Hannover: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 385), Ver. 4. 4. 1894 (GS. S. 29).
Reg. Bez. Cassel: Ver. 8. 8. 1887 (GS. S. 441).
Reg. Bez. Wiesbaden: Ver. 23. 7. 1886 (GS. S. 197).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
251.	§ 31 FischG., § 98 Nr. 1 ZG. Erlaß von Regulativen betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister für Landwirtschaft.
252.	§§ 36, 39 u. § 98 Nr. 2. Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen.	Desgl.	Desgl.
253.	§§ 41, 42 u. § 98 Nr. 3. Bestimmungen über Schließung der Fischpässe und Verbot des Fischfangs während deren Offenhaltung ober- und unterhalb.	Desgl.	Desgl.
254.	§ 43 u. § 99 Nr. 1. Gestattung von Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und Anordnung von Vorkehrungen (soweit nicht die §§ 16, 25, 109, 110 GewO. in Betracht kommen).	Desgl. [Für Anordnung von Schutzvorrichtungen gegen Turbinen sind zuständig die Minister für Handel und Landwirtschaft (Ges. 30. 3. 1880 GS. S. 228)].	Desgl.
255.	§ 44 u. § 99 Nr. 2. Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern.	Wie bei 251.	Wie bei 251.
256.	§§ 9, 10 u. § 100: a) Aufsicht über die Fischereigenossenschaften;	a. Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Behauptung der Genossenschaft, daß eine Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Statute oder Gesetze widerspreche.	b. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt)ausschuß.	b. Berufung an den Bezirksausschuß (Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I), Revision ans OVG.
257.	§§ 9, 10 u. § 101. Bescheid des Genossenschaftsvorstands bei Streit über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten oder über das Recht zur Teilnahme an den Einkünften aus der gemeinsamen Fischereinutzung.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreis-(Stadt)ausschuß.	Wie vor zu b.
258.	Klagen der Beteiligten untereinander auf Ersatz von unrechterweise eingezogenen Hebungen oder gezahlten Beiträgen.	Ordentlicher Rechtsweg.	—
259.	§ 4 u. § 102 Nr. 1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist.	Fristlose Klage beim Bezirksausschuß. (Im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I).	Berufung ans OVG.
260.	§ 5 Nr. 2 u. § 102 Nr. 2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner, bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind. (Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im ordentlichen Rechtswege.)	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XVII. Feldpolizei.		
	Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 (GS. S. 230).		
261.	§ 73. Erhöhung oder Ermäßigung der in den §§ 71 u. 72 vorgeschriebenen Ersatzgeldbeträge auf Antrag des Kreistags.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Endgültig.
262.	§§ 75 u. 76. Festsetzung von Ersatzgeld durch Bescheid der Ortspolizeibehörde. (Im Falle des § 69 Abs. 3 ist der Anspruch auf Ersatzgeld im Zivilprozesse zu verfolgen [§ 75 a. a. O.]).	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß.	Desgl.
263.	§ 79. Festsetzung allgemeiner Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Tiere für die Kreise des Bezirks.	Beschluß des Bezirksausschusses unter Zustimmung des Kreistags.	Desgl.
264.	§§ 82—84. Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Pfändung durch Bescheid der Ortspolizeibehörde. (Mit Tatsachen, aus denen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, ist der Beschädigte auf den Zivilprozeß zu verweisen [§ 83]).	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß.	Desgl.
	XVIII. Forstpolizei.		
	a. Gesetz betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. 8. 1876 (GS. S. 373).		
265.	§ 8. Anhaltung der Gemeinde zur Anbauung unkultivierter Grundstücke mit Holz.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
266.	§ 11 (§§ 2—7 u. § 10). Aufsichts- und Zwangsverfügungen des Regierungspräsidenten bei Benutzung und Bewirtschaftung von Hölzungen.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Oberpräsidenten.	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b. Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878 (GS. S. 222).		
267.	§§ 23 u. 25. Genehmigung zur Beeidigung von Forstschutzbeamten, die nicht Königliche Beamte sind und Zurückziehung der erteilten Genehmigung.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Provinzialrat.

XIX. Waldschutz.

Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 1875 (GS. S. 416).

268.	§ 7. Anordnung von Schutzmaßregeln und Entscheidung über deren Entschädigung und Kosten.	Klage beim Kreisausschuß (als Waldschutzgericht).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
269.	§§ 31 ff. Bildung einer Waldgenossenschaft. (Bestellung eines Kommissars usw.)	Bescheid des Kreisausschusses, dagegen innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung.	Desgl.

270. Die vorstehenden Bestimmungen des Waldschutzgesetzes finden auch Anwendung auf die Feststellung von Statuten zwischen Miteigentümern und Bevollmächtigten gemeinsamer Holzungen. (§§ 4 u. 5 Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. 3. 1881 [GS. S. 261].)

XX. Jagdpolizei (15. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Die geltenden Jagdgesetze für Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz sind:

a) Ges. betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. 10. 1848 (GS. S. 343);
b) Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 (GS. S. 165);
c) Ges. betr. die Bahnkörper als Verbindung und Trennung von Jagdrevieren vom 29. 4. 1897 (GS. S. 117);
d) Ges. betr. Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd auf eigenem Grundbesitz vom 7. 8. 1899 (GS. S. 151);
e) Wildschongesetz vom 14. 7. 1904 (GS. S. 159) und AusfAnw. vom 30. 7. 1904 (VMBl. S. 264) und vom 15. 8. 1904 (VMBl. 1905 S. 13);
f) Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891 (GS. S. 307), abgeändert durch § 835 BGB., vgl. Art. 69—72 EinfG. z. BGB.;
g) Jagdscheingesetz vom 13. 7. 1895 (GS. S. 304);
h) Ges. betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 (GS. S. 271) und AusfAnw. vom 25. 8. 1905.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
271.	§ 103 Abs. 1 ZG. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses über Landgemeinden und Gutsbezirke, als Verwalterinnen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, in Stadtkreisen der Regierungspräsident.	—	Gegen deren Verfügungen gelten die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG., siehe unten Nr. 429 ff.
272.	§ 103 Abs. 2 ZG. u. §§ 16, 17 WSchadenG. Verfügungen der Jagdpolizeibehörden, durch welche Anträge abgelehnt oder genehmigt werden:		
	a) auf Abschuß von Wild überhaupt;	a und b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß. (Im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten.)	a. Endgültig (auch Berlin).
	b) auf Abschuß von Vögeln und Wild in Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulenanlagen.		b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Minister des Innern und für Landwirtschaft.
273.	§ 104 Nr. 1 ZG. Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehenden Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirk:		Beschwerde innerhalb zwei Wochen
	a) in Landkreisen;	Beschluß a. des Kreisausschusses,	a. an den Bezirksausschuß,
	b) in Stadtkreisen.	b. des Bezirksausschusses. (Im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.)	b. an den Provinzialrat. (Berlin wie 272 b.)
274.	§ 105 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten betr. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die Ausübung der Jagd auf umschlossenen Grundstücken		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	(Enklaven) und die zu zahlende Entschädigung und zwar:	Fristlose Klage	
	a) in Landkreisen;	a. beim Kreisausschuß,	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
	b) in Stadtkreisen.	b. beim Bezirksausschuß. (Im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I).	b. Berufung ans OVG.
275.	§ 106 ZG. (siehe Nr. 278). Beschluß der Gemeindebehörde oder des Jagdvorstands auf Beschwerden u. Einsprüche betr. Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung und der Jagdpachtgelder.	Klage innerhalb zwei Wochen wie vor.	Wie vor.
276.	§ 4 Abs. 1 Jagdpolizeigesetzes 7. 3. 1850 in Verbindung mit § 2 Gesetz betr. Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. 7. 1905. Beschluß der Jagdvorsteher über die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde-(Guts)bezirke oder einzelner Teile mit anderen oder Teilen von solchen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sowie Bildung mehrerer, selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde(Guts)bezirke.	Genehmigung des Kreisausschusses bei Beteiligung eines Stadtkreises des Bezirksausschusses.	Endgültig, nur Beschwerde des Jagdvorstehers innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat.
277.	§ 7 Ges. 4. 7. 1905. Streitigkeiten zwischen dem Jagdvorsteher und Jagdpächter über die Frage der Richtigkeit von Jagdpachtverträgen.	Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., in Stadtkreisen Berufung ans OVG.
278.	§ 8 a. a. O. (siehe Nr. 275). Bescheid des Jagdvorstehers über Einsprüche gegen den Verteilungsplan über Pachtgelder und Einnahmen aus der	Klage innerhalb zwei Wochen wie vor.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Jagdnutzung. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung beim Jagdvorsteher anzubringen.)		
279.	§ 10 a. a. O. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke.	In Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten.
280.	§ 107 ZG. (§ 3 Ges. 14. Juli 1904.) Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der gesetzlichen Schonzeit.	Beschluß des Bezirksausschusses. (Im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.)	Endgültig.
281.	§ 108 ZG. Erneuerung und Erteilung der auf den Schleswigschen Nordseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
282.	§§ 9 u. 10 WildschadenG. (Art. 70 EinfG. z. BGB.) Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch bei Wildschaden.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., bzw. Berufung ans OVG.
283.	§§ 1 und 8 Jagdscheingesetz 31. 7. 1895. Erteilung, Versagung und Entziehung von Jagdscheinen.	Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.	—
284.	§ 9 a. a. O. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden die Rechtsmittel der §§ 127—129 L.V.G. gegen polizeiliche Verfügungen statt, siehe unten Nr. 429 ff.	—	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

XXI. Gewerbepolizei (16. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) und Ausführungsanweisung zur GewO. vom 1. 5. 1904 (HMBl. S. 123). Bei den Ziffern 285 bis 323 findet das Verfahren gemäß §§ 20 und 21 ff. GewO. Anwendung. (Vgl. Text S. 37 und 38.)

A. Gewerbliche Anlagen.

285.	§§ 109, 113 ZG. (§§ 16 bis 25 GewO.), Z. 11 Ausf.-Anw. Beschlußfassung über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen nachstehender Art: Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstoffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch vernieten hergestellt werden,	Beschluß des Kreis(Stadt)-ausschusses, bzw. des Magistrats in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern. Im Landespolizeibezirk Berlin die betreffenden Stadtausschüsse.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft (an letzteren soweit bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Frage stehen).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Anstalten zum imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger, eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen von gegerbten Tierfellen, Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).		
286.	§§ 110, 113 ZG., Z. 11 AusfAnweis. Beschlußfassung: a) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (abgesehen von der vorstehenden Nummer), d. s. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, chemische Fabriken aller Art, Poudretten und Düngpulverfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, An-	Zu a. Beschluß des Bezirksausschusses. (Im Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksausschuß I.)	Zu a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	lagen zur Herstellung von Zelluloid, zur Erbauung eiserner Schiffe, Zellulosefabriken, Anlagen zur Herstellung von Albuminpapier, Verbleiungs-, Verzinnungs-, Verzinkungsanstalten, Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und elektrischen Zündern, Dampfkessel, soweit weder der Kreisausschuß, noch eine andere Behörde zuständig ist;		
	b) über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen.	Zu b. Wie zu a im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamt, hierbei findet nicht das Verfahren gemäß § 21 ff. GO., insbesondere keine mündliche Verhandlung statt.	Zu b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
287.	§§ 111, 113 ZG. (§ 27 GO.), Z. 35 AusfAnweis. Beschlußfassung auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung sog. geräuschvoller Anlagen an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten.	Wie vor zu a.	Wie vor.
288.	§§ 112, 113 ZG. (§ 51 GO.), Z. 58 AusfAnweis. Beschlußfassung über die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl.	Desgl.	Desgl. Der Rechtsweg wegen des erweislichen Schadens ist vorbehalten. Beklagter ist der Fiskus, vertreten durch den Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	B. Gewerbliche Konzessionen.		
289.	§ 114 ZG. (§ 33 GO.), Z. 45—48 AusfAnweis. Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft usw., zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Zunächst ist die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Erhebt eine dieser Behörden Widerspruch, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. (Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 20 und 21 ff. GO. maßgebend, siehe S. 37 ff.).	Beschluß des Kreis-(Stadt)ausschusses, in Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern des Magistrats. Gegen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt)ausschusse bzw. Magistrat.	Berufung an den Bezirksausschuß. Endgültig.
290.	§ 1 Ver. 30. 7. 1900 (GS. S. 308), § 114 ZG. (§ 34 GO.), Z. 50 u. 53 AusfAnw. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Betreibung des Gewerbes eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers, sowie zum Handel mit Gift.	Desgl.	Desgl.
291.	§ 1a Ver. 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7), (§§ 33a, 40 GO.), Z. 49 AusfAnweis. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen, öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne Vorhandensein eines höheren In-	Desgl.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	teresses der Kunst oder Wissenschaft, oder Benutzung von Räumen hierzu. (Tingeltangel.)		
292.	§ 1 b Ver. 31. 12. 1883 (§ 42 b GO.), Z. 56 AusfAnw. Erteilung von Erlaubnisscheinen, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im § 42 b GO. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubnis bedarf (Ambulanter Gewerbebetrieb).	Wie bei 289.	Wie bei 289.
293.	§§ 117 u. 118 ZG., (§§ 55 bis 63 GO.), Z. 63 bis 84 AusfAnweis., G. 13. 6. 1900 § 2 Z. 4 (GS. S. 247). Erteilung von Wandergewerbescheinen. (Bei Ausländern entscheidet der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident — Beschwerde an den Oberpräsidenten.)	Beschluß des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident), gegen den versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung (Berlin Klage beim Bezirksausschuß I).	Revision ans OVG. Wird der Wandergewerbeschein wegen mangelnden Bedürfnisses versagt, so findet gegen Beschluß innerhalb zwei Wochen nur Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. (§ 63 Abs. 2 GO.)
294.	§§ 117 und 118 ZG., § 2 Ver. 31. 12. 1883, (§§ 44, 44 a GO.), Z. 57 AusfAnweis. Versagung und Zurücknahme von Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder Ankauf von Waren. (Die Ausstellung der Legitimationskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, der Gewerbelegitimationskarten	Gegen versagende Verfügung innerhalb zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I). (Ausländer haben nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde).	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	durch die zur Ausstellung von Paßkarten befugten Behörden, d. h. Regierungspräsidenten, Landräte und die beauftragten Ortspolizeibehörden. [Erl. 30. 12. 1867, BMBl. 68 S. 4].)		
295.	§§ 115, 118, 161 Abs. 2 ZG., (§§ 30 u. 32 GO.), G. 13. 6. 1900 § 2 Z. 4 [GS. S. 247]): a) Konzession für Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten; b) Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen. (Bei a vor Erteilung der Konzession Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörden gemäß § 30 c u. d GO.)	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident. Gegen den versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, in Berlin Klage beim Bezirksausschuß I.	Revision ans OVG.
296.	§§ 116, 118 ZG., (§ 43 GO.). Verfügung der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt, oder die nicht gewerbsmäßige, öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten wird.	Nur Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß. (Im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.)	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
297.	§ 3 Ver. 31. 12. 1883, (§ 56 Abs. 4 GO.), (G. 13. 6. 1900 § 2 Z. 4 [GS. S. 247]), Z. 74, 75 AusfAnweis. Beschluß über Anträge auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses.	Beschluß des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident). Gegen den versagenden Beschluß binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, in Berlin Klage beim Bezirksausschuß I.	
298.	§ 119 ZG. (§§ 35, 37 GO.), Z. 59 AusfAnweis. Entscheidung auf Klage der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) über:		
	a) die Untersagung des Betriebs der im § 35 GO. gedachten Gewerbe d. s. Unterricht im Schwimmen, Tanzen, Turnen, Betrieb von Badeanstalten, Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten und Wäschestücken, Dynamit usw., Losen usw., Kleinhandel mit Garnabfällen, Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle, oder Leinen, oder altem Metalle usw., Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Auskunftsbureaus, Viehverstellung, Viehhandel, Handel mit ländlichen Grundstücken, Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen, und Heiraten, Auktionatoren. Handel mit Drogen usw., Kleinhandel mit Bier.	Klage a. beim Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., bzw. Berufung ans OVG.
	b) die Untersagung des Straßengewerbes (§ 37 GO.) bei Regelung des Gewerbebetriebs durch Polizeiverordnung;	b. Wie vor.	b. Wie vor.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 GO.).	c. Wie bei a.	c. Wie bei a.
299.	§ 4 Ver. 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7). Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde: a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zu dem in § 33a GewO. bezeichneten Gewerbebetriebe und dessen Untersagung; b) über die Zurücknahme der Erlaubnis innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung, den in § 42 b GewO. Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben; c) über die Untersagung des in § 42 Abs. 1 GewO. bezeichneten Gewerbebetriebs mit den in § 59 Z. 1 u. 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waren, falls eine solche Untersagung nach § 42 b Abs. 2 zugelassen worden ist; d) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Ges. 23. 7. 1879 be-	Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., bzw. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	gonnen haben (§ 53 Abs. 3 GewO.); e) über die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebs im Umherziehen (§ 59a GewO.).		
300.	§ 5 ders. Ver. Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 GewO.), der Ausdehnung (§ 60 Abs. 3) und der Erlaubnis bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (§ 62 Abs. 2).	Klage beim Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	Berufung ans OVG.
301.	§ 2 Ver. 30. 7. 1900 (GS. S. 308). Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde über: a) die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers; b) die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandvermittler, Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche vor dem 1. 10. 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§ 53 Abs. 3 GewO.).	Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Klage beim Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG. bzw. Berufung ans OVG.
302.	§ 120 ZG., Z. 38—43 u. 59 AusfAnw. Klage der zuständigen Behörde, (d. h. der Ortspolizeibehörde	Klage beim Bezirksausschuß. (Im Landespolizei-	Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	des Betriebsorts) über die Zurücknahme: a) der im § 119 Nr. 2 ZG. nicht gedachten, im § 53 GewO. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider) d. s. der Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Hufschmiede, Bücherrevisoren, Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, der Blatt-, Binder- und Stempelmeister in den schlesischen Leinen-Industriebezirken, der Trichinen- und Fleischbeschauer, der Landmesser, Lotsen, Schauspielunternehmer; b) der den Handelsmäklern erteilten Ermächtigung zu öffentlichen Verkäufen und Käufen; c) der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 GO.). (Wegen der Seeschiffer vgl. Bek. d. Reichskanzlers 16. 1. 04 [RGBl. S. 3]); d) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§ 30 Abs. 2 GewO.). Kläger ist wegen der Lotsen ein vom Regierungspräsidenten zubestellender Kommissar, die Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Klage	bezirk Berlin Bezirksausschuß I.) (Wegen der Markscheider vgl. Verf. v. 2. 7. 1900 MinBl. HG. S. 220, die Zurücknahme der Konzession erfolgt durch das Oberbergamt § 190 BergG. 24. 6. 1865.)	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ist einzuholen bei den Apothekern, Ärzten, Kranken- usw. Anstalten, Hufschmieden, Landmessern und Hebeammen.		

An Stelle der veralteten Nr. 2 § 120 ZG. sind getreten:

I. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 (RGBl. S. 139) und AusfVer. vom 30. 6. 1901 (GS. S. 141), Ver. 24. 11. 1901 (RGBl. S. 489), AusfAnw. 4. 5. 1902 (VMBl. S. 86).

303.	§§ 4 u. 5 R.Ges. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe.	Genehmigung der Aufsichtsbehörde d. h. des Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten.	Bei Versagung Klage innerhalb eines Monats beim OVG.
304.	§§ 73 Abs. 1, 103 RGes. Untersagung des Geschäftsbetriebs von Versicherungsunternehmungen und nicht rechtsfähiger Vereine usw.	Verfügung des Regierungs- bzw. Polizeipräsidenten.	Desgl.

II. Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 (RGBl. S. 463), Bek. d. Reichskanzlers vom 14. 3. 1898 (RGBl. S. 39) und vom 17. 2. 1898 (Zentralbl. S. 98), PrAusfBek. vom 11. 2. 98 (VMBl. S. 35).

305.	§§ 2 u. 10 RGes. Erteilung, Versagung, Widerruf und Beschränkung der Erlaubnis des Unternehmers.	Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats.	Endgültig.
306.	§§ 11, 12 u. 15, 18 u. 19 RGes. Erteilung, Widerruf und Beschränkung der Zulassung eines Agenten.	Regierungspräsident, im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.

C. Ortsstatuten.

307.	§§ 122 ZG. (§ 142 GewO.), § 57[2] Ver. 9. 2. 1849 (GS. S. 93). Genehmigung statuta-	Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, im

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	rischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes.	Berlin des Oberpräsidenten.	Stadtkreise Berlin an den Minister für Handel und Gewerbe.
	D. Innungen (siehe §§ 81—104n GO. Z. 88—116 AusfAnw.).		
308.	A. §§ 124, 161 Abs. 2 ZG. (§§ 84, 85, 93, 95 GO.). Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung, und zwar bei freien Innungen:	a und b. Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. Gegen den versagenden Beschluß	
	a) Hauptstatuten (Z. 90 AusfAnw.);	a. binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, in Berlin Klage beim Bezirksausschuß;	a. Revision ans OVG.
	b) Nebenstatuten (Z. 95 AusfAnw.). (Dazu gehört Errichtung einer Innungskrankenkasse.	b. binnen vier Wochen Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.	b. Endgültig.
309.	B. §§ 100d, e, u, 84 GO., Z. 102 AusfAnw. Genehmigung der Statuten von Zwangsinnungen.	Wie vor zu a und b. Im Falle zweimaliger endgültiger Versagung der Genehmigung durch den Bezirksausschuß setzt der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident die Statuten fest.	Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
310.	§§ 96, 101 GO., Z. 3 AusfAnweis. Die Innungen und Innungsausschüsse unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.	Untere Verwaltungsbehörde ist in Städten über 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörde (Magistrat), im übrigen der Landrat.	Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin an den Oberpräsidenten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
311.	§ 125 Abs. 2 ZG. (§§ 96, 101 GO.). Die Aufsichtsbehörde entscheidet insbesondere Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Innungsämter.	Klage innerhalb vier Wochen beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin.	Endgültig.
312.	§ 125 Abs. 2 ZG. (§§ 94, 94a GO.). Beschwerden über die Rechtsgültigkeit von Wahlen und über die Ablehnung von Wahlen (Beschwerden sind innerhalb vier Wochen anzubringen).	Aufsichtsbehörde (vgl. 310) und zwar endgültig.	Desgl.
313.	§ 89 Abs. 4, § 100h GO. Entscheidung der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin an den Oberpräsidenten.	Desgl.
314.	§ 125 Abs. 1 ZG., (§ 98a Abs. 5, § 100t GO.). Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen infolge deren Auflösung (bei freien und Zwangsinnungen, nachdem vorher die Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwendung entschieden hat).	Klage innerhalb vier Wochen beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin.	Berufung ans OVG.
315.	§ 126 ZG., (§§ 97, 100c, 100t, 102 GO.), Z. 93, 103, 111 AusfAnw.:		
	a) Entscheidung auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung freier und Zwangsinnungen oder eines gemeinsamen Innungsausschusses;	a. Fristlose Klage beim Bezirksauschuß, im Stadtkreise Berlin Bezirksausschuß II.	a. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) vor Erlaß des Endurteils vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses.	Beschluß des Bezirksausschusses, auch Berlin.	b. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Oberpräsidenten.
316.	Ver. 19. 8. 1897 (GS. S. 401) (Erl. 14. 3. 1903 [MBl. HG. S. 92]). Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand, Landrat wie Nr. 310); auf Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126a Abs. 3 GO.) oder Beschränkung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen (§ 128 Abs. 1 GO.).	Klage innerhalb zwei Wochen beim Kreis-(Stadt)ausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß (endgültig).

E. Märkte.

317.	§ 127 ZG. Beschluß über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.	Beschluß des Provinzialrats, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Fristlose Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.
318.	§§ 128, 161 Abs. 1 ZG. Beschluß über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 GO.), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I unter Zustimmung der Gemeindebehörde des Marktorts.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, im Landespolizeibezirk Berlin Minister für Handel und Gewerbe.
319.	§ 129 ZG. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den	—	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	§§ 127 u. 128 ZG. bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die Beschlüsse zu Nr. 317 und 318 der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.		
320.	§§ 130, 161 Abs. 1 ZG. Beschlußfassung über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regelung bestehender Marktstandsgelder. Ges. 26. 4. 1872 (GS. S. 513).	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, im Landespolizeibezirk Berlin Minister für Handel und Gewerbe.

F. Öffentliche Schlachthäuser.

Gesetz betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 (GS. S. 277), Ergänzungsgesetz vom 9. 3. 1881 (GS. S. 273), Ergänzungsgesetz vom 29. 5. 1902 (GS. S. 162), vgl. Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 (RGBl. S. 547), Kais. Ver. 7. 7. 1902 (RGBl. S. 241) und PrAusfG. 28. 6. 1902 (GS. S. 229).

321.	§ 131 ZG. Beschlußfassung: a) über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1—4 Ges. 18. 3. 1868 gefaßten Gemeindebeschlüsse, so, wie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12); b) über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu be-	a und b. Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.	Zu a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe. Zu b. Innerhalb vier Wochen ordentlicher Rechtsweg.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	nutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11). (Vorprüfung durch einen Kommissar.)		
	G. Kehrbezirke.		
322.	§§ 132, 161 Abs. 1 ZG., (§ 39 GewO.) Ges. 24. 4. 1888 (GS. S. 79). Z. 54 AusfAnw. z. GewO. Erl. 16. 2. 1904 (HMBl. S. 65). Erl. 14. 10. 1903 (BMBl. S. 340):		
	a) Beschluß über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger;	a. Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, im Landespolizeibezirk Berlin Minister für Handel und Gewerbe.
	b) Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger.	b. Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	b. Aufsichtsbeschwerde an den Oberpräsidenten und Minister für Handel und Gewerbe.
	H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.		
323.	§ 133 ZG. Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.	Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin Bezirksausschuß II Berlin.	Berufung ans OVG.

XXII. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.
(17. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. Handelskammergesetz vom 24. 2. 1870, i. d. F. v. 19. 8. 1897 (GS. S. 355). **Novelle** vom 2. 6. 1902 (GS. S. 161). **AusfAnw.** vom 3. 12. 1902 (HMBl. S. 410) betr. Abgrenzung der Zuständigkeit der Handelskammer und der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin.

	Die §§ 134 u. 135 ZG. sind veraltet, an deren Stelle sind folgende Bestimmungen getreten:	—	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
324.	§ 11 HKamG. Beschluß der Handelskammer (bei Errichtung der Kammer) über Einwendungen gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Handelskammer. (Die Einwendungen bei der Handelskammer sind innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Liste anzubringen.)	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten.	Endgültig.
325.	§ 15 HKamG. Beschluß der Handelskammer über Einsprüche gegen die Wahlen zur Handelskammer. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung anzubringen.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG. (§ 138 ZG.).
326.	§ 18—21 a. a. O. Beschluß der Handelskammer über Ausschluß von Mitgliedern.	Desgl.	Desgl.
327.	§ 27—29 a. a. O. Beschluß der Handelskammer über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen. (Einsprüche wie bei 325 anzubringen.)	Desgl.	Desgl.
328.	§§ 30 u. 31 a. a. O. Heranziehung einzelner Bezirksteile oder Bezirkszweige zu besonderen Beiträgen durch Beschluß der Handelskammer.	Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. (Nach § 43 führt dieser die Aufsicht über die Handelskammern.)	—
329.	Erhebung von mehr als 10 % Zuschlag zur Gewerbesteuer für ein Jahr.	Desgl.	—

B. Wegen der kaufmännischen Korporationen, welche keine Handelskammern sind, vgl. Art. IX §§ 36, 44 HKamG., § 31 Ges. 7. 9. 1811 (GS. S. 263), und EinfG. z. HGB. 24. 6. 1861 (GS. S. 449) § 4.

330.	§§ 136 u. 138 ZG. Beschlüsse des Vorstands einer kaufmännischen Korpo-	Soweit nach Statut Rekurs an die Behörde zulässig, an	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ration über die Aufnahme, Suspension oder Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder.	dessen Stelle innerhalb zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin Bezirksausschuß II.	Revision ans OVG.

C. Hinsichtlich des **Börsenwesens** vgl. **RBörsenGes.** vom 22. 6. 1896 (RGBl. S. 157), ergänzt durch EG. z. HGB. Art. 14.

331.	§§ 137, 138 ZG. Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstands einer kaufmännischen Korporation, durch welche eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen wird, sofern nach der Börsenordnung: a) von den Besuchern Beiträge nach einer Einschätzung erhoben werden; b) die Beschwerde gegen die Einschätzung einer Handelskammer oder kaufmännischen Korporation zugewiesen ist; c) gegen den Beschwerdebescheid Rekurs an eine Behörde zugelassen ist.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß. (Mangels der Voraussetzungen zu a, b, c ordentlicher Rechtsweg.)	Revision ans OVG.

XXIII. Landwirtschaftskammern.

Ges. über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 (GS. S. 126).

332.	§ 12. Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über das Erlöschen der Mitgliedschaft oder die vorläufige Enthebung eines Mitglieds von seiner Stellung wegen eines gerichtlichen Strafverfahrens.	Fristlose Beschwerde an den Provinzialrat.	Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
333.	§ 18 Abs. 4. Beschlüsse des Vorstands der Landwirtschaftskammer über Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge zu den Kosten der Verwaltung der Kammer. (Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an den Vorstand zu richten.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, wo die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat, für die Provinz Brandenburg Bezirksausschuß Potsdam.	Revision ans OVG.

XXIV. Handwerkskammern (siehe §§ 103—103q GO.).

334.	§ 103o GO. (§ 96 Abs. 7). Aufsichtsbehörde über die Handwerkskammern. (Z. 2 AusfAnw. z. GO.)	Regierungspräsident, in Berlin und Danzig Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
335.	§ 103l GO., Z. 122 Ausf.-Anw. z. GO. Aufbringung der Kosten für Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern in Preußen durch Gemeinden, deren Festsetzung und Verteilung.	Durch Vorstand der Kammer.	—
336.	§§ 89 Abs. 4, 103l und n Abs. 2 (Erl. 26. 5. 1900, VMBl. S. 216). (Oberverteilung.) Streitigkeiten wegen Entrichtung der Beiträge seitens der Gemeinden.	Fristloser Einspruch bei Aufsichtsbehörde (Erl. 28. 8. 1903, HMBl. S. 294) d. h. Regierungspräsident (auch Danzig), in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Oberpräsidenten, in Berlin der Minister für Handel und Gewerbe.
337.	Z. 122 Abs. 2 AusfAnw. (Unterverteilung.) Festsetzung der Umlagen und Bestimmung des Maßstabes innerhalb der Gemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde wie vor.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

XXV. Pfandleihanstalten.

Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. 3. 1881 (GS. S. 265), abg. durch AG. z. BGB. Art. 41.

338.	§ 20. Genehmigung der Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände und Bestätigung der Reglements dieser Anstalten.	Regierungspräsident, in Berlin und bei Provinzialverbänden der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. Provinzialrats.	Endgültig.

XXVI. Feuerlöschwesen (18. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Vgl. **Gesetz betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden** vom 21. 12. 1904, (GS. S. 291).

Danach können Polizeiverordnungen erlassen werden, soweit nicht Ortsstatute erlassen sind.

339.	§ 139 ZG. Bildung, Veränderung und Aufhebung von ländlichen Spritzenverbänden, Bestätigung bzw. Feststellung von Statuten.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
340.	§ 140 ZG.:		
	a) Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge der Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes;	a. Beschluß des Kreisausschusses, dagegen innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.	a und b. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
	b) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Rechte und Pflichten an den Nutzungen bzw. Lasten des Spritzenverbandes.	b. Klage beim Kreisausschuß.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
333.	§ 18 Abs. 4. Beschlüsse des Vorstands der Landwirtschaftskammer über Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge zu den Kosten der Verwaltung der Kammer. (Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an den Vorstand zu richten.)	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, wo die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat, für die Provinz Brandenburg Bezirksausschuß Potsdam.	Revision ans OVG.

XXIV. Handwerkskammern (siehe §§ 103—103q GO.).

334.	§ 103o GO. (§ 96 Abs. 7). Aufsichtsbehörde über die Handwerkskammern. (Z. 2 AusfAnw. z. GO.)	Regierungspräsident, in Berlin und Danzig Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
335.	§ 103l GO., Z. 122 Ausf.-Anw. z. GO. Aufbringung der Kosten für Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern in Preußen durch Gemeinden, deren Festsetzung und Verteilung.	Durch Vorstand der Kammer.	—
336.	§§ 89 Abs. 4, 103l und n Abs. 2 (Erl. 26. 5. 1900, VMBl. S. 216). (Oberverteilung.) Streitigkeiten wegen Entrichtung der Beiträge seitens der Gemeinden.	Fristloser Einspruch bei Aufsichtsbehörde (Erl. 28. 8. 1903, HMBl. S. 294) d. h. Regierungspräsident (auch Danzig), in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen beim Oberpräsidenten, in Berlin der Minister für Handel und Gewerbe.
337.	Z. 122 Abs. 2 AusfAnw. (Unterverteilung.) Festsetzung der Umlagen und Bestimmung des Maßstabes innerhalb der Gemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde wie vor.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

XXV. Pfandleihanstalten.

Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. 3. 1881 (GS. S. 265), abg. durch AG. z. BGB. Art. 41.

338.	§ 20. Genehmigung der Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände und Bestätigung der Reglements dieser Anstalten.	Regierungspräsident, in Berlin und bei Provinzialverbänden der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. Provinzialrats.	Endgültig.

XXVI. Feuerlöschwesen (18. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

Vgl. **Gesetz betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden** vom 21. 12. 1904, (GS. S. 291).

Danach können Polizeiverordnungen erlassen werden, soweit nicht Ortsstatute erlassen sind.

339.	§ 139 ZG. Bildung, Veränderung und Aufhebung von ländlichen Spritzenverbänden, Bestätigung bzw. Feststellung von Statuten.	Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß.
340.	§ 140 ZG.:		
	a) Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge der Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes;	a. Beschluß des Kreisausschusses, dagegen innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.	a und b. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
	b) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Rechte und Pflichten an den Nutzungen bzw. Lasten des Spritzenverbandes.	b. Klage beim Kreisausschuß.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XXVII. Hilfskassen (19. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).		
	Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. 4. 1876 (RGBl. S. 125), abg. durch RG. vom 1. 6. 1884 (RGBl. S. 54). **AusfAnw.** vom 14. 7. 1884, 14. 11. 1885, 23. u. 28. 8. 1886.		
	(Das Verfahren unterliegt den §§ 20, 21 GewO., siehe Text S. 37 ff.)		
341.	§§. 141, 161 Abs. 2 ZG. Zulassung eingeschriebener Hilfskassen und Statutenabänderungen solcher (§ 4 HilfskGes.).	Beschluß des Bezirksausschusses gegen versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen. Im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß II.	Revision ans OVG.
342.	AusfAnweis. 14. 7. 1884, Z. 1c. Aufsicht über die Hilfskassen und ihre örtliche Verwaltungsstellen.	In Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrat.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten.
343.	Z. 13 a. a. O. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, sowie die Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und örtlichen Verwaltungsstellen nach §§ 127 bis 129 LVG. angefochten werden (vgl. Nr. 429 ff.).	—	—
344.	§ 142 ZG. (§ 29 HilfskGes.): a) Klage der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident) auf Schließung eingeschriebener Hilfskassen, (die Schließung wird ange-	a. Klage beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin.	a. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ordnet vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten);		
	b) vorläufige Schließung der Hilfskasse bis zum Erlasse des Endurteils.	b. Beschluß des Bezirksausschusses (auch Stadtkreis Berlin).	b. Beschwerde an den Provinzialrat.

XXVIII. Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. 4. 1892 (RGBl. S. 417). **Novelle** vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 332). **Novelle** vom 25. 5. 1903 (RGBl. S. 233). **AusfAnweis.** 10. 7. 1892 (BMBl. S. 301). **Ges. betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132). **Ges. betr. Abänderung des UnfallversGes.** in der Fassung der **Bek.** 5. 7. 1900 (RGBl. S. 573): d. s. **UnfallversGes. für Land- und Forstwirtschaft** (RGBl. 1900 S. 641). **GewerbeunfallversGes.** (RGBl. 1900 S. 585). **Bauunfallversicherungsgesetz** (RGBl. 1900 S. 698). **Seeunfallversicherungsgesetz** (RGBl. 1900 S. 716). **Reichsunfall-Fürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes** 18. 6. 1901 (RGBl. S. 211). **Ges. betr. Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften** auf Grund § 141 UnfallversGes. für Land- und Forstwirtschaft vom 16. 6. 1902 (GS. S. 261). **Invalidenversicherungsgesetz** in der Fassung der **Bek.** vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463). **Ver. betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung** vom 22. 11. 1900 (RGBl. S. 1017). **Ver. betr. Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts** vom 19. 10. 1900 (RGBl. S. 983).

A. Krankenversicherung.

345.	a) Genehmigung von Kassenstatuten und ihre Abänderung bei Ortskrankenkassen — § 24 I, II KVG., — bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen — §§ 64, 72 III a. a. O.;	a. Beschluß des Bezirksausschusses, auch im Stadtkreise Berlin.	a. Endgültig im Falle der Genehmigung, s. aber Nr. 346.
	b) Schließung oder Auflösung einer Ortskrankenkasse — § 47 III a. a. O. —	b. Beschluß des Bezirksausschusses, auch im Stadtkreise Berlin.	b. Endgültig im Falle der Genehmigung, s. aber Nr. 346.
	c) Schließung oder Auflösung einer Betriebs- und Baukrankenkasse — §§ 68 und 72.	c. Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten.	c. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
346.	§ 2 Ver. 9. 8. 1892 (GS. S. 239). Bescheid des Bezirksausschusses, welcher Genehmigung von Statuten, oder Statutenänderungen bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen versagt (§ 24 Abs. 1 u. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 KVG.), sowie Verfügung des Bezirksausschusses, welche die Schließung einer Ortskrankenkasse anordnet oder die Auflösung ablehnt (§ 47 Abs. 3 a. a. O.).	Innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.
347.	§ 3 Ver. 9. 8. 1892. Abändernde Verfügung des Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten, falls die Satzung bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen zu Unrecht genehmigt ist (§ 48 a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 a. a. O.).	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.	Endgültig.

AusfVer. zum Krankenversicherungsgesetz vom 8. 6. 1903 (GS. S. 191).

348.	§ 1. Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Landrat, Gemeindevorstand), wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Art. 1 Z. XV RG. 25. 5. 03 [RGBl. S. 233], Novelle zu § 42 KVG.).	Klage binnen vier Wochen beim Bezirks-Ausschuß.	Revision ans OVG.
349.	§ 2. Anordnungen der Aufsichtsbehörde bei Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder	Klage binnen vier Wochen beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	und Wahrnehmung der Befugnisse der Kassenorgane (Art. 1 Z. XVI RG. 25. 5. 1903, Novelle zu § 45 KVG.).		
350.	§ 3. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen (§ 46 und § 58 Abs. 3 KVG.).	Desgl.	Desgl.
351.	§ 57 b KVG. Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen oder zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören.	Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
352.	§ 58 Abs. 1 KVG. (§§ 65, 72, 73), (vgl. § 14 GewUnf.-VersG.).		
	a) Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältnis, oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, oder über Unterstützungsansprüche, sowie	a. Aufsichtsbehörde, d. h. Landrat oder Gemeindevorstand oder die vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmte Behörde.	Binnen vier Wochen ordentlicher Rechtsweg (Preußen).
	b) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57 a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50.	b. Wie bei a.	Desgl.
353.	§ 58 Abs. 2 KVG. (vgl. § 14 GewUnfVersG.), (§ 1		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ver. 9. 8. 1892 [GS. S. 239]). Streitigkeiten: a) über die im § 57 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Ansprüche (Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände); b) über Erstattungsansprüche aus § 3a Abs. 4, § 3b (befreiter Personen).	a und b. Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.
354.	§ 57a (§§ 65, 72, 73, 74). Streitigkeiten (bei außerhalb wohnenden Personen) zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen.	Desgl.	Desgl.
355.	§ 58 Abs. 3 KVG. Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnisse.	Aufsichtsbehörde, d. h. Landrat oder Gemeindevorstand.	Binnen vier Wochen Klage beim Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
356.	§ 1. Ver. 26. 7. 1886 (GS. S. 213). Die nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 RG. betr. die Unfall- und Krankenversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten werden entschieden durch:	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

B. Invalidenversicherung.

Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

357.	Ver. 23. 8. 1899 (GS. S. 166). Ersatzansprüche zwischen Versicherungsanstalten und Krankenkassen gemäß § 23 Abs. 2 und Streitigkeiten auf Überweisung von Entschädi-	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	gungsbeträgen gemäß § 50 Abs. 3 InvVersG.		

C. Unfallversicherung.

Verordnung 29. 8. 1900 (GS. S. 317).

358.	§ 26 Abs. 2 GewUnfVersG. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 25 Abs. 2—5).	Klage beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin Bezirksausschuß II.	Revision ans OVG.
359.	§ 29 Abs. 1 UnfVersG. f. Land- u. Forstw. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Verletzten und den Gemeinden, entscheidet die Aufsichtsbehörde (Landrat oder Gemeindevorstand).	Dagegen innerhalb eines Monats wie vor.	Desgl.
360.	§ 29 Abs. 2 a. a. O. Streitigkeiten über Ersatzansprüche betr. die Kosten des Heilverfahrens (§ 27 a. a. O.).	Desgl.	Desgl.
361.	§ 31 Abs. 2 a. a. O. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 30 Abs. 2—5).	Desgl.	Desgl.
362.	Dasselbe Verfahren tritt ein bei:		
	§ 11 Abs. 1 u. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes und § 30 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 u. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes.	Desgl.	Desgl.

Unfallfürsorge für Gefangene.

RG. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536). **AusfG.** 28. 7. 1902 (GS. S. 293). **AusfVer.** 28. 7. 1902 (GS. S. 294).

363.	§ 2 UnfallfürsG. f. Gef.: a) Streitigkeiten zwischen Orts- und Landarmenverbänden wegen Erstattung der Unfallrente, soweit sie	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	über den Betrag der Armenunterstützung hinausgeht;		
	b) Beschluß bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Verbänden über den Wert der als Armenunterstützung gewährten Naturalien oder der freien Wohnung.	Beschluß bei Landgemeinden und Städten unter 10 000 Einwohnern des Kreisausschusses, sonst des Bezirksausschusses.	Endgültig.
364.	AusfVer. 28. 7. 1902. Ansprüche der Kassen und Verbände, welche ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützung gewährt haben, auf Überweisung von Rentenbeträgen (gemäß § 21 Abs. 2, RG. 30. 6. 1900).	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

XXIX. Vereinsrecht (Privatversicherung siehe unter Nr. 303 und 304).

365.	Ver. zur Ausf. BGB. vom 16. 11. 1899 (GS. S. 562). Art. 2. Entscheidung auf Klage des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde über Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 des BGB.	Fristlose Klage beim Bezirksausschuß Berlin Bezirksausschuß II).	Berufung ans OVG.
366.	Art. 3. Einspruch des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, oder gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§§ 61, 71 BGB.).	Desgl.	Desgl.
367.	Art. 4 AusfG. z. HGB. vom 24. 9. 1899 (GS. S. 303). Auflösung einer Aktiengesellschaft, sowie einer	Fristlose Klage des Regierungspräsidenten beim Bezirksausschuß.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Kommanditgesellschaft auf Aktien wegen rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.		
368.	Ver. 28. 5. 1890 (GS. S. 135). Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach § 81 Abs. 2 RG. betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung d. Bek. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 810).	Fristlose Klage des Regierungspräsidenten beim Bezirksausschuß.	Berufung aus OVG.

XXX. Baupolizei (20. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. § 143 ZG., Ver. 17. 7. 1846 (GS. S. 399), §§ 33—69, 71—82 I, 8 ALR., AusfG. z. BGB. Art. 89, AusfG. z. ZVerfG. v. 23. 9. 1899 Art. 28—32, §§ 367[12—15], 368[3], 366[8], 330 StGB.

369.	Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücke, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister der öffentlichen Arbeiten.
370.	§ 144 ZG. (§ 26. Ver. betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. 12. 1846 [GS. 1847 S. 21].) Anwendung der für die Eisenbahnarbeiter erlassenen Bestimmungen auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten).	a. Bei Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden der Regierungspräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
		b. Bei Bauten der Provinzialverbände der Oberpräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Provinzialrats.	b. Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		c. Bei Bauten im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.	c. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für öffentliche Arbeiten.
371.	§ 145 ZG.:		Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den
	A. Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen **nach Maßgabe** der Baupolizeiverordnungen.	a. Beschluß des Kreisausschusses, b. in Stadtkreisen und Städten von mehr als 10000 Einwohnern des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I).	a. Bezirksausschuß, b. Minister für öffentliche Arbeiten.
	B. Die Bauordnung kann jedoch eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, auch die Baupolizeibehörde, dann gilt als Rechtsmittel nur:	die Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde, d. s.:	Weitere Beschwerde innerhalb zwei Wochen
	C. Ist in der Bauordnung die Regierung für zuständig erklärt, so tritt an deren Stelle stets der Bezirksausschuß, nicht der Regierungspräsident. (Zur Einlegung der Beschwerden ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt.)	a. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, b. Regierungspräsident.	a. an den Regierungspräsidenten, b. an den Oberpräsidenten.

B. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen usw. vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), in Verbindung mit § 146 Abs. 2 ZG.

372.	§ 5 Abs. 2. Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstands. (Im übrigen bedarf es zur Feststellung neuer und zur Abän-	a. In Landgemeinden und Städten bis zu 10000 Einwohnern Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den a. Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	derung bestehender Bebauungspläne in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung in allen Fällen der Königl. Genehmigung, § 10 II.)	b. In Städten über 10000 Einwohner und Stadtkreisen Beschluß des Bezirksausschusses. c. im Stadtkreise Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.	b. Provinzialrat. c. Endgültig.
373.	§ 5 Abs. 3. Beschluß über das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Festsetzung von Fluchtlinien — auf Antrag der Ortspolizeibehörde.	Desgl.	Desgl.
374.	§ 8. Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan.	Desgl.	Desgl.
375.	§ 9. Beschluß, wenn bei Beteiligung mehrerer Ortschaften bei Festsetzung von Fluchtlinien über Punkte eine Einigung nicht zu erzielen ist.	Desgl.	Desgl.
376.	§§ 12 u. 15. Bestätigung ortsstatutarischer Bestimmungen.	Beschluß des Bezirksausschusses für Stadt- u. Landgemeinden, im Stadtkreise Berlin Minister des Innern.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin endgültig.

C. Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892 (GS. S. 225).

377.	§ 3. Erteilung der Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn und zu wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens.	1. Bei gänzlichem oder teilweisem Maschinenbetrieb a) der Regierungspräsident, b) für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, c. beim Berühren mehrerer Landespoli-	Gegen die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden finden die Beschwerden an die Aufsichtsbehörden statt (§ 50 Abs. 3 LVG.).
378.	§ 19. Zur Betriebseröffnung bedarf es der Erlaubnis der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde.		
379.	§ 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Ber-		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		c. Bei Bauten im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.	c. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für öffentliche Arbeiten.
371.	§ 145 ZG.:		Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den
	A. Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen **nach Maßgabe** der Baupolizeiverordnungen.	a. Beschluß des Kreisausschusses, b. in Stadtkreisen und Städten von mehr als 10000 Einwohnern des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I).	a. Bezirksausschuß, b. Minister für öffentliche Arbeiten.
	B. Die Bauordnung kann jedoch eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, auch die Baupolizeibehörde, dann gilt als Rechtsmittel nur:	die Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde, d. s.:	Weitere Beschwerde innerhalb zwei Wochen
	C. Ist in der Bauordnung die Regierung für zuständig erklärt, so tritt an deren Stelle stets der Bezirksausschuß, nicht der Regierungspräsident. (Zur Einlegung der Beschwerden ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt.)	a. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, b. Regierungspräsident.	a. an den Regierungspräsidenten, b. an den Oberpräsidenten.

B. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen usw. vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), in Verbindung mit § 146 Abs. 2 ZG.

372.	§ 5 Abs. 2. Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstands. (Im übrigen bedarf es zur Feststellung neuer und zur Abän-	a. In Landgemeinden und Städten bis zu 10000 Einwohnern Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den a. Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	derung bestehender Bebauungspläne in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung in allen Fällen der Königl. Genehmigung, § 10 II.)	b. In Städten über 10000 Einwohner und Stadtkreisen Beschluß des Bezirksausschusses. c. im Stadtkreise Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.	b. Provinzialrat. c. Endgültig.
373.	§ 5 Abs. 3. Beschluß über das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Festsetzung von Fluchtlinien — auf Antrag der Ortspolizeibehörde.	Desgl.	Desgl.
374.	§ 8. Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan.	Desgl.	Desgl.
375.	§ 9. Beschluß, wenn bei Beteiligung mehrerer Ortschaften bei Festsetzung von Fluchtlinien über Punkte eine Einigung nicht zu erzielen ist.	Desgl.	Desgl.
376.	§§ 12 u. 15. Bestätigung ortsstatutarischer Bestimmungen.	Beschluß des Bezirksausschusses für Stadt- u. Landgemeinden, im Stadtkreise Berlin Minister des Innern.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin endgültig.

C. Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892 (GS. S. 225).

377. 378. 379.	§ 3. Erteilung der Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn und zu wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens. § 19. Zur Betriebseröffnung bedarf es der Erlaubnis der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. § 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Ber-	1. Bei gänzlichem oder teilweisem Maschinenbetrieb a) der Regierungspräsident, b) für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, c. beim Berühren mehrerer Landespoli-	Gegen die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden finden die Beschwerden an die Aufsichtsbehörden statt (§ 50 Abs. 3 LVG.).

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XXVII. Hilfskassen (19. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).		
	Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. 4. 1876 (RGBl. S. 125), abg. durch RG. vom 1. 6. 1884 (RGBl. S. 54). **AusfAnw.** vom 14. 7. 1884, 14. 11. 1885, 23. u. 28. 8. 1886. (Das Verfahren unterliegt den §§ 20, 21 GewO., siehe Text S. 37 ff.)		
341.	§§ 141, 161 Abs. 2 ZG. Zulassung eingeschriebener Hilfskassen und Statutenabänderungen solcher (§ 4 HilfskGes.).	Beschluß des Bezirksausschusses gegen versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen. Im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß II.	Revision ans OVG.
342.	AusfAnweis. 14. 7. 1884, Z. 1c. Aufsicht über die Hilfskassen und ihre örtliche Verwaltungsstellen.	In Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrat.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten.
343.	Z. 13 a. a. O. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, sowie die Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und örtlichen Verwaltungsstellen nach §§ 127 bis 129 LVG. angefochten werden (vgl. Nr. 429 ff.).	—	—
344.	§ 142 ZG. (§ 29 HilfskGes.): a) Klage der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident) auf Schließung eingeschriebener Hilfskassen, (die Schließung wird ange-	a. Klage beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin.	a. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ordnet vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten);		
	b) vorläufige Schließung der Hilfskasse bis zum Erlasse des Endurteils.	b. Beschluß des Bezirksausschusses (auch Stadtkreis Berlin).	b. Beschwerde an den Provinzialrat.

XXVIII. Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. 4. 1892 (RGBl. S. 417). **Novelle** vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 332). **Novelle** vom 25. 5. 1903 (RGBl. S. 233). **AusfAnweis.** 10. 7. 1892 (BMBl. S. 301). **Ges. betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132). **Ges. betr. Abänderung des UnfallversGes.** in der Fassung der **Bek.** 5. 7. 1900 (RGBl. S. 573): d. s. **UnfallversGes. für Land- und Forstwirtschaft** (RGBl. 1900 S. 641). **GewerbeunfallversGes.** (RGBl. 1900 S. 585). **Bauunfallversicherungsgesetz** (RGBl. 1900 S. 698). **Seeunfallversicherungsgesetz** (RGBl. 1900 S. 716). **Reichsunfall-Fürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes** 18. 6. 1901 (RGBl. S. 211). **Ges. betr. Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften** auf Grund § 141 UnfallversGes. für Land- und Forstwirtschaft vom 16. 6. 1902 (GS. S. 261). **Invalidenversicherungsgesetz** in der Fassung der **Bek.** vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463). **Ver. betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung** vom 22. 11. 1900 (RGBl. S. 1017). **Ver. betr. Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts** vom 19. 10. 1900 (RGBl. S. 983).

A. Krankenversicherung.

345.	a) Genehmigung von Kassenstatuten und ihre Abänderung bei Ortskrankenkassen — § 24 I, II KVG., — bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen — §§ 64, 72 III a. a. O.;	a. Beschluß des Bezirksausschusses, auch im Stadtkreise Berlin.	a. Endgültig im Falle der Genehmigung, s. aber Nr. 346.
	b) Schließung oder Auflösung einer Ortskrankenkasse — § 47 III a. a. O. —	b. Beschluß des Bezirksausschusses, auch im Stadtkreise Berlin.	b. Endgültig im Falle der Genehmigung, s. aber Nr. 346.
	c) Schließung oder Auflösung einer Betriebs- und Baukrankenkasse — §§ 68 und 72.	c. Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten.	c. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
346.	§ 2 Ver. 9. 8. 1892 (GS. S. 239). Bescheid des Bezirksausschusses, welcher Genehmigung von Statuten, oder Statutenänderungen bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen versagt (§ 24 Abs. 1 u. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 KVG.), sowie Verfügung des Bezirksausschusses, welche die Schließung einer Ortskrankenkasse anordnet oder die Auflösung ablehnt (§ 47 Abs. 3 a. a. O.).	Innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.
347.	§ 3 Ver. 9. 8. 1892. Abändernde Verfügung des Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten, falls die Satzung bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen zu Unrecht genehmigt ist (§ 48 a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 a. a. O.).	Klage innerhalb zwei Wochen beim OVG.	Endgültig.

Ausf.Ver. zum Krankenversicherungsgesetz vom 8. 6. 1903 (GS. S. 191).

348.	§ 1. Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Landrat, Gemeindevorstand), wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Art. 1 Z. XV RG. 25. 5. 03 [RGBl. S. 233], Novelle zu § 42 KVG.).	Klage binnen vier Wochen beim Bezirks-Ausschuß.	Revision ans OVG.
349.	§ 2. Anordnungen der Aufsichtsbehörde bei Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder	Klage binnen vier Wochen beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	und Wahrnehmung der Befugnisse der Kassenorgane (Art. 1 Z. XVI RG. 25. 5. 1903, Novelle zu § 45 KVG.).		
350.	§ 3. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen (§ 46 und § 58 Abs. 3 KVG.).	Desgl.	Desgl.
351.	§ 57 b KVG. Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen oder zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören.	Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für Handel und Gewerbe.
352.	§ 58 Abs. 1 KVG. (§§ 65, 72, 73), (vgl. § 14 GewUnf.-VersG.).		
	a) Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältnis, oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, oder über Unterstützungsansprüche, sowie	a. Aufsichtsbehörde, d. h. Landrat oder Gemeindevorstand oder die vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmte Behörde.	Binnen vier Wochen ordentlicher Rechtsweg (Preußen).
	b) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57 a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50.	b. Wie bei a.	Desgl.
353.	§ 58 Abs. 2 KVG. (vgl. § 14 GewUnfVersG.), (§ 1		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ver. 9. 8. 1892 [GS. S. 239]). Streitigkeiten: a) über die im § 57 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Ansprüche (Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände); b) über Erstattungsansprüche aus § 3a Abs. 4, § 3b (befreiter Personen).	a und b. Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.
354.	§ 57a (§§ 65, 72, 73, 74). Streitigkeiten (bei außerhalb wohnenden Personen) zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen.	Desgl.	Desgl.
355.	§ 58 Abs. 3 KVG. Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnisse.	Aufsichtsbehörde, d. h. Landrat oder Gemeindevorstand.	Binnen vier Wochen Klage beim Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
356.	§ 1. Ver. 26. 7. 1886 (GS. S. 213). Die nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 RG. betr. die Unfall- und Krankenversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten werden entschieden durch:	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

B. Invalidenversicherung.

Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

357.	Ver. 23. 8. 1899 (GS. S. 166). Ersatzansprüche zwischen Versicherungsanstalten und Krankenkassen gemäß § 23 Abs. 2 und Streitigkeiten auf Überweisung von Entschädi-	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	gungsbeträgen gemäß § 50 Abs. 3 InvVersG.		

C. Unfallversicherung.

Verordnung 29. 8. 1900 (GS. S. 317).

358.	§ 26 Abs. 2 GewUnfVersG. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 25 Abs. 2—5).	Klage beim Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin Bezirksausschuß II.	Revision ans OVG.
359.	§ 29 Abs. 1 UnfVersG. f. Land- u. Forstw. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Verletzten und den Gemeinden, entscheidet die Aufsichtsbehörde (Landrat oder Gemeindevorstand).	Dagegen innerhalb eines Monats wie vor.	Desgl.
360.	§ 29 Abs. 2 a. a. O. Streitigkeiten über Ersatzansprüche betr. die Kosten des Heilverfahrens (§ 27 a. a. O.).	Desgl.	Desgl.
361.	§ 31 Abs. 2 a. a. O. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 30 Abs. 2—5).	Desgl.	Desgl.
362.	Dasselbe Verfahren tritt ein bei:		
	§ 11 Abs. 1 u. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes und § 30 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 u. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes.	Desgl.	Desgl.

Unfallfürsorge für Gefangene.

RG. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536). **AusfG.** 28. 7. 1902 (GS. S. 293). **AusfVer.** 28. 7. 1902 (GS. S. 294).

363.	§ 2 UnfallfürsG. f. Gef.: a) Streitigkeiten zwischen Orts- und Landarmenverbänden wegen Erstattung der Unfallrente, soweit sie	Klage beim Bezirksausschuß.	Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	über den Betrag der Armenunterstützung hinausgeht;		
	b) Beschluß bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Verbänden über den Wert der als Armenunterstützung gewährten Naturalien oder der freien Wohnung.	Beschluß bei Landgemeinden und Städten unter 10000 Einwohnern des Kreisausschusses, sonst des Bezirksausschusses.	Endgültig.
364.	AusfVer. 28. 7. 1902. Ansprüche der Kassen und Verbände, welche ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützung gewährt haben, auf Überweisung von Rentenbeträgen (gemäß § 21 Abs. 2, RG. 30. 6. 1900).	Klage beim Bezirksausschuß.	Revision ans OVG.

XXIX. Vereinsrecht (Privatversicherung siehe unter Nr. 303 und 304).

365.	Ver. zur Ausf. BGB. vom 16. 11. 1899 (GS. S. 562). Art. 2. Entscheidung auf Klage des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde über Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 des BGB.	Fristlose Klage beim Bezirksausschuß Berlin Bezirksausschuß II).	Berufung ans OVG.
366.	Art. 3. Einspruch des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, oder gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§§ 61, 71 BGB.).	Desgl.	Desgl.
367.	Art. 4 AusfG. z. HGB. vom 24. 9. 1899 (GS. S. 303). Auflösung einer Aktiengesellschaft, sowie einer	Fristlose Klage des Regierungspräsidenten beim Bezirksausschuß.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Kommanditgesellschaft auf Aktien wegen rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.		
368.	Ver. 28. 5. 1890 (GS. S. 135). Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach § 81 Abs. 2 RG. betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung d. Bek. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 810).	Fristlose Klage des Regierungspräsidenten beim Bezirksausschuß.	Berufung aus OVG.

XXX. Baupolizei (20. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. § 143 ZG., **Ver.** 17. 7. 1846 (GS. S. 399), §§ 33—69, 71—82 I, 8 ALR., AusfG. z. BGB. Art. 89, AusfG. z. ZVerfG. v. 23. 9. 1899 Art. 28—32, §§ 367^{12-15}, 368^{3}, 366^{8}, 330 StGB.

369.	Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücke, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin an den Minister der öffentlichen Arbeiten.
370.	§ 144 ZG. (§ 26. Ver. betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. 12. 1846 [GS. 1847 S. 21].) Anwendung der für die Eisenbahnarbeiter erlassenen Bestimmungen auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten).	a. Bei Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden der Regierungspräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Bezirksausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat.
		b. Bei Bauten der Provinzialverbände der Oberpräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Provinzialrats.	b. Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		c. Bei Bauten im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.	c. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für öffentliche Arbeiten.
371.	§ 145 ZG.:		Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den
	A. Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen nach Maßgabe der Baupolizeiverordnungen.	a. Beschluß des Kreisausschusses, b. in Stadtkreisen und Städten von mehr als 10000 Einwohnern des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß I).	a. Bezirksausschuß, b. Minister für öffentliche Arbeiten.
	B. Die Bauordnung kann jedoch eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, auch die Baupolizeibehörde, dann gilt als Rechtsmittel nur:	die Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde, d. s.: a. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses,	Weitere Beschwerde innerhalb zwei Wochen a. an den Regierungspräsidenten,
	C. Ist in der Bauordnung die Regierung für zuständig erklärt, so tritt an deren Stelle stets der Bezirksausschuß, nicht der Regierungspräsident. (Zur Einlegung der Beschwerden ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt.)	b. Regierungspräsident.	b. an den Oberpräsidenten.

B. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen usw. vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), in Verbindung mit § 146 Abs. 2 ZG.

372.	§ 5 Abs. 2. Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstands. (Im übrigen bedarf es zur Feststellung neuer und zur Abän-	a. In Landgemeinden und Städten bis zu 10000 Einwohnern Beschluß des Kreisausschusses.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den a. Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	derung bestehender Bebauungspläne in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung in allen Fällen der Königl. Genehmigung, § 10 II.)	b. In Städten über 10000 Einwohner und Stadtkreisen Beschluß des Bezirksausschusses. c. im Stadtkreise Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.	b. Provinzialrat. c. Endgültig.
373.	§ 5 Abs. 3. Beschluß über das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Festsetzung von Fluchtlinien — auf Antrag der Ortspolizeibehörde.	Desgl.	Desgl.
374.	§ 8. Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan.	Desgl.	Desgl.
375.	§ 9. Beschluß, wenn bei Beteiligung mehrerer Ortschaften bei Festsetzung von Fluchtlinien über Punkte eine Einigung nicht zu erzielen ist.	Desgl.	Desgl.
376.	§§ 12 u. 15. Bestätigung ortsstatutarischer Bestimmungen.	Beschluß des Bezirksausschusses für Stadt- u. Landgemeinden, im Stadtkreise Berlin Minister des Innern.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat, Berlin endgültig.

C. Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892 (GS. S. 225).

377.	§ 3. Erteilung der Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn und zu wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens.	1. Bei gänzlichem oder teilweisem Maschinenbetrieb a) der Regierungspräsident, b) für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, c. beim Berühren mehrerer Landespoli-	Gegen die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden finden die Beschwerden an die Aufsichtsbehörden statt (§ 50 Abs. 3 LVG.).
378.	§ 19. Zur Betriebseröffnung bedarf es der Erlaubnis der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde.		
379.	§ 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Ber-		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	lins und Potsdams bedarf es Königlicher Genehmigung.	zeibezirke bezeichnet der Oberpräsident, d. wenn die Landespolizeibezirke verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin beteiligt ist, bezeichnet der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die zuständige Behörde. 2. in allen übrigen Fällen a. sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung u. Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt, oder von der Bahn mehrerer Kreise, oder nicht preußische Landesteile berührt werden sollen: α. der Regierungspräsident, β. für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, γ. liegen die Kreise nicht in demselben Regierungsbezirk, so bezeichnet der Oberpräsident, und wenn die Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin beteiligt ist, so bezeichnen die Minister der öffentlichen	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Arbeiten und des Innern die zuständige Behörde, b. sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden, der Landrat, c. sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt, die Ortspolizeibehörde.	
380.	§§ 43 u. 44. Erteilung der Genehmigung zum Betriebe und Herstellung von Privatanschlußbahnen mit Maschinenbetrieb.	a. der Regierungspräsident, b. im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, c. beim Berühren mehrerer Landespolizeibezirke derselben Provinz bestimmt der Oberpräsident, verschiedener Provinzen und bei Beteiligung von Berlin bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.	Wie vor.
381.	§§ 6 u. 7. Beschlußfassung über die Ergänzung der Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen, wenn für eine Kleinbahn ein öffentlicher Weg benutzt werden soll.	a. Soweit eine Provinz beteiligt ist, Beschluß des Provinzialrats, b. soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist oder	Beschwerde a. an den Minister der öffentlichen Arbeiten, b. Provinzialrat, c. Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	(Durch den Beschluß wird gleichzeitig über die Ansprüche der Wegeunterhaltungspflichtigen an den Unternehmer mit Ausschluß des Rechtswegs entschieden.)	der Weg mehrere Kreise berührt, des Bezirksausschusses, c. im übrigen des Kreisausschusses.	
382.	§§ 24, 25 u. 49. Klage auf Zurücknahme der Genehmigung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen seitens der zur Genehmigung zuständigen Behörde.	OVG.	Endgültig.
383.	§§ 31—36 u. 37. Festsetzung der Entschädigung bei Übernahme einer Kleinbahn auf den Staat. (Das Verfahren vor dem Bezirksausschuß richtet sich nach den §§ 24 ff., Enteignungsges. 11. 6. 1874 unten Nr. 402 ff.)	Beschluß des Bezirksausschusses.	Innerhalb sechs Monaten nach Zustellung ordentlicher Rechtsweg.

XXXI. Dismembrations- und Ansiedlungssachen (21. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. Ges. betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. 8. 1876 (GS. S. 405). **Ergänzungsgesetz** vom 16. 9. 1899 (GS. S. 497), der Abschnitt II dieser Gesetze ist ersetzt durch **Ges.** 10. 8. 1904 (GS. S. 227). **Ausführungsanweisung** vom 28. 12. 1904 (BMBl. 1905 S. 2).

384.	§§ 7, 9 Ges. 25. 8. 1876. Verteilung der a) aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten in evangelischen Gemeinden durch Gemeindekirchenrat, in katholischen Gemeinden durch Kirchenvorstand; b) aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand;	Gegen Abgabenverteilungsplan binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., in Stadtkreisen Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten durch den Gemeindevorsteher(-vorstand) in einem Abgabenverteilungsplane, der den Beteiligten und bei Patronatslasten der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen. (Patronatsaufsichtsbehörde ist für sog. Schulpatronat und katholische Kirche die Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, für die evangelische Kirche der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.)		
385.	§ 11 a. a. O.:		
	a) Streitigkeiten über Vorhandensein, Umfang und rechtliche Natur der zu verteilenden Abgaben und Leistungen;	a. Ordentlicher Rechtsweg,	—
	b) vorläufige Festsetzung der Abgabenverteilung bis zur Erledigung des Rechtswegs.	b. Bescheid des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses.	b. Endgültig, vorbehaltlich der Entscheidung zu a.
386.	§§ 13, 13a Ges. 10. 8. 1904. Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zur Errichtung a) eines Wohnhauses oder Einrichtung eines solchen aus vorhandenem Gebäude; b) zum Zweck der Umwandlung eines Landguts oder Teile eines solchen in mehrere ländliche Stellen.	Beschluß des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde, nach Inkenntnissetzung der beteiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche Antrag ortsüblich mit Aufforderung bekannt machen, ist innerhalb 21 Tagen Einspruch zu erheben (§ 16).	Endgültig im Falle der Genehmigung, bei Versagung siehe Nr. 388.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
387.	§ 13b. Im Geltungsgebiete des Ansiedlungsgesetzes vom 26. 4. 1888 (GS. S. 131) d. h. in Westpreußen und Posen sowie in Ostpreußen und Schlesien, den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin und Cöslin bedarf es vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung der Bescheinigung, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.	Regierungspräsident.	Fristlose Beschwerde an den Oberpräsidenten.
388.	§§ 18 (15, 15a, 16), (vgl. Nr. 386). Bei Versagung der Ansiedlungsgenehmigung, Zurückweisung von Einsprüchen usw. dagegen durch Kreisausschuß bzw. Ortspolizeibehörde:	Innerhalb zwei Wochen a. Antrag auf mündliche Verhandlung beim Kreisausschuß, b. in Stadtkreisen Klage beim Bezirksausschuß.	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG., b. Berufung ans OVG.
389.	§ 18. Bei Festsetzungen gemäß §§ 17 und 17 a zur Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse, oder zur Einrichtung von Anlagen im öffentlichen Interesse durch Bescheid des Kreisausschusses oder der Ortspolizeibehörde bei Erteilung oder Versagung der Ansiedlungsgenehmigung (Nr. 386 u. 388):	Innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksausschuß.	Innerhalb zwei Wochen weitere Beschwerde an den Provinzialrat.
		Die Beschwerde (§ 18 Abs. 4) steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Bei gleichzeitiger Anbringung von Beschwerde und Verwaltungsstreitverfahren (§ 18 Abs. 5) ist zunächst über die Beschwerde zu entscheiden.	
390.	Art. III Ges. 10. 8. 1904. Bei Ansiedlungen durch Rentengutsbildung nach dem G. vom 7. 7. 1891 (GS. S. 279).	Genehmigungsbehörde ist die Generalkommission.	—
391.	§ 17 Art. III. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung durch die Generalkommission:	Bescheid des Kreisausschusses oder der Ortspolizeibehörde.	Innerhalb zwei Wochen Beschwerdean den Bezirksausschuß und

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Festsetzung von Leistungen gemäß § 17 Abs. 1 (nach Inkenntnissetzung der beteiligten Gemeinde-, Gutsvorsteher, Kirchen- und Schulgemeinden mit Frist von 21 Tagen) durch:		weitere Beschwerde an den Provinzialrat. (Der Vorsitzende des Kreisausschusses hat Beschwerde im öffentlichen Interesse).
392.	§§ 17a, 18 Art. III. Anforderung von Anlagen im öffentlichen Interesse.	Bescheid der Generalkommission nach Anhörung des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde.	Innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (sie steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses und der Ortspolizeibehörde zu).
393.	§ 18 Art. III. Versagung der Ansiedlungsgenehmigung (gemäß §§ 14 bis 16). Zurückweisung von Einsprüchen (gemäß §§ 15, 15a, 16).	Vorbescheid der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar nach Anhörung des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde.	Innerhalb zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß. Berufung ans OVG.

B. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 (GS. S. 230).

394.	§ 50 (§§ 47, 49). Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Metern von einer Waldung von mehr als 100 ha im räumlichen Umfange. (Einspruchsrecht des Waldeigentümers binnen 21 Tagen.) Ist dabei Ansiedlungsgenehmigung erforderlich, so ist das Verfahren damit zu verbinden. (§ 52 Abs. 2.)	Bescheid der Ortspolizeibehörde, dagegen Klage innerhalb zwei Wochen beim a. Kreisausschuß bei Ortspolizeibehörden eines Landkreises, b. Bezirksausschuß bei Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises und Bescheiden des Landrats.	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG. b. Berufung ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XXXII. Enteignungssachen (22. Titel des Zuständigkeitsgesetzes). **Ges. über die Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 150 ZG.		
395.	§ 2 EntG. Verleihung des Enteignungsrechts.	Königliche Verordnung (nicht erforderlich in den Fällen der §§ 3, 50—53).	—
396.	§ 3 EntG. Zulassung der Enteignung behufs Gradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin, I. Abteilung des Polizeipräsidiums.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister der öffentlichen Arbeiten.
397.	§ 4. Vorübergehende Beschränkungen des Grundeigentums.	Desgl.	Desgl.
398.	§ 5. Gestattung von Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigenden Unternehmen, Bestimmung der dafür zu bestellenden Kaution, Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten.	Desgl.	Desgl.
399.	§ 14. Festsetzung der Obliegenheiten des Unternehmers zur Errichtung von Anlagen an Wegen, Überfahrten, Einfriedigungen, Bewässerungsanstalten usw.	Desgl.	Desgl.
	A. Planfeststellungsverfahren.		
400.	§§ 19, 20. Bestellung eines Kommissars für das Enteignungsverfahren, und vorläufige Planfeststellung durch diesen gemäß §§ 15, 18—20.	Regierungspräsident, für Stadtkr. Berlin der Polizeipräsident.	Aufsichtsbeschwerde an den Oberpräsidenten und Minister der öffentlichen Arbeiten.
401.	§§ 21, 22. Endgültige Planfeststellung und Festsetzung der vom Unternehmer zu errichtenden Anlagen (Nr. 399).	Beschluß des Bezirksausschusses, für Berlin I. Abteilung des Polizeipräsidiums.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister für öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	B. Entschädigungsfeststellungsverfahren.		
402.	§§ 25 u. 27. Kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigung.	Durch Kommissar (Nr. 400) unter Zuziehung von Sachverständigen, welche der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, ernennt.	—
403.	§§ 29 u. 30. Entschädigungsfeststellungsbeschluß unter Bemessung der Entschädigung gemäß §§ 7—13 und Bestimmung, daß Enteignung nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme erfolgt.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin I. Abteilung des Polizeipräsidiums.	Innerhalb sechs Monate nach Zustellung ordentlicher Rechtsweg. (Gerichtsstand der belegenen Sache.)
	C. Vollziehung der Enteignung.		
404.	§§ 32, 33. Nach Erledigung des Rechtswegs durch Ablauf der 6monatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urteil, sowie Nachweis der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme. (Vgl. Nr. 406.)	Desgl. welche das zuständige Amtsgericht um Eintragung der Eigentumsänderung ersuchen.	—
	D. Dringlichkeitsbeschluß.		
405.	§ 34. Vor Erledigung des Rechtswegs in dringlichen Fällen nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme zunächst Entscheidung über die Dringlichkeit.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin I. Abteilung des Polizeipräsidiums.	Innerhalb drei Tage Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
406.	§ 35. Auf besonderen Antrag Beteiligter Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen. Die **Vollziehung der Enteignung** erfolgt erst nach Erledigung der Rechtsmittel der §§ 34 und 35.	Amtsgericht der belegenen Sache. Antrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Dringlichkeitsbeschlusses zu stellen, Termin ist binnen 7 Tagen unter Benachrichtigung der Beteiligten und des Bezirksausschusses anzuberaumen.	—
407.	§ 151 ZG. u. § 53 Abs. 1 EntG. Bestimmung: a) der Rechte, welche Wegebaupflichtigen in bezug auf Entnahme von Materialien zum Wegebau einzuräumen sind; b) der dafür zu gewährenden Entschädigung.	a und b. Beschluß des Kreis(Stadt)ausschusses.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß, in Berlin I. Abteilung des Polizeipräsidiums. b. Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs innerhalb 90 Tagen.
408.	§ 150 Abs. 2 ZG. in Verbindung mit § 142 ff. des allgem. Berggesetz. 24. 6. 1865 (GS. S. 507). Entscheidung über Abtretung von Grundstücken zum Bergbau, oder über Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe von Grundstücken. Festsetzung der Entschädigung und Kaution.	Beschluß des Bezirksausschusses in Gemeinschaft mit dem Oberbergamt, im Stadtkreise Berlin I. Abteilung des Polizeipräsidiums.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Minister der öffentlichen Arbeiten. (Über die Entschädigung findet der ordentliche Rechtsweg statt.)
409.	§ 152 ZG. Beschlußfassung, soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 EntG. in Verbindung mit dem LVG. der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, mit Ausnahme der Enteignungen für Deiche eines Deichverbands und für Zwecke der Sielanstalten.	Beschluß des Bezirksausschusses, im Stadtkreise Berlin Oberpräsident.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Provinzialrat bzw. an den Minister für Landwirtschaft.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
410.	§ 153 ZG. in Verbindung mit §§ 39 ff. Reichsrayongef. vom 21. 12. 1871 (RGBl. S. 459). Feststellung der Entschädigung.	Beschluß des Bezirksausschusses.	Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs innerhalb 90 Tagen.

XXXIII. Personenstand und Staatsangehörigkeit (23. Titel des Zuständigkeitsgesetzes).

A. RGef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 (RGBl. S. 23), **AusfBek.** vom 25. 3. 1899 (RGBl. S. 225), abgeändert durch Art. 13 und 46 EinfG. z. BGB., §§ 1303—1350 BGB., Art. 43 AusfG. z. BGB., vgl. §§ 69—71 Gef freiw Ger.

411.	§ 154 Abs. 1 ZG. u. § 11 PersG. Aufsicht des Staats über die Amtsführung der Standesbeamten.	a. In Landgemeinden und Gutsbezirken Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, b. in Stadtgemeinden Regierungspräsident, c. im Stadtkreise Berlin Oberpräsident.	Fristlose Beschwerde an a. den Regierungspräsidenten und den Minister des Innern, b. den Oberpräsidenten und den Minister des Innern, c. den Minister des Innern.
412.	§ 154 Abs. 3 ZG. u. § 7 PersG. Festsetzung der persönlichen Entschädigung und der sächlichen Kosten für die Wahrnehmung der Geschäfte der Standesbeamten seitens der zum Bezirk des Hauptamts nicht gehörigen Gemeinden.	Beschluß des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden der Gemeindevertretung.	Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß. Endgültig.
413.	§§ 8 u. 9 PersG. Verteilung der Entschädigung für sächliche Kosten auf mehrere Gemeinden, die einen Standesamtsbezirk bilden.	Desgl.	Desgl.
414.	§ 7 Abs. 3. Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde (Ober-	Festsetzung durch den Oberpräsidenten.	Beschwerde an den Minister des Innern.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	präsident) nicht verpflichtete Personen (keine Gemeindebeamten) zu Standesbeamten, so trägt die persönliche Entschädigung die Staatskasse. (Die sächlichen Kosten werden wie bei 412 und 413 festgesetzt.)		
415.	§ 65 PersG. Bek. 17. 10. 99 (BMBl. S. 189), § 69 RG. freiw. Ger. Die Berichtigung der Standesregister erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.	Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat.	Bei Anordnung der Berichtigung sofortige Beschwerde ans Landgericht bzw. Kammergericht, sonst fristlose Beschwerde.
416.	§ 66. Der Antrag auf Berichtigung ist bei der Aufsichtsbehörde (Nr. 411) oder von dieser von Amts wegen zu stellen, sie hört die Beteiligten und übersendet die Verhandlungen an das zuständige Amtsgericht.		

B. RG. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 (RGBl. S. 355), **RG. betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind,** vom 20. 12. 1875 (RGBl. S. 314), **Art. 3** der **Reichsverf.** und **§ 1 FreizügigkG.** vom 1. 11. 1867 (RGBl. S. 55).

417.	§ 155 ZG. (§§ 7, 15, 17 u. 21 Abs. 5 R.- u. StaatsangehG.) Bescheid des Regierungspräsidenten, durch den Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats oder einem fremden Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde, oder einem preußischen Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt wird.	Innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG.	Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
418.	§ 8 a. a. O. Erteilung der Naturalisationsurkunde an Ausländer. (Ebenso bei Versagung.)	Regierungspräsident.	Fristlose Beschwerde an den Oberpräsidenten und den Minister des Innern.
419.	Die Landesverweisung erfolgt durch polizeiliche Verfügung gemäß §§ 127 ff. LVG., (siehe unten Nr. 429 ff.) Nach § 130 Abs. 3 LVG. steht aber Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.	—	—

XXXIV. Steueraugelegenheiten (24. Titel des Zuständigkeitsgesetzes). (§ 156 ZG. ist nicht mehr in Geltung.)

A. Einkommensteuergesetz in der Fassung d. Bek. v. 19. 6. 1906 (GS. S. 260 ff.).

420.	§ 32 Abs. 3. Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Voreinschätzungsbezirk.	Regierung, Abteilung für direkte Steuern usw. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß.	Mangels Einvernehmens Oberpräsident.
421.	§§ 43 u. 44. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu: a) einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark;	a. Einspruch innerhalb vier Wochen an die Veranlagungskommission.	a. Berufung innerhalb vier Wochen an die Berufungskommission, sofern diese das Einkommen auf mehr als 3000 Mark festsetzt, Beschwerde des Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen ans OVG.
	b) einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ. (Stehen Steuerpflichtigen und Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu.)	b. Berufung innerhalb vier Wochen an die Berufungskommission.	b. Beschwerde innerhalb vier Wochen ans OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
422.	§§ 79 u. 80. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu Kommunalabgaben durch die Voreinschätzungskommission.	Die Beschlüsse unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, beanstandet er die Veranlagung, so erfolgt Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.	Berufung des Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen a. an die Veranlagungskommission (wenn Vorsitzender nicht beanstandet), b. an die Berufungskommission (bei Beanstandung).

B. Ergänzungssteuergesetz in der Fassung d. Bek. v. 19. 6. 1906 (GS. S. 294 ff.).

423.	§ 33. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer:		
	a) wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagt ist;	a. Einspruch innerhalb vier Wochen an die Veranlagungskommission.	a. Berufung innerhalb vier Wochen an die Berufungskommission, setzt diese ein Vermögen von mehr als 100 000 Mark fest, hat der Steuerpflichtige Beschwerde innerhalb vier Wochen ans OVG.
	b) wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ veranlagt ist. (Stehen dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu.)	b. Berufung innerhalb vier Wochen an die Berufungskommission.	b. Beschwerde innerhalb vier Wochen ans OVG.

C. Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205).

424.	§§ 35—37. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer. (Einspruch und Berufung sind beim Vor-	Einspruch des Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen beim Steueraus-	Beschwerde des Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen beim OVG., sie ist

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	sitzenden des Steuerausschusses einzulegen.)	schusse, Berufung des Vorsitzenden des Steuerausschusses und Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen an die Regierung, Abteilung für direkte Steuern.	bei der Regierung einzulegen.

D. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 26. 5. 1905 (Kirchl. Ges. u. VerBl. 1905 S. 31), **Ges. betr. Erhebung von Kirchensteuern usw. der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen** vom 14. 7. 1905 (GS. S. 277), siehe auch **Ges.** 22. 3. 06 (GS. S. 41 [Hannover, Schleswig-Holstein]), **Ges.** 22. 3. 06 (GS. S. 46 [Cassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M.]) u. **Verordnungen** dazu vom 23. 3. 1906 (GS. S. 53—56).

425.	§§ 19 u. 20 KirchG. Art. IV §§ 1 u. 4 Ges. u. Art. II Ver. Auf Einsprüche gegen die Heranziehung (Veranlagung) einer genehmigten Kirchensteuer entscheidet der Gemeindekirchenrat. (Der Einspruch ist innerhalb vier Wochen vom Tage der Zahlungsaufforderung einzulegen.) Dagegen Beschwerde innerhalb vier Wochen beim Konsistorium, welches diese mit Äußerung dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten vorlegt.	Entscheidung des Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten nach Anhörung der Kirchengemeinde.	**Klage** innerhalb zwei Wochen beim OVG. (sowohl für Steuerpflichtige wie Kirchengemeinde), **oder** Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten (endgültig).
426.	§ 21 KirchG., Art. IV §§ 2 und 4 Ges. u. Art. II Ver. An Stelle des Einspruchs Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Kirchengemeinden innerhalb vier Wochen nach Zahlungsaufforderung einer zweiten oder	Entscheidung des Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten nach Anhörung wie vor.	Wie vor.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	weiteren Kirchengemeinde beim Konsistorium, welches Antrag mit Äußerung dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten vorlegt.		
E. Ges. betr. Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden usw. vom 14. 7. 1905 (GS. S. 281), **Ver.** dazu vom 23. 3. 1906 (GS. S. 56).			
427.	§§ 21—23 u. 27 Ges. u. Art. II Ver. Beschluß des Kirchenvorstands über Einsprüche gegen Heranziehung (Veranlagung) zur Kirchensteuer. (Einspruch ist innerhalb vier Wochen nach Zahlungsaufforderung beim Kirchenvorstand einzulegen.) Beschwerde dagegen innerhalb vier Wochen bei der bischöflichen Behörde, welche diese mit Äußerung dem Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten in Berlin vorlegt.	Entscheidung des Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsidenten in Berlin nach Anhörung der Kirchengemeinde.	**Klage** innerhalb zwei Wochen (sowohl für Steuerpflichtige wie Kirchengemeinde) **oder** Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Oberpräsidenten (endgültig).
428.	§§ 24, 25, 27 Ges. u. Art. II Ver. An Stelle des Einspruchs Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Kirchengemeinden innerhalb vier Wochen nach Zahlungsaufforderung einer zweiten oder weiterer Kirchengemeinden bei der bischöflichen Behörde, welche Antrag mit Äußerung dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten vorlegt.	Wie vor.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

XXXV. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln. §§ 127—134 LVG. (siehe oben im Text S. 46 ff.).

Vorbemerkungen:

Beschwerde und Klage gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei derjenigen Behörde anzubringen, welche sie erlassen hat (§ 129 Abs. 1), die Klage beim Oberverwaltungsgericht ist stets bei diesem zu erheben (OVG. 3 359; 4 151). Auch die Beschwerde gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin (als Landespolizeibehörde) ist bei dem Oberpräsidenten einzulegen. Die Beschwerde gegen den Bescheid der ersten Beschwerdeinstanz ist stets bei letzterer anzubringen (OVG. 9 389). Es kann nur Beschwerde oder Klage nach Wahl erhoben werden, wird die Klage gewählt, so muß dies aus der Schrift deutlich hervorgehen (§ 129 Abs. 4). Die Klage kann nur auf die Behauptungen gemäß § 127 Abs. 3 u. 4 gestützt werden. Die Frist für alle Rechtsmittel beträgt zwei Wochen. Dieselben Rechtsmittel finden auch statt gegen polizeiliche Verfügungen der Fischereiaufsichtsbeamten (§ 134 Abs. 1 LVG.), sie finden nicht Anwendung: gegen polizeiliche Verfügungen zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen (§ 134 Abs. 2 LVG.), in den Fällen des § 116 ZG. (Verbreiten von Druckschriften) und gegen wegebau- und wasserpolizeiliche Anordnungen in den Fällen der §§ 56, 57 u. 66 ZG. (vgl. Nr. 193 ff. und 211 ff.).

429.	§ 127. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen:		
	a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	a. Landrat.	a. Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim OVG.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats;	b. Regierungspräsident.	b. Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim OVG.
	c) der Ortspolizeibehörden in Berlin;	c. Oberpräsident.	c. Klage beim OVG.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
430.	§ 128. Klage gegen polizeiliche Verfügungen:		
	a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	a. Klage beim Kreisausschuß.	a. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision ans OVG.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einschließlich Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats.	b. Klage beim Bezirksausschuß (Berlin usw. Bezirksausschuß I).	b. Berufung ans OVG.
431.	§ 130. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, sowie des Polizeipräsidenten zu Berlin, als Landespolizeibehörde.	Oberpräsident.	Klage beim OVG.
432.	§ 133 Abs. 1. Die Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben wie gegen die polizeilichen Anordnungen, (wie vor), sofern die Anordnungen nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. (Näheres oben Text S. 60), d. h.:	a) Beschwerde oder Klage bei Orts- und Kreispolizeibehörden (§§ 127—129); b) Beschwerde mit darauffolgender Klage bei landespolizeilichen Verfügungen (§ 130); c) Einspruch an die verfügende Polizeibehörde mit darauffolgender Klage bei wege- bzw. wasserpolizeilichen Anordnungen (§§ 56, 57 u. 66 ZG. oben Nr. 193 ff. u, 211 ff.); d) soweit keine besonderen Rechtsmittel gegen die Anordnung vorgesehen sind, Beschwerde wie gegen die Anordnung.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
433.	§ 133 Abs. 2. Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels.	Nur Beschwerde innerhalb zwei Wochen bei der Aufsichtsbehörde, d. h. a. Landrat, bzw. Regierungspräsident bei orts- und kreispolizeilichen Verfügungen, b. der zuständige Minister für Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten von Berlin.	a. Weitere Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Regierungspräsidenten bzw. zuständigen Minister. b. Endgültig.

XXXVI. Polizeiverordnungen. (§§ 136—145 LVG.)

Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265). **§ 9 Ges. zur Verhütung von Hochwassergefahren** vom 16. 8. 1905 (GS. S. 342). **Ges. betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf** vom 13. 6. 1900 (GS. S. 247).

A. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

434.	§ 136 LVG. Erlaß polizeilicher Vorschriften (Anordnungen, Reglements, Verordnungen, auch solcher nach § 367 Nr. 5 StGB.) für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile von ihr — Strafandrohung bis 100 Mark.	Zuständige Minister.	Endgültig.
435.	§§ 137 Abs. 1, 139 (vgl. § 9 HochwG. 16. 8. 1905). Erlaß von Provinzial-Polizeivorschriften für mehrere Kreise, sofern sie verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz — Strafandrohung bis 60 Mark.	Oberpräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Provinzialrats (im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident allein).	Desgl.
436.	§§ 137 Abs. 2, 139 (vgl. § 9 a. a. O.). Erlaß von Bezirks-Polizeivorschriften für	Regierungspräsident unter Zustimmung des Kollegiums des	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks — Strafandrohung bis 60 Mark.	Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident unter Zustimmung des Oberpräsidenten.	
437.	§ 138. Erlaß von Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei (abgesehen von der Zuständigk. Min. f. H. u. G. gemäß § 136 Abs. 2 Z. 2) unter Strafandrohung bis 60 Mark:	Wie vor.	
	a) wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder die ganze Provinz erstrecken sollen;	a. Oberpräsident unter Zustimmung des Kollegiums des Provinzialrats (im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident allein).	Endgültig.
	b) soweit mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Min. f. H. u. G. abhängende Behörden beauftragt sind:	b. Diese Behörden.	Desgl.
438.	§ 142. Erlaß von Kreispolizeiverordnungen für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises — Strafandrohung bis 30 Mark.	Landrat unter Zustimmung des Kollegiums des Kreisausschusses.	Desgl.
439.	§§ 143, 144 Abs. 1 (§§ 5 ff. G. 11. 3. 1850). Erlaß städtischer ortspolizeilicher Vorschriften:		
	a) soweit sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören;	a. Ortspolizeibehörde nach Beratung mit dem Gemeindevorstande.	Desgl.
	b) soweit dies nicht der Fall, in Stadtkreisen Strafandrohung bis 30 Mark,	b. Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Ge-	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	in anderen Städten bis 9 Mark, bei Genehmigung des Regierungspräsidenten bis 30 Mark.	meindevorstands, oder Ergänzung dieser durch den Bezirksausschuß, im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident, (Ergänzung der Zustimmung durch den Oberpräsidenten).	
	Kreisordnung.		
440.	§ 62 (§§ 5 ff. G. 13. 12. 1850), § 144 Abs. 1 LVG.) Erlaß ländlicher ortspolizeilicher Vorschriften für einzelne oder mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke oder für den ganzen Amtsbezirk — Strafandrohung bis 9 Mark. (Genehmigung zur Erhöhung bis auf 30 Mark Regierungspräsident.)	Amtsvorsteher unter Zustimmung des Amtsausschusses oder Ergänzung der versagten Zustimmung durch den Kreisausschuß.	Endgültig.
	B. Verkündigung und Inkraftreten von Polizeiverordnungen.		
441.	§ 140 LVG. Bekanntmachung der Polizeiverordnungen der Minister, Ober-, Regierungspräsidenten und der besonderen Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden.	Regierungsamtsblatt.	—
442.	§ 141 LVG. Inkrafttreten mit dem in der Polizeiverordnung bestimmten Zeitpunkt, oder mangels eines solchen mit dem 8. Tage nach Ablauf desjenigen, an welchem das betr. Stück des Amtsblatts ausgegeben.	—	—
443.	§ 144 Abs. 2 LVG. Die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften bestimmt der Regierungspräsident.	—	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	C. Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen.		
444.	§ 145 LVG. Außerkraftsetzung:		
	a) orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften;	a. Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses (Stadtkreis Berlin Polizeipräsident unter Zustimmung des Oberpräsidenten).	—
	b) orts-, kreis-, bezirks- oder provinzialpolizeilicher Vorschriften (auch LPB. Berlin);	b. Minister des Innern.	
	c) der Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften.	c. Minister für Handel und Gewerbe.	—

XXXVII. Anfechtung endgültiger, gesetzwidriger Beschlüsse durch den Vorsitzenden.

445.	§ 126 L.V.G. Anfechtung endgültiger Beschlüsse, wenn sie die Befugnisse der Behörde überschreiten, oder das bestehende Recht oder Verordnungen überschreiten: a) des Kreis(Stadt)ausschusses durch den Landrat oder den Vorsitzenden; b) des Bezirksausschusses durch den Regierungspräsidenten; c) des Provinzialrats durch den Oberpräsidenten.	Fristlose Klage beim OVG. (Die Behörde, deren Beschluß angefochten, kann zur Vertretung besonderen Vertreter wählen.)	Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	XXXVIII. Kompetenzkonflikt.		
	Ver. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. 8. 1879 (GS. S. 573).		
446.	§ 113 LVG. Kompetenzkonflikte:		
	a) zwischen Verwaltungsbehörden untereinander;	Aufsichtsbehörde.	Fristlose Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde.
	b) zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (positiver und negativer);	OVG.	Endgültig.
	c) zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einerseits und den ordentlichen Gerichten andererseits (positiver und negativer).	Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.	Desgl.
	XXXIX. Konflikt.		
	Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. 2. 1854 (GS. S. 86).		
447.	§ 11 EinfG. z. GVG. § 114 LVG. Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.	OVG.	Endgültig.
	XXXX. Disziplinarsachen.		
	Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. 7. 1852 (GS. S. 463), vgl. auch § 157 Z. 2 LVG.		
	A. Landesverwaltungsgesetz.		
448.	§ 14 LVG. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen gewählte und stellvertretende	a. Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars	Endgültig.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Mitglieder des Provinzialrats.	und Staatsanwalts Minister des Innern. b. Disziplinargericht, Plenum des OVG.	Endgültig.
449.	§ 39 LVG. Desgl. gegen gewählte Mitglieder des Kreis-(Stadt)ausschusses.	a. Regierungspräsident (Staatsanwalt in 2. Instanz, Minister des Innern). b. Bezirksausschuß.	Berufung innerhalb vier Wochen an das Plenum des OVG.
450.	§ 32 LVG. Desgl. gegen alle Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses, auf welche das Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter vom 7. 5. 1851 (GS. S. 218) und dasjenige vom 26. 7. 1856 (GS. S. 201) Anwendung findet.	a. Ernennung des Staatsanwalts Präsident des OVG. b. Plenum des OVG.	Endgültig.

B. Verwaltungsgerichtsgesetz vom $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$ (GS. 1880 S. 328.)

451.	§§ 21 u. 25. Amtsentsetzung von Mitgliedern des OVG. bei rechtskräftiger Verurteilung.	a. Ernennung eines Kommissars Präsident des OVG. b. Plenum des OVG.	Endgültig.
452.	§§ 22 Abs. 1 u. 25. Vorläufige Amtsenthebung bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens.	Desgl.	Desgl.
453.	§ 30a. Ordnungsstrafen gegen Subaltern- und Unterbeamte des OVG.	Präsident des OVG.	Desgl.
	Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten.	a. Einleitung des Verfahrens usw., Präsident des OVG. b. OVG.	Desgl.

C. Zuständigkeitsgesetz §§ 20 u. 36.

454.	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen städti-	Siehe Nr. 66, 68, 69 und 105.	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	sche und ländliche Gemeindebeamte.		
	D. Kreisordnung.		
455.	§ 68 Nr. 1 (§ 134 Nr. 3). Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher, desgleichen gegen Kreisbeamte.	a. Kreisausschuß oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des dem Minister zustehenden Ordnungsstrafrechts). b. gegen Kreisbeamte steht auch dem Landrat das Ordnungsstrafrecht zu.	a. Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den Bezirksausschuß oder Oberpräsidenten, hiergegen innerhalb zwei Wochen Klage beim OVG. b. Beschwerde an den Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten unter Ausschluß der Klage.
456.	§ 68 Nr. 2 (§ 134 Nr. 3). Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Amtsvorsteher, desgl. gegen Kreisbeamte.	a. Einleitung des Verfahrens usw. Landrat, Regierungspräsident (Staatsanwalt beim OVG. — Minister des Innern). b. Disziplinargericht Kreisausschuß.	— b. Berufung innerhalb vier Wochen ans OVG.
	E. Provinzialordnung.		
457.	§§ 51 Abs. 2 u. 98 Nr. 5. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Provinzialausschusses (auch bei Ordnungsstrafen).	a. Einleitung des Verfahrens usw. Landesdirektor, Ernennung eines Staatsanwalts — Minister des Innern. b. Disziplinargericht Bezirksausschuß.	— b. Berufung innerhalb vier Wochen ans OVG.
458.	§ 98 Nr. 1 u. 5. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und	a. Minister des Innern. b. Bezirksausschuß.	Desgl.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	die oberen Provinzialbeamten. (Bei Ordnungsstrafen dasselbe Verfahren.)		
459.	§ 98 Nr. 2, 3 u. 4. Ordnungsstrafen gegen die übrigen Provinzialbeamten bzw. Anstaltsbeamten.	Landesdirektor bzw. Anstaltsvorsteher.	Klage innerhalb zwei Wochen beim Bezirksausschuß, Berufung innerhalb zwei Wochen ans OVG.
460.	§ 98 Nr. 5. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen die vorbezeichneten Beamten.	a. Einleitung des Verfahrens usw. Landesdirektor, Staatsanwalt — Minister des Innern.	—
		b. Bezirksausschuß.	b. Berufung innerhalb vier Wochen ans OVG.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abänderung der Klage 8, 17, 26 f.; — der durch Berufung angefochtenen Entscheidung 25; — der Anträge im Beschlußverfahren 36; — der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis(Stadt)ausschusses bzw. des Bezirksausschusses 39; — einer polizeilichen Verfügung 53; — einer polizeilichen Anordnung 55; — s. Änderung.

Abdeckereien 146.

Abgabenverteilung bei neuen Ansiedlungen 179.

Ablehnung der Gerichtspersonen 4; — eines polizeilichen Einschreitens 47; — der Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges 56; — einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung 86, 95; — s. Gemeindeämter.

Ablösung gewerblicher Berechtigungen 161.

Abschrift des Protokolls über die mündliche Verhandlung 18.

Abschuß von Vögeln und Wild 143.

Absicht der Klage 9.

Abstufung der Steuersätze und Prozente gemäß dem KAG. 103.

Abtrennung einzelner Teile von Kreisen 77; — von einem Stadtbezirk 91; — einzelner Teile von einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirk 91.

Akten, Vorlegung in der mündlichen Verhandlung 17; — Bezugnahme auf A. 19; — als Grundlage für die Beschlüsse der Beschlußbehörden 36.

Aktenvermerke an Stelle von Zustellungen 4.

Aktiengesellschaft 172.

Aktivlegitimation 11.

Albuminpapier 148.

Allgemeine Landesverwaltung, Mitwirkung der Kreis- und Bezirksausschüsse bei den Geschäften der a. L. 1.

Alterszulagekasse, Zahlungen aus der A. für Lehrer 117.

Amtmann als Wegepolizeibehörde 122.

Amtsabgaben 85.

Amtsausschuß s. Beanstandung, Einspruch, Statuten.

Amtsbefugnisse s. Überschreitung.

Amtsbezirke 82; — s. Anstalten.

Amtsblatt 56, 70, 75.

Amtsenthebung bei Krankenkassen 168.

Amtshandlungen, Verfolgungen wegen A. 31, 197.

Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher 84.

Amtsverbände s. Anleihen, Aufsicht, Immobiliarrechte, Zwangsetatisierung, Zwangsvollstreckung.

Amtsverwaltung, Kosten der A. 85.

Amtsvorsteher 83; — Ernennung der A. 84; — Beschwerde gegen Verfügungen der A. in nicht polizeilichen Angelegenheiten 84; — als Wegepolizeibehörde 122; — Ordnungsstrafen gegen A., Entfernung von A. aus dem Amte 199; — s. Amts-

Digitized by Google

unkostenentschädigung, Dienstaufsicht, Persönliche Beteiligung, Stellvertretung.
Amtsvorsteherkandidaten, Vorschlagsliste für A. 84.
Änderung der Statuten von Sparkassen 121; — s. Abänderung.
Androhung eines Zwangsmittels seitens der Polizei 58; — unmittelbaren Zwanges 59; — eines bestimmten Zwangsmittels 59.
Anerkenntnisse 17; — ob den Verwaltungsrichter unbedingt bindend 20.
Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren 3; — der Entscheidung über den Kostenpunkt 35; — endgültiger Beschlüsse durch den Vorsitzenden der Behörde 43; — polizeilicher Verfügungen 49; — polizeilicher Verfügungen, die im verkehrs- oder sicherheitspolizeilichem Interesse in bezug auf Wege ergangen sind 54; — von wasserpolizeilichen Verfügungen, welche keine Räumung bezwecken 57; — der Androhung eines Zwangsmittels 60; — endgültiger gesetzwidriger Beschlüsse durch den Vorsitzenden 196.
Anfechtungsklage s. Aufhebung.
Anforderungen für die Volksschule an die Schulunterhaltungspflichtigen mangels deren Einverständnisses für neue oder erhöhte Leistungen 116.
Angehörige, die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichtet sind 109.
Angemessenheit, Prüfung der A. von Beschlüssen 43; — einer polizeilichen Verfügung 52; — einer Verordnung 53; — des Zwangsmittels 59 f.
Anhörung der Gegenpartei 12; — der Parteien oder deren Vertreter in der mündlichen Verhandlung 17.
Anlagen s. Einsicht.
Anleihen der Kreise 80; — der Amtsverbände 83; — der Stadtgemeinden 88; — der Landgemeinden 98; — der Wassergenossenschaften 134.
Anmeldung der Berufung 23 f.; — der Revision 27.
Anschluß des Berufungsbeklagten an die Berufung 25.
Anschlußrevision 27.
Ansiedlungen s. Abgabenverteilung, Einspruch, Gemeindeverband, Schulverband.
Ansiedlungsfiskus, Kreissteuerpflicht des A. 67.
Ansiedlungsgesetz 180.
Ansiedlungsgenehmigung s. Einspruch, Versagung, Wohnhaus.
Ansiedlungssachen 178.
Anspruch, Bezeichnung des Gegenstandes des A. in der Klage 8.
Anstalten, Recht der Mitbenutzung von A. eines Kreises 78; — Mitbenutzung von A. des Amtsbezirkes 85; — Mitbenutzung der öffentlichen A. eines Gemeindeverbandes 89, 99.
Antrag auf mündliche Verhandlung 6 f., 11 f., 13, 25, 43; — in der Klage 8; — auf Beschlußfassung durch das Kollegium gegenüber einem Bescheide des Vorsitzenden 39; — auf Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 63; — auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren bei der Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 64.
Anwaltszwang 13, 35.
Anweisungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden 3; — des OVG. bei Revision 28.
Apotheker 155.
Approbationen s. Zurücknahme.
Archive 88.
Armenpflege 34, 104; — Teilnahme an den Lasten der A. 109; — s. Statuten.

Digitized by Google

Armenunterstützung, Beschwerde wegen A. 108.
Armenverbände, Streitsachen unter A. 2, 29 f., 32, 107; — schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittlungsverfahren zwischen A. 109; — s. Landarmenverbände.
Armutszeugnis 35.
Art eines Zwangsmittels 59 u. 60.
Ärzte 155.
Asphaltkochereien 146.
Aufbereitungsanstalten, Wassertriebwerke für A. 148.
Aufhebung einer Entscheidung durch das OVG. 28; — eines Beschlusses infolge Anfechtungsklage des Vorsitzenden 44; — einer polizeilichen Verfügung 48, 52; — eines Spritzenverbandes 165.
Aufklärung des Sachverhalts 17.
Auflösung einer Gemeindevertretung 88, 97, 100; — von Sparkassen 121; — von Innungen 158; — einer Krankenkasse 167 f.
Aufnahme in die Innung 158; — in den preußischen Staatsverband 186.
Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen 4; — der Klage und Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 52.
Aufsicht über die Verwaltung der Landkreise 82; — der Amtsverbände 83; — über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten 85; — über die Verwaltung der Landgemeinden, Gutsbezirke usw. 100; — über die öffentlichen Wege 122; — über öffentliche Wassergenossenschaften 133; — über die Fischereigenossenschaften 139; — über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke 145; — über Innungen 157 f.; — über die Hilfskassen 166; — über die Amtsführung der Standesbeamten 185; — s. Dienstaufsicht, Staatsaufsicht.
Aufsichtsbehörde über die Handwerkskammern 164; — über die Handelskammern 162.
Aufsichtsinstanzen, Befugnisse der A. 3 u. 61.
Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten, des Oberpräsidenten 2.
Augenschein 18.
Augenscheineinnahme 20.
Auktionatoren 152.
Ausbleiben einer Partei 20, 36.
Auseinandersetzung bei Veränderung der Grenzen von Stadtbezirken 86; — bei Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke 92; — der eine Schulgemeinde bildenden mehreren Schulverbände 111.
Ausfertigungsstempel 45.
Ausführung eines Zwangsmittels 60.
Auskunftsbureaus 152.
Auslagen, bare 32 ff.; — im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung 30; — der obsiegenden Partei 33; — im Beschlußverfahren 45; — s. Bare A.
Ausländer, Gemeindesteuerpflicht der A. 104; — Wandergewerbeschein der A. 150.
Ausscheiden einer Stadt aus einem Landkreise 78; — aus einem Amtsbezirke 82; — aus einer Wassergenossenschaft 135.
Ausschließung der Gerichtspersonen 4; — aus der Innung 158.
Ausschluß eines Mitgliedes einer Schuldeputation, -kommission, eines Schulvorstandes 114; — aus der Handelskammer 162; — s. Beschlußverfahren.
Außerkraftsetzung von Verfügungen und Anordnungen nachgeordneter Behörden 3; — zu Unrecht genehmigter Kassenstatuten 168; — von Polizeiverordnungen 196.

Digitized by Google

Aussetzung von Gemeindeversammlungs- (Gemeindevertretungs)beschlüssen durch den Gemeindevorsteher 96; — der Verkündung 23.
Auswahl unter den Zwangsmitteln 59.
Auswanderungswesen 156.
Ausweisung 107 f.

B.

Badeanstalten 152.
Bare Auslagen 32 ff.
Bau öffentlicher Wege 123.
Bauausführungen 40.
Baufluchtengesetz 174 ff.
Baupolizei 173 f.
Baupolizeiliche Vorschriften s. Dispensation.
Bauunfallversicherung 171.
Beanstandung von Beschlüssen des Provinziallandtags, -ausschusses bzw. -kommissionen 76; — von Beschlüssen betr. Kreiskommunalangelegenheiten 82; — von Beschlüssen des Amtsausschusses 83; — von Beschlüssen des städtischen Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung 87; — von Beschlüssen der ländlichen Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder Gemeindeverbände 99; — von Beschlüssen des Schulvorstandes 115.
Bedingte Zurückziehung einer Klage 11.
Beeidigung der Zeugen 19.
Befangenheit eines Richters 4.
Befreiung von einer durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung 47.
Begriff der polizeilichen Verfügung 46.
Begründung des Klageantrags 8; — der Berufung 23; — der Revision 27; — des Antrags auf Wiedereinsetzung 30.
Behändigungsscheine 4.
Beifall in der mündlichen Verhandlung 16.
Beigeladener, Tragung von Kosten durch den B. 33; — s. Rechtsmittel.
Beigeordnete, Ordnungsstrafen gegen B. 89; — Entfernung aus dem Amte 90.
Beihilfen s. Staatsbeihilfen.
Beiladung 13 ff., 26 f.
Beistände der Parteien 15.
Beiträge, Heranziehung zu B. 61; — Erhebung von B. 102; — Erhebung durch Kreise 69, 78, 80; — Abänderung der Ordnungen durch die Aufsichtsbehörde 105; — an Innungen 158; — zu den Handelskammern 162; — zu den Landwirtschaftskammern 164; — zu den Handwerkskammern 164; — zu Krankenkassen 169.
Beitreibung von Kreisabgaben 69.
Bekanntmachung einer polizeilichen Verfügung 47; — der Einziehung oder Verlegung eines öffentlichen Weges 56; — der Polizeiverordnungen 195.
Beklagter, Bezeichnung der Person des B. 8.
Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung 80.
Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel 11 u. 24.
Beratung der Entscheidungen 21.
Berechtigungen s. Ablösung.
Bergbau, Abtretung von Grundstücken zum B. 184.
Bergwerke, Wassertriebwerke für B. 148.
Bergwerksbesitzer, Verpflichtung zum Erwerb von Grundstücken 184.
Berichterstatter 17, 21.
Berichtigung der Klageschrift 8; — der An- und Ausführungen durch die Parteien 17; — der Klage 8 u. 26; — der Standesregister 186.
Berlin 2, 5, 7, 40 f., 51, 63, 71, 111, 121, 133 f., 135, 150, 175 f., 191 f., 196; — Beschwerde gegen

Digitized by Google

ortspolizeiliche Verfügungen 49; — s. Auseinandersetzung, Bezirksausschuß.
Berufung 22 f.; — s. Abänderung, Anmeldung, Frist, Gegenerklärung, Gründe, Nachfrist, Rechtfertigung, Widerruf, Zurücknahme, Zurückweisung.
Berufungsentscheidung s. Zufertigung.
Berufungsfrist s. Versäumung.
Berufungsgericht, Einreichung der Verhandlungen an das B. 25.
Berufungsinstanz, keine Klageänderung in der B. 8.
Berufungsrichter, Aufgabe des B. 26.
Bescheide 11 f.; — im Falle einer Berufung 24; — betr. eine Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — des Vorsitzenden im Beschlußverfahren 38; — des Vorsitzenden betr. Beschwerde im Beschlußverfahren 42.
Bescheiderteilung im Falle der Berufung 25.
Beschluß des Gemeindevorstandes über Einsprüche gegen eine Gemeindeabgabe 62.
Beschlußbehörden 36; — s. Geschäftsleitung, Gutachten.
Beschlußfähigkeit des Provinzialrats 2; — des Oberverwaltungsgerichts 2; — des Bezirksausschusses 2; — des Kreis(Stadt)ausschusses 2.
Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen von städtischen Gemeindebeamten 87; — ländlicher G. 96; — zur städtischen Gemeindevertretung 86; — zur ländlichen Gemeindevertretung 95.
Beschlußunfähigkeit im Beschlußverfahren 5; — eines Gerichts 5; — der Gemeindebehörde 88, 96; — einer Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) 97.
Beschlußverfahren 36 f.; — wann Platz greifend 3 u. 36; — ausschließliche Form der Verhandlung vor dem Provinzialrat 4; — Ausschluß eines Mitglieds im B. 5; — s. Abänderung, Auslagen, Gegenerklärung.
Beschränkungen des Grundeigentums 182.
Beschwerde zur ersten Anfechtung in Verwaltungsangelegenheiten 3; — anläßlich der Ablehnung von Gerichtspersonen 5; — Einlegung in Fällen, wo nur eine Klage zulässig ist 9; — an das vorgesetzte Gericht 19; — an das Berufungsgericht 24; — über eine Entscheidung des Kreisausschusses, durch welche das eingelegte Rechtsmittel der Revision zurückgewiesen wird 27; — gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — bei Ablehnung des Gesuches um Kostenfreiheit bzw. Stundung 35; — im Beschlußverfahren 37, 40 f.; — gegen Verfügungen betr. die Vollstreckung 45; — an die Dienstaufsichtsbehörde 47 u. 3; — gegen polizeiliche Verfügungen 47 f., 49, 191; — gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten 51; — an die Aufsichtsbehörde 55; — gegen Androhung von Zwangsmitteln 60; — im Aufsichtswege 60; — betr. die Heranziehung zu Abgaben und Leistungen für Schulen 71 u. 110; — im Gebiete der Kirchensteuern 189 f.; — s. Abänderung, Amtsvorsteher, Armenunterstützung, Frist, Nachfrist, Weitere B.
Beschwerdeinstanzen 40 ff. u. 61.
Beseitigung von Deichanlagen 136.
Besitzverhältnisse des Grundbesitzes 105.
Besondere Einkommensteuern, Genehmigung zur Einführung solcher 103.
Bestätigung der Wahlen von städtischen Gemeindebeamten 87; — ländlicher

Digitized by Google

Gemeindebeamter 96; — der Gutsvorsteher 98; — von Ortsstatuten und sonstigen gesetzlicher Bestätigung bedürfenden Gemeindebeschlüssen 88, 93 u. 99; — der Festsetzung über die Veränderung der Wahlbezirke 87 u. 94.
Beteiligte am Beschlußverfahren betr. Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 64; — Streitigkeiten zwischen den B., wem die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt 53 ff., 124; — Streitigkeiten, wem von den B. die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Räumung obliegt 56 ff., 129.
Beteiligtsein der betr. Kreiskorporation (Stadtgemeinde) an einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis(Stadt)ausschusses gehört 7.
Beteiligung s. Persönliche B.
Betriebseröffnung bei Kleinbahnen 175.
Betriebsgemeinden, Leistung von Zuschüssen durch die B. 104.
Bett eines Wasserlaufes 57.
Betten, Handel mit gebrauchten B. 152.
Bevollmächtigte der Parteien 13 f.
Bevollmächtigung 14, 26 u. 36.
Bewässerungsanlagen 131 f.
Beweisaufnahme 12, 18 ff., 37; — in Angelegenheiten betr. die Gewerbeordnung 37.
Beweisaufnahme, -erhebung 18 f., 37.
Beweiserhebung, -würdigung 20, 26, 37.
Beweisgebühr 33.
Beweislast 20.
Beweismittel 17, 26; — Urkunden als B. 8.
Beweiswürdigung 20.
Bezirksabgaben (-steuern) 69 f.
Bezirksausschuß 1 u. 2; — zu Berlin 40 f.; — zu Potsdam 6, 41; — Wahlen zum B. 75; — Anfechtung von Beschlüssen 196; — Entfernung von Mitgliedern und Stellvertretern aus dem Amte 198; — s. Beschlußfähigkeit, Stellvertreter, Zuständigkeit.
Bezirks-Polizeivorschriften 193.
Bezirksschornsteinfeger 161.
Bier, Kleinhandel mit B. 152.
Billigkeit einer polizeilichen Verfügung 52, 55.
Blech, Herstellen von Röhren aus B. durch Vernieten 147.
Bleichen s. Schnellbleichen.
Börsen 161 f.
Börsenwesen 163.
Bracker 155.
Brandenburg 6, 75, 85, 90, 138, 142.
Branntwein, Kleinhandel mit Br. 153.
Braunkohlenteer 146.
Briefe s. Postverwaltung.
Bücherrevisoren 155.
Bürgergewinngelder 86.
Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtausschusses 1; — Meinungsverschiedenheit mit dem Gemeindevorstand 88; — Ordnungsstrafen gegen B. 89; — Ordnungsstrafverfahren der B. 89; — Entfernung aus dem Amte 90; — als Wegepolizeibehörde 122; — s. Landbürgermeister.
Bürgerrecht 86.
Bürgschaften, Übernahme auf den Kreis 80.

C.

Cassel (Regierungsbezirk) 122, 139.
Charlottenburg 41, 49, 61, 133 f., 175, 192 f.
Chausseen 54 u. 122.
Chausseebauten 40, 173.
Chausseepolizeibehörden 122.
Chemische Fabriken 147.
Cöslin (Regierungsbezirk) 180.

Digitized by Google

D.

Dachpappen-, -filzfabriken 146.
Dampfkessel 146 f.
Darlehen, Vermittlung von D. 152.
Darmsaitenfabriken 146.
Darmzubereitungsanstalten 146 f.
Defekte der Kreisbeamten 80, 83; — der Gemeindebeamten 88 u. 98.
Degrasfabriken 147.
Deichangelegenheiten 136 ff.
Deichverbände 57, 128, 136, 184.
Deichverhältnisse an der oberen und mittleren Oder 137.
Deklamatorische Vorträge 149.
Dienste, Umwandlung von Naturaldiensten 104; — Abänderung der Ordnungen durch die Aufsichtsbehörde 105; — s. Naturaldienste.
Dienstaufsicht bei den Kreis(Stadt)-ausschüssen, den Bezirksausschüssen, dem Provinzialrat 2; — über Kreise 82; — über Amtsvorsteher 84; — über Stadtgemeinden 85; — über Landgemeinden und Gutsbezirke 100.
Diensthandlungen, Verfolgung wegen D. 31 u. 197.
Dienstunfähigkeit der Bürgermeister usw. 90; — von Gemeindevorstehern usw. 100.
Dienstwohnungen, -land der Lehrer 117.
Dinglicher Gerichtsstand 6.
Dismembrationssachen 178 ff.
Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften 174.
Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde 122; — als Wasserpolizeibehörde 128.
Disziplinarsachen 197 ff.
Disziplinarverfahren, Verhandlung im D. 16; — keine Anschlußberufung im D. 25; — keine Wiederaufnahme im D. 29; — keine Wiedereinsetzung im D. 30.
Dräume von Seide usw. 152.
Drogen, Handel mit D. 152.
Dringlichkeitsbeschluß bei der Enteignung 183.
Dritter, dessen Person oder Vermögen durch eine polizeiliche Verfügung berührt wird 51 u. 56; — Ausführung einer zu erzwingenden Handlung durch einen Dr. 58.
Druckschriften, öffentliches Verbreiten 151; — Verbreiten von Dr. 191.
Druckschriftenverzeichnis, Genehmigung des D. 151.
Düngpulverfabriken 147.
Duplikate, Einreichung bei der Klage 8.
Durchsicht des Protokolls durch die Parteien 18.
Dynamit 152.

E.

Editionsverfahren 19.
Eid s. Beeidigung.
Eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 18 u. 19.
Eigenschaft als Gemeinde oder als Gutsbezirk 92.
Eigentum s. Privateigentum.
Eigentümer eines Grundstücks bei polizeilichen Verfügungen 52.
Einbeziehung in ein Verfahren zur Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 65.
Eingemeindung in eine Landgemeinde oder einen Gutsbezirk 90 ff.
Eingeschriebene Hilfskassen 166.
Eingetragene Genossenschaft 173.
Eingriff in Privatrechte durch polizeiliche Verfügung 48.
Einkaufsgeld, Gemeindebeschlüsse betr. Festsetzung von E. 102.
Einkommen, geringere Heranziehung oder Freilassung der E. unter 900 Mark 66 u. 104.

Digitized by Google

Einkommensteuer 187; — s. Besondere E., Soll.
Einleitung des Verteilungsverfahrens, wenn Klage gegen eine frühere Heranziehung zu Gemeindeabgaben erhoben ist 63.
Einquartierungsangelegenheiten 120.
Einrichtungen, Recht zur Mitbenutzung von E. des Kreises 78; — Mitbenutzung von E. des Amtsbezirkes 85; — Mitbenutzung der öffentlichen E. eines Gemeindeverbandes 89 u. 99.
Einschulung s. Gastweise E.
Einsicht in die Anlagen einer Klage 8.
Einspruch in Angelegenheiten betr. die Gewerbeordnung 37; — an die Wegepolizeibehörde 53; — gegen die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege 56; — an die Wasserpolizeibehörde 56; — gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben 61; — gegen die Verteilung der Kreissteuern 67; — gegen die Heranziehung zur Kreissteuer in Gutsbezirken 68; — gegen Provinzialabgaben 70; — in Schulsachen 72 f.; — im Gebiete des Kreisabgabenrechts 78; — gegen Wahlen zum Amtsausschusse 83; — desgl. zur Gemeindevertretung 86, 95; — wegen der Heranziehung zu Gebühren usw. einer Gemeinde oder den öffentlichen Lasten eines Gutsbezirkes 89, 99 u. 105; — betr. die Heranziehung zu Abgaben und Leistungen für Schulen 110; — gegen die Errichtung neuer Ansiedlungen 180; — gegen die Ansiedlungsgenehmigung 181; — gegen Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer 187, 188; — gegen Kirchensteuern 189 f.
Einspruchsfristen, Versäumung von E. 44.
Eintragung in das Vereinsregister 172.
Eintrittsgelder in Krankenkassen 169.
Einwendungen in Angelegenheiten betr. die Gewerbeordnung 38.
Einziehung der festgesetzten Kosten 35; — öffentlicher Wege 55 f., 125.
Eisenbahnanlage, erste Anlegung eines öffentlichen Weges bei der Genehmigung einer E. 122.
Eisenbahnarbeiter 173.
Eisenbahnbauten 40, 173.
Eiserne Brücken und sonstige eiserne Baukonstruktionen 147; — Schiffe 148.
Empfangsbescheinigung an Stelle der Zustellungsurkunde 22.
Endgültig, Beschlüsse, die auf Beschwerden gefaßt sind, wann endgültig 40.
Endurteil bei Verzicht auf mündliche Verhandlung 13.
Entbindungsanstalten 155.
Enteignung s. Dringlichkeitsbeschluß, Kommissar, Landeskultur, Planfeststellungsverfahren, Vollziehung, Vorarbeiten.
Enteignungsrecht s. Verleihung.
Enteignungssachen 182.
Entfernung von Bürgermeistern, Gemeindevorstehern usw. aus dem Amte 90, 100, 197 ff.
Enthebung s. Amtsenthebung.
Entlassung aus dem Staatsverband 186.
Entschädigung für polizeiliche Eingriffe in Privatrechte 48.
Entschädigungsfeststellungsverfahren bei der Enteignung 183.
Entwässerung 128.
Entwässerungsanlage, Mitbenutzung 130.
Entwässerungsplan, Abänderung eines E. 130.
Erdöl, Destillation v. E. 146.
Erfordernisse der Klageschrift 8.
Ergänzung der Klageschrift 8; — der tatsächlichen Begründung einer Klage

Digitized by Google

9; — der rechtlichen An- und Ausführungen durch die Parteien 17; — der Klage 26; — des Tatbestandes 28 f.; — einer polizeilichen Verfügung 53.
Ergänzungssteuer 67, 188.
Ergänzungszuschüsse im Gebiete des Schulwesens 113.
Erhöhung des Anteils einer Gemeinde bei Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 64 f.; — von Deichanlagen 136.
Erklärungen einer Partei 13, 20.
Erlaubnisschein für den ambulanten Gewerbebetrieb 150.
Ermäßigung des Anteils einer Gemeinde bei Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 64.
Ermessen 4 u. 20; — Grenzen, die dem polizeilichen E. gezogen sind 52.
Ernennung s. Amtsvorsteher.
Eröffnung s. Betriebseröffnung.
Ersatzgeld (feldpol.) 141.
Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand 87, 94; — der Gemeindeverordneten 94.
Erstattungsansprüche im Gebiete der Krankenversicherung 169 f.
Erstattungsklage im Gebiete des Wegerechts 55, 124; — des Wasserrechts 57, 129; — in Schulsachen 74, 110; — in Räumungssachen 129.
Erste Instanz, Verwaltungsstreitverfahren in e. J. 7 f.
Ersuchen um Rechtshilfe 3; — der nachgeordneten Behörden behufs Zustellung der Entscheidungen 22.

F.

Falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels 25.
Fehler s. Schreibfehler.
Feldpolizei 141.
Feld- und Forstpolizeigesetz 181.
Festsetzung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens 34; — eines Zwangsmittels 60.
Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren der Öffentlichkeit von Wegen 55.
Feststellungsklage in Wegesachen 55, 124; — in Wassersachen 57, 129; — bei Gemeindeabgaben 62, 106; — in Schulsachen 73, 110.
Festungsrayons 185.
Feuerlöschwesen 165.
Feuerpolizei 173.
Feuerstelle, Errichtung einer F. 181.
Feuerwerkerei, Anlagen zur F. 147.
Firnißsiedereien 146.
Fischereiaufsichtsbeamte 191.
Fischereigenossenschaft 139 f.
Fischereipolizei 138 f.
Fischpässe 139.
Fiskus, Befreiung von den Kosten 34; — Zwangsvollstreckung gegen den F. 45; — s. Ansiedlungsfiskus.
Flachsröten 139.
Fleischbeschauer 155.
Fluchtlinien 174 f.
Flüsse s. Privatflüsse.
Form des Einspruchs gegen Gemeindeabgaben 62; — der Klage 8 ff.
Forstpolizei 141 f., 181.
Forstschutzbeamte, Beeidigung von F. 142.
Forstwirtschaftliche Betriebe, Kranken- und Unfallversicherung in solchen 170.
Forum rei sitae 6.
Fragerecht 17.
Frankfurt a. O. (Regierungsbezirk) 180.
Fremdenschulgeld 112, 115.
Frist für Beschwerde und Klage 4; — bei Bescheiden 11; — für Antrag auf mündliche Verhandlung 11, 25, 43; — die Berufung 23; — zur Anmeldung der Revision 27; — für

Digitized by Google

die Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 30; — für die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß 34 f.; — für die Beschwerde in Gewerbeordnungssachen 38; — für den Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium in Fällen, wo der Vorsitzende einen Bescheid erteilt hat 39; — für die Beschwerde im Beschlußverfahren 42; — bei Beschwerden anläßlich der Vollstreckung 45; — für die Beschwerde oder Klage gegen polizeiliche Verfügungen 50, 191 ff.; — für die Klage in Wegesachen 54, 123 ff.; — für die Klage gegen wasserpolizeiliche Verfügungen 57, 128 ff.; — für den Einspruch gegen Gemeindeabgaben 61, 105; — für die Klage wegen Gemeindeabgaben 62, 105; — für den Antrag auf Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 63, 106; — für den Einspruch gegen die Verteilung der Kreissteuern 67, 78 ff.; — für die Klage im Gebiete des Kreisabgabenrechts 68, 78 ff.; — für Einspruch, Beschwerde und Klage in Schulsachen 72, 74, 110 ff.; — s. Einspruchfrist, Nachfrist, Versäumung.

Fristen 4 (vgl. die einzelnen Rechtsmittel).

Fristversäumung s. Unverschuldete F.

Fürsorgeerziehung 77.

G.

Garnabfälle 152.

Garten s. Hausgarten.

Gasbereitungs-, -bewahrungsanstalten 146.

Gastweise Einschulung von Schulkindern in einen Schulverband 111.

Gastwirtschaft 149, 153.

Gebäude, Feststellung der Zustandes von G. im Enteignungsverfahren 184.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 19, 45; — eines Rechtsanwalts 32 ff.; — Heranziehung zu G. 61, 105; — Erhebung durch Kreise 69, 78; — Gemeindebeschlüsse, betr. Festsetzung von G. 102; — an Innungen 158; — s. Prozeßgebühr.

Gebührenfreiheit 34.

Gebührenordnungen, Abänderung durch die Aufsichtsbehörde 105.

Gefangene, Unfallversicherung für G. 171.

Gegenerklärung des Beklagten 12; — im Falle einer Berufung 24; — bei Revision 27; — auf Beschwerden im Beschlußverfahren 42.

Geisteskranke, Fürsorge für G. 108.

Geldstrafen, Androhung und Festsetzung von G. 58; — Vollstreckung von G. 60; — s. Haft.

Gemeinde, Streit über die Eigenschaft als G. 16.

Gemeindeabgaben 61 ff., 102 ff.; — s. Einspruch, Form, Frist, Inhalt, Klage, Rechtsmittel.

Gemeinden, Zwangsvollstreckung gegen G. 45.

Gemeindeämter, Ablehnung oder Niederlegung von G. 86, 95.

Gemeindeanstalten, Mitbenutzung der öffentlichen G. 89, 93.

Gemeindebeamte, Versagung der Bestätigung von Wahlen 39, 87, 95; — Ordnungsstrafen gegen G. 89, 100; — Entfernung aus dem Amte 90, 100; — Kommissarische Vertreter von unbesoldeten G., deren Gemeinderecht ruht 93; — Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen G. 199; — s. Beschlußfassung, Bestätigung, Defekte, Reisekosten.

Gemeindeeinkommensteuern 61, 103.

Digitized by Google

Gemeindegrenzwege, Vereinbarungen über die Unterhaltung von G. in Sachsen 126.
Gemeindehaushalt, Erlaß der Aufstellung eines G. 98.
Gemeindelasten, Heranziehung zu G., die nicht unter das KAG. fallen 89, 93; — Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Beitragung zu den G. 106.
Gemeindenutzungen, Veränderung von G. 88; — Veränderungen im Genusse der G. 98.
Gemeinderecht, Besitz oder Verlust des G. 86, 95.
Gemeindeverband, Lasten aus dem G. bei neuen Ansiedlungen 179.
Gemeindeverbände, Bildung, Veränderung, Auflösung 99.
Gemeindevermögen, Teilnahme an den Nutzungen des G. 89, 93; — Umwandlung in Gemeindegliedervermögen 95.
Gemeindeverordnete, Zahl der G. 95.
Gemeindeversammlung s. Strafen.
Gemeindevertretung, Gültigkeit der Wahlen zur G. 86, 95; — Zahl der Mitglieder der G. 87, 94; — s. Auflösung, Beanstandung.
Gemeindeverwaltung, -vertretung, Wählbarkeit zur G. 95.
Gemeindevorstand, Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung 1; — Vermehrung der Zahl der Mitglieder 94; — s. Beanstandung.
Gemeindevorsteher, Vertretung der Gemeinden durch G. im Prozeß 14; — als Wegepolizeibehörde 122; — s. Meinungsverschiedenheiten.
Gemeindewählerliste, Richtigkeit der G. 86, 95.
Gemeinwohl, Nachteile und Gefahren für das G. aus einer gewerblichen Anlage 148.
Genehmigung von statutarischen Anordnungen, Ortsstatuten 80, 88, 93; — zur Errichtung oder Veränderung bestimmter gewerblicher Anlagen 146; — von Innungsstatuten 157; — gewerblicher statutarischer Bestimmungen 156; — der Statuten von Krankenkassen 167; — zu Privatanschlußbahnen 177; — s. Besondere G., Königliche G., Steuerordnungen.
Genossenschaft s. Eingetragene G.
Geräuschvolle Anlagen 148.
Gerbereien 146.
Gerechtigkeiten, Veräußerung von G. der Landgemeinden 98.
Gerechtsame, Verpachtung von G. der Landgemeinden 98.
Gerichtskosten 33, 45.
Gerichtskundigkeit 18.
Gerichtspersonen s. Beschwerde.
Gerichtsstand s. Dinglicher G.
Gesamtschulverbände 111; — Bildung des Schulvorstandes in einem G. 115; — Auslagen und Entschädigung des Verbandsvorstehers und kommissarischen Vorstehers 115.
Gesangsvorträge 149.
Geschäftsführung ohne Auftrag 14.
Geschäftsleitung 3; — bei der Beschlußbehörde 39.
Geschäftsrevisionen bei den Verwaltungsgerichten 2.
Geschlossenes Gewässer (Fischereipolizei) 140.
Gesetzliche Vertretung 11.
Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung 47, 50, 52.
Gesindevermieter 149, 154.
Gesundheitsgefährlicher Zustand eines Wasserlaufs 57.
Gewerbelegitimationskarten 150.
Gewerbeordnung 146 ff.; — Besonderheiten des Verfahrens gemäß den §§ 17—24 und 49 der G. 37 ff.; — s. Einspruch.

Digitized by Google

Gewerbeordnungssachen 12, 37 ff.
Gewerbepolizei 146 f.
Gewerberecht s. Zurücknahme.
Gewerbesteuer 188; — Zuschlag zur G. 162; — s. Rechtsmittel.
Gewerbliche Anlagen 146 ff.; — s. Gemeinwohl, Genehmigung.
Gewerbliche Konzessionen 149.
Gifthandel 149, 153.
Gipsöfen 146.
Glashütten 146.
Graben, Beseitigung eines Gr., der über einen öffentlichen Weg gezogen ist 54; — Räumung von Gr. 56, 128.
Grenzen, Veränderung der Gr. der Kreise 77; — der Stadtbezirke 85; — Streitigkeiten über die bestehenden Gr. der Stadtbezirke 86; — Streitigkeiten über die Gr. der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke 92; — vorläufige Festsetzung von streitigen Gr. im öffentlichen Interesse 93; — s. Kreisgrenzen.
Gründe der Berufung 23; — der Revision 27; — der Beschwerde im Beschlußverfahren 42.
Grundgehalt, Anrechnung auf das Gr. der Lehrer 117.
Grundstücke, Angelegenheiten, welche sich auf Gr. beziehen 6 f.; — Veräußerung von Gr. des Kreises 80; — der Amtsverbände 83; — der Stadtgemeinden 88; — der Landgemeinden 98; — Verpachtung von Gr. der Landgemeinden 98; — Handel mit ländlichen Gr. 152.
Grundwertsteuer 67.
Gußstahlkugeln 147.
Gutachten, Abgabe im Verwaltungsstreitverfahren 19; — im Beschlußverfahren 37.
Güterbestätiger 155.
Gutsbezirke, Streit über die Eigenschaft als G. 16; — Heranziehung zu öffentlichen Lasten in G. 62; — Kreisabgaben in G. 68, 78; — Unterverteilung der Schullasten in G. 112; — s. Abtrennung, Auseinandersetzung, Eingemeindung, Vereinigung.
Gutsbezirkslasten, Heranziehung zu G., die nicht unter das KAG. fallen 93.
Gutsvorsteher, Bestellung besonderer G. für Teile des Gutsbezirks 98; — Nichtbestätigung eines G. 98; — als Wegepolizeibehörde 122; — s. Stellvertreter.

H.

Hadeln (Kreis) 122.
Hafenpolizei 132, 194, 196.
Haft an Stelle der Geldstrafe 58, 61.
Haftstrafen 52, 61.
Hammerwerke 146.
Handdienste s. Naturaldienste.
Handelskammern 161 f.; — s. Ausschluß, Wahlen.
Handelsmäkler 155.
Handwerkskammern 164.
Hanfröten 139.
Hannover 54, 56, 122, 127, 139.
Hausgarten der Lehrer 117.
Hebeammen 155.
Heilverfahren bei der Unfallversicherung 171.
Heiraten, Vermittlung von H. 152.
Helgoland 122, 138.
Herabsetzung der Gemeindeabgaben 62, 64.
Hessen-Nassau 122, 127.
Hilfsbedürftige s. Angehörige.
Hilfskassen 166.
Hinterbliebene der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen 119.
Historischer Wert, Veräußerung von Sachen von h. W. 88, 97.
Hochwassergefahren, Verhütung von H. 138.

Digitized by Google

Hochwasserverhältnisse an der oberen und mittleren Oder 137.
Höhe eines Zwangsmittels 60.
Hohenzollernsche Lande 122, 127, 139.
Holz s. Imprägnieren.
Holzungen, Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen H. 141; — s. Statuten.
Hopfenschwefeldarren 146.
Hufschmiede 155.
Hundesteuer s. Kreishundesteuer.

J.

Jagdausübung, Streitigkeiten betr. die J. 143.
Jagdbezirke s. Aufsicht, Mehrheit, Vereinigung.
Jagdnutzung, Verteilung der Erträge 144, 145.
Jagdpachtgelder, Verteilung der J. 144.
Jagdpachtverträge s. Richtigkeit.
Jagdpolizei 142 f.
Jagdpolizeibehörde s. Landrat.
Jagdscheine 145.
Immobiliarrechte, Veräußerung von J. des Kreises 80; — Veräußerung von J. der Amtsverbände 83.
Immobiliarverträge, Vermittlung von J. 152.
Immobilien, Veräußerung durch Wassergenossenschaften 134.
Imprägnieren von Holz 147.
Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr 53, 124.
Indirekte Steuern, Erhebung durch Kreise 69, 78; — durch Gemeinden 103.
Inhalt des Einspruchs gegen Gemeindeabgaben 62.
Inkrafttreten von Polizeiverordnungen 195.
Innungen 157 ff.; — s. Auflösung, Aufnahme, Aufsicht, Ausschließung, Beiträge, Gebühren, Schließung, Statuten, Wahlen.
Interesse s. Öffentliches J.
Interessentenklage, Unzulässigkeit der Verbindung mit Reklamationsklage 10, 55; — bei Heranziehung zu Gemeindeabgaben 62 u. 102; — aus § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes 10; — in Schulsachen 73 f.; — im Gebiete des Wegewesens 124; — in Räumungssachen 129.
Invalidenversicherung 167, 170.
Inzidenzpunkte, Entscheidung privatrechtlicher J. 7.
Irrenanstalten, Konzessionierung und Entziehung 151 u. 155.
Irrtum bei der Leistung von Krankenkassenbeiträgen 170.
Juden, Verhältnisse der J. 121.
Juristische Personen, Zuständigkeit zur Klage 6; — Zwangsvollstreckung gegen j. P. unter Staatsaufsicht 45.

K.

Kalifabriken 147.
Kalköfen 146.
Kanalbauten 40, 173.
Kanalgesetz, Lasten auf Grund des K. 81.
Kaufmännische Korporationen 161 f.
Kehrbezirke für Schornsteinfeger 161.
Kirchenabgaben s. Kirchensteuern.
Kirchengemeinde, Überweisung des Schulzwecken gewidmeten Vermögens einer K. auf den Schulverband 113.
Kirchensteuern in den evangelischen 189; — in den katholischen Kirchengemeinden 190.
Kirchenverband, Lasten aus dem K. bei neuen Ansiedlungen 178.
Kirchspielgerichte als Wegepolizeibehörde 122.

Digitized by Google

Klage zur ersten Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren 3; — wann die Kl. im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist 7; — in der ersten Instanz 7 ff.; — beim Oberverwaltungsgericht zur Anfechtung endgültiger Beschlüsse durch den Vorsitzenden 43; — gegen polizeiliche Verfügungen 47 ff.; — beim Oberverwaltungsgericht wegen polizeilicher Verfügungen des Regierungspräsidenten 51; — gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde 53, 124; — im Falle der Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege 56, 125; — gegen den Beschluß der Wasserpolizeibehörde 56, 128 ff.; — betr. die Heranziehung zu Gemeindeabgaben 62, 105 ff.; — im Gebiete des Kreisabgabenrechts 68, 78 ff.; — beim Oberverwaltungsgericht gegen Provinzialabgaben 70, 75; — in Schulsachen 74, 109 ff.; — gegen polizeiliche Verfügungen 191 f.; — s. Abänderung, Absicht, Bedingte, Erstattungsklage, Reklamationsklage, Schriftlichkeit, Unterschiede, Widerruf.

Klageänderung s. Berufungsinstanz, Revisionsinstanz.

Klageantrag s. Begründung.

Klageerhebung s. Recht.

Klagegrund 9.

Klageschrift, Anforderungen an die K. nach der ZPO. 8.

Klagetrennung 10.

Klageverbindung 10, 73, 74.

Kleider, Handel mit gebrauchten Kl. 152.

Kleinbahnen 175; — s. Staat, Wege, Zurücknahme.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 149, 153.

Knochenbrennereien, -darren, -kochereien, -bleichen 146.

Koks 146.

Kollektivstimmen bei Kreistagswahlen 79.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Auflösung 173.

Kommissar einer öffentlichen Behörde 15; — zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses 15 f., 25 — zur Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten Berufung 23; — für die Enteignung 182.

Kommissarien behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes 129.

Kommissarischer Amtsvorsteher 84; — Stellvertreter eines Gemeindevorstehers usw. 96.

Kommunalfreie Grundstücke 91.

Kommunalverbände, Wahrung ihrer Haushaltsinteressen, Kostenfreiheit 34; — s. Zweckverbände.

Kompetenzkonflikt 31 f., 197.

Konflikt 29, 31 f., 197.

Königliche Genehmigung bei Bezirksveränderungen 91, 92, 175.

Königliche Verordnung 1; — zur Verleihung des Enteignungsrechts 182.

Königliches Haus, Kreissteuerpflicht der Mitglieder 66 f.

Korporationen, Zuständigkeit zur Klage 6; — kaufmännische 162 ff.

Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens 32 ff.; — in Angelegenheiten betr. die Gewerbeordnung 38; — des Beschlußverfahrens 43, 45; — von Schulbauten 73, 110; — der Landwirtschaftskammern 164; — der Handwerkskammern 164; — der Standesämter 185; — s. Einziehung, Stundung.

Kostenfestsetzungsbeschluß s. Frist.

Kostenfreiheit 35.

Kostenpauschquantum 31, 33, 45.

Kostenvorschuß 35.

Kraftwagen 123.

Krammärkte 159.

Krankenanstalten 151, 155.

Krankenkassen s. Amtsenthebung, Auflösung, Beiträge, Eintrittsgelder, Genehmigung, Schließung.

Digitized by Google

Krankenkassenstatut, Genehmigung eines Kr. 16, 167.
Krankenkassenverband, Streitigkeiten zwischen einem Kr. und den beteiligten Kassen 169.
Krankenversicherung 167 f.; — s. Irrtum, Unterstützungsansprüche.
Krankenversicherungsverhältnis, Streitigkeiten über das Kr. 169.
Kreisabgaben, Rechtsmittel bei der Heranziehung zu Kr. 66 f., 78 ff.; — s. Beitreibung, Gutsbezirke, Nachforderung, Oberverteilung, Unterverteilung, Verjährung.
Kreisabgabenrecht s. Einspruch, Klage.
Kreisabgabewesen s. Rechtsmittel.
Kreisausschuß, Zusammensetzung 1; — Beschwerde über die Beschlüsse 40; — Gültigkeit der Wahlen zum Kr. 80; — Anfechtung von Beschlüssen 43, 196; — Entfernung von Mitgliedern aus dem Amte 198; — s. Landrat.
Kreisbeamte, Ordnungsstrafen gegen Kr., Entfernung von Kr. aus dem Amte 199; — s. Defekte.
Kreis- und Provinzialbesteuerung s. Verteilungsverfahren.
Kreisblatt, Veröffentlichung im Kr. 56.
Kreise, Bildung neuer Kr., Zusammenlegung mehrerer Kr. 77; — Beihilfen der Kr. an Ortsarmenverbände zum Zwecke der Anstaltspflege Hilfsbedürftiger 108; — s. Anleihen, Anstalten, Zwangsetatisierung.
Kreisgrenzen, Veränderung von Kr. 77, 91, 92.
Kreishundesteuerordnungen, Genehmigung zum Erlasse solcher 107.
Kreispolizeiliche Vorschriften 195.
Kreispolizeiverordnungen 194.
Kreissteuern, Erhebung von mehr als 50 % des Steuersolls 81; — s. Kreisabgaben, Einspruch, Frist, Soll, Verteilung.
Kreistag, Gültigkeit der Wahlen zum Kr. 79; — Verzeichnis der Wahlberechtigten 79; — Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kr. 79.
Kreistagsabgeordnete, Verteilung auf die einzelnen Wahlverbände 79; — Wahlort für die Wahl der Kr. 79.
Kreistagsbeschlüsse, Genehmigung gemäß §§ 19, 20 Kr. u. PrAbG. 40, 80 ff.
Kugelschrotmühlen 147.
Künftige polizeiliche Verfügung 47.
Künstliche Anlagen, Feststellung des Zustandes solcher bei Enteignung 184.
Kunststraßen, Verkehr auf K. 123.
Kunstwert, Veräußerung von Sachen mit K. 88, 97.
Kunstwollfabriken 147.

L.

Ladung 9; — der Parteien zur mündlichen Verhandlung 13 u. 36; — von Zeugen und Sachverständigen 18, 19; — der Parteien zu den Beweisverhandlungen 18; — der Parteien zur mündlichen Verhandlung über die Berufung 25; — Revision 27.
Laichschonreviere 139.
Landarmenverbände, Streitigkeiten 108; — Beihilfen der L. an Ortsarmenverbände 108; — Heranziehung zu den Lasten der L. 109.
Landbürgermeister als Wegepolizeibehörde 122.
Landesdirektor, Entfernung aus dem Amt 199.
Landeskultur, Enteignungen im Interesse der L. 184.
Landeskulturinteresse 38; — bei Bewässerungsanlagen 131; — bei Stauanlagen 146.
Landespolizeibehörde, polizeiliche Verfügungen 51, 192; — als außerordentliche Wegepolizeibehörde 122.

Digitized by Google

Landesverwaltung s. Allgemeine L.
Landesverweisung 51, 187.
Landgemeinden s. Anleihen, Auseinandersetzung, Eingemeindung.
Landgemeindebezirk s. Abtrennung.
Landkreis s. Ausscheiden.
Ländliche ortspolizeiliche Vorschriften 195.
Landmesser 155.
Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses 1; — Ablehnung als Verwaltungsrichter 4; — Anordnungen des L. als Organ der Regierung 59; — Staatsaufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke 100; — als Wegepolizeibehörde 122; — als Jagdpolizeibehörde 143; — als Aufsichtsbehörde in Jagdangelegenheiten 143.
Landwirtschaftliche Betriebe, Kranken- und Unfallversicherung in solchen 170.
Landwirtschaftskammern 163 ff.; — s. Beiträge.
Lasten einer Wassergenossenschaft 134 f.; — des Spritzenverbandes 165; — s. Gemeindelasten.
Lauenburg 138.
Legitimation zur Klage 11; — zur Einlegung von Klage und Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 51; — der Mitglieder des Amtsausschusses 83; — s. Aktivlegitimation.
Legitimationskarten zum Aufsuchen von Warenbestellungen 150; — s. Gewerbelegitimationskarten.
Lehrer s. Alterszulagekasse, Dienstwohnungen, Grundgehalt, Hausgarten, Pensionierung, Ruhegehalt, Staatsbeitrag.
Lehrkräfte, erweiterte Befugnisse bei Berufung von L. 116.
Lehrlinge, Halten und Anleiten von L. 159.
Leimsiedereien 146.
Leistungsfähigkeit bei wegepolizeilichen Verfügungen 55.
Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen 13, 12, 28; — des Beschlußverfahrens 43.
Lose, Handel mit L. 152.
Lotsen 155.

M.

Magistrat, Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung 1.
Magistratsmitglieder, Ordnungsstrafen gegen M. 89; — Entfernung aus dem Amte 90.
Mängel einer Klageschrift 8.
Märkte 159 f.
Marktstandsgelder 160.
Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise mit Provinzialabgaben 76; — einzelner Kreisteile 81; — einzelner Gemeindeteile oder Gemeindeangehöriger 103.
Mehrere Bezirke, Wohnen von Personen oder Sitz von Korporationen in m. B. 6.
Mehrheit, Führung einer M. von Stimmen in der Gemeindeversammlung 94; — Bildung einer M. von Jagdbezirken aus einem Gemeindebezirk 143; — Bildung einer M. von selbständigen Jagdbezirken aus einem Gemeinde(Guts)bezirk 144.
Meinungsäußerung einer Beschlußbehörde 44.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgermeister und kollegialischem Gemeindevorstand 88; — zwischen dem Gemeindevorsteher und der Gemeindevertretung 96.
Messer 155.
Metalle, Gewinnung roher M. 147.
Metallgießereien 146.
Mieter eines Grundstücks, polizeiliche Verfügung gegen M. 52.

Digitized by Google

Minderbelastung s. Mehr- oder Minderbelastung.
Minister des Innern bestimmt zuständige Beschlußbehörde 5, 63, 71; — und der Finanzen, Zustimmung zu Steuerordnungen 103; — für Handel und Gewerbe 37 f.; — als Aufsichtsbehörde 162; — für Landwirtschaft 38; — der öffentlichen Arbeiten 122; — Zuständigkeit der M. in Berliner Sachen 40 ff.
Mißfallen in der mündlichen Verhandlung 16.
Modifikation polizeilicher Verfügungen 53, 55.
Mündliche Mitteilung bei polizeilichen Verfügungen 47.
Mündliche Verhandlung 16 f.; — vor den Beschlußbehörden 36; — im Verfahren gemäß §§ 17—24, 49 der Gewerbeordnung 37; — s. Öffentlichkeit, Schriftstücke.

N.

Nachforderung von Kreisabgaben 69; — von Provinzialabgaben 71.
Nachfrist für Klage 12; — im Falle einer Berufung 24; — bei Beschwerden im Beschlußverfahren 42; — in Wegesachen 54; — bei der Klage gegen wasserpolizeiliche Verfügungen 57; — in Schulsachen 74; — s. Stillschweigende Gewährung.
Nachholung des Klageantrags 9.
Nachteil für das Gemeinwesen, keine Aufschiebung der Vollstreckung bei N. 4.
Nachtragserkenntnis 22.
Naturaldienste 104, 105; — Heranziehung zu N. 61.
Naturalisationsurkunde an Ausländer 187.
Naturalleistungen bei Lehrereinkommen 118; — für die bewaffnete Macht 120.
Naturereignisse bei Wiedereinsetzung 30.
Nebenintervention 14.
Neubelastung der Kreisangehörigen 80; -- der Gemeindeangehörigen 98.
Nichtanwendung des bestehenden Rechts als Revisionsgrund 27; — bei Klage gegen polizeiliche Verfügungen 50.
Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen 144.
Nichtigkeitsgründe bei Revision 27.
Nichtigkeitsklage 29.
Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung 86, 95.
Notwendige Streitgenossenschaft 14.
Notwendigkeit einer polizeilichen Verfügung 47, 52; — einer polizeilichen Anordnung 55.
Nutzungen des Spritzenverbandes 165; — s. Gemeindenutzungen.

O.

Oberpräsident bestimmt zuständige Beschlußbehörde 5, 63, 71; — als Vorsitzender des Provinzialrats 2; — für Berlin 40 f.; — s. Aufsichtsverfügungen.
Oberverteilung bei den Kreisabgaben 66, 78; — der Provinzialabgaben 70; — in Schulbausachen 74.
Oberverwaltungsgericht 1; — als Revisionsinstanz 26 ff.; — bei Wiederaufnahme 29; — bei Konflikt und Kompetenzkonflikt 31; — Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und Subalternbeamte 198; — s. Beschlußfähigkeit, Klage, Weitere Beschwerde, Zurückweisung.
Obrigkeitliche Gewalt, Zwangsmittel im Gebiete der o. G. 59.
Oberstromausschuß 137.

Digitized by Google

Offenkundigkeit 20.
Offenlegung der Anlagen zu einer Klage 8.
Öffentliche Behörde als unterliegender Teil 34.
Öffentliches Interesse, Wahrnehmung durch eine öffentliche Behörde als Partei 15 ff.; — Vorfrage des Vorhandenseins eines ö. J. 21; — Vorfrage, ob das ö. J. für beteiligt zu erachten ist 25; — Berufung und Revision aus Gründen des ö. J. 23, 26; — Einlegung der Beschwerde durch den Vorsitzenden der Behörde aus Gründen des ö. J. 42; — s. Vertreter.
Öffentliche Ströme 57.
Öffentliches Wohl, Ausschluß der Öffentlichkeit 16.
Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung 16, 36; — der Verhandlung in Gewerbesachen 37; — Ausspruch der Ö. eines Weges im Verwaltungsstreitverfahren 54, 125.
Ordnung, Aufrechterhaltung in der mündlichen Verhandlung 16.
Ordnungsstrafen gegen Zeugen und Sachverständige 19: — Bürgermeister 89; — Gemeindevorsteher usw. 100; — bei Krankenkassen 168; — s. Amtsvorsteher, Beigeordnete, Bürgermeister, Gemeindebeamte.
Örtliche Zuständigkeit 6; — der Wegepolizeibehörde 123.
Ortspolizeibehörde als Wegepolizeibehörde 122; — Jagdpolizeibehörde 143; — Wasserpolizeibehörde 128.
Ortsstatut betr. Bestellung einer Gemeindevertretung 94.
Ortsstatuten in Stadtgemeinden 88; — in Landgemeinden 93; — im Gebiete des Gewerberechts 156; — s. Bestätigung.
Ortsstatutarische Anordnungen s. vorher und Genehmigung.
Ortsvorsteher 94.
Ostpreußen 138, 142, 180.

P.

Parteieneid 18.
Passivlegitimation 11.
Paßkarten 151 f.
Patronatslasten, Verteilung von P. 179.
Pauschquantum 33 f.; — im Beschlußverfahren 45; — s. Kostenpauschquantum, Vorsitzender.
Pechsiedereien 146.
Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen 118.
Personenstand 185 ff.
Persönliche Beteiligung des Amtsvorstehers 84.
Persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß und vor dem Oberverwaltungsgericht 32.
Persönliches Erscheinen einer Partei 13, 25, 33.
Pfandleihanstalten 165.
Pfandleiher 149, 153, 154.
Pfandvermittler 149.
Pfandleihgewerbe 149, 153, 154.
Pfändung von Tieren 141.
Pfarrverband, Lasten aus dem Pf. bei neuen Ansiedlungen 178.
Pflichtwidrigkeit der Polizeibehörde 52.
Planfeststellungsverfahren bei der Enteignung 182.
Plenarentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Herbeiführung einer solchen 22; — als Disziplinargericht 198.
Polizeibehörde s. Ortspolizeibehörde, Pflichtwidrigkeit.
Polizeiliche Verfügungen 124, 145; — Rechtsmittel gegen p. V. 46 ff. u.

Digitized by Google

191 ff.; — s. Abänderung, Anfechtung, Angemessenheit, Aufhebung, Befreiung, Begriff, Bekanntmachung, Beschwerde, Billigkeit, Eingriff, Gesetzmäßigkeit, Klage, Künftige p. V., Legitimation, Notwendigkeit, Polizeipräsident, Privateigentum, Rechtmäßigkeit, Rechtsweg, Sachwidrigkeit, Schriftlichkeit, Zweckmäßigkeit.

Polizeiliches Einschreiten s. Ablehnung.

Polizeiliche Zwecke, Betriebszuschüsse für p. Z. 104.

Polizeipräsident von Berlin 41, 51, 61; — Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 49 u. 192.

Polizeipräsidium in Berlin 41, 61.

Polizeiverordnungen 46, 193 ff.; — Erlaß und Außerkraftsetzung von P. 39; — Ergänzung der versagten Zustimmung zum Erlasse von P. 84, 195; — s. Außerkraftsetzung, Bekanntmachung, Inkrafttreten, Verkündung.

Polizeiverwaltung, Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke hinsichtlich der P. mit einem Stadtbezirke 82; — Beitrag zu den Kosten der städtischen P. 82; — Ges. über die P. 193.

Polizeivorschrift, allgemeine, durch die eine Handlung oder Unterlassung unter Strafe gestellt ist 59.

Pommern 138, 142.

Popularklage 52, 56.

Popularverfahren 38.

Posen 72, 82, 109, 122, 138, 142, 180.

Post, Zustellung durch die P. 22.

Postverwaltung, Versehen der P. bei der Bestellung von Briefen für die Partei 30.

Potsdam 175 f.; — Bezirksausschuß zu P. 6, 41.

Poudretten 147.

Privatanschlußbahnen 175; — s. Genehmigung, Zurücknahme.

Privateigentum, Verletzung eines zum Pr. gehörenden Rechts durch polizeiliche Verfügung 47.

Privatflüsse 128.

Privatkranken-, -entbindungs-, -irrenanstalten 151, 155.

Privatrechte an öffentlichen Wegen in Sachsen 125.

Privatrechtliche Titel 38.

Privatrechtliche Zwischenfragen, Entscheidung solcher 7.

Privatschlachtanstalten 160.

Privatwege, Umwandlung in öffentliche Wege 182.

Protokoll, Erklärung der Klage zu Protokoll 8; — Abgabe der Gegenerklärung zu Pr. 12; — über die mündliche Verhandlung 17; — s. Abschrift, Durchsicht, Sachverständige, Vorlesung.

Protokollführer 17 f., 21, 36.

Provinzen s. Zwangsetatisierung.

Provinzialabgaben 69 f., 75 ff.; — Erhebung von mehr als 25 % des ihnen zugrunde liegenden Steuersolls 76; — s. Einspruch, Klage, Oberverteilung, Unterverteilung.

Provinzialausschuß, Ordnungsstrafen gegen Mitglieder, Entfernung von Mitgliedern aus dem Amte 199.

Provinzialausschuß, -rat, Wahlen zu ihnen 75.

Provinzialbeamte, Ordnungsstrafen gegen Pr., Entfernung aus dem Amte 200.

Provinzialgebühren, -beiträge, Einspruch gegen solche 76.

Provinziallandtag, Wahlen zum Pr. 75; — Beanstandung von Beschlüssen 76.

Provinzial-Polizeivorschriften 193.

Provinzialrat als Beschlußbehörde 36; — als Beschwerdeinstanz 40 u. 122; — Mitwirkung bei den Geschäften

Digitized by Google

der allgemeinen Landesverwaltung 1; — Anfechtung von Beschlüssen 43, 196; — Entfernung von Mitgliedern aus dem Amte 198; — s. Beschlußfähigkeit, Beschlußverfahren.
Provinzialsteuern, Einspruch eines Land- und Stadtkreises gegen die Verteilung der Pr. 70, 75; — s. Soll.
Provinzialverbände, Umfang und Begrenzung 75; — Übertragung unbedeutenderer Wege seitens des Pr. in Sachsen 126.
Prozeßbetrieb 12.
Prozeßbevollmächtigte 14; — Zustellung der Entscheidungen an die Pr. 22.
Prozeßfähigkeit einer Partei 11.
Prozeßgebühr 33.
Prozeßzinsen 65.
Prüfung der Voraussetzungen einer Klageschrift 9; — der Rechtzeitigkeit der Beschwerde im Beschlußverfahren 42.
Pulver s. Schießpulver.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht 120.

R.

Räumung von Gräben usw. 56; — eines Wasserlaufes 57, 128; — s. Beteiligte.
Räumungspflicht 10.
Räumungssachen s. Interessentenklage.
Realsteuern, Unterverteilung bei den R. 104; — Erhöhung oder Herabsetzung des Satzes, mit welchem die R. zu den Kreissteuern heranzuziehen sind 106; — s. Soll.
Rechnungen, Abnahme oder Entlastung bei Amtsverbänden 83.
Rechnungsfehler im Urteil 22.
Recht zur Klageerhebung 11.
Rechtfertigung der Berufung 23 f.; — der Revision 27.
Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung 52.
Rechtsangelegenheiten, Besorgung fremder R. 152.
Rechtsanwälte als Bevollmächtigte 15; — Gebühren 32 ff.
Rechtsfähigkeit eines Vereins 172.
Rechtshilfe 3.
Rechtskraft der Entscheidungen 22, 35; — bei der Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens 65.
Rechtsmittel 22 f.; — bei der zuständigen Behörde anzubringen 23; — Einlegung durch den Beigeladenen 14; — im öffentlichen Interesse durch Vorsitzenden 23, 26; — unrichtige Bezeichnung des R. 27; — das an unzuständiger Stelle eingereicht ist 30; — bei polizeilichen Verfügungen 46 ff. u. 50; — gegen die Androhung eines Zwangsmittels 60; — bei der Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeindeabgaben 61 ff., 105 ff.; — im Gebiete des Kreisabgabenwesens 68, 78 ff.; — in Schulsachen 71 ff.; — gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer 187; — gegen die Veranlagung zu Kommunalabgaben durch die Voreinschätzungskommission 188; — gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer 188; — gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer 188; — gegen polizeiliche Verfügungen 46, 191 ff.; — s. Belehrung.
Rechtsweg 50, 54; — Zulässigkeit in bezug auf polizeiliche Verfügungen 47; — wegen des Diensteinkommens der Lehrer 117; — bei Wegesachen 125.
Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Verfügung 52.
reformatio in pejus beim Verteilungsverfahren 64.

Digitized by Google

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen 111.
Regierungspräsident bestimmt zuständige Beschlußbehörde 5, 63; — als Vorsitzender des Bezirksausschusses 2; — Ablehnung des R. als Verwaltungsrichters 4; — in Potsdam 41; — als Landespolizeibehörde 51; — als Kommunalaufsichtsbehörde 85; — als außerordentliche Wegepolizeibehörde 122; — als Aufsichtsbehörde in Jagdangelegenheiten 143; — Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen 192; — s. Aufsichtsverfügungen.
Reichsgesetz, durch R. geregelte Angelegenheiten bei Anfechtung 43.
Reichsgesetzliche Vorschrift, Begründung des Verwaltungsstreitverfahrens durch r. V. 1.
Reisekosten der obsiegenden Partei 33; — von Gemeindebeamten 33.
Reklamationsklage, Unzulässigkeit der Verbindung mit Interessentenklage 10; — im Gebiete des Wegerechts 55; — in Wassersachen 57; — in Schulsachen 74.
Rentengüter, Bildung von R. 180.
Resolut in Schulsachen 73 f.
Restitutionsklage 29.
Revision 26 f.; — in Gemeindeabgabensachen 62; — bei Kreis- und Provinzialabgaben 68 ff.; — s. Anmeldung, Anschlußrevision, Frist, Geschäftsrevisionen, Rechtfertigung.
Revisionsinstanz, keine Klageänderung in der R. 8, 27; — s. Verfahren.
Rheinprovinz 122, 138 f., 142.
Rixdorf 41, 49, 61, 134, 192 f.
Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 119.
Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 119.
Rußhütten 146.

S.

Sachdienliche Anträge, Stellung solcher 17.
Sachliche Zuständigkeit 7.
Sachsen 139, 142; — Wegewesen 125 f.; — s. Gemeindegrenzwege, Handdienste, Privatrechte, Provinzialverbände.
Sachverständige 37; — Aufnahme der Aussagen von S. in das Protokoll 17; — Gebühren für S. 19, 45; — s. Eidliche Vernehmung, Ladung.
Sachverständigenbeweis 19.
Sachwidrigkeit einer polizeilichen Verfügung 52.
Sanitätspolizeiliche Gründe, Räumung wegen solcher 57.
Satzung eines eingetragenen Vereins 172.
Schaffer 155.
Schankkonzessionen, Versagung von Sch. 16; — Bestellung eines Vertreters 49.
Schankwirtschaft 149, 153.
Schauer 155.
Schauspielunternehmungen, Erlaubnis zu und Zurücknahme 151, 155.
Schaustellungen 149.
Schiedsrichter in Vorflutangelegenheiten 130.
Schießpulverfabriken 147.
Schiffahrtsanlagen, Genossenschaften für Sch. 133.
Schiffahrtspolizei 132, 194, 196.
Schiffer s. Stromschiffer.
Schlächtereien 146.
Schlachthäuser 160.
Schlesien 128, 138, 142, 180.
Schlesische Leinen-Industriebezirke 155.
Schleswig 145.
Schleswig-Holstein 55 f., 139.
Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses 158 f.; — von

Digitized by Google

eingeschriebenen Hilfskassen 166 f.; — einer Krankenkasse 167 f.
Schnellbleichen 146.
Schöffen, Vermehrung der Zahl in Landgemeinden 94.
Schoeneberg 41, 49, 61, 134, 192 f.
Schonzeit des Wildes 145.
Schornsteinfeger s. Bezirksschornsteinfeger.
Schreibfehler, Berichtigung im Urteil 22.
Schreibgebühr 33.
Schriftlichkeit der Klage 8; — für polizeiliche Verfügungen 47; — bei der Androhung eines Zwangsmittels 59.
Schriftsätze, Einreichung der Schr. 32; — die an unzuständiger Stelle eingereicht sind 30.
Schriftstücke, Verlesung in der mündlichen Verhandlung 17.
Schulamt, Trennung vom Kirchenamt 113.
Schulaufsichtsbehörde 59, 111, 116.
Schulbaulast, -kosten 73, 110.
Schulbautenfonds, Abhebung des Sch. 112.
Schuldeputation 114; — s. Ausschluß.
Schulen, Abgaben und Leistungen für Sch. 71 ff., 110 ff.; — s. Hinterbliebene, Ruhegehalt, Simultanschulen.
Schulgeld, Erhebung von Sch. 116.
Schulgemeinden s. Zwangsvollstreckung.
Schulkinder s. Gastweise Einschulung.
Schulkommission 114.
Schullasten, Aufbringung als Gemeindelasten nach dem neuen Recht 112.
Schulneu- und -reparaturbauten 73, 110.
Schulsachen, Verfahren bei der Heranziehung (Veranlagung) in Sch. 71 f.; — s. Einspruch, Interessentenklage, Klage, Nachfrist, Oberverteilung, Reklamationsklage, Resolut, Unterverteilung, Zuständigkeit.
Schulunterhaltungsgesetz 72, 111 ff.
Schulunterhaltungslasten, Verteilung der Sch. 112.
Schulunterhaltungspflichtige s. Anforderungen.
Schulverband, Lasten aus dem Sch. bei neuen Ansiedlungen 178; — s. Auseinandersetzung, Gesamtschulverbände, Kirchengemeinde, Verteilungsplan, Zwangsetatisierung.
Schulverbände, Bildung, Änderung, Auflösung 111.
Schulvorstand 114; — s. Beanstandung, Gesamtschulverbände.
Schulwesen s. Staatsbeihilfen, Volksschulwesen.
Schulzengut 97.
Schutzwaldungen 142.
Schwimmunterricht, Untersagung der Erlaubnis 152.
Seeunfallversicherung 171.
Seifensiedereien 146.
Sielanstalten 184.
Simultanschulen, Errichtung solcher 114.
Singspiele, Erlaubnis zur Veranstaltung 149.
Sittlichkeit, Gefährdung der S. durch öffentliche Verhandlung 16.
Sitz, Bedeutung des S. einer Korporation bzw. öffentlichen Behörde 6.
Sitzungspolizei 16, 36.
Sitzungszimmer, Entfernung aus dem S. des Gerichts 16.
Soll der Einkommensteuer und der Realsteuern als Maßstab der Verteilung der Kreissteuern 66; — der Provinzialsteuern 69.
Spanndienste in Sachsen 127.
Sparkassen s. Änderung, Auflösung.

Digitized by Google

Sparkassenangelegenheiten 40, 121.
Spiritus, Kleinhandel mit Sp. 149, 153.
Spritzenverbände 165.
Spruchreife Sache in Revisionsinstanz 28.
Staat, Übernahme einer Kleinbahn auf den St. 178.
Staatsangehörigkeit 185 f.
Staatsanwalt 15.
Staatsaufsicht über die Provinzialverbände 76; — über die Verwaltung der Landkreise 82; — über die Stadtgemeinden 85; — über die Landgemeinden 100.
Staatsbeihilfen im Gebiete des Schulwesens 112 f.
Staatsbeitrag zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, Verteilung des St. 118.
Staatseinkommensteuer 187 ff.
Staatskasse, Auslagen, die der St. zur Last fallen 35.
Staatssteuersatz bei Gemeindeeinkommensteuer 61; — bei Staatseinkommensteuer 188.
Staatsverband s. Aufnahme.
Stadtausschuß, Zusammensetzung 1; namentlich zuständig in gewerblichen Angelegenheiten 146 ff.
Stadtbezirk s. Abtrennung, Grenzen.
Stadtgemeinden s. Anleihen.
Städtische ortspolizeiliche Vorschriften 194.
Standesbeamten s. Aufsicht.
Standesherren, Kreissteuerpflicht der St. 66 f.
Standesregister s. Berichtigung.
Stärkefabriken 146.
Stärkesyrupfabriken 146.
Statutarische Anordnungen für Kreise 80; — der Städte 88; — der Landgemeinden 93; — der Zweckverbände 99.
Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse 83; — zur Regelung der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden 108; — zwischen Miteigentümern und Bevollmächtigten gemeinsamer Holzungen 142; — von Innungen 157; — der Spritzenverbände 165; — der Hilfskassen 166; — der Krankenkassen 167; — s. Ortsstatuten.
Stauanlagen 38; — für Wassertriebwerke 146.
Stauer 155.
Stauwerke, Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei St. 129.
Steinkohlenteer 146.
Stellenvermittler 149, 154.
Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirksausschusses 2; — Einberufung von St. 5; — eines Gutsvorstehers 98.
Stellvertretung des Amtsvorstehers 84.
Stempel s. Ausfertigungsstempel.
Stempelfreiheit 32, 45.
Stettin (Regierungsbezirk) 180.
Steuern, Heranziehung zu Gemeindesteuern 61: — Kreis- und Provinzialsteuern 66 ff.
Steuerarten, Heranziehung der einzelnen St. zu den direkten Kreissteuern 81; — zu den Gemeindesteuern 104.
Steuerbedarf, Verteilung des St. für das laufende Jahr, wenn kein gültiger Gemeindebeschluß zustande kommt 105.
Steuerordnung betr. eine Steuer für den Kreis vom Grundbesitz nach dem Veranlagungsmaßstab des Wertes 81.
Steuerordnungen über Kreissteuern 81; — Genehmigung und Zustimmung zu Gemeindesteuerordnungen 103; — Abänderung durch die Aufsichtsbehörde 105.
Steuersatz bei Einkommenbesteuerung 188; — s. Abstufung.

Digitized by Google

Stillschweigende Gewährung einer Nachfrist 24; — der Wiedereinsetzung 44.
Stimmrecht, Ausübung durch dritte bei Gemeindewahlen 95.
Störung in der mündlichen Verhandlung 16.
Strafen wegen unentschuldigten Ausbleibens von Zeugen und Sachverständigen 19; — wegen unentschuldigten Ausbleibens oder ordnungswidrigen Verhaltens in der Gemeindeversammlung(vertretung) 97; — s. Geldstrafen, Ordnungsstrafen.
Stralsund (Regierungsbezirk) 138.
Straße, Sperrung einer Str. 47.
Straßenfrohndienste in Sachsen 127.
Straßengewerbe, Untersagung des Str. 152.
Straßenstrecken, Entschädigung für Übernahme von Str. 77.
Streitgegenstand, Wert des Str. 33.
Streitgenossen 22.
Streitgenossenschaft 14; — s. Notwendige Str.
Strohpapierstoffabriken 146.
Strombauten s. Uferbesitzer.
Ströme s. Öffentliche Str.
Strompolizei 132, 194, 196.
Stromschiffer 155.
Stundung von Kosten 35.
Synagogengemeindeangelegenheiten 121 ff.

T.

Tagegelder von Gemeindebeamten bei Kostenerstattung 33.
Talgschmelzen 146.
Tanzunterricht 152.
Technische Beamte, Teilnahme an den Verhandlungen der Beschlußbehörde 11, 37.
Teer, Teerwasser 147.
Teilurteile 21.
Teilweises Unterliegen beider Parteien 33.
Theatralische Vorstellungen 149.
Tierärzte, Approbation der T. 155.
Tierfelle 147.
Tierhaare 146.
Tingeltangel 150.
Transiebereien 146.
Transport Hilfsbedürftiger 108.
Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts 113.
Trennungsbefugnis gegenüber Klagen 10.
Trichinenbeschauer 155.
Turnunterricht 152.

U.

Überschreitung der Amtsbefugnisse durch Beamte 31, 197; — der Befugnisse durch Beschlußbehörden 43; — der Zuständigkeit durch die Wegepolizeibehörde 55.
Überweisung von Entschädigungsbeträgen bei der Invalidenversicherung 170; — von Rentenbeträgen bei der Unfallversicherung 171.
Ufer eines Wasserlaufs 57.
Uferbesitzer, Entschädigung für die U. im Falle von Strombauten 133.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im U. 154.
Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und umgekehrt 91; — eines Landguts oder von Teilen eines solchen in mehrere ländliche Stellen bei Ansiedlungrn 179.
Unfallfürsorge für Gefangene 171.
Unfallversicherung 171; — s. Seeunfallversicherung.
Unmittelbarer Zwang 58 f.
Unparteilichkeit eines Richters 4.
Unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts 27, 50.

Digitized by Google

Unrichtige Behandlung einer Sache (Revisionsgrund) als Grund für Kostenfreiheit 36.
Unrichtigkeiten eines Urteils 22.
Unterhaltung der öffentlichen Wege 123.
Unterlassung einer Amtshandlung durch Beamte 31, 197; — Erzwingung einer U. 58.
Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage 148; — eines Gewerbebetriebes 152 ff.
Unterschiede zwischen der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der K. vor den ordentlichen Gerichten 9.
Unterstützungsansprüche in Armenangelegenheiten 107 ff.; — im Gebiete der Krankenversicherung 169.
Unterstützungswohnsitz 34, 107 ff.
Untersuchungen an Ort und Stelle, Veranlassung durch das Gericht 18; — bei Enteignungen 184.
Untersuchungsmaxime 20.
Unterverteilung im Gebiete der Kreisabgaben 68, 78; — der Provinzialabgaben 70; — in Schulsachen 74.
Unvermögen des unterliegenden Teils, die Kosten zu zahlen 35.
Unverschuldete Fristversäumung 44.
Unzuständige Behörde, Gesuch, das bei einer u. V. angebracht ist 10, 30.
Urheber eines polizeiwidrigen Zustandes 52.
Urkundenbeweis 19.
Urteil 21 f.; — s. Teilurteile, Unrichtigkeiten.
Urteilsgründe, Rechtsmittel, welches sich allein gegen die U. richtet 22.

V.

Veranlagungskommission 187.
Veränderung von Kreisgrenzen 77; — der Amtsbezirke 82; — der Stadtbezirke 85; — der Landgemeinden 91; — solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind 92; — eines Spritzenverbandes 165.
Verbandsvorsteher, Wahl eines nicht der Bestätigung bedürfenden V. 99.
Verbindung von Klagen 10; — eines Schul- und Kirchenamts 113.
Verbleiungs-, Verzinnungs-, Verzinkungsanstalten 148.
Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen 19.
Verein s. Rechtsfähigkeit.
Vereinbarungen, Genehmigung von V. mit Steuerpflichtigen wegen Vorausbestimmung fester Steuersätze 103.
Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen 91; — von Grundstücken, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehören, mit einem Stadtbezirk 91; — ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit Stadtgemeinden 92; — von Gemeinde-(Guts)bezirken oder einzelner Teile mit andern oder Teilen von solchen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken 144.
Vereinsrecht 172 f.
Vereinsregister s. Eintragung.
Verfahren in erster Instanz 7 ff.; — in der Berufungsinstanz 23 ff.; — in der Beschwerdeinstanz 42 ff.; — in der Revisionsinstanz 27.
Verfallen von Deichen 136.
Verfügungen, Anfechtung von 3; — des Vorsitzenden im Beschlußverfahren 39; — s. Aufsichtsverfügungen.
Vergleiche 17.
Vergleichsgebühr 33.
Verhandlung, mündliche 13 u. 16 ff.; — s. Antrag auf m. V.
Verhandlungsgebühren 32.
Verjährung von Kreisabgaben 69.
Verkehrsabgaben, Hinterziehung von V. 123.

Digitized by Google

Verkündigung von Polizeiverordnungen 195.
Verkündung der Entscheidungen 21, 38; — Aussetzung der Verkündung 23; — der Entscheidung, wenn der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksausschusses Berufung einlegt 23.
Verlegung öffentlicher Wege 55, 125; — von Deichanlagen 136.
Verleihung des Enteignungsrechts 182.
Verlesung der Aussagen von Zeugen 19.
Verletzung des bestehenden Rechts als Revisionsgrund 27; — durch Beschlüsse von Behörden 43, 196.
Vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten und Beamten kommunaler Verbände 101.
Verordnungen, unrichtige Anwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen V. 27; — die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind 50, 53.
Versagung einer polizeilichen Erlaubnis (Genehmigung, Konsens, Konzession) 47; — der Bestätigung von Gemeinde-, Verbandsvorstehern und andern gewählten Gemeindebeamten 87, 96; — der Ansiedlungsgenehmigung 180 f.
Versäumnisurteil 20.
Versäumung der Berufungsfrist 24; — der Beschwerdefrist bei prozeßleitenden Verfügungen 28; — der Beschwerdefrist im Beschlußverfahren 42; — der Einspruchsfrist 44.
Verschlammen, Verwachsen, Versanden eines Wasserlaufs 57.
Verschulden des obsiegenden Teils 33.
Versehen von Vertretern 30.
Versicherungsunternehmungen 156.
Verteidigungsrecht, Schmälerung des V. 17.
Verteilung der Kosten 33; — der Kreissteuern 66; — von steuerpflichtigem Einkommen auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden 106; — von steuerpflichtigem Einkommen über mehrere Kreise bzw. mehrere Provinzen 79, 107; — der Leistungen für Verband und Schule auf Gemeinden usw. 115; — kirchensteuerpflichtigen Einkommens 189 f.; — s. Abgabenverteilung, Antrag, Beteiligte, Frist, Provinzialsteuern, Rechtskraft.
Verteilungsgrundsätze, Abweichung von den V. des § 54 KAG. 104.
Verteilungsmaßstab bei den Kreisabgaben 66 ff., 81.
Verteilungsplan über den von den Schulverbänden aufzubringenden Bedarf der Ruhegehaltskassen 119; — über Pachtgelder und Einnahmen aus der Jagdnutzung 144 f.
Verteilungsverfahren bei Gemeindeabgaben 62 ff., 106; — bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung 71, 79; — s. Einleitung.
Vertreter von Parteien, welche nicht Rechtsanwälte sind 15, 16; — des öffentlichen Interesses 15; — bei den Beschlußbehörden 36; — der Behörde, deren endgültiger Beschluß angefochten wird, vor dem Oberverwaltungsgericht 44; — zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde 62.
Vertretung, gesetzliche 11; — der aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten Berufung 23; — s. Gemeindevorsteher.
Vervollständigung der Klage 9; — in Wegesachen 54.
Verwaltungsgerichtsdirektor 2.
Verwaltungsstreitverfahren, wann Platz greifend 3, 7; — ausschließliche Form der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht 4.

Digitized by Google

Verwaltungszwangsverfahren 45.
Verzichtleistungen 17; — der Landgemeinden 98.
Verzichturteil 13, 25.
Verzögerung des Verfahrens 17.
Viehmärkte 159.
Viehseuchen 191.
Viehverstellung, -handel 152.
Vögel s. Abschuß.
Vogelkojen auf den Schleswigschen Nordseeinseln 145.
Volksschulwesen, Betriebszuschüsse für das V. 104.
Volksschulen, Unterhaltung der V. 111 ff.; — Anforderungen 116.
Volksschullehrer, Einkommen der V. 116 ff.
Vollmachten 14, 17, 32; — s. Bevollmächtigung.
Vollstreckung, Aufschiebung der V. 4; — im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren 45; — polizeilicher Verfügungen 52; — vorläufige 42, 61 u. 4.
Vollziehung der Enteignung 183.
Vorarbeiten für eine Enteignung 182.
Vorausleistungen zum Wegebau 127.
Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlaß einer Verfügung berechtigt haben würden 50.
Vorbereitung der Beschlußfassung in der Hauptsache 44.
Vorbescheide 11; — in der Berufungs- und Revisionsinstanz 24, 27; — bei Beschwerde gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — im Beschlußverfahren 42.
Voreinschätzungskommission bei der Einkommensteuer 188.
Voreinschätzungsbezirke 187.
Vorflut 128; — Verschaffung von V. 10, 130; — Beseitigung von Hemmnissen 57.
Vorflutangelegenheiten s. Schiedsrichter.
Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder 137.
Vorinstanz, Zurückweisung in die V. durch den Berufungsrichter 26; — durch den Revisionsrichter 28.
Vorläufige Vollstreckung des mit Beschwerde angefochtenen Beschlusses 42, 4.
Vorlesung des Protokolls 18.
Vorsitzender, Hinwirkung zur Stellung sachdienlicher Anträge durch den V. 9, 17; — Einlegung der Berufung durch den V. des Kreis- bzw. Bezirksausschusses 23; — kein Pauschquantum, wenn der V. des Kreis- bzw. Bezirksausschusses Berufung oder Revision eingelegt hat 34; — Einlegung der Beschwerde im ö. J. 42.
Vortrag des Berichterstatters 17.
Vorträge s. Deklamatorische V.

W.

Wachstuchfabriken 146.
Wäger 155.
Wahlen zum Provinziallandtage, -ausschusse, Bezirksausschusse 75; — zum Kreistage 79; — zum Amtsausschusse 83; — zur Gemeindevertretung 86, 95; — von Gemeindebeamten 87, 93, 96; — für die Innungen 158; — zur Handelskammer 162; — s. Ersatzwahlen, Öffentliche W.
Wählerliste s. Gemeindewählerliste.
Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen 119.
Waldschutz, -genossenschaften 142.
Waldungen s. Schutzwaldungen.
Wandergewerbescheine 150, 154.
Wäschestücke, Handel mit gebrauchten W. 152.
Wassergenossenschaften 133 ff.; — s. Anleihen, Ausscheiden, Immo-

Digitized by Google

bilien, Lasten, Zugehörigkeit, Zwangsetatisierung, Zwangsmittel.
Wasserlauf s. Bett, Gesundheitsgefährlicher Zustand.
Wasserpolizei 128 f.
Wasserpolizeibehörde, Bestimmung der zuständigen W. 84; — s. Einspruch.
Wasserpolizeiliche Anordnungen 128, 191.
Wasserpolizeiliche Verfügungen 56 f.; — s. Anfechtung, Frist, Nachfrist, Zuständigkeit.
Wasserstand s. Kommissarien.
Wege, Streitigkeiten, betr. Anlegung oder Unterhaltung von öffentlichen W. 54; — Benutzung eines öffentlichen W. für eine Kleinbahn 177; — Gradelegung oder Erweiterung öffentlicher W. 182; — s. Aufsicht, Bau, Bekanntmachung, Beteiligte, Einspruch, Einziehung, Gemeindegrenzwege, Graben, Inanspruchnahme, Privatwege, Unterhaltung, Verlegung.
Wegebau, Vorausleistungen beim W. 127; — Entnahme von Materialien zum W. 184; — s. Vorausleistungen.
Wegebaupolizeiliche Anordnungen 53, 123, 191.
Wegepolizei 122 f.
Wegepolizeibehörden 122; — Bestimmung der zuständigen W. 84; — s. Beschwerde, Gutsvorsteher, Klage, Landrat, Überschreitung.
Wegepolizeiliche Verfügungen 53 f.
Wegesachen s. Frist, Nachfrist, Vervollständigung, Zuständigkeit.
Wegeunterhaltung 10.
Wegewesen in Sachsen 125 f.; — s. Interessentenklage.
Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung des Kreises zu übernehmen und fortzuführen 78; — bei Stadtgemeinden 86; — bei Landgemeinden 95.
Weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht 19.
Wert s. Streitgegenstand, Wissenschaftlicher W.
Wertzuwachssteuer 81.
Wesentliche Mängel des Verfahrens 27 f.
Westfalen 122, 138 f., 142.
Westpreußen 72, 109, 138, 142, 180.
Widerklage 10.
Widerruf der Zurücknahme einer Klage 10 f.; — des Verzichts auf die Berufung 25.
Wiederaufnahme des Verfahrens 29.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 30, 44.
Wiederherstellung von Deichen 136, 138.
Wiederholte Androhung eines Zwangsmittels 59.
Wiederholung des Verfahrens 28 f.
Wiesbaden (Regierungsbezirk) 139.
Wild s. Abschuß, Schonzeit.
Wildschaden, Schadensersatzanspruch bei W. 145.
Wilhelmshaven 122.
Willkür der Polizeibehörde 52.
Wissenschaftlicher Wert 88, 97.
Wochenmärkte 159.
Wohnhaus, Ansiedlungsgenehmigung für ein W. 179.
Wohnsitz, Bedeutung des W. 6.
Wüste Hufen 92.

Z.

Zahnärzte 155.
Zelluloid 148.
Zellulosefabriken 148.
Zerstörung von Deichen 136; — von Baulichkeiten im Enteignungsverfahren 182.
Zeugen 17 ff., 37; — Aufnahme der Aussagen von Z. in das Protokoll

Digitized by Google

17; — Gebühren für Z. 19, 45; — s. Beeidigung, Eidliche Vernehmung, Gebühren, Ladung, Verlesung.

Zeugenbeweis 19.

Zeugengebühren 19.

Ziegelöfen 146.

Ziel der Klage 9.

Zinsen s. Prozeßzinsen.

Zögerungszinsen 65.

Zufälle, unabweisbare 30.

Zufertigung der Klage 12; — des Urteils 22; — der Rechtsmittel zur Gegenerklärung 23; — der Berufungsentscheidung 26.

Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft 134.

Zugestanden, als z. angesehene Behauptungen 20.

Zugeständnis von Tatsachen 18, 20.

Zuhörer, Entfernung aus der mündlichen Verhandlung 16.

Zündschnüre, Zünder 148.

Zündstoffe, Bereitung von Z. aller Art 147.

Zurücknahme der Klage 10; — von Zugeständnissen 20; — der Berufung 25; — der Revision 27; — eines Rechtsmittels (Kostenfrage) 35; — einer Erlaubnis im Gebiete des Gewerberechts 153 ff.; — von Approbationen im Gebiete des Gewerberechts 155; — der Genehmigung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 178.

Zurückweisung der Berufung 25; — der Revision 27; — einer Sache in eine Vorinstanz durch das Oberverwaltungsgericht 28; — von Beschwerden gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — der Beschwerde im Beschlußverfahren 42; — eines Rechtsmittels gegen polizeiliche Verfügungen 50; — in die vorige Instanz 65.

Zurückziehung s. Bedingte Z.

Zusammensetzung des Kreis- bzw. Stadtausschusses 1; — des Bezirksausschusses 2; — des Provinzialrats 2; — des Oberverwaltungsgerichts 2.

Zuschläge, Erhebung von mehr als 100 % Z. der Staatssteuern 104.

Zuständige Behörde, Bestimmung der z. B. 6, 63, 71.

Zuständiges Gericht, Bestimmung durch das zunächst höhere Gericht 5, 6.

Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Verwaltungsgericht 1; — der Gerichte 6 f.; — örtliche 6, 123; — sachliche 7; — Feststellung der Z. des Gerichts erster Instanz 21; — Prüfung der Z. zum Erlaß von Verordnungen 53; — in Wegesachen 54; — für Klagen gegen wasserpolizeiliche Verfügungen 57; — in Schulsachen 74; — s. Örtliche Z.

Zuständigkeitstabelle 75—200.

Zustellung 4, 36, 38; — des Urteils an den Beigeladenen 14; — einer mit Gründen versehenen Ausfertigung des Urteils 21; — der Entscheidungen 22; — von welcher der Antragsteller keine Kenntnis erlangt 30.

Zwang s. Unmittelbarer Zw.

Zwangsbefugnisse der Polizeibehörde 58 ff.

Zwangsetatisierung gegenüber Provinzen 77; — gegenüber Kreisen 82; — bei Amtsverbänden 85; — gegenüber Stadtgemeinden 89; — gegenüber Gemeinden, Gutsbezirken oder Zweckverbänden 100; — gegenüber Schulverbänden 116; — gegenüber Wassergenossenschaften 134.

Zwangsinnungen 157.

Zwangsmittel im Interesse einer Wassergenossenschaft 135; — Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zw. 192; — s. Androhung, Anfech-

Digitized by Google

tung, Angemessenheit, Ausführung, Auswahl, Festsetzung, Rechtsmittel, Schriftlichkeit, Wiederholte Androhung.
Zwangsvollstreckung gegen Amtsverbände 83; — gegen Stadtgemeinden 88; — gegen Landgemeinden 98.
Zweckmäßigkeit, nicht nachzuprüfen 43, 50; — einer polizeilichen Verfügung 47; — einer Verordnung 53; — einer polizeilichen Anordnung 55.
Zweckverbände 99.
Zwischenurteile 21, 25, 31.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Die neuen

Preußischen Verwaltungsgesetze

von

M. von Brauchitsch

Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben

von

Dr. von Studt
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

von Braunbehrens
Wirklichem Geheimen Rat, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern a. D.

Vollständig in sechs Bänden zu je 10 M., postfrei 10.50 M. eleg. in Leinw. geb.

Band I. VII. Bearbeitung, 20. Auflage. Inhalt: Allg. Landesverwaltung, Verwaltungsgerichte und Verwaltungs-Streitverfahren, Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Band II. VII. Bearbeitung, 18. Auflage. Inhalt: Kreisordnung, Provinzialordnung und Dotationsgesetze, Stadt- und Landkreise und Liste der Städte mit über 10000 Einwohnern.

Band III. V. Bearbeitung, 16. Auflage. Inhalt: Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, Armen- und Schulsachen, Einquartierung, Sparkassen, Synagogengemeinden.

Band IV. V. Bearbeitung, 15. Auflage. Inhalt: Wege- und Wasserpolizei, Deichangelegenheiten, Fischerei-, Feld- und Forstpolizei, Jagdpolizei, Baupolizei, Ansiedlungssachen, Enteignungssachen, Personenstand 2c.

Band V. III. Bearbeitung, 7. Auflage. Inhalt: Gewerbepolizei (Gewerbeordnung), Gewerbegerichte, Auswanderungs- und Versicherungswesen, Handelskammern, Börsen, Landwirtschaftskammern.

Band VI. III. Bearbeitung, 4. Auflage. Inhalt: Die Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Anhang zu Band III. Die neuen Preußischen Kirchensteuergesetze nebst den vollständigen Ausführungsanweisungen herausgegeben mit Anmerkungen und Formularen von den Konsistorialräten Dr. R. Crisolli und M. Schultz. Preis bei gleichzeitigem Bezuge mit Band III gebunden 6 M.

Als Provinzial-Ergänzungsbände

wurden auf amtliche Veranlassung herausgegeben

für Hannover: Ober-Reg.-Rat v. Gostkowski, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz, mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt. 1891. Elegant in Leinwand gebunden 8 M., postfrei 8.30 M.

für Hessen-Nassau: Ober-Präs. v. Trott zu Solz, Die Gemeindeverfassungsgesetze desgl. dgl. 1898. Elegant in Leinwand gebunden 8 M., postfrei 8.30 M.

für Posen: Wirkl. Geh. Rat L. Haase, Die Kreis- und Provinzialverfassung der Provinz Posen. 2. Auflage. 1897. Elegant in Leinwand gebunden 5 M.

für die Rheinprovinz: Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Bitter, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 3. Auflage. 1905. Elegant gebunden 5 M., postfrei 5.30 M.

für Schleswig-Holstein: Wirkl. Geh. Rat L. Haase, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 2. Auflage. 1898. Elegant in Leinwand gebunden 6 M.

für Westfalen: Unterstaatssekretär v. Braunbehrens, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 3. Auflage. 1899. Elegant gebunden 5 M., postfrei 5.30 M.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Die Rechtsprechung
des
Königlich Preußischen
Oberverwaltnngsgerichts
in systematischer Darstellung.

Herausgegeben
von

B. von Kamptz,
Oberverwaltungsgerichtsrat,

Ph. Freytag,
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat,
Senatspräsident beim Königl. Preuß.
Oberverwaltungsgericht,

St. Genzmer,
Oberverwaltungsgerichtsrat,

E. Barre,
Landgerichtspräsident,

A. Germershausen,
Verwaltungsgerichtsdirektor,

M. Dirksen,
Regierungsrat.

Vier Bände.

Erster Band.

Angelegenheiten der Provinzen. — Angelegenheiten der Kreise. — Angelegenheiten der Amtsverbände. — Angelegenheiten der Stadtgemeinden. — Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Preis 14 M., in Halbfranz geb. 16 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Zweiter Band.

Gemeindelasten. — Armenangelegenheiten und Zwangserziehung. — Kirchliche Angelegenheiten. — Schulangelegenheiten. — Synagogengemeindeangelegenheiten.

Preis 16 M., in Halbfranz geb. 18 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Dritter Band.

Wegepolizei. — Wasserpolizei. — Deichpolizei. — Fischereipolizei. — Jagdpolizei. — Waldschutzangelegenheiten und Staatsaufsicht über Gemeindewaldungen.

Preis 15 M., in Halbfranz geb. 17 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Vierter Band.

Gewerbepolizei. — Angelegenheiten der Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und Börsen. — Feuerlöschwesen und Versicherungsangelegenheiten. — Eingeschriebene Hülfskassen. — Krankenversicherung. — Unfallversicherung. — Baupolizei. — Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. — Dismembrations- und Ansiedelungssachen. — Personenstand und Staatsangehörigkeit. — Sonstige polizeiliche Verfügungen und polizeiliches Zwangsverfahren; Polizeiverordnungen. — Disziplinarsachen. — Kompetenzkonflikte und Konflikte. — Das Verwaltungsstreitverfahren.

Preis 25 M., in Halbfranz geb. 27 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Erster bis dritter Ergänzungsband.

Von

B. von Kamptz.

Preis je 10 M., in Halbleder geb. je 12 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

bilien, Lasten, Zugehörigkeit, Zwangsetatisierung, Zwangsmittel.
Wasserlauf s. Bett, Gesundheitsgefährlicher Zustand.
Wasserpolizei 128 f.
Wasserpolizeibehörde, Bestimmung der zuständigen W. 84; — s. Einspruch.
Wasserpolizeiliche Anordnungen 128, 191.
Wasserpolizeiliche Verfügungen 56 f.; — s. Anfechtung, Frist, Nachfrist, Zuständigkeit.
Wasserstand s. Kommissarien.
Wege, Streitigkeiten, betr. Anlegung oder Unterhaltung von öffentlichen W. 54; — Benutzung eines öffentlichen W. für eine Kleinbahn 177; — Gradelegung oder Erweiterung öffentlicher W. 182; — s. Aufsicht, Bau, Bekanntmachung, Beteiligte, Einspruch, Einziehung, Gemeindegrenzwege, Graben, Inanspruchnahme, Privatwege, Unterhaltung, Verlegung.
Wegebau, Vorausleistungen beim W. 127; — Entnahme von Materialien zum W. 184; — s. Vorausleistungen.
Wegebaupolizeiliche Anordnungen 53, 123, 191.
Wegepolizei 122 f.
Wegepolizeibehörden 122; — Bestimmung der zuständigen W. 84; — s. Beschwerde, Gutsvorsteher, Klage, Landrat, Überschreitung.
Wegepolizeiliche Verfügungen 53 f.
Wegesachen s. Frist, Nachfrist, Vervollständigung, Zuständigkeit.
Wegeunterhaltung 10.
Wegewesen in Sachsen 125 f.; — s. Interessentenklage.
Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung des Kreises zu übernehmen und fortzuführen 78; — bei Stadtgemeinden 86; — bei Landgemeinden 95.
Weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht 19.
Wert s. Streitgegenstand, Wissenschaftlicher W.
Wertzuwachssteuer 81.
Wesentliche Mängel des Verfahrens 27 f.
Westfalen 122, 138 f., 142.
Westpreußen 72, 109, 138, 142, 180.
Widerklage 10.
Widerruf der Zurücknahme einer Klage 10 f.; — des Verzichts auf die Berufung 25.
Wiederaufnahme des Verfahrens 29.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 30, 44.
Wiederherstellung von Deichen 136, 138.
Wiederholte Androhung eines Zwangsmittels 59.
Wiederholung des Verfahrens 28 f.
Wiesbaden (Regierungsbezirk) 139.
Wild s. Abschuß, Schonzeit.
Wildschaden, Schadensersatzanspruch bei W. 145.
Wilhelmshaven 122.
Willkür der Polizeibehörde 52.
Wissenschaftlicher Wert 88, 97.
Wochenmärkte 159.
Wohnhaus, Ansiedlungsgenehmigung für ein W. 179.
Wohnsitz, Bedeutung des W. 6.
Wüste Hufen 92.

Z.

Zahnärzte 155.
Zelluloid 148.
Zellulosefabriken 148.
Zerstörung von Deichen 136; — von Baulichkeiten im Enteignungsverfahren 182.
Zeugen 17 ff., 37; — Aufnahme der Aussagen von Z. in das Protokoll

Digitized by Google

17; — Gebühren für Z. 19, 45; — s. Beeidigung, Eidliche Vernehmung, Gebühren, Ladung, Verlesung.

Zeugenbeweis 19.

Zeugengebühren 19.

Ziegelöfen 146.

Ziel der Klage 9.

Zinsen s. Prozeßzinsen.

Zögerungszinsen 65.

Zufälle, unabweisbare 30.

Zufertigung der Klage 12; — des Urteils 22; — der Rechtsmittel zur Gegenerklärung 23; — der Berufungsentscheidung 26.

Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft 134.

Zugestanden, als z. angesehene Behauptungen 20.

Zugeständnis von Tatsachen 18, 20.

Zuhörer, Entfernung aus der mündlichen Verhandlung 16.

Zündschnüre, Zünder 148.

Zündstoffe, Bereitung von Z. aller Art 147.

Zurücknahme der Klage 10; — von Zugeständnissen 20; — der Berufung 25; — der Revision 27; — eines Rechtsmittels (Kostenfrage) 35; — einer Erlaubnis im Gebiete des Gewerberechts 153 ff.; — von Approbationen im Gebiete des Gewerberechts 155; — der Genehmigung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 178.

Zurückweisung der Berufung 25; — der Revision 27; — einer Sache in eine Vorinstanz durch das Oberverwaltungsgericht 28; — von Beschwerden gegen prozeßleitende Verfügungen 28; — der Beschwerde im Beschlußverfahren 42; — eines Rechtsmittels gegen polizeiliche Verfügungen 50; — in die vorige Instanz 65.

Zurückziehung s. Bedingte Z.

Zusammensetzung des Kreis- bzw. Stadtausschusses 1; — des Bezirksausschusses 2; — des Provinzialrats 2; — des Oberverwaltungsgerichts 2.

Zuschläge, Erhebung von mehr als 100 % Z. der Staatssteuern 104.

Zuständige Behörde, Bestimmung der z. B. 6, 63, 71.

Zuständiges Gericht, Bestimmung durch das zunächst höhere Gericht 5, 6.

Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Verwaltungsgericht 1; — der Gerichte 6 f.; — örtliche 6, 123; — sachliche 7; — Feststellung der Z. des Gerichts erster Instanz 21; — Prüfung der Z. zum Erlaß von Verordnungen 53; — in Wegesachen 54; — für Klagen gegen wasserpolizeiliche Verfügungen 57; — in Schulsachen 74; — s. Örtliche Z.

Zuständigkeitstabelle 75—200.

Zustellung 4, 36, 38; — des Urteils an den Beigeladenen 14; — einer mit Gründen versehenen Ausfertigung des Urteils 21; — der Entscheidungen 22; — von welcher der Antragsteller keine Kenntnis erlangt 30.

Zwang s. Unmittelbarer Zw.

Zwangsbefugnisse der Polizeibehörde 58 ff.

Zwangsetatisierung gegenüber Provinzen 77; — gegenüber Kreisen 82; — bei Amtsverbänden 85; — gegenüber Stadtgemeinden 89; — gegenüber Gemeinden, Gutsbezirken oder Zweckverbänden 100; — gegenüber Schulverbänden 116; — gegenüber Wassergenossenschaften 134.

Zwangsinnungen 157.

Zwangsmittel im Interesse einer Wassergenossenschaft 135; — Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zw. 192; — s. Androhung, Anfech-

Digitized by Google

tung, Angemessenheit, Ausführung, Auswahl, Festsetzung, Rechtsmittel, Schriftlichkeit, Wiederholte Androhung.
Zwangsvollstreckung gegen Amtsverbände 83; — gegen Stadtgemeinden 88; — gegen Landgemeinden 98.
Zweckmäßigkeit, nicht nachzuprüfen 43, 50; — einer polizeilichen Verfügung 47; — einer Verordnung 53; — einer wegepolizeilichen Anordnung 55.
Zweckverbände 99.
Zwischenurteile 21, 25, 31.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Die neuen

Preußischen Verwaltungsgesetze

von

M. von Brauchitsch

Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben

von

Dr. von Studt
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

von Braunbehrens
Wirklichem Geheimen Rat, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern a. D.

Vollständig in sechs Bänden zu je 10 M., postfrei 10.50 M. eleg. in Leinw. geb.

Band I. VII. Bearbeitung, 20. Auflage. Inhalt: Allg. Landesverwaltung, Verwaltungsgerichte und Verwaltungs-Streitverfahren, Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Band II. VII. Bearbeitung, 18. Auflage. Inhalt: Kreisordnung, Provinzialordnung und Dotationsgesetze, Stadt- und Landkreise und Liste der Städte mit über 10000 Einwohnern.

Band III. V. Bearbeitung, 16. Auflage. Inhalt: Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, Armen- und Schulsachen, Einquartierung, Sparkassen, Synagogengemeinden.

Band IV. V. Bearbeitung, 15. Auflage. Inhalt: Wege- und Wasserpolizei, Deichangelegenheiten, Fischerei-, Feld- und Forstpolizei, Jagdpolizei, Baupolizei, Ansiedlungssachen, Enteignungssachen, Personenstand ꝛc.

Band V. III. Bearbeitung, 7. Auflage. Inhalt: Gewerbepolizei (Gewerbeordnung), Gewerbegerichte, Auswanderungs- und Versicherungswesen, Handelskammern, Börsen, Landwirtschaftskammern.

Band VI. III. Bearbeitung, 4. Auflage. Inhalt: Die Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Anhang zu Band III. Die neuen Preußischen Kirchensteuergesetze nebst den vollständigen Ausführungsanweisungen herausgegeben mit Anmerkungen und Formularen von den Konsistorialräten Dr. R. Crisolli und M. Schultz. Preis bei gleichzeitigem Bezuge mit Band III gebunden 6 M.

Als Provinzial-Ergänzungsbände

wurden auf amtliche Veranlassung herausgegeben

für Hannover: Ober-Reg.-Rat v. Gostkowski, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz, mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt. 1891. Elegant in Leinwand gebunden 8 M., postfrei 8.30 M.

für Hessen-Nassau: Ober-Präs. v. Trott zu Solz, Die Gemeindeverfassungsgesetze desgl. dgl. 1898. Elegant in Leinwand gebunden 8 M., postfrei 8.30 M.

für Posen: Wirkl. Geh. Rat L. Haase, Die Kreis- und Provinzialverfassung der Provinz Posen. 2. Auflage. 1897. Elegant in Leinwand gebunden 5 M.

für die Rheinprovinz: Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Bitter, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 3. Auflage. 1905. Elegant gebunden 5 M., postfrei 5.30 M.

für Schleswig-Holstein: Wirkl. Geh. Rat L. Haase, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 2. Auflage. 1893. Elegant in Leinwand gebunden 6 M.

für Westfalen: Unterstaatssekretär v. Braunbehrens, Die Gemeindeverfassungsgesetze der Provinz. 3. Auflage. 1899. Elegant gebunden 5 M., postfrei 5.30 M.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Die Rechtsprechung
des
Königlich Preußischen
Oberverwaltungsgerichts
in systematischer Darstellung.

Herausgegeben
von

B. von Kamptz,
Oberverwaltungsgerichtsrat,

Ph. Freytag,
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat,
Senatspräsident beim Königl. Preuß.
Oberverwaltungsgericht,

St. Genzmer,
Oberverwaltungsgerichtsrat,

E. Barre,
Landgerichtspräsident,

A. Germershausen,
Verwaltungsgerichtsdirektor,

M. Dirksen,
Regierungsrat.

Vier Bände.

Erster Band.

Angelegenheiten der Provinzen. — Angelegenheiten der Kreise. — Angelegenheiten der Amtsverbände. — Angelegenheiten der Stadtgemeinden. — Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Preis 14 M., in Halbfranz geb. 16 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Zweiter Band.

Gemeindelasten. — Armenangelegenheiten und Zwangserziehung. — Kirchliche Angelegenheiten. — Schulangelegenheiten. — Synagogengemeindeangelegenheiten.

Preis 16 M., in Halbfranz geb. 18 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Dritter Band.

Wegepolizei. — Wasserpolizei. — Deichpolizei. — Fischereipolizei. — Jagdpolizei. — Waldschutzangelegenheiten und Staatsaufsicht über Gemeindewaldungen.

Preis 15 M., in Halbfranz geb. 17 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Vierter Band.

Gewerbepolizei. — Angelegenheiten der Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und Börsen. — Feuerlöschwesen und Versicherungsangelegenheiten. — Eingeschriebene Hülfskassen. — Krankenversicherung. — Unfallversicherung. — Baupolizei. — Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. — Dismembrations- und Ansiedelungssachen. — Personenstand und Staatsangehörigkeit. — Sonstige polizeiliche Verfügungen und polizeiliches Zwangsverfahren; Polizeiverordnungen. — Disziplinarsachen. — Kompetenzkonflikte und Konflikte. — Das Verwaltungsstreitverfahren.

Preis 25 M., in Halbfranz geb. 27 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Erster bis dritter Ergänzungsband.

Von

B. von Kamptz.

Preis je 10 M., in Halbleder geb. je 12 M., bei postfr. Zusendung je 50 Pf. mehr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google